



Unterlagen

zum

NwvV-Verbandstag

05. Juni 2021

An die
Teilnehmenden des
NWVV-Verbandstages 2021

GESCHÄFTSSTELLE

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

☎ (05 11) 9 81 93-0

☎ (05 11) 9 81 93-99

✉ info@nwvv.de

🌐 www.nwvv.de

Hannover, 07. Mai 2021

Liebe Volleyballfreunde,
hiermit laden wir Euch ganz herzlich zum diesjährigen
Verbandstag des NWVV ein:

Samstag, 05. Juni 2021, 13:00 Uhr
Onlineversammlung – Microsoft Teams

Die Veranstaltung findet aufgrund der Corona Pandemie digital statt. Wir nutzen dafür die Meeting Plattform Microsoft Teams und die Wahlsoftware OpenSlides. Die jeweiligen Unterlagen und Einwahldaten erhaltet Ihr 14 Tage vor der Veranstaltung. Wir bieten in der Woche vor dem Verbandstag zwei Schulungen für die Wahlsoftware an. Die Termine gehen Euch mit den Unterlagen und Einwahldaten zu.

Präsident: Klaus-Dieter Vehling

Amtsgericht Hannover

VR-Nummer 5856

Finanzamt Hannover-Nord

St.-Nr. 25/207/30328

BANK: Sparkasse Hannover

IBAN: DE05 2505 0180 0910 3527 71

BIC: SPKHDE2HXXX

Die Anlage enthält folgende Unterlagen:

1. Ablaufplan, Stimmenverteilung
2. Genehmigung der Tagesordnung (zu TOP 07)
3. Protokoll des NWVV-Verbandstages vom 15.06.2019 (zu TOP 08)
4. Berichte der Ressortleiter und des Geschäftsführers
5. Finanzberichte 2019/20 (zu TOP 10)
 - a. Finanzberichte 2019/20
 - b. Erläuterungen zu den Finanzbericht 2019/20
6. Bericht der Kassenprüfer (zu TOP 11)

PARTNER/SPONSOREN

erima 

MIKASA
IN GERMANY by HAMMER

HAMMER

volleyBALL direkt 

7. Anträge (zu TOP 13)
Anträge Hauptausschuss 2018, Hauptausschuss 2020
8. Anträge (zu TOP 14/16)
Anträge Verbandstag 2021
9. Haushaltsplan 2021 (zu TOP 15)

Bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Vehling
(Präsident)



André Guddack
(Geschäftsführer)



Ablaufplan (Jugend)Verbandstag 2021

Für den 05. Juni 2021 ist folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

Samstag, 05. Juni 2021

09:00 Uhr – Öffnung der Veranstaltung/Meeting MS Teams Jugendverbandstag

09:30 Uhr – Beginn Jugendverbandstag

ca. 11:45 Uhr – Kaffeepause

12:30 Uhr – Öffnung der Veranstaltung/Meeting MS Teams Verbandstag

13:00 Uhr – Beginn Verbandstag

ca. 14:15 Uhr – Kaffeepause

ca. 16:00 Uhr – Kaffeepause

ca. 19:00 Uhr – geplantes Ende Verbandstag

NWVV-Verbandstag 2021

Stimmenverteilung

(gemäß § 12a Satzung gehören dem VT 100 Delegierte der Mitglieder an)

26.03.21



Region	Damen	Herren	Hobby	Senioren	Erwachsene	Jugend	Gesamt	Stimmen	Delegierte
Braunschweig-Nord	24	21	15	0	60		60	3,7444	5
Braunschweig-Süd	18	15	3	0	36		36	2,2466	3
Bremen	45	21	23	0	89	3	92	5,7414	7
Celle	5	5	9	0	19		19	1,1857	2
DNS	29	9	10	0	48		48	2,9955	4
Emsland	54	3	5	0	62	29	91	5,6789	7
Grafschaft Bentheim	47	5	2	0	54	39	93	5,8038	7
Hannover	55	31	112	0	198		198	12,3564	14
Hildesheim	15	13	24	0	52		52	3,2451	4
Hohe Heide	14	11	10	0	35		35	2,1842	3
Lüneburg	11	9	26	0	46		46	2,8707	4
Oldenburg	76	38	66	0	180	19	199	12,4188	14
Osnabrück	70	27	6	0	103	49	152	9,4857	11
Ostfriesland	27	19	17	0	63		63	3,9316	3
Rotenburg	20	16	13	0	49		49	3,0579	4
Südniedersachsen	23	21	21	0	65		65	4,0564	5
Weserbergland	17	5	10	0	32		32	1,9970	3
Delegierte aus den Regionen	550	269	372	0	1191	139	1330	83,0000	100

Gemäß §12b-§12e der Satzung sind außerdem Mitglieder des Verbandstages:

- die Präsidiumsmitglieder	11	11
- die Ressortleiter und der Spruchkammervorsitzende	8	7
- der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder	4	4
Gesamtsumme	106	122

Anmerkung:

* die Position des Freizeitsportwartes ist nicht besetzt



Verbandstag

TOP 7

**Genehmigung der
Tagesordnung**

Verbandstag des NWVV 2021

Tagesordnung

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02: Wahl einer Versammlungsleitung
- TOP 03: Grußworte
- TOP 04: Impulsreferate
 - a) Herr René Hecht – Einblicke in die DVV Zukunftsprojekte
 - b) Herr Philipp Tramm – Engagementförderung im NWVV
- TOP 05: Ehrungen
- TOP 06: Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- TOP 07: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 08: Genehmigung des Protokolls des NWVV-Verbandstages vom 15.06.2019
- TOP 09: Berichte und Aussprachen
- TOP 10: Finanzbericht 2019 und 2020
 - a) Erläuterungen zu den Finanzberichten
 - b) Verabschiedung des Haushaltsabschlusses 2019 und 2020
- TOP 11: Berichte der Kassenprüfer
- TOP 12: Entlastung des Präsidiums
- TOP 13: Anträge Teil 1
 - Anträge 2018/2020
- TOP 14: Anträge Teil 2
 - Anträge 2021
- TOP 15: Beratung Haushaltsplan 2021
- TOP 16: Anträge Teil 3
 - Anträge 2021
- TOP 17: Verabschiedung Haushaltsplan 2021
- TOP 18: Feststellung der Wahlkommission und des Wahlleiters

TOP 19: Wahlen

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten
- c) Beisitzer des Präsidiums
- d) Verbands-Spielwart
- e) Verbands-Leistungssportwart
- f) Verbands-Schiedsrichterwart
- g) Verbands-Lehrwart
- h) Verbands-Freizeitsportwart
- i) Verbands-Beachwart
- j) Spruchkammervorsitzender
- k) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

TOP 20: Bestätigungen

- a) Bestätigung der Änderung der Jugendordnung
- b) Verbands-Jugendwart
- c) Sprecher der Regionen

TOP 21: Verschiedenes



Verbandstag

TOP 8

**Genehmigung des
Protokolls des
NwvV-Verbandstages
vom 15. Juni 2019**

Protokoll des NWVV-Verbandstages vom 15. Juni 2019

Termin: Samstag, 15.06.19
Beginn: 13.04 Uhr
Ende: 18:15 Uhr
Ort: Akademie des Sports, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Präsident Klaus-Dieter Vehling eröffnet den NWVV-Verbandstag und begrüßt die Delegierten aus den NWVV-Regionen, die Präsidiumsmitglieder und Ressortleiter, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, sowie insbesondere die Ehrengäste André Kwiatkowski (Vizepräsident LandesSportBund Niedersachsen), Maria Bergmann (Vizepräsidentin LandesSportBund Niedersachsen), René Hecht (Präsident Deutscher Volleyball-Verband) und Hubert Martens (Präsident Westdeutscher Volleyball-Verband). Als Ehrenmitglieder heißt er Dietmar Koal und Klaus Heinisch herzlich willkommen und bedankt sich bei den Gästen Gisela Daniel und Friedel Wallenhorst (Mitglieder im Ehrenrat), Klaus Fraedrich (Mitglied der Satzungskommission), Markus Dieckmann und Christian Dierschke (Ballsportdirekt) und Jörg Nielaczny (BKK24) für ihr Kommen.

Die Sitzung wird für eine vereinfachte Protokollführung aufgenommen, nach Erstellung des Protokolls werden die Aufnahmen wieder gelöscht. Fotos werden für verbandsinterne Publikationen, inklusive Homepage, News, Newsletter und Social Media genutzt.

In einer Schweigeminute wird des verstorbenen Gerd Stoßmeister gedacht.

TOP 2: Wahl einer Versammlungsleitung

Lars Thiemann (Bremen), Dirk Bindrich (Braunschweig) und Klaus Fraedrich (Hildesheim) werden von Klaus-Dieter Vehling vorgeschlagen. Die drei werden en bloc einstimmig gewählt. Klaus-Dieter Vehling übergibt das Wort an Klaus Fraedrich.

Klaus Fraedrich bedankt sich im Namen der drei Gewählten und erklärt, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 3: Grußworte

Klaus Fraedrich übergibt das Wort an den Vizepräsidenten des LSB Niedersachsen, André Kwiatkowski. Dieser freut sich über die Ausrichtung in der Akademie des Sports und bedankt sich für die tolle Organisation. Im Folgenden spricht er das neu gewählte Präsidium des LSB an, mit vier neuen Vizepräsidenten stünden einige Veränderungsprozesse bevor, gemeinsam wolle man neuen Herausforderungen begegnen. Er spricht anschließend das neu eingeführte Kennzahlensystem an, das gemeinsam mit den Fachverbänden entwickelt wurde. Zuletzt geht er auf die Beitragserhöhung ein, durch die man sich im LSB den Herausforderungen im Leistungs- und Breitensport stellen will. Auch Maria Bergmann (Vizepräsidentin LSB) bedankt sich für die Einladung und blickt auf die im Sommer 2019 stattfindenden Beach-Weltmeisterschaften in Hamburg voraus.

Anschließend richtet DVV-Präsident René Hecht seine Grußworte an die Anwesenden und bedankt sich für die Einladung. Es sei ihm ein großes Anliegen, vor Ort zu sein. In seinen Augen sei der Volleyball eine überaus attraktive Sportart, die trotzdem in der Öffentlichkeit zu wenig Präsenz zeige. Er schließt seine Begrüßung mit dem Worten,

dass Volleyball-Deutschland vor wichtigen Entscheidungen stünde und wünscht allen Beteiligten viel Erfolg für den bevorstehenden Verbandstag.

Auch Hubert Martens (Präsident Westdeutscher Volleyball-Verband) freut sich sehr über die Teilnahme und geht auf die bisherige Zusammenarbeit mit dem NWVV ein. Man habe bezüglich des Umgangs mit den Beitragserhöhungen des DVV gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, er blicke nun mit Spannung auch auf den eigenen Verbandstag am Folgetag (16. Juni 2019) und den Verbandstag des DVV am 22. und 23. Juni 2019.

Von Ballspordirekt begrüßt Markus Dieckmann alle Anwesenden. Seit dem Vertragsabschluss am 1. Juli 2018 mit dem NWVV habe man bereits erfolgreich zusammengearbeitet und er bedankt sich für die bisherige positive Begleitung. Er stellt den neuen Spielball von Mikasa vor, der im Foyer zum Verkauf stehe und kündigt gleichzeitig bevorstehende Lieferverzögerungen an. Seit 2017 bereits sei Ballspordirekt mit dem Schuh-Mobil unterwegs, um Vereinen vor Ort Schuhmodelle zu präsentieren. Er freue sich auf spannende Stunden.

Allen Gästen werden je ein NWVV-Wimpel und ein NWVV-Handtuch überreicht.

TOP 4: Ehrungen

Für sein ehrenamtliches Engagement seit bereits 50 Jahren für den Volleyballsport erhält Ingo Kerkau einen Ehrenbecher. In verschiedenen Funktionen, zuletzt im Vorsitz der Region Ostfriesland, prägte er die Entwicklung des Volleyballs im NWVV entscheidend mit.

Auch Manfred Großkopf wird ein Ehrenbecher überreicht. Als Gründungsmitglied des Tuspo Weende setzte er vor Allem in Südniedersachsen wichtige Akzente, Beachtung findet außerdem seine 35jährige Tätigkeit als Staffelleiter der Regionalliga der Frauen. Als scheidender Verbands-Spielwart kann auch Erhard Kreth auf ein mehr als 50jähriges Engagement zurückblicken, für das er ebenfalls mit dem Ehrenbecher geehrt wird.

Einen weiteren Ehrenbecher erhält Hans-Wolfgang Ellen, der vor Allem als langjähriger Schiedsrichtereinsatzleiter bekannt ist und in der Region Ostfriesland als Jugendwart aktiv war.

Alle Geehrten erhalten zusätzlich ein NWVV-Handtuch, eine Urkunde und Freikarten für das Länderspiel in Bremen.

Die Ehrung der Jugendmannschaften inklusive Übergabe der Urkunden und Bälle erfolgte auf dem Jugendverbandstag, die Erfolge werden kurz erwähnt.

Für ihre Erfolge bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften 2018 werden der USC Braunschweig (2. Platz Seniorinnen Ü43), der MTV 48 Hildesheim (2. Platz Senioren Ü47) und die TSV Giesen GRIZZLYS (3. Platz Senioren Ü41) je mit einem Volleyball und einer Urkunde ausgezeichnet.

Staffelsieger Saison 2018/2019

Zunächst wird auf die SVG Lüneburg und die HELIOS GRIZZLYS Giesen als Erstligisten hingewiesen.

In der 2. Bundesliga Nord (Frauen) konnte sich der VfL Oythe den 4. Platz sichern, es folgen die SCU Emlichheim auf dem 6., der SV Bad Laer auf dem 9. und die SF Aligse auf dem 11. Platz. Bei den Männern erreichte der FC Schüttdorf 09 den 5. Platz, der TV Baden und der USC Braunschweig schlossen auf den Plätzen 10 und 11 ab.

Für ihre sportlichen Erfolge werden folgende Staffelmeister 2018/2019 jeweils mit einem Volleyball und einer Urkunde ausgezeichnet:

- Meister Dritte Liga West (Männer) – SVG Lüneburg II
- Meister Regionalliga Nordwest (Frauen) – SV Wietmarschen
- Meister Regionalliga Nordwest (Männer) – VfL Lintorf
- Meister Oberliga 1 (Frauen) – SV Union Lohne
- Meister Oberliga 1 (Männer) – VC Osnabrück
- Meister Oberliga 2 (Frauen) – SV Nienhagen
- Meister Oberliga 2 (Männer) – USC Braunschweig II

TOP 5: Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung

Klaus Fraedrich stellt fest, dass 80 Stimmberechtigte anwesend sind und der Verbandstag nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ist.

TOP 6: Genehmigung der Tagesordnung

Klaus Fraedrich stellt die ordnungsgemäße Ladung fest: Der Termin wurde fristgerecht auf der Homepage, über Social Media und im Newsletter veröffentlicht und die Unterlagen für den Verbandstag (inkl. Tagesordnung) termingerecht an alle Delegierten verschickt.

Die NWVV-Regionen Hildesheim und Hohe Heide meldeten ihre Delegierten nicht fristgerecht, Anwesende aus den beiden NWVV-Regionen sind deshalb als Gäste geladen. Ein Rederecht für sie wird einstimmig beschlossen.

Vom VfL Lönigen wird ein Dringlichkeitsantrag vorgelegt; die Behandlung und Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung wird mit acht Enthaltungen und 23 Nein-Stimmen abgelehnt. Zur Annahme wäre eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Ja-Stimmen notwendig gewesen.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 7: Genehmigung des Protokolls des NWVV-Verbandstags vom 20.05.2017

Das Protokoll wurde auf der Homepage veröffentlicht und liegt den versandten Unterlagen bei. Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem TOP und das Protokoll wird bei zwei Enthaltungen genehmigt.

TOP 8: Berichte und Aussprachen

Präsident Klaus-Dieter Vehling berichtete in den versandten Unterlagen schriftlich im Namen des Vorstands über die vergangenen Monate. Dabei habe er auch kritische Worte verloren. Da keine weiteren Ausführungen gewünscht werden, spricht er die neue Sitzordnung an und appelliert an alle Anwesenden, gemeinsam am Ziel zu arbeiten, Volleyball-Deutschland zukunftsfähig aufzustellen.

Martin Richter erkundigt sich im Folgenden nach dem aktuellen Stand bezüglich der Beachlizenzgebühr, weder 2018 noch 2019 habe es dort ersichtliche Entwicklungen gegeben. Patrik Zimmermann antwortet, dass es zurzeit Probleme in der Implementierung der Beachlizenz gäbe.

Weitere Fragen zum Vorstandsbericht und den weiteren mit den Verbandsunterlagen verschickten Berichte gibt es nicht.

TOP 9: Finanzbericht 2018

Zum Finanzbericht und dessen schriftlichen Erläuterungen in den Verbandstagsunterlagen erfolgt ergänzend ein mündlicher Bericht von Vizepräsident Thomas Gansel. Insbesondere spricht er den DVV-Beitrag, Ausgaben im Schiedsrichterwesen und den Flex-Betrag an, der nicht benötigt wurde und nun an die Vereine zurückgegeben wird. Abweichend von § 2.5 der Beitragsordnung wird bei zwei Enthaltungen beschlossen, den Flex-Betrag bereits im Juni 2019 zu erstatten.

Stefan Bertelsmann moniert Mehrausgaben im Leistungssport und spricht seine Empfehlung aus, die im Haushaltsplan angegebenen Ausgaben nicht zu überschreiten.

Der Haushaltsabschluss 2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 10: Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgte am 12. April 2019 auf der Geschäftsstelle, der Bericht wurde mit den Unterlagen versandt.

TOP 11: Entlastung des Präsidiums

Die Entlastung des Präsidiums für die Jahre 2017 und 2018 wird bei zwei Enthaltungen einstimmig erteilt.

TOP 12: Geplante Erhöhung der DVV-Mitgliedsbeiträge

DVV-Präsident René Hecht eröffnet diesen TOP. Nach kurzer Vorstellung seiner Person dankt er für die Möglichkeit, seine Worte an die Delegierten des NWVV-Verbandstags richten zu können. Seitdem er nun ein Jahr im Amt sei, versuche er, gemeinsam mit seinen Mitarbeitern den Blick nach vorne zu richten und sich nicht in vergangenen Problemen zu verlieren. Vertrauen, Ehrlichkeit und Kommunikation seien für ihn dabei die wichtigsten Bausteine. Er sehe die zwingende Notwendigkeit, sich in Volleyball-Deutschland neu auszurichten und wünsche sich dabei ein Wir-Gefühl in ganz Volleyball-Deutschland.

Auf der einen Seite würden die Nationalmannschaften aktuell gute Leistungen zeigen und auch in der Bundesliga laufe es momentan zufriedenstellend, trotzdem habe man viele Mitglieder verloren und bekäme kaum Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Für die notwendigen Veränderungen müsse man in den nächsten fünf Jahren investieren und neue Strukturen schaffen. Dazu gehörten die Bildung eines hauptamtlichen Vorstands im DVV und ebenso die Umsetzung deutschlandweiter Projekte zur Mitgliedererwerb. Auch im Bereich der Digitalisierung müsse man weitere Schritte gehen. Er schließt mit dem Fazit, dass in den kommenden zehn Tagen bahnbrechende Entscheidungen für Volleyball-Deutschland bevorstünden.

Stefan Bertelsmann stellt die Frage, weshalb es zurzeit keinen Trikotpartner in der Nationalmannschaft der Frauen gäbe. René Hecht führt aus, dass der ehemalige Partner „Deutsche Energie“ Insolvenz angemeldet habe und man seitdem diese Lücke nicht schließen konnte. In der kommenden Woche solle jedoch ein neuer Partner bekanntgegeben werden. Auf die Frage von Dirk Heitmann, warum eine Investition ins Hauptamt nötig sei und wann und wie Geld zurückkäme spricht René Hecht an, dass man im Ehrenamt an seine Grenzen käme. Er erwarte höhere Einnahmen durch Medien und Sponsoren, die diese Investitionen ausgleichen würden. Weitere Wortbeiträge stellten dem gegenüber, dass die Mitgliederarbeit in den Vereinen vor Ort geleistet werde und diese stattdessen finanziell besser honoriert werden sollten. Daraufhin führt René Hecht aus, dass die angestrebten Beitragserhöhungen des DVV für das einzelne Mitglied umgerechnet eine Kostenerhöhung von lediglich drei Euro im Jahr bedeuten würde. Die Meinung, dass dieses für Vereine,

beziehungsweise die Sportler selbst machbar sei, wird auch von einigen weiteren Anwesenden unterstützt.

15.15 – 15.45 Kaffeepause

Nach der Kaffeepause dankt Klaus-Dieter Vehling René Hecht für seinen authentischen Vortrag. Klaus-Dieter Vehling berichtet, dass man im Mai 2019 im NWVV eine Sitzung mit allen Regionsvorsitzenden einberufen habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass vom DVV ein Masterplan anzufertigen sei, der detailliert schildert, zu welchen Zeitpunkten und für welche Maßnahmen die Mehreinnahmen ausgegeben werden sollen. Er erklärt, dass auf dem Verbandstag des DVV am 22. und 23. Juni 2019 darüber entschieden werde, ob die Landesverbände ihrem Dachverband ab 2020 600.000€ und ab 2021 zusätzliche 400.000€ zur Verfügung stellen. Dazu wünsche er sich ein klares Votum der Versammelten, um die Stimme des NWVV gut vertreten zu können. Wie diese Kosten im NWVV verteilt würden, werde man zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, als Möglichkeit nennt er eine Erhöhung der Vereinsbeiträge. Letztendlich lobt er die gute Kommunikation von Seiten des DVV und macht deutlich, dass man im NWVV als einer der großen Volleyball-Landesverbände mit vorangehen müsse, wozu die Umsetzung des neuen DVV-Konzepts gehöre.

Im Folgenden wird im Plenum diskutiert, ob man Geldmittel erst dann bereitstellen solle, wenn ein Masterplan seitens des DVV vorliegt. Generell sei man aufgrund der wachsenden Transparenz und der geleisteten Arbeit im zurückliegenden Jahr bereit, höheren Abgaben an den DVV zuzustimmen. Klaus-Dieter Vehling fasst die Wortbeiträge zusammen und schlägt vor, zunächst den 600.000€ für 2020 zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass den Landesverbänden bis Herbst 2019 ein Masterplan vorliegt. Über die weiteren 400.000€ könne man auf dem Hauptausschuss 2020 abstimmen.

Im weiteren Gesprächsverlauf werden drei Antragsvarianten ausgearbeitet:

- 1.: Der NWVV stimmt der vom DVV geplanten Beitragserhöhung um 1.000.000€ zu.
- 2.: Der NWVV stimmt bei Vorlage des Masterplans der Erhöhung der Beiträge im ersten Schritt von 600.000€ zu. Über die Anpassung der entsprechenden Paragraphen der Beitragsordnung entscheidet das dafür zuständige Gremium des NWVV im Jahr 2020.
3. Der NWVV stimmt erst nach Vorlage des Masterplans darüber ab, wie er sich positionieren soll. Bis dahin werden Anträge des DVV bezüglich Beitragserhöhungen abgelehnt.

Der erste als weitgehendster Antrag wird mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Die zweite Antragsvariante wird mit 51 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen. Somit ist die Abstimmung über die dritte Variante hinfällig.

Klaus-Dieter Vehling bedankt sich für das Vertrauen und schließt damit diesen TOP.

TOP 13: Anträge

- Antrag 1: Der Antrag wird mit leicht veränderter Wortwahl bzgl. der Aufwandsentschädigung und der Mittelverwendung im Falle der Auflösung einstimmig angenommen.
- Antrag 2: Mit der Ergänzung, in der Aufzählung Spiegelstriche anzuwenden, wird der Antrag bei einer Enthaltung angenommen.
- Antrag 3: Der Antrag wird bei einer Enthaltung angenommen.
- Antrag 4: Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- Antrag 5: Der Antrag wird bei einer Gegenstimme angenommen.

- Antrag 6: Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und neun Enthaltungen angenommen.
- Antrag 7: Nach Wortbeiträgen von Stefan Bertelsmann, Dirk Heitmann und Klaus-Dieter Vehling wird der Antrag bei zwei Gegenstimmen und neun Enthaltungen angenommen.
- Antrag 8: Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen angenommen.
- Antrag 9: Der Antrag wird bei drei Enthaltungen angenommen.
- Antrag 10: Der Antrag wird bei drei Gegenstimmen angenommen.
- Antrag 11: Der Antrag wird bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.
- Antrag 12: Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- Antrag 13: Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.
- Antrag 14: Der Antrag wird bei einer Gegenstimme angenommen.
- Antrag 15: Der Antrag wird bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.
- Antrag 16: Der Antrag wird bei drei Enthaltungen angenommen.
- Antrag 17: Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- Antrag 18: Der Antrag wird bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.
- Antrag 19: Wie schon auf dem Jugendverbandstag wird zwischen dem Lenkungskreis Leistungssport (Wortbeiträge von Patrik Zimmermann und Uwe Wallenhorst) und Antragsteller Stefan Bertelsmann diskutiert. Der Lenkungskreis empfiehlt eine klare Ablehnung, um die Kompetenz der Kadertrainer nicht zu übergehen und weist vorgeworfene politische Entscheidungen mit Ausdruck von sich. Bei 11 Ja-Stimmen und 17 Enthaltungen wird der Antrag abgelehnt.
- Antrag 20: Um mögliche Fördermittel durch den LSB außen vor zu lassen, wird der Antrag dahingehend geändert, dass er sich nur auf den Eigenmitteleinsatz (48.000€) im Leistungssport beschränkt. Der Antrag wird bei zwei Enthaltungen angenommen.

TOP 14: Beratung und Verabschiedung Haushaltsplan 2019

Dem vorgelegten Haushaltsplan wird bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

TOP 15: Feststellung der Wahlkommission und des Wahlleiters

Jan-Dieter Warntjen wird als Wahlleiter vorgeschlagen und gewählt.

TOP 16: Wahlen

Präsident

Klaus-Dieter Vehling wird einstimmig wiedergewählt. Er bedankt sich bei den Anwesenden für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und freut sich darauf, gemeinsam einen guten Weg einzuschlagen.

Vizepräsidenten

Thomas Gansel wird bei einer Enthaltung wiedergewählt.

Patrik Zimmermann wird bei sechs Enthaltungen wiedergewählt.

Anschließend stellt sich Detlef Sölter kurz vor und wird daraufhin bei drei Enthaltungen gewählt und ersetzt damit den scheidenden Vizepräsidenten Günter Börnecke. Jenem werden von Klaus-Dieter zum Dank ein Jumparoo und Blumen überreicht.

Beisitzer

Auch in den Reihen der Beisitzer gibt es Änderungen, Dirk Heitmann wird sein Amt aus beruflichen Gründen niederlegen. Für ihn vorgeschlagen wird Holger Zimmermann, der nach Vorstellung seiner Person bei drei Enthaltungen gewählt wird. Philipp Tramm wird bei einer Enthaltung wiedergewählt.

Verbands-Spielwart

Zunächst bedankt sich Erhard Kreth bei all seinen Mitstreitern, die ihm in den vergangenen Jahren zur Seite standen.

Als möglicher Nachfolger stellt sich Florian Brune (NWVV-Region Osnabrück) vor, er wird einstimmig gewählt.

Verbands-Leistungssportwart

Vorgeschlagen wird Heinz Wübbena, der sich zuvor im Falle der Wahl schriftlich bereit erklärt hat, sein Amt als Leistungssportwart weiterhin auszuführen. Er wird bei vier Gegenstimmen und elf Enthaltungen wiedergewählt.

Verbands-Schiedsrichterwartin

Vom Präsidium wird die Wiederwahl von Monika Blömer vorgeschlagen, Uwe Liepelt schlägt Dr. Bernhard Saak vor, der sich in kurzen Worten vorstellt. Bei 59 Stimmen für Monika Blömer und neun Stimmen für Bernhard Saak ist das Votum der Anwesenden eindeutig.

Verbands-Lehrwart

Harald Schlord wird bei einer Enthaltung wiedergewählt.

Verbands-Freizeitsportwart

Es steht niemand zur Verfügung. Karsten Albrecht wird vorgeschlagen, lehnt eine Wahl jedoch ab. Das Amt bleibt somit unbesetzt.

Verbands-Beachvolleyballwart

Dirk Heitmann wird bei drei Enthaltungen wiedergewählt.

Spruchkammervorsitzender

Auch Jan-Dieter Warntjen wird bei drei Enthaltungen wiedergewählt.

Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

Als Kassenprüfer werden Rüdiger Sauer und Jutta Klare vorgeschlagen. Beide erklären ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl und werden einstimmig gewählt.

Als Ersatzkassenprüfer werden Klaus Fraedrich und Erhard Kreth vorgeschlagen. Beide erklären ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl und werden einstimmig gewählt.

TOP 17: Bestätigungen

Stefan Bertelsmann wird als neuer Verbands-Jugendwart einstimmig bestätigt.

Auch die Sprecher der Regionen (für Braunschweig wurde kurzerhand Jan Feldhusen gewählt) werden bei einer Enthaltung bestätigt.

TOP 18: Verschiedenes

Am Schluss geht Klaus-Dieter Vehling auf bevorstehende Termine ein. Er erwarte eine hohe Anwesenheit beim Supercup am 20. Oktober 2019. Der nächste NWVV-Hauptausschuss wird am 06. Juni 2020 stattfinden.

Lars Thiemann lädt zum Länderspiel in Bremen ein, ebenso Philipp Tramm zum Landesfinale Beach im Rahmen der Beachdays in Stade. Stefan Bertelsmann kündigt des Weiteren das Jugend-Beachfinale am 29. und 30. Juni 2019 in Aschen-Strang an. Dirk Heitmann weist auf die Beach-WM in Hamburg hin.

Um 18.15 Uhr schließt Klaus-Dieter Vehling den Verbandstag und bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für eine hervorragende Vorbereitung, er wünscht allen Teilnehmern eine gute Heimfahrt.


Für die Richtigkeit:



Klaus-Dieter Vehling
(Präsident)



Klaus Fraedrich
(Versammlungsleiter)



Franziska Sonnenberg
(Protokollführerin)

Liste der Stimmberechtigten – NWVV-Verbandstages am 15.06.2019 in Hannover

Präsidium, Ressortleiter, Ehrenmitglieder, Spruchkammervorsitzender:

Klaus-Dieter Vehling, Thomas Gansel, Patrik Zimmermann, Günter Börnecke, Philipp Tramm, Dirk Heitmann, Anja Masuck, Lothar Schulz, Werner Metschke, Ralf Thomas, Monika Blömer, Erhardt Kreth, Harald Schlord, Jan-Dieter Warntjen, Dietmar Koal, Klaus Heinisch

16 Stimmen

Delegierte aus den Regionen

Braunschweig-Nord	Janina Stümpel, Norbert Terczewski, Arne Ude, Johannes Terczewski, Thomas Drosihn (für Tinny Mann)	5
Braunschweig-Süd	Dirk Bindrich, Jürgen Basedow-Clark, Anita Böhme, Dr. Bernhard Saak	4
Bremen	Lars Thiemann, Axel Thuernagel, Nicole Düvell, Sabine Burdorf, Werner Kernebeck, Rüdiger Sauer	6
Celle	Hanno Land, Walter Sadowski	2
DNS	Cord Wohler, Hendrik Maas	2
Emsland	Georg Müller, Lena Theilen, Ilona Mey, Martin Altenschulte	4
Grafschaft Bentheim	Claudia Temme, Nadin Dreßler, Michael Ueberschär	3
Hannover	Gerald Wiese, Wolfgang Müller, Thorsten Meyer, Wilhelm Grefe, Melanie Müller, Fred Meyerjürgens, Lars Grüning, Uli Hoffrogge, Stefan Hennig, Günter Heinig, Uwe Liepelt, Axel Jürges	12
Hildesheim		0
Hohe Heide		0
Lüneburg	Lars Seveloh, Frank Meyer	2
Oldenburg	Christian Brendel, Martin Richter, Karsten Albrecht, Nicole Herding, Gerhard Göldenitz, Benjamin Kern	6
Osnabrück	Stefan Bertelsmann, Jutta Klare, Holger Zimmermann, Florian Brune, Stefan Greb	5
Ostfriesland	Ingo Kerkau, Hans-Wolfgang Ellen, Günther Thomas, Herta Thomas	4
Rotenburg / Stade	Sylvia Dammann-Kullik	1
Südniedersachsen	Stefan Binzus, Jan Feldhusen, Manfred Großkopf, Karin Bömeke	4
Weserbergland	Robert Glaser, Gudrun Gebbert, Holger Fretzer, André Guddack	4

		64 Stimmen

Stimmen insgesamt:

Präsidium, Ressortleiter, Ehrenmitglieder, Spruchkammervorsitzender 16 Stimmen
Delegierte aus den Regionen 64 Stimmen

Gesamt: 80 Stimmen
=====

Gäste ohne Stimmberechtigung:

René Hecht, André Kwiatkowski, Maria Bergmann, Hubert Martens, Gisela Daniel, Friedel Wallenhorst, Klaus Fraedrich, Markus Dieckmann, Jörg Nielaczny, Detlef Sölter, Dogan Caygecen, Volker Roth, Karl-Heinz Harms, Wolfgang Mustert



Verbandstag

TOP 9

Berichte und Aussprachen



Bericht des NWVV-Vorstandes

Der Bericht wird aus gegebenem Anlass auf dem Verbandstag durch den Präsidenten Klaus-Dieter Vehling persönlich vorgetragen.

Verbandstag 2021

Bericht Spielbetrieb – Florian Brune (Verbandsspielwart)

Als Nachfolger von Erhard Kreth wurde ich auf dem Verbandstag 2019 von Euch allen zum neuen Verbandsspielwart gewählt. Mich hat es sehr gefreut, dass ich als junger Mensch die Chance bekommen konnte so ein wichtiges Amt für unseren Landesverband auszuführen. An Erhard möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen, für die Einarbeitung und für deinen Rat in der Anfangsphase.

Kennengelernt habe ich die Mitglieder des Verbandsspielausschusses dann auf der ersten gemeinsamen offiziellen Sitzung in Hannover. Wir konnten uns sehr gut kennenlernen und die ersten Punkte im Spielbetrieb bearbeiten. Die erste Saison war ja gleich zum Ende hin eine herausfordernde Aufgabe. Kurz vor Saisonende musste aufgrund der Pandemie abgebrochen werden.

Die Saison konnte nicht fortgesetzt werden und wurde dementsprechend abgebrochen. Gemeinsam hat der Verbandsspielausschuss eine Sonderregelung zur Wertung erarbeitet und umgesetzt. Die daraus resultierenden Regelungen haben sich auf die neue Spielzeit 20/21 ausgewirkt und die Spielklasseneinteilung entsprechend beeinflusst.

Die Pandemie hatte uns weiter im Griff und so wurden viele verschiedene Szenarien erarbeitet, wie die Saison möglichst mit den gegebenen Einschränkungen durchgeführt werden konnte. Viele Gespräche, viele Arbeitsgruppen auf verschiedenen Ebenen haben sich Gedanken dazu gemacht, um den Mannschaften eine Perspektive im Spielbetrieb zu geben.

Am Ende konnten nur wenige wirklich Ihre ersten Spiele in der neuen Spielzeit durchführen bis diese ebenfalls wieder ausgesetzt und dann auch wieder abgebrochen werden musste, da es die Corona-Situation einfach nicht anders zugelassen hat.

Für die intensive Arbeit in Corona-Zeiten möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Verbandsspielausschusses, bei allen Staffelleitern, bei allen Regionsspielwarten, beim Vorstand und Präsidium und bei allen Vereinsverantwortlichen bedanken. Für all die Arbeit die geleistet wurde, für den guten Input in die vielen Themen, die uns begegnet sind, für die gemeinsame Zusammenarbeit.

Die kommende Spielzeit wird ebenfalls mit großen Herausforderungen gespickt sein, da weiterhin der Virus uns einschränkt. Die Hoffnung mit Schnellteststrategien und Impfungen lässt uns hoffen, dass wir unseren Sport wieder ausüben dürfen! Damit wir gemeinsam aus dieser Phase unseres Lebens herauskommen, möchte ich appellieren zusammenzuarbeiten und konstruktiv Themen anzusprechen und Lösungen zu entwickeln.

Florian Brune

Juni 2021

Bericht des Leistungssportwartes zum Verbandstag 2021

Überblick

Wenn wir auf die vergangenen 2 Jahre Jugendleistungssport im NWVV zurückblicken, müssen wir zunächst einmal feststellen, dass wir seit dem Frühjahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie den größten Teil der Zeit keine Leistungssportmaßnahmen im Landesverband durchführen konnten. Durch den Abbruch der Spielbetriebe in den Saisons 19/20 und 20/21 sowie den Absagen verschiedener regionaler und nationaler Wettbewerbe sowohl in der Halle als auch im Sand fanden in dieser Zeit kaum Kadermaßnahmen statt. Damit fielen für die aktuellen Kaderjahrgänge viele Ausbildungsmaßnahmen und Leistungsvergleiche fast vollständig aus. Für die leistungssportliche Entwicklung der Mädchen und Jungen im Volleyball in Niedersachsen und Bremen können und müssen wir davon ausgehen, dass es zu einem Ausbildungs- und Erfahrungsrückstand von mindestens einem Jahr gekommen ist. Über die Grenzen des NWVV hinaus machen sich die dvj und alle Leistungssportverantwortlichen auf Bundesebene und in den Landesverbänden darüber Gedanken, welche Folgen die Pandemie für die leistungssportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hat und wie wir gemeinsam die Folgen für die Betroffenen und für unseren Sport abmildern können. Eine konkrete Maßnahme von unserer Seite ist ein Antrag über die zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit eines Doppelspielrechtes für die älteren Kaderjahrgänge im NWVV. Eine große Herausforderung und Enttäuschung für die Athletinnen und Athleten war die unumgängliche Absage der zentralen Sichtung in Kienbaum im Herbst 2020. Bundestrainer und Landestrainer haben versucht, durch dezentrale Sichtungen in den Landesverbänden und zusätzlichen Online-Veranstaltungen diese Herausforderung zu meistern. Auch hinsichtlich möglicher Probewochen neuer Nationalkader gab es große Einschränkungen und Hindernisse in der Umsetzung, die nur durch viel Flexibilität und Engagement der beteiligten Trainer und Familien gemeistert werden konnten.

Ergebnisse

Bei der Teilnahme am Bundespokal Nord im Oktober 2019 gewannen die Mädchen des Jahrgangs 04/05 mit dem Trainerteam Torsten Busch und Uwe Wallenhorst Silber. Die Jungen des Jahrgangs 03/04 unter der Leitung von Christian Strebel und Arne Döpke belegten den 7. Platz. In 2020 wurden alle Bundespokale aufgrund der Pandemie abgesagt.

Nominierung OK-/PK-/EK-/A-/NK1-/NK2-Kader – Halle und Beach 2019

(die Vereinsangaben beziehen sich auf das jeweilige Ursprungsjugendspielrecht)

Mädchen	Jungen
Lina Alsmeier (FC 47 Leschede)	Filip John (FC Schüttorf 09)
Luisa Keller (USC Braunschweig)	Julian Hoyer (Bremen 1860)
Alexa Kaminski (USC Braunschweig)	Benedikt Gerken (TV Baden)
Maxima Schröder (SF Aligse)	Finn Mroß (DJK Northeim)
Franka Barke (VT Südharz)	
Greta Schlichter (SV Raspo Lathen)	
Maya Sendner (SC Halen)	
Alija Heins (MTV Gamsen)	
Finja Heins (MTV Gamsen)	

Lea-Sophie Kunst (Oldenburger TB) (nominiert für U20 Beach-WM) Anna-Lena Grüne (MTV 48 Hildesheim) (nominiert für U20 Beach-WM)	
--	--

Nominierung OK-/PK-/EK-/A-/NK1-/NK2-Kader – Halle und Beach 2020
(die Vereinsangaben beziehen sich auf das jeweilige Ursprungsjugendspielrecht)

Mädchen	Jungen
Lina Alsmeier (FC 47 Leschede) Maya Sendner (SC Halen) Franka Barke (VT Südharz) Greta Schlichter (SV Raspo Lathen) Alija Heins (MTV Gamsen) Finja Heins (MTV Gamsen) Gesa Brandstrup (SV Spelle-Venhaus)	Filip John (FC Schüttorf 09) Julian Hoyer (Bremen 1860) Ole Sackermann (Tebu Volleys) Emil Kreike (Oldenburger TB)
Lea-Sophie Kunst (Oldenburger TB) Anna-Lena Grüne (MTV 48 Hildesheim)	

Einige außergewöhnliche Leistungen unserer Talente auf nationaler Ebene möchten wir an dieser Stelle besonders hervorheben:

- Beach 2020: **Anna-Lena Grüne** spielt an der Seite von Olympiasiegerin Kira Walkenhorst. Beiden gelingt unter anderem ein Sieg gegen das Nationalteam Ludwig/Kozuch.
- **Filip John** erspielt 10 MVP-Silbermedaillen in der Saison 20/21 auf der Diagonalposition mit dem VCO in der 1. Bundesliga der Männer.
- **Lina Alsmeier** wechselt in der Saison 20/21 zum SCC Plamberg Schwerin, setzt sich dort auf Anhieb auf der Position AA durch (6x MVP Gold, 2xMVP Silber) und gewinnt den Supercup und den DVV-Pokal.
- **Luisa Keller** wechselt in der Saison 20/21 vom USC Münster zu den Roten Raben nach Vilsbiburg und spielt dort eine sehr gute Saison (3x MVP Gold, 2x MVP Silber)

Struktur und Entwicklung

Abgestimmt auf das Leistungssportkonzept 2030 des LSB, der DOSB-Leistungssportreform und der 2017 erschienenen Rahmentrainingskonzeption des DVV haben wir im Frühjahr 2019 unser neues Leistungssportkonzept 2020-2024 fertiggestellt und veröffentlicht (<https://www.nwvv.de/cms/home/jugend/leistungssport/lskonzept.xhtml>). Mit Datum vom 28.05.2019 wurde das gemeinsame Nachwuchskonzept von DVV, VBL und den Landesverbänden fertiggestellt und auf dem DVV Verbandstag 2019 verabschiedet (<https://www.volleyball-verband.de/de/jugend/nachwuchskonzepte/downloads/>). Darin sind neben den Zielen und Plänen zur breiten Nachwuchsförderung in Deutschland auch die zukünftigen Strukturen des Jugendleistungssports in Deutschland skizziert, sowie die Ziele und Aufgaben des DVV, der dvj, der Landesverbände und der Bundesligisten der 1. und 2. Ligen in Deutschland festgehalten. Der NWVV und die Bundesligisten haben u.a. die Aufgabe, bilaterale Kooperationsverträge zu Förderung des Nachwuchses und unserer Sportart allgemein und zum Aufbau leistungssportlicher Strukturen bei den Bundesligisten abzuschließen. Dabei gibt es inhaltliche Schnittmengen zu den Anforderungen an Bundesligisten auf Grundlage des VBL-Masterplans hinsichtlich der jährlich durchgeführten Lizenzierungsverfahren für die 1. oder 2. Liga. Unser bundesweites Leistungssportsystem wird sich in den nächsten 10 Jahren grundlegend wandeln: Von einem System mit heute 6 zentralen Bundesstützpunkten für beide Geschlechter hin zu einem System von

Nachwuchsleistungssportzentren, die regional bei den Bundesligisten angesiedelt sind. Diese Struktur gibt es heute schon in Teamsportarten wie Handball und Basketball. Die von Seiten des DOSB und des BMI finanzierte Leistungssportförderung wird den DVV und unseren Sport in diese Richtung zwingen. Da der NWVV heute im Wesentlichen ein großes Farmland für Volleyball-Talente ist und über keinen Bundesstützpunkt verfügt, sollte der Aufbau leistungssportlicher Strukturen bei den Vereinen der 1. und 2. Bundesliga langfristig dazu führen, dass Talente aus Bremen und Niedersachsen zukünftig viel eher die Chance haben, in den NLZ der Bundesligisten im NWVV ausgebildet zu werden. Nach dem die Arbeit an den Kooperationsverträgen 2020 aufgrund der Corona-Krise nicht vorangetrieben wurde, haben wir im Dezember seitens des NWVV die Initiative ergriffen und befinden uns mit den zwei Erstligisten und den fünf Zweitligisten in bilateralen Abstimmungen der Verträge. Wir gehen davon aus, dass alle Verträge zum 30.06.21 erstellt sind bzw. in Kraft treten können. Ein wesentliches Ziel aus Sicht des NWVV-Leistungssports ist die maximale Synergie zwischen Verband und den Vereinen für alle uns verantworteten Nachwuchsleistungssportmaßnahmen und -strukturen und Ressourcen. Weiterhin möchten wir die Bundesligisten bei allen Bemühungen unterstützen, in den nächsten Jahren attraktive und hochklassige Lebens- und Trainingsbedingungen für die Nachwuchsleistungssportler vor Ort zu schaffen und Partnerschaften der bezogen auf Talentsichtung, -förderung und Ausbildung mit Grund- und weiterführenden Schulen auf Grundlage sowie anderen Mitgliedsvereinen im Umland zu fördern. Grundlage dafür ist die u.a. Kooperationsvereinbarung zwischen MK und LSB in Niedersachsen.

https://www.lsbniedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Leistungssport/20170818_Kv_KuMi_LSB_Leistungssport_Schule.pdf

Finanzen

In 2020 war es uns erlaubt, vom LSB bereitgestellte und im Haushalt veranschlagte Fördermittel für den Leistungssport per Sondergenehmigung auch für leistungssportfremde Zwecke einzusetzen. Aufgrund des eingeschränkten Maßnahmenprogramms und der schwierigen Haushaltslage des Verbandes wurde von dieser Regel Gebrauch gemacht. Einzelheiten können dem Haushaltsbericht 2020 entnommen werden. Für 2021 wurde der Leistungssporthaushalt erneut mit dem ursprünglichen Planungsansatz für 2020 geplant. Aufgrund der andauernden Pandemie ist jedoch bereits klar, dass ein großer Teil der Maßnahmen für die ersten beiden Quartale 2021 nicht durchgeführt werden kann/ konnte. Wir hoffen, dass wir zumindest die für das 2. Halbjahr die geplanten Maßnahmen umsetzen können.

Mein Dank gilt an dieser Stelle den Vereinen, die durch ihre Jugendarbeit den Grundstein für die Stützpunkt- und Kaderarbeit legen, unseren Trainern für Ihren Einsatz und die tolle Arbeit und nicht zuletzt allen ehrenamtlichen Helfern und Eltern, ohne deren Unterstützung Jugend-Leistungssport in Niedersachsen und Bremen nicht möglich wäre und die erzielten Erfolge ausbleiben würden. Ein besonderer Dank gilt unserem langjährigen Kadertrainer Christian Strebel, der seine nachhaltige und erfolgreiche Arbeit für den Verband in diesem Jahr auf eigenen Wunsch beenden wird.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Heinz Wübbena
Leistungssportwart

Bericht für den Verbandstag

Ressort Schiedsrichterwesen

In allen Bereichen des Volleyballs im NwVV hat uns die Pandemie zum Umdenken angeregt. Um die Aus- und Fortbildungen im Schiedsrichterwesen fortführen zu können, mussten neue Lösungen gefunden werden. Damit bot es sich an, digitale Wege zu gehen und Online-Lehrgänge anzubieten. Dies ist uns im 1. Schritt recht gut gelungen. Die Fortbildungen sind sehr gut angenommen worden und die Resonanz fiel durchweg positiv aus: Die Teilnehmer müssen keine weiten Fahrtstrecken zu den Präsenzveranstaltungen zurücklegen und auch die kleinen Gruppen im digitalen Rahmen führen zu mehr Beteiligung der einzelnen Probanden. Somit ist jeder einzelne Teilnehmer zur Mitarbeit animiert.

Auch die Prüfungsvorbereitungskurse sind digital gut umsetzbar.

Für die Theorieprüfungen wird noch nach einer guten Softwarelösung gesucht.

Die Präsenzveranstaltungen für die Praxisprüfungen werden nur schwer zu ersetzen sein.

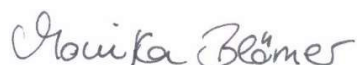
In 2021 wollen wir einmalig als Test eine praktische Prüfung in digitaler Form durchführen. Sie soll für die Prüflinge mit bestandener Theorieprüfung aus 2020 sein.

Danach sollten, hoffentlich, Praxisprüfungen wieder durchführbar sein.

Mein Dank geht an alle Prüfer und Mitdenker die trotz aller Unwägbarkeiten das Schiedsrichterwesen mit ihren Ideen und Gedanken tatkräftig unterstützt haben.

Als Denkanstoß:

Jede Arbeit ist wichtig, auch die kleinste. Es soll sich keiner einbilden, seine Arbeit sei ein zu kleiner Beitrag für das Ganze. Jeder soll mitwirken zum Wohle des Ganzen.



Monika Blömer

Verbandsschiedsrichterwartin

Verbands-Lehrwart Harald Schlord

Bericht zum Verbandstag 2021

Nie zuvor haben coronabedingte Lockdowns zu derart massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens geführt. Zahlreiche, praktische Aus- und Fortbildungsangebote des NWVV für Trainerinnen und Trainer fielen 2020 dem Virus zum Opfer und mussten abgesagt werden. Nichtsdestotrotz ist es Lehrreferent Uwe Wallenhorst und seinem ehrenamtlichen Referenten-Team durch unermüdlichen Einsatz und Improvisation gelungen, eine Grundversorgung in der Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

In der C-Trainerausbildung für die Profile „Erwachsene“ und „Kinder/Jugend“ erlangten 2019 34 neue Trainerinnen und Trainer erfolgreich ihre Lizenz. Im Corona-Jahr 2020 konnten trotz Einschränkungen immerhin 17 Teilnehmer:innen die C-Lizenz erwerben. Ein großes Lob an dieser Stelle an die Referenten Michi Meyer und Martin Richter für ihr Engagement, besonders der Prüfungslehrgang war für alle Beteiligten eine große Herausforderung.

2019 bestanden insgesamt 17 Teilnehmer:innen erfolgreich ihre Ausbildung zum C-Trainer „Leistungssport“, die für 2020 geplante B-Trainerausbildung musste coronabedingt leider abgesagt werden.

Die dezentralen Co-Trainer-Lehrgänge für Trainerassistenten und Jugendliche unter 18 Jahren waren 2019 mit 32 Teilnehmer:innen aufgrund des Personalwechsels im Jugendreferat nur spärlich frequentiert, die für 2020 geplanten Veranstaltungen fielen leider aus.

Die Weiterbildungsangebote in den Bereichen Beach, Kinder/Jugend, Technik, Taktik und Psychologie waren 2019 mit insgesamt 492 Buchungen (452 in Präsenzveranstaltungen und 40 im TrainerMOOC) gut ausgelastet. Im Pandemiejahr 2020 nahmen 414 (!!) Trainer:innen an Weiterbildungen teil (220 in Präsenzveranstaltungen, 194 im TrainerMOOC). „2020 war das Jahr des MOOCs!“ so Initiator Andreas Wilkens, der 2016 den ersten deutschsprachigen Online-Kurs für Volleyballtrainer:innen mit bundesweiter Resonanz ins Leben rief (etwa die Hälfte aller Landesverbände des DVV erkennen mittlerweile den TrainerMOOC als Fortbildungsnachweis an)

Für die diesjährige C-Trainerausbildung liegen für den Grundlehrgang in Hannover 32 und Sögel 14 Anmeldungen vor. Geplant ist ebenfalls eine Ausbildungsreihe zum C-Trainer „Leistungssport“. Durch die Absage des Spielbetriebs in der laufenden Saison ist aktuell kein Bedarf an einer B-Trainerausbildung, diese wird 2022 wieder angeboten. Weiterhin sind zahlreiche Weiterbildungsangebote, zwei neue TrainerMOOCs und ein Trainer-Symposium in Kooperation mit den NWVV-Bundesligavereinen in Planung.

Zum Schluss meines Berichts möchte ich mich ganz herzlich bei allen Referentinnen und Referenten für die exzellent geleistete Arbeit in der Aus- und Fortbildung bedanken. Mein besonderer Dank gilt unserem hauptamtlichen Lehr- und Leistungssport Uwe Wallenhorst für die jederzeit vertrauensvolle Zusammenarbeit.

„Time to say goodbye!“ Nach fast 30-jähriger Verbandsarbeit in haupt- und ehrenamtlicher Funktion möchte ich Abschied nehmen und stehe daher für eine eventuelle Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Schöningen, 22.04.2021

Harald Schlord

Verbandsbeachwart Dirk Heitmann

Bericht zum Verbandstag 2021

Das Jahr 2020 und auch 2021 war/ist, wie in allen Ressorts, geprägt von der Corona Situation. Die NWVV-Beachtour und die Borkumturniere waren bereits für 2020 normal geplant, als alles zum Stillstand kam und schnellstmöglich alternative Planungen erfolgen mussten.

NWVV-Beach-Tour

Schon bevor die ersten Lockerungen kamen, wurde sich regelmäßig im VBVA online ausgetauscht und nach jeden neuen Festlegungen sich konstruktiv über das weitere Vorgehen ausgetauscht. Insbesondere wurden Kontakte zu Fachpolitikern, Ministerien und dem LSB aufgebaut bzw. eng gehalten, um insbesondere bei den jeweiligen Auslegungen „up to date“ zu sein.

Einige der beantragten Turniere wurden nach hinten verschoben, in der Hoffnung sie zu einem späteren Zeitpunkt durchführen zu können. Viele wurden leider ersatzlos gestrichen. Schwierigkeiten ergaben sich bei den unterschiedlichen Vorgaben und Richtlinien in den verschiedenen Regionen und Kommunen. So musste sich jeder Ausrichter informieren, welche Vorgaben bei sich aktuell gerade herrschten. Um die Ausrichter zu entlasten, wurde vom Beachbüro ein Hygienekonzept entwickelt und den Ausrichtern zur Verfügung gestellt. Dieses musste so nur noch an die eigenen Gegebenheiten angepasst und vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigt werden.

Da der NWVV über zwei Bundesländer verfügt, entstand auch hier die kuriose Situation, dass der Kontaktsport, und damit Beachvolleyball, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen zunächst nur in Bremen Anfang Juli starten konnte. Eine Woche später zog dann Niedersachsen nach. Insgesamt konnten 54 Turniere inkl. der Jugendmeisterschaften ausgetragen werden. Dies führte zu einer Einnahme von etwa zehn Prozent der im Haushalt geplanten Einnahmen.

Ob der speziellen Situation wurde der Beachquotient nicht mehr als Ausschlusskriterium für die Turniere angesehen, da sonst hochklassige Spieler (mit einem hohen Startquotient) voraussichtlich gar nicht hätten spielen können, da die Top10-Turniere bis auf eine Ausnahme komplett ausfielen. Zielsetzung war es hier, wie bei dem gesamten weiteren Vorgehen, möglichst vielen BeachvolleyballerInnen die Ausübung der Sportart zu ermöglichen.

Jugendbeachtour

Es fanden keine Qualifikationsturniere statt, jedoch konnten alle sechs NWDMs durchgeführt und somit Nordwestdeutsche Meister*innen gekürt werden. Somit war auch die Qualifikation ab der U17 für die DM gesichert. Ein großer Dank gilt hier an die Ausrichter aus Baden, Wiesmoor und Bad Laer.

Inselturniere auf Borkum

Auch die beliebten Borkumturniere konnten nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Im April wurden diese als Event in der bisherigen Form abgesagt, in der Hoffnung in kleiner Form etwas anbieten zu können. Nachdem man Kontakt mit der Insel und dem Ordnungsamt aufgenommen hatte, wurde schließlich im Juni entschieden, dass an einem Wochenende

eingeschränkter Spielbetrieb stattfinden könne. Auch wenn somit zwar Beachvolleyball auf der Insel möglich war, könnten die Bedingungen wie Zelten, Frühstück, Party usw. aufgrund der Vorgaben nicht ermöglicht werden. Hauptsächlich war das Vorgehen ein Zeichen um zu zeigen, dass Outdoorsport möglich ist. Ebenso sollte die Tradition von Beachvolleyball auf Borkum aufrechterhalten werden und den Teilnehmern, die ohnehin schon im Vorfeld ihren Urlaub dort gebucht hatten (auch vielleicht gerade wegen der Turniere) etwas anzubieten. Ein entsprechendes Hygienekonzept machte dies u.a. möglich, das Wochenende war sehr schnell ausgebucht. Es kam nur positive Resonanz von den Teilnehmer*innen, welche sehr begeistert waren, dass überhaupt etwas angeboten werden konnte.

Mein besonderer Dank geht erneut den freiwilligen Helfern, die besonders im vergangenen Jahr auf eigene Kosten eine Unterkunft gebucht und beim Turnier unterstützt haben. Ohne euch wären die NWWV-Turniere auf Borkum nicht möglich!

Senioren

Da die Teilnehmer der Altersklassen teils in Risikoklassen waren, wurde die Seniorentour fast gänzlich gestrichen. Einzig die NWDM der AK I und II wurde auf Borkum im Rahmen der Beachturniere ausgetragen. Dank gilt hier auch Björn Leidheiser für sein Engagement für den Beachvolleyball auf der Insel.

Ausblick

Wir hoffen, dass auch in diesem Sommer der Outdoorsport als erstes wieder ermöglicht wird. Somit gab es eine kleine Arbeitsgruppe von LV, die ein Grundgerüst unter dem Thema „Vereint zurück“ entwickelt haben. Dieses wurde im NWWV in Zusammenarbeit mit dem Bereich Spielbetrieb erweitert und kommuniziert.

Ebenso soll es ein weiteres Angebot geschaffen werden, damit auch in kleinen Gruppenstärken wieder eine Form von Wettkampfbetrieb möglich ist. Natürlich bleibt die Hoffnung, dass auch einige Turniere der NWWV-Beach-Tour 2021 stattfinden werden können. Ebenso wird es ein erneutes reduziertes Angebot auf Borkum geben.

Für das Jahr 2021 wird der Beachquotient ebenfalls „außer Kraft“ gesetzt und die Einschätzung den Ausrichtern verstärkt übertragen. Auch wurde die Einbringung von Turnieren für die Rangliste auf 104 Wochen ausgeweitet.

Wir werden auch weiterhin im engen Austausch zu den anderen LV und soweit möglich, auch zu weiteren Schnittstellenpartnern stehen. Dieser Austausch hat sich in den letzten Wochen und Monaten wesentlich intensiviert und dank der guten technischen Rahmenbedingung, die im NWWV geschaffen wurden, auch als gut möglich herausgestellt.

Mein persönlicher Dank gilt meinem hauptamtlichen Referenten Aaron Dumke. Ohne ihn wäre die Umsetzung des Beachbereiches im NWWV nicht möglich, diese Aufgaben könnten niemals durch mich als ehrenamtlichen Beachwart in der Qualität umgesetzt werden. Es ist eine tolle vertrauensvolle Zusammenarbeit, welche ich nicht missen möchte. Er, so wie viele weitere Haupt- und Ehrenamtliche, stehen zu besonderen Arbeitszeiten für den notwendigen Austausch zur Verfügung.

Lasst uns alle weiterhin positiv optimistisch bleiben und „negativ“.

Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Dirk Heitmann
Verbandsbeachwart

Jan-Dieter Warntjen Spruchkammervorsitzender

Bericht zum NWVV-Verbandstag 2021

Nach dem Verbandstag 2019 hat das Präsidium neue Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Landesspruchkammer berufen. Daher möchte ich mich an dieser Stelle für die stets gute Zusammenarbeit mit den bisherigen Mitgliedern Horst Hollmann, Hans-Joachim Reimann, Detlef Werseler und Walter Kruska bedanken.

Die neu in die Spruchkammer berufenen Martin Schonhoff, Lena Glück, Florian Merker haben sicherlich nicht damit gerechnet, in diesen vergangenen zwei Jahren gleich fünf neu zu verhandelnde Fälle vorgesetzt zu bekommen. Das waren noch Zeiten, als der Spruchkammervorsitzende auf dem Verbandstag berichten konnte, dass es nichts zu berichten gibt.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass Horst Hollmann dankenswerter Weise als Ersatzbeisitzer zur Verfügung steht wie auch Jan Schippers. Mit Bedauern muss aber auch festgestellt werden, dass die Kommunikation beim Berufungsverfahren leider „suboptimal“ war. Es fehlte die direkte Ansprache vor der Bekanntgabe auf der Homepage des NWVV.

Die Zusammenarbeit in der neuen Zusammensetzung der Spruchkammer ist sehr erfreulich. Dank der Neuen Medien konnten in Videokonferenzen und der gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten auf einer Internetplattform Beschlüsse der Spruchkammer zügig gefasst werden.

Im Dezember 2019 musste erneut das verbandsschädigende Verhalten eines Funktionärs verhandelt werden. Dabei muss die Spruchkammer in der vorherigen Besetzung eingestehen, dass die damalige Einschätzung nicht zutreffend war. Auch diesmal sollen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weiteren Details genannt werden.

Ebenfalls im Dezember 2019 wurde Berufung gegen die Entscheidung des NWVV Sportgericht eingelegt. Die Spruchkammer hat die Entscheidung des Sportgerichts bestätigt. In der Begründung hat die Spruchkammer darauf hingewiesen, dass es sich bei Spielberichtsbögen um Urkunden handelt, die somit auch hinsichtlich der angebrachten Unterschriften sehr sensibel zu handhaben sind.

Im Februar 2020 galt es wieder eine Berufung gegen eine Entscheidung des NWVV Sportgericht zu verhandeln. Auch in diesem Fall sah die Spruchkammer keine Veranlassung, die Entscheidung des Sportgerichts zu revidieren. Streitpunkt war hier ein Punktspiel in einer kleinen, aber genehmigten Sporthalle. In der Entscheidungsbegründung empfahl die Spruchkammer, Änderungen in der Ordnung vorzunehmen:

Um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, wird dem Antragsgegner dringend angeraten, die Verbandsordnungen im Hinblick auf die Erteilung von Hallengenehmigungen zu überarbeiten. Besonders in den 1960er und 1970er Jahren entstanden viele Sporthallen mit den Maßen 24m x 12m, wie in der

Auflistung der genehmigten Hallen des Antragsgegners zu sehen ist. Dass geringfügige Abweichungen bei der Hallenbreite von 12m anzutreffen sind, ist naheliegend. Folglich ist es nahezu unvermeidlich, dass diese Abweichungen oder ein nicht zentriertes Spielfeld die Erteilung einer Hallengenehmigung verhindern. Dies ist mit immensen Auswirkungen auf den Spielbetrieb verbunden, da in der Folge nicht genügend Hallen zur Verfügung stehen würden.

Aktuell liegen der Spruchkammer zwei Anträge des NWWV-Präsidiums vor, in denen jeweils Verstöße gegen die Leitlinien (Good Governance Kodex) für gute Zusammenarbeit im NWWV angezeigt werden. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Neben der oben angeführten Hallengenehmigungsproblematik gibt es nach Ansicht der Spruchkammer auch bei der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung (VRVO) des NWWV Bearbeitungsbedarf:

- Bei der Strafbefugnis sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Geldstrafe zur Bewährung auszusprechen.
- Für die Beantragung eines mündlichen Verfahrens sind Fristen zu benennen.
- Die Bekanntgabe der Entscheidung muss auch per E-Mail mit Erhaltbestätigung möglich sein.

Entsprechende Anträge für den Verbandstag folgen.

Geschäftsführer
André Guddack

Bericht zum NWWV-Verbandstag 2021

Liebe Volleyballerinnen und Volleyballer im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband

Seit dem 01.01.2020 bin ich nun Geschäftsführer des NWWV. In diesen jetzt 1 ¼ Jahren sind nicht viele Dinge wie geplant oder vielmehr wie gedacht gelaufen. Corona hat allem einen Stempel aufgedrückt. Ich möchte in meinem Bericht nicht auf die negativen Auswirkungen des letzten Jahres und die Dinge eingehen, die nicht stattgefunden haben.

Schwerpunkte meiner Arbeit waren

- das Kennenlernen der Geschäftsstellenmitarbeiter, der Präsidiumsmitglieder und weiteren ehrenamtlich Tätigen im NWWV.
- Kontaktaufnahme und Vorstellung bei anderen Stakeholdern des NWWV, wie z.B. dem LSB, dem DVV oder Partnern und Sponsoren.
- Einarbeitung in die Abläufe und Verfahren auf der Geschäftsstelle sowie im gesamten Verband.
- erstellen der Jahresabschlüsse 2019/2020 in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung.
- Aufstellung eines Haushaltplanes 2020 und 2021, der mit stetigen Änderungen behaftet ist.
- Die Durchsicht aller relevanten Vertragsunterlagen zu Dienstleistungsverträgen unserer Partner oder Lieferanten, wobei viele Verträge neu umgesetzt wurden.
- Die Digitalisierung auf der Geschäftsstelle voranzutreiben und die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.
- Die Einführung von Microsoft Teams und der damit verbundenen Neuausrichtung der Kommunikation im NWWV.

In den Ressorts des NWWV wurde in allen Bereichen sehr konzentriert und vor allem flexibel gearbeitet.

- Aaron Dumke hat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden auf Borkum einige Turniere trotz widrigster Umstände angeboten. Die Resonanz der Teilnehmer war sehr gut. In Hinblick auf die diesjährige Durchführung war es ein sehr guter Gradmesser für das Aushängeschild der NWWV Beachserie.
- Im Bereich Lehre konnte trotz mehrfacher Verlegung die C-Trainerausbildung im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Das Angebot an Onlinefortbildungen konnte deutlich gesteigert werden. Die Resonanz war auch hier sehr positiv.
- Die Schiedsrichterausbildung wurde deutlich digital erweitert. Zahlreiche Regionen konnten ein Onlineangebot für die Aus- und Fortbildung schaffen.
- Zur Saison 2020/21 konnte erstmals wieder ein Zuwachs bei den Mannschaftszahlen im NWWV gemeldet werden. Die Planungen der Saison wurden auch hier trotz vieler Unsicherheitsfaktoren und mit viel zusätzlichem Zeitaufwand vorangetrieben.

Leider gab es auch wiederum in diesem Jahr Anfeindungen und Unterstellungen gegenüber Gremien, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder Amtsinhabern. Kritik ist wichtig und fördert das Miteinander. Wichtig ist einzig und allein der offene und konstruktive Umgang mit Meinungsäußerungen und die demokratische Willensbildung. Der NWWV steht als Verband für Offenheit und freie Meinungsäußerung.

Wie bereits deutlich in meinem Interview in der Antenne gesagt, Kommunikation ist wichtig und muss wieder deutlich verbessert werden. Sofern es mich betrifft, kommt auf mich zu, fragt, oder sagt mir Eure Meinung. Gerne stehe ich Euch zur Verfügung!

Mit sportlichen Grüßen



André Guddack



Verbandstag

TOP 10

Finanzbericht 2019

Finanzbericht 2020

Zusammenstellung Finanzbericht 2019

KST	Plan 2019	Ist 2019	Abweichung
0 Allgemeine Einnahmen / Ausgaben	92.800,00 €	96.476,93 €	3.676,93 €
300 DVV	-4.000,00 €	-3.892,73 €	107,27 €
100 Geschäftsstelle	-283.500,00 €	0,00 €	283.500,00 €
101+102 Verbandsführung	-12.500,00 €	-66.063,23 €	-53.563,23 €
120 Spielbetrieb	126.644,00 €	43.701,98 €	-82.942,02 €
130 Schiedsrichterarbeit	5.300,00 €	-13.724,07 €	-19.024,07 €
140 Lehrarbeit	68.987,00 €	6.771,33 €	-62.215,67 €
150-159 Leistungssport	-55.705,00 €	-32.464,86 €	23.240,14 €
160-162 Beachvolleyball	42.600,00 €	43.057,84 €	457,84 €
163 Freizeitsport	12.450,00 €	-3.940,63 €	-16.390,63 €
170-181 Nachwuchs / Jugend	-4.936,00 €	-67.990,90 €	-63.054,90 €
190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit	-2.800,00 €	-7.886,77 €	-5.086,77 €
193 Projekt Social Media	450,00 €	3.393,77 €	2.943,77 €
194 Projekt Integration	-2.900,00 €	-4.599,04 €	-1.699,04 €
200-240 Zuweisungen an Untergliederungen	-3.200,00 €	-1.297,65 €	1.902,35 €
Rücklagenbildung (+) / Rücklagenauflösung (-)	-20.310,00 €	-8.458,03 €	11.851,97 €

- Die Einzelübersicht ist den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.
- Die Zuschüsse des LandesSportBundes sind in den Ist-Zahlen entsprechend der Meldung im Gesamtverwendungsnachweis 2019 den Kostenstellen zugeordnet.
- Die Kostenstelle 100 wurde im Rahmen der Gesamtkostenrechnung auf die Kostenstellen der Referate verteilt.

KSt Bezeichnung	Plan 2019	Ist 2019	Abweichung
0 Keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet			
<u>Einnahmen</u>			
103 NWVV-Mitgliedsbeitrag	47.000,00 €	46.875,00 €	-125,00 €
103 Flexbeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
106 LSB-Zuschuss Arbeitstagungen	8.000,00 €	7.997,67 €	-2,33 €
107 LSB-Zuschuss Mitglieds- und Bestandserhebung	2.500,00 €	3.006,12 €	506,12 €
104 Spenden	2.500,00 €	6.309,50 €	3.809,50 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
105 Verkauf Bälle, Spielberichtsbögen, Aufstellungskarten etc.	0,00 €	73,94 €	73,94 €
108 Promotion Hammer	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
Pacht Werberechte	2.800,00 €	2.803,74 €	3,74 €
Summe Einnahmen ohne bzw. übrige Kostenstellenzuordnung	92.800,00 €	97.065,97 €	4.265,97 €
<u>Ausgaben</u>			
Einkauf Bälle etc.	0,00 €	589,04 €	589,04 €
Ergebnis keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet	92.800,00 €	96.476,93 €	3.676,93 €
300 DVV			
<u>Einnahmen</u>	134.125,00 €	134.127,16 €	2,16 €
<u>Ausgaben</u>			
DVV Beitrag	134.125,00 €	134.125,59 €	0,59 €
nicht vom DOSB übernommener Beitrag	4.000,00 €	3.894,30 €	-105,70 €
Summe Ausgaben DVV	138.125,00 €	138.019,89 €	-105,11 €
Ergebnis DVV	-4.000,00 €	-3.892,73 €	107,27 €
100 Geschäftsstelle			
<u>Einnahmen</u>			
Sonstige Einnahmen	3.000,00 €	5.356,73 €	2.356,73 €
LSB-Zuschuss Personalkosten	60.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Geschäftsstelle	63.000,00 €	65.356,73 €	2.356,73 €
<u>Ausgaben</u>			
Personalkosten	260.000,00 €	286.171,64 €	26.171,64 €
Miete + NK Geschäftsstelle	38.000,00 €	37.275,43 €	-724,57 €
Porto, Telefon	3.000,00 €	2.452,46 €	-547,54 €
Bürobedarf	5.500,00 €	5.433,44 €	-66,56 €
EDV-Kosten	17.000,00 €	21.449,67 €	4.449,67 €
Beratungskosten	5.500,00 €	5.762,02 €	262,02 €
Versicherungen, sonstige Beiträge	1.000,00 €	925,50 €	-74,50 €
Abschreibungen	10.000,00 €	11.876,64 €	1.876,64 €
KFZ-Kosten	3.000,00 €	5.249,56 €	2.249,56 €
Sonstige Kosten (alle übrigen Konten, mit KST 100 bebucht Sitzungs- und Reisekosten)	0,00 €	3.795,32 €	3.795,32 €
Betriebliche Steuern	3.500,00 €	6.958,79 €	3.458,79 €
Summe Ausgaben Geschäftsstelle	346.500,00 €	387.350,47 €	40.850,47 €
Ergebnis Geschäftsstelle vor Verteilung	-283.500,00 €	-321.993,74 €	-38.493,74 €
Verteilung gemäß Gesamtkostenrechnung	283.500,00 €	321.993,74 €	38.493,74 €
Ergebnis Geschäftsstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €
101 + 102 Verbandsführung			
<u>Einnahmen</u>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Ausgaben</u>			
102 Verbandstag / Hauptausschuss	7.000,00 €	6.989,77 €	-10,23 €
101 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	5.000,00 €	5.496,81 €	496,81 €
101 Ehrung Repräsentation	500,00 €	1.387,65 €	887,65 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		52.189,00 €	52.189,00 €
Ergebnis Verbandsführung	-12.500,00 €	-66.063,23 €	-52.675,58 €

120 Spielbetrieb**Einnahmen**

Mannschaftsmeldegeelder	91.884,00 €	91.884,00 €	0,00 €
BVV-Zuschuss Spielbetrieb	4.500,00 €	4.500,00 €	0,00 €
Geldstrafen	9.000,00 €	8.765,00 €	-235,00 €
SAMS Score	1.500,00 €	3.138,04 €	1.638,04 €
Spielerlizenzen alle Erwachsene	30.000,00 €	27.464,00 €	-2.536,00 €
Summe Einnahmen Spielbetrieb	<u>136.884,00 €</u>	<u>135.751,04 €</u>	<u>-1.132,96 €</u>

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	6.550,00 €	7.245,41 €	695,41 €
SAMS Score / Schulungen	1.500,00 €	1.606,70 €	106,70 €
Ehrenpreise	2.190,00 €	1.837,21 €	-352,79 €
Summe Ausgaben Spielbetrieb direkt zugeordnet	10.240,00 €	10.689,32 €	449,32 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		81.359,74 €	81.359,74 €
Ergebnis Spielbetrieb	126.644,00 €	43.701,98 €	-82.942,02 €

130 Schiedsrichterarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Schiedsrichterarbeit	11.700,00 €	12.250,00 €	550,00 €
Schiedsrichterlizenzen	9.100,00 €	10.021,51 €	921,51 €
Summe Einnahmen Schiedsrichterarbeit	<u>20.800,00 €</u>	<u>22.271,51 €</u>	<u>1.471,51 €</u>

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	5.900,00 €	4.419,43 €	-1.480,57 €
Schiedsrichterlehrgänge	8.600,00 €	6.902,65 €	-1.697,35 €
DVV Gebühr Schiedsrichterlizenzen	1.000,00 €	1.534,50 €	534,50 €
Summe Ausgaben Schiedsrichterarbeit direkt zugeordnet	15.500,00 €	12.856,58 €	-2.643,42 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		23.139,00 €	23.139,00 €
Ergebnis Schiedsrichterarbeit	5.300,00 €	-13.724,07 €	-19.024,07 €

140 Lehrarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Lehre	47.800,00 €	40.831,60 €	-6.968,40 €
LSB-Zuschuss Lehrgangsmittel	73.887,00 €	38.624,82 €	-35.262,18 €
Summe Einnahmen Lehrarbeit	<u>121.687,00 €</u>	<u>79.456,42 €</u>	<u>-42.230,58 €</u>

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.700,00 €	595,47 €	-1.104,53 €
Trainerlehrgänge	51.000,00 €	43.436,71 €	-7.563,29 €
Geräte Ausstattung	0,00 €	411,91 €	411,91 €
Summe Ausgaben Lehrarbeit direkt zugeordnet	52.700,00 €	44.444,09 €	-8.255,91 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		28.241,00 €	28.241,00 €
Ergebnis Lehrarbeit	68.987,00 €	6.771,33 €	-62.215,67 €

150-159 Leistungssport**150 Einnahmen LSP allgemein**

LSB-Zuschüsse Leistungsförderungsmittel	31.600,00 €	59.455,45 €	27.855,45 €
Lotto-Sport-Stiftung Fördermittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Leistungssport allgemein	<u>31.600,00 €</u>	<u>59.455,45 €</u>	<u>27.855,45 €</u>

Ausgaben LSP allgemein

Sitzungskosten	2.000,00 €	1.964,33 €	-35,67 €
Aufwendungen Stützpunkte	15.020,00 €	13.183,29 €	-1.836,71 €
Sportmedizinische Untersuchungen	720,00 €	676,05 €	-43,95 €
Geräte Ausstattung	2.000,00 €	1.921,19 €	-78,81 €
Summe Ausgaben Leistungssport allgemein	<u>19.740,00 €</u>	<u>17.744,86 €</u>	<u>-1.995,14 €</u>

151 Einnahmen Kader 03/04 männlich			
TN-Gebühren Lehrgänge	3.390,00 €	4.540,00 €	1.150,00 €
152 Einnahmen Kader 05/06 männlich			
TN-Gebühren Lehrgänge	2.340,00 €	2.340,00 €	0,00 €
154 Einnahmen Kader 01/02 männlich			
TN-Gebühren Lehrgänge	1.710,00 €	0,00 €	-1.710,00 €
155 Einnahmen Kader 04/05 weiblich			
TN-Gebühren Lehrgänge	4.440,00 €	4.360,00 €	-80,00 €
156 Einnahmen Kader 06/07 weiblich			
TN-Gebühren Lehrgänge	2.340,00 €	1.780,00 €	-560,00 €
158 Einnahmen Kader 02/03 weiblich			
TN-Gebühren Lehrgänge	1.770,00 €	0,00 €	-1.770,00 €
159 Einnahmen Beachkader			
TN-Gebühren Lehrgänge	2.720,00 €	6.000,00 €	3.280,00 €
Summe Einnahmen TN-Gebühren NWVV-Kader	18.710,00 €	19.020,00 €	310,00 €
151 Ausgaben Kader 03/04 männlich			
Lehrgänge	13.215,00 €	11.921,81 €	-1.293,19 €
Bundespokal	6.172,50 €	7.094,74 €	922,24 €
152 Ausgaben Kader 05/06 männlich			
Lehrgänge	8.590,00 €	6.382,59 €	-2.207,41 €
Großsichtung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
154 Ausgaben Kader 01/02 männlich			
Lehrgänge	1.855,00 €	0,00 €	-1.855,00 €
Bundespokal	6.205,00 €	1.919,92 €	-4.285,08 €
155 Ausgaben Kader 04/05 weiblich			
Lehrgänge	11.190,00 €	8.824,68 €	-2.365,32 €
Bundespokal	6.172,50 €	6.773,66 €	601,16 €
156 Ausgaben Kader 06/07 weiblich			
Lehrgänge	8.590,00 €	5.357,11 €	-3.232,89 €
Großsichtung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
158 Ausgaben Kader 02/03 Weiblich			
Lehrgänge	1.855,00 €	0,00 €	-1.855,00 €
Bundespokal	6.392,50 €	1.919,93 €	-4.472,57 €
159 Ausgaben Beachkader			
Lehrgänge	16.037,50 €	18.352,01 €	2.314,51 €
Summe Ausgaben NWVV-Kader	86.275,00 €	68.546,45 €	-17.728,55 €
Einnahmen Leistungssport allgemein	31.600,00 €	59.455,45 €	27.855,45 €
Einnahmen NWVV-Kader	18.710,00 €	19.020,00 €	310,00 €
Ausgaben Leistungssport allgemein	-19.740,00 €	-17.744,86 €	1.995,14 €
Ausgaben NWVV-Kader	-86.275,00 €	-68.546,45 €	17.728,55 €
Ergebnis Leistungssport direkte Zuordnung	-55.705,00 €	-7.815,86 €	47.889,14 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung			
Ergebnis Leistungssport	-55.705,00 €	-32.464,86 €	23.240,14 €

160-162 Beachvolleyball

Einnahmen			
160 Sonstige Einnahmen	0,00 €	80,00 €	80,00 €
161 Einnahmen Beachtour	22.000,00 €	39.487,42 €	17.487,42 €
161 Beachlizenzen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
162 Einnahmen Beachturniere Borkum	115.000,00 €	116.885,68 €	1.885,68 €
162 Pacht, Ausschankrechte	9.600,00 €	9.579,84 €	-20,16 €
162 Lotto-Namensrecht Borkumturniere	12.200,00 €	12.605,04 €	405,04 €
Summe Einnahmen Beachvolleyball	158.800,00 €	178.637,98 €	19.837,98 €
Ausgaben			
160 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	4.500,00 €	416,63 €	-4.083,37 €
160 DVV-Beachabgabe	700,00 €	1.210,00 €	510,00 €
161 Beachtour	7.000,00 €	12.111,20 €	5.111,20 €
162 Beachturniere Borkum	104.000,00 €	90.669,31 €	-13.330,69 €
160 Geräte, Ausstattung, Repräsentation	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Beachvolleyball direkt zugeordnet	116.200,00 €	104.407,14 €	-11.792,86 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung			
Ergebnis Beachvolleyball	42.600,00 €	43.057,84 €	457,84 €

163 Freizeitsport**Einnahmen**

MMG für Hobby	14.000,00 €	11.700,00 €	-2.300,00 €
TN-Gebühr Freizeitsport-Trainerausbildung	600,00 €	0,00 €	-600,00 €
Summe Einnahmen Freizeitsport	14.600,00 €	11.700,00 €	-2.900,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	950,00 €	746,63 €	-203,37 €
Freizeitsport-Trainerausbildung	1.200,00 €	0,00 €	-1.200,00 €
Summe Ausgaben Freizeitsport direkte Zuordnung	2.150,00 €	746,63 €	-1.403,37 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		14.894,00 €	14.894,00 €
Ergebnis Freizeitsport	12.450,00 €	-3.940,63 €	-16.390,63 €

170 Jugendspielbetrieb**Einnahmen**

Jugendförderabgabe	12.600,00 €	12.390,00 €	-210,00 €
Fonds Jugendarbeit	12.000,00 €	6.200,00 €	-5.800,00 €
Spielerpässe/ Strafen / SJN J-Teamzuschüsse	0,00 €	982,38 €	982,38 €
Summe Einnahmen Jugendspielbetrieb	24.600,00 €	19.572,38 €	-5.027,62 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	500,00 €	1.271,05 €	771,05 €
Ehrenpreise, Repräsentation	100,00 €	0,00 €	-100,00 €
Jugendförderprämie	7.000,00 €	12.750,00 €	5.750,00 €
Fonds Jugendarbeit	12.000,00 €	14.485,14 €	2.485,14 €
Summe Ausgaben Jugendspielbetrieb	19.600,00 €	28.506,19 €	8.906,19 €
Ergebnis Jugendspielbetrieb	5.000,00 €	-8.933,81 €	-13.933,81 €

171-181 Nachwuchs / Jugend**Einnahmen**

Mobile FWD'ler	14.500,00 €	13.158,20 €	-1.341,80 €
Beachcamp	6.000,00 €	2.600,00 €	-3.400,00 €
FWD-Projekt	3.430,00 €	0,00 €	-3.430,00 €
Co-Trainerausbildung	8.300,00 €	6.471,55 €	-1.828,45 €
Volley-Kids-Camp	6.750,00 €	1.400,00 €	-5.350,00 €
Volley-Kids-Convention	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FWD-Trainerausbildung	10.000,00 €	16.200,14 €	6.200,14 €
Volleyballmanager	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zukunftswerkstatt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahmen Nachwuchsgewinnung	48.980,00 €	39.829,89 €	-9.150,11 €

Ausgaben

Mobile FWD'ler	20.000,00 €	17.448,90 €	-2.551,10 €
Beachcamp	6.310,00 €	2.667,35 €	-3.642,65 €
FWD-Projekt	3.574,00 €	0,00 €	-3.574,00 €
Co-Trainerausbildung	9.020,00 €	7.325,60 €	-1.694,40 €
Volley-Kids-Camp	8.260,00 €	4.363,54 €	-3.896,46 €
FWD-Trainerausbildung	10.000,00 €	16.338,09 €	6.338,09 €
Volleyballmanager	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Volley-Kids-Convention	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Lehrerfortbildungen	600,00 €	321,50 €	-278,50 €
Jugend trainiert für Olympia	1.152,00 €	878,00 €	-274,00 €
Projektförderung Nachwuchs	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zukunftswerkstatt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Nachwuchsgewinnung	58.916,00 €	49.342,98 €	-9.573,02 €
Ergebnis Nachwuchsgewinnung	-9.936,00 €	-9.513,09 €	422,91 €

170-181	Ergebnis Jugendspielbetrieb	5.000,00 €	-8.933,81 €	-13.933,81 €
	Ergebnis Nachwuchsgewinnung	-9.936,00 €	-9.513,09 €	422,91 €
	Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung	0,00 €	-49.544,00 €	-49.544,00 €
	Ergebnis Jugendarbeit	-4.936,00 €	-67.990,90 €	-63.054,90 €

190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit	8.200,00 €	18.439,06 €	10.239,06 €
------------------------------------	------------	-------------	-------------

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.000,00 €	159,60 €	-840,40 €
---	------------	----------	-----------

Repräsentationskosten	1.000,00 €	1.022,63 €	22,63 €
-----------------------	------------	------------	---------

Internet	9.000,00 €	8.338,60 €	-661,40 €
----------	------------	------------	-----------

Summe Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit direkte Zuordnung	11.000,00 €	9.520,83 €	-1.479,17 €
--	-------------	------------	-------------

Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		16.805,00 €	16.805,00 €
---	--	-------------	-------------

Ergebnis Öffentlichkeitsarbeit	-2.800,00 €	-7.886,77 €	-5.086,77 €
---------------------------------------	--------------------	--------------------	--------------------

193 Projekt Social Media**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Social Media	7.950,00 €	6.443,60 €	-1.506,40 €
---------------------------	------------	------------	-------------

Ausgaben

Social Media	7.500,00 €	3.049,83 €	-4.450,17 €
--------------	------------	------------	-------------

Ergebnis Social Media	450,00 €	3.393,77 €	2.943,77 €
------------------------------	-----------------	-------------------	-------------------

194 Projekt Integration**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Integration	3.600,00 €	7.812,49 €	4.212,49 €
--------------------------	------------	------------	------------

Ausgaben

Integration	6.500,00 €	12.411,53 €	5.911,53 €
-------------	------------	-------------	------------

Ergebnis Integration	-2.900,00 €	-4.599,04 €	-1.699,04 €
-----------------------------	--------------------	--------------------	--------------------

200-240 Zuweisungen an Untergliederungen

Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
------------------	--------	--------	--------

Ausgaben

Ehrung/Repräsentation Bezirkskonferenzen	800,00 €	0,00 €	-800,00 €
--	----------	--------	-----------

Sonstige Kosten Bezirkskonferenzen	2.400,00 €	1.297,65 €	-1.102,35 €
------------------------------------	------------	------------	-------------

Ergebnis Zuweisungen an Untergliederungen	-3.200,00 €	-1.297,65 €	1.902,35 €
--	--------------------	--------------------	-------------------

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V., 30169 Hannover

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN			
Sachanlagen				Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				1. Freie Gewinnrücklagen	11.913,88		20.371,91
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00		0,00	2. Sonstige Gewinnrücklagen	<u>147.582,54</u>	159.496,42	147.582,54
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				B. RÜCKSTELLUNGEN			
Fahrzeuge, Transportmittel	10.078,00		14.732,00	1. Steuerrückstellungen	3.665,56		0,00
Vereinsausstattung	1.298,00		1.647,00	2. sonstige Rückstellungen	<u>15.870,00</u>	19.535,56	12.020,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>17.631,00</u>	29.007,00	12.319,00	C. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.138,16		5.788,90
I. Vorräte				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>55.402,37</u>	62.540,53	70.783,37
Fertige Erzeugnisse, Waren		493,54	1.068,78	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.500,00	9.000,00
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.512,12		18.375,52				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.429,19</u>	16.941,31	18.456,69				
III. Kasse, Bank		198.602,25	197.919,31				
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		1.028,41	1.028,42				
		<u>246.072,51</u>	<u>265.546,72</u>			<u>246.072,51</u>	<u>265.546,72</u>

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz 2019

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.007,00 €
PKW	10.078,00 €
Vereinsausstattung	1.298,00 €
Büroeinrichtung	5.557,00 €
EDV, Hardware und Software Datenbank	11.273,00 €
Wirtschaftsgüter Sammelposten	<u>801,00 €</u>
	<u>29.007,00 €</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. fertige Erzeugnisse und Waren	493,54 €
Bestand Waren	493,54 €

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.512,12 €
- ASC 46 Göttingen	€ 8.460,13
- Forderungen < 1,5 TEUR	€ 1.051,99
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.429,19 €
Sonstige Vermögensgegenstände	5.000,00 €
Forderungen USt-Vorauszahlungen	1.293,37 €
Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstattungen	<u>1.135,82 €</u>
	<u>7.429,19 €</u>

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um eine Vorauszahlung für die Beachkader-Maßnahme 2017.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	198.602,25 €
Kasse	966,65 €
Sparkasse Hannover	<u>197.635,60 €</u>
	<u>198.602,25 €</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung	1.028,41 €
Summe Aktiva	246.072,51 €

A. Vereinsvermögen (Eigenkapital)**I. Gewinnrücklagen**

Freie Gewinnrücklagen	11.913,88 €
Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	11.913,88 €
Sonstige Gewinnrücklagen	147.582,54 €
Betriebsmittelrücklage § 58 Abs. 6 AO	147.582,54 €
<i>Entwicklung Betriebsmittelrücklage § 58 Abs. 6 AO</i>	
Anfangsbestand zum 01.01.2016	147.582,54 €
Zugänge / Umgliederungen	0,00 €
Abgänge / Verbrauch	0,00 €
Schlussbestand zum 31.12.2016	<u>147.582,54 €</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	3.665,56 €
Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs.5b	1.632,40 €
Körperschaftsteuerrückstellung	<u>2.033,16 €</u>
	<u>3.665,56 €</u>
2. sonstige Rückstellungen	15.870,00 €
Rückstellung Berufsgenossenschaft	600,00 €
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	3.570,00 €
Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtung	500,00 €
Sonstige Rückstellungen	<u>11.200,00 €</u>
	<u>15.870,00 €</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.138,16 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.788,90 €	
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>7.138,16 €</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten	55.402,37 €
- davon aus Steuern 2.263,79 €	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 850,78 €	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 52.287,80 €	
Kautionen aktuell	41.450,00 €
Verb. soziale Sicherheit	850,78 €
Sonstige Verbindlichkeiten	10.837,80 €
Verb. Steuern und Abgaben	<u>2.263,79 €</u>
	<u>55.402,37 €</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung	4.500,00 €
Summe Passiva	246.072,51 €

Erläuterungen zum Finanzbericht 2019

Um die korrekte Anwendung der handelsrechtlichen und steuerlichen Vorgaben sicherzustellen, beauftragte der Vorstand des NWWV e.V. erneut das Steuerberatungsbüro Olaf Schilling, Hannover, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 zu erstellen.

Die letzte Außenprüfung wurde auf Anordnung des Finanzamtes Hannover-Nord am 15.08.2011 in der Zeit vom 04.10.2011 bis 13.10.2011 durchgeführt. Die Außenprüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010. Der Prüfungsbericht wurde am 18.10.2011 fertig gestellt. Notwendige Anpassungen erfolgten im Jahresabschluss 2011.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Finanzberichts

KST 000

Keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet

Für das Jahr 2019 habe sich keine wesentlichen Abweichungen. Einzig Spendenzuwendungen sind doppelt so hoch wie erwartet eingegangen.

KST 300

Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

Einnahmen

Für 2019 sind letztmalig die seit 2015 gleichbleibenden DVV-Mitgliedsbeiträge von den Mitglieds-Vereinen erhoben worden.

Ausgaben

Es handelt sich um den festgeschriebenen DVV-Beitrag und den DOSB-Beitrag.

KST 100

Geschäftsstelle

Einnahmen

In den sonstigen Einnahmen sind neben Skontoerlösen, Mahn- und Zusatzgebühren sowie Caddy-Werbung und Schadenersatz enthalten. Die Personalkostenzuschüsse des LandesSportBundes Niedersachsen wurden zur Gegenüberstellung bei den Ausgaben der Geschäftsstelle zugeordnet.

Ausgaben

Die Personalkosten sind aufgrund der Neueinstellung der Jugendreferentin und einer allgemeinen Lohnerhöhung gestiegen. Für EDV Wartung und Support musste in 2019 mehr aufgewendet werden als geplant. Die Abschreibungen richten sich nach den Anschaffungen; es wurde 2019 mehr investiert, als bei Erstellung der Haushaltsplanung angenommen. Durch einen Unfallschaden haben sich bei den Kfz-Kosten erhöht. Demgegenüber steht die Einnahme der Versicherungserstattung.

Verteilung Ergebnis Geschäftsstelle

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 wird das Ergebnis der Position Geschäftsstelle (KSt 100) anteilig auf die Kostenstellen 101 bis 192 verteilt. Begründung: die Posten der Geschäftsstelle (abgebende KSt) beinhalten Einnahmen und Ausgaben, die diesen (empfangenen) KSt nicht direkt zugeordnet werden. Jedoch „arbeitet“ die KSt 100 für alle anderen mit. So sind letztlich Miete, Personal, EDV, Büromaterial u.a. umzulegen. Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel.

KST 101 + 102

Ehrenamtliche Verbandsführung

Die direkt der Verbandsführung zugeordneten Kosten sind u.a. durch die vermehrten Sitzungen zum DVV-Beitrag höher als geplant ausgefallen.

KST 120

Spielbetrieb

Einnahmen

Bei den Einnahmen ergibt sich ein Minus von rund 0,8 % zum Haushaltsplan, bedingt durch weniger Spielerlizenzen als angenommen.

Ausgaben

Die Ausgaben entsprechen dem Haushaltsplan.

KST 130

Schiedsrichterarbeit

Einnahmen

In der Schiedsrichteraus- und -fortbildung wurde der geplante Wert erreicht und überschritten.

Ausgaben

Die Sitzungs- und Reisekosten konnten gesenkt werden. Die Lehrgangskosten sind niedriger als geplant entstanden.

KST 140

Lehrarbeit

Einnahmen

Die Teilnehmergebühren sind niedriger als geplant ausgefallen.

Der vom LSB zugesagte Lehrmittelzuschuss wurde von der Lehre nicht verbraucht und aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit daher den Kostenstellen 150 und 190 – 192 zugeschrieben.

Ausgaben

Bei den Sitzungs- und Reisekosten konnte unter dem Ansatz geblieben werden. Entsprechend der Einnahmen der TN-Gebühren sind die Ausgaben für Lehrgänge niedriger ausgefallen.

KST 150

Leistungssport

Einnahmen

Der Leistungssport hat von der Lehre einen Zuschussanteil neben dem geplanten LSB-Zuschuss zugewiesen bekommen.

Ausgaben

Für die Durchführung der Stützpunkttrainings musste in 2019 weniger aufgewendet werden.

KST 151 – 159

Kader

Einnahmen

Die Erhöhung der TN-Gebühren für Kaderspieler/Innen hat zu einer Mehreinnahme gegenüber dem Haushaltsansatz geführt.

Ausgaben

Durch die Absage der Teilnahme am großen Bundespokal für die Jahrgänge 01/02m und 02/03w sowie die Verkürzung der Kaderlehrgänge sind die Ausgaben erheblich unter dem Plan für 2019 geblieben.

KST 160 -162

Beachvolleyball

Einnahmen

Durch das Engagement der BKK 24 konnten zusätzliche Einnahmen bei der Beachtour generiert werden. Die TN-Gebühren Borkum 2019 konnten gegenüber dem Plan leicht gesteigert werden.

Ausgaben

Bei den Sitzungs- und Reisekosten wurde erheblich eingespart, jedoch sind für die Ausrichtung der BKK24 Turniere zusätzliche Kosten entstanden, die durch die Einnahmen ausgeglichen wurden. Die Aufwendungen für Borkum konnten erheblich unter dem Ansatz gehalten werden.

KST 163**Freizeitsport**

Für 2019 sind weniger Hobbymannschaften als geplant abgerechnet worden. Die geplante Freizeitsport-Trainerausbildung hat nicht stattgefunden.

KST 170**Jugendspielbetrieb****Einnahmen**

Der Zusatzbeitrag Fonds Jugendarbeit unterschreitet den Haushaltsansatz. Grund dafür ist die Umstellung der Abrechnung auf den Februar j. J., die bislang erfolgte Abgrenzung wird aufgehoben. Für eine J-Team-Maßnahme gab es einen Zuschuss der Sportjugend Niedersachsen.

Ausgaben

In 2019 haben mehr Jugendmannschaften eine Jugendförderprämie erhalten und auch über den Fonds Jugendarbeit wurde mehr Jugendarbeit unterstützt als zu Beginn des Jahres geplant.

KST 171 – 181**Nachwuchs / Jugend****Einnahmen**

Das FWD-Projekt wurde nicht durchgeführt, sowohl beim Beach- als auch beim Volley-Kids-Camp konnte die geplante Teilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Ausgaben

Entsprechend der Einnahmeentwicklung sind daher auch die Kosten nicht in geplanter Höhe entstanden.

KST 190 + 192**Öffentlichkeitsarbeit**

Diesen Kostenstellen wurde ein Teil des LSB-Zuschusses aus der Lehre zugewiesen. Ausgabeposten werden hier regelmäßig auf Einsparmöglichkeiten geprüft.

KST 193**Projekt Social Media**

Das Projekt endete am 31.05.2019. Bei den Kosten für 2019 konnten Einsparungen erreicht werden.

KST 194**Projekt Integration**

Für die Vorbereitung der Arbeitskarten des Projektes ist der Zuschuss des LSB nach Vorlage von Ausgabebelegen höher als geplant eingegangen. Entsprechend sind die Kosten höher als im Haushaltsansatz.

KST 200 – 240**Zuweisungen an Untergliederungen**

Die Ausgaben sind erheblich unter dem Haushaltsansatz geblieben.

Zusammenstellung Finanzbericht 2020

Stand 21.04.2021

KST	Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
0 Allgemeine Einnahmen / Ausgaben	92.200,00 €	98.795,90 €	6.595,90 €
300 DVV	-4.000,00 €	-3.829,95 €	170,05 €
100 Geschäftsstelle	-311.000,00 €	0,00 €	311.000,00 €
101+102 Verbandsführung	-10.000,00 €	-35.701,61 €	-25.701,61 €
120 Spielbetrieb	125.200,00 €	9.511,15 €	-115.688,85 €
130 Schiedsrichterarbeit	4.300,00 €	-5.315,22 €	-9.615,22 €
140 Lehrarbeit	59.419,00 €	24.942,61 €	-34.476,39 €
150-159 Leistungssport	-41.090,00 €	-12.595,67 €	28.494,33 €
160-162 Beachvolleyball	74.700,00 €	-41.614,95 €	-116.314,95 €
163 Freizeitsport	9.450,00 €	-7.567,00 €	-17.017,00 €
170-181 Nachwuchs / Jugend	-11.402,00 €	-26.149,17 €	-14.747,17 €
190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit	-4.500,00 €	-15.293,06 €	-10.793,06 €
194 Projekt Integration	-6.000,00 €	-2.601,98 €	3.398,02 €
200-240 Zuweisungen an Untergliederungen	-3.400,00 €	-444,90 €	2.955,10 €
Rücklagenbildung (+) /			
Rücklagenauflösung (-)	-26.123,00 €	-17.863,85 €	8.259,15 €

- Die Einzelübersicht ist den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.
- Die Zuschüsse des LandesSportBundes sind in den Ist-Zahlen entsprechend der
- Die Kostenstelle 100 wurde im Rahmen der Gesamtkostenrechnung auf die Kostenstellen der Referate verteilt.

KSt Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
0 Keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet			
Einnahmen			
103 NWVV-Mitgliedsbeitrag	46.400,00 €	46.410,00 €	10,00 €
103 Flexbeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
106 LSB-Zuschuss Arbeitstagungen	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €
107 LSB-Zuschuss Mitglieds- und Ber	2.600,00 €	2.395,90 €	-104,10 €
104 Spenden	2.500,00 €	11.990,00 €	9.490,00 €
105 Verkauf Bälle, Spielberichtsbögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
108 Promotion Hammer	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
Pacht Werberechte	2.800,00 €		-2.800,00 €
Summe Einnahmen ohne bzw. übrige Kostenstellenzuordnung	92.200,00 €	98.795,90 €	6.595,90 €
Ausgaben			
Einkauf Bälle etc.	0,00 €		0,00 €
Ergebnis keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet	92.200,00 €	98.795,90 €	6.595,90 €
300 DVV			
Einnahmen	220.000,00 €	214.265,00 €	-5.735,00 €
Ausgaben			
DVV Beitrag	220.000,00 €	214.265,00 €	-5.735,00 €
nicht vom DOSB übernommener Beitrag	4.000,00 €	3.829,95 €	-170,05 €
Summe Ausgaben DVV	224.000,00 €	218.094,95 €	-5.905,05 €
Ergebnis DVV	-4.000,00 €	-3.829,95 €	170,05 €
100 Geschäftsstelle			
Einnahmen			
Sonstige Einnahmen	3.000,00 €	4.721,24 €	1.721,24 €
LSB-Zuschuss Personalkosten	72.000,00 €	72.000,00 €	0,00 €
Corona Sonderprogramm	0,00 €	32.017,00 €	32.017,00 €
Summe Einnahmen Geschäftsstelle	75.000,00 €	108.738,24 €	33.738,24 €
Ausgaben			
Personalkosten	295.000,00 €	272.723,45 €	-22.276,55 €
Miete + NK Geschäftsstelle	38.000,00 €	38.796,96 €	796,96 €
Porto, Telefon	2.500,00 €	2.837,56 €	337,56 €
Bürobedarf	5.500,00 €	5.363,25 €	-136,75 €
EDV-Kosten	21.000,00 €	20.524,94 €	-475,06 €
Beratungskosten	6.000,00 €	6.592,62 €	592,62 €
Versicherungen, sonstige Beiträge	1.000,00 €	855,38 €	-144,62 €
Abschreibungen	10.000,00 €	13.563,85 €	3.563,85 €
KFZ-Kosten	3.000,00 €	4.137,51 €	1.137,51 €
Sonstige Kosten (alle übrigen Kosten mit KST 100 bebucht)			
Sitzungs- und Reisekosten	0,00 €	8.481,44 €	8.481,44 €
Betriebliche Steuern	4.000,00 €	3.788,93 €	-211,07 €
Summe Ausgaben Geschäftsstelle	386.000,00 €	377.665,89 €	-8.334,11 €
Ergebnis Geschäftsstelle vor Verteilung	-311.000,00 €	-268.927,65 €	42.072,35 €
Verteilung gemäß Gesamtkostenrechnung		268.927,65 €	268.927,65 €
Ergebnis Geschäftsstelle	-311.000,00 €	0,00 €	311.000,00 €
101 + 102 Verbandsführung			
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausgaben			
102 Verbandstag / Hauptausschuss	4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €
101 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	5.500,00 €	992,16 €	-4.507,84 €
101 Ehrung Repräsentation	500,00 €	385,80 €	-114,20 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		34.323,65 €	34.323,65 €
Ergebnis Verbandsführung	-10.000,00 €	-35.701,61 €	-25.815,81 €
120 Spielbetrieb			
Einnahmen			
Mannschaftsmeldegedler	89.800,00 €	61.656,60 €	-28.143,40 €
BVV-Zuschuss Spielbetrieb	4.500,00 €	2.437,50 €	-2.062,50 €
Geldstrafen	7.500,00 €	2.958,00 €	-4.542,00 €
SAMS Score	10.000,00 €	1.933,52 €	-8.066,48 €
Spielerlizenzen alle Erwachsenen	30.000,00 €	1.460,00 €	-28.540,00 €
Summe Einnahmen Spielbetrieb	141.800,00 €	70.445,62 €	-71.354,38 €
Ausgaben			
Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	9.400,00 €	5.750,40 €	-3.649,60 €
SAMS Score / Schulungen	5.000,00 €	1.647,09 €	-3.352,91 €
Ehrenpreise	2.200,00 €	180,98 €	-2.019,02 €
Summe Ausgaben Spielbetrieb direkt zugeordnet	16.600,00 €	7.578,47 €	-9.021,53 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		53.356,00 €	53.356,00 €
Ergebnis Spielbetrieb	125.200,00 €	9.511,15 €	-115.688,85 €

130 Schiedsrichterarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Schiedsrichterarbeit	11.000,00 €	9.585,00 €	-1.415,00 €
Schiedsrichterlizenzen	9.800,00 €	8.324,16 €	-1.475,84 €
Summe Einnahmen Schiedsrichterarbeit	20.800,00 €	17.909,16 €	-2.890,84 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	4.200,00 €	2.131,39 €	-2.068,61 €
Schiedsrichterlehrgänge	11.300,00 €	4.145,35 €	-7.154,65 €
DVV Gebühr Schiedsrichterlizenzen	1.000,00 €	1.692,64 €	692,64 €
Summe Ausgaben Schiedsrichterarbeit direkt zugeordnet	16.500,00 €	7.969,38 €	-8.530,62 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		15.255,00 €	15.255,00 €
Ergebnis Schiedsrichterarbeit	4.300,00 €	-5.315,22 €	-9.615,22 €

140 Lehrarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Lehre	47.020,00 €	27.384,80 €	-19.635,20 €
LSB-Zuschuss Lehrgangsmittel	70.049,00 €	61.993,68 €	-8.055,32 €
Summe Einnahmen Lehrarbeit	117.069,00 €	89.378,48 €	-27.690,52 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.700,00 €	2,22 €	-1.697,78 €
Trainerlehrgänge	55.750,00 €	28.735,65 €	-27.014,35 €
Geräte Ausstattung	200,00 €	0,00 €	-200,00 €
Summe Ausgaben Lehrarbeit direkt zugeordnet	57.650,00 €	28.737,87 €	-28.912,13 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		35.698,00 €	35.698,00 €
Ergebnis Lehrarbeit	59.419,00 €	24.942,61 €	-34.476,39 €

150-159 Leistungssport**150 Einnahmen LSP allgemein**

LSB-Zuschüsse Leistungsförderungsmittel	34.430,00 €	34.430,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Leistungssport allgemein	34.430,00 €	34.430,00 €	0,00 €

Ausgaben LSP allgemein

Sitzungskosten	1.200,00 €	1.576,85 €	376,85 €
Aufwendungen Stützpunkte	14.020,00 €	5.769,75 €	-8.250,25 €
Sportmedizinische Untersuchungen	400,00 €	409,00 €	9,00 €
Geräte Ausstattung	1.000,00 €	250,76 €	-749,24 €
Summe Ausgaben Leistungssport allgemein	16.620,00 €	8.006,36 €	-8.613,64 €

151 Einnahmen Kader 03/04 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.880,00 €	400,00 €	-2.480,00 €
-----------------------	------------	----------	-------------

152 Einnahmen Kader 05/06 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	5.280,00 €	1.680,00 €	-3.600,00 €
-----------------------	------------	------------	-------------

153 Einnahmen Kader 99/00 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.460,00 €	0,00 €	-2.460,00 €
-----------------------	------------	--------	-------------

155 Einnahmen Kader 04/05 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.880,00 €	540,00 €	-2.340,00 €
-----------------------	------------	----------	-------------

156 Einnahmen Kader 06/07 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	5.280,00 €	1.340,00 €	-3.940,00 €
-----------------------	------------	------------	-------------

157 Einnahmen Kader 00/01 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.460,00 €	0,00 €	-2.460,00 €
-----------------------	------------	--------	-------------

159 Einnahmen Beachkader

TN-Gebühren Lehrgänge	3.300,00 €	1.560,00 €	-1.740,00 €
Summe Einnahmen TN-Gebühren NWVV-Kader	24.540,00 €	5.520,00 €	-19.020,00 €

151 Ausgaben Kader 03/04 männlich

Lehrgänge	4.525,00 €	1.701,85 €	-2.823,15 €
Bundespokal	6.375,00 €	0,00 €	-6.375,00 €

152 Ausgaben Kader 05/06 männlich

Lehrgänge	10.175,00 €	4.946,92 €	-5.228,08 €
Großsichtung	5.610,00 €	0,00 €	-5.610,00 €

153 Ausgaben Kader 07/08 männlich

Lehrgänge	4.550,00 €	0,00 €	-4.550,00 €
Großsichtung	2.022,50 €	0,00 €	-2.022,50 €

155 Ausgaben Kader 04/05 weiblich

Lehrgänge	4.525,00 €	1.370,88 €	-3.154,12 €
Bundespokal	6.060,00 €	0,00 €	-6.060,00 €

156 Ausgaben Kader 06/07 weiblich

Lehrgänge	11.937,50 €	4.878,39 €	-7.059,11 €
Großsichtung	6.260,00 €	0,00 €	-6.260,00 €

157 Ausgaben Kader 08/09 Weiblich

Lehrgänge	4.550,00 €	0,00 €	-4.550,00 €
Bundespokal	2.022,50 €	0,00 €	-2.022,50 €

159 Ausgaben Beachkader

Lehrgänge	9.687,50 €	4.003,27 €	-5.684,23 €
Bundespokal	5.140,00 €	0,00 €	-5.140,00 €
Summe Ausgaben NWVV-Kader	83.440,00 €	16.901,31 €	-61.398,69 €

Einnahmen Leistungssport allgemein	34.430,00 €	34.430,00 €	0,00 €
Einnahmen NWVV-Kader	24.540,00 €	5.520,00 €	-19.020,00 €
Ausgaben Leistungssport allgemein	-16.620,00 €	-8.006,36 €	8.613,64 €
Ausgaben NWVV-Kader	-83.440,00 €	-16.901,31 €	61.398,69 €
Ergebnis Leistungssport direkte Zuordnung	-41.090,00 €	15.042,33 €	50.992,33 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		27.638,00 €	27.638,00 €
Ergebnis Leistungssport	-41.090,00 €	-12.595,67 €	78.630,33 €

160-162 Beachvolleyball

<u>Einnahmen</u>			
160 Sonstige Einnahmen	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
161 Einnahmen Beachtour	50.000,00 €	8.303,00 €	-41.697,00 €
162 Einnahmen Beachturniere Borkum	115.000,00 €	2.054,50 €	-112.945,50 €
162 Pacht, Ausschankrechte	9.500,00 €	0,00 €	-9.500,00 €
162 Lotto-Namensrecht Borkumturniere	12.000,00 €	1.293,10 €	-10.706,90 €
Summe Einnahmen Beachvolleyball	187.000,00 €	11.650,60 €	-175.349,40 €
<u>Ausgaben</u>			
160 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	4.500,00 €	271,65 €	-4.228,35 €
160 DVV-Beachabgabe	1.300,00 €	440,00 €	-860,00 €
161 Beachtour	15.500,00 €	130,50 €	-15.369,50 €
162 Beachturniere Borkum	90.000,00 €	4.564,40 €	-85.435,60 €
160 Geräte, Ausstattung, Repräsentation	1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €
Summe Ausgaben Beachvolleyball direkt zugeordnet	112.300,00 €	5.406,55 €	-106.893,45 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		47.859,00 €	47.859,00 €
Ergebnis Beachvolleyball	74.700,00 €	-41.614,95 €	-116.314,95 €

163 Freizeitsport

<u>Einnahmen</u>			
MMG für Hobby	11.000,00 €	3.690,00 €	-7.310,00 €
TN-Gebühr Freizeitsport-Trainerausbildung	600,00 €	0,00 €	-600,00 €
Summe Einnahmen Freizeitsport	11.600,00 €	3.690,00 €	-7.910,00 €
<u>Ausgaben</u>			
Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	950,00 €	0,00 €	-950,00 €
Freizeitsport-Trainerausbildung	1.200,00 €	0,00 €	-1.200,00 €
Summe Ausgaben Freizeitsport direkte Zuordnung	2.150,00 €	0,00 €	-2.150,00 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		11.257,00 €	11.257,00 €
Ergebnis Freizeitsport	9.450,00 €	-7.567,00 €	-17.017,00 €

170 Jugendspielbetrieb

<u>Einnahmen</u>			
Jugendförderabgabe	12.250,00 €	-15,00 €	-12.265,00 €
Fonds Jugendarbeit	14.000,00 €	15.400,00 €	1.400,00 €
Spielerpässe/ Strafen / SJN J-Teamzuschüsse	0,00 €	149,90 €	149,90 €
Summe Einnahmen Jugendspielbetrieb	26.250,00 €	15.534,90 €	-10.715,10 €
<u>Ausgaben</u>			
Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.000,00 €	561,36 €	-438,64 €
Ehrenpreise, Repräsentation	0,00 €	134,82 €	134,82 €
Jugendförderprämie	10.000,00 €	0,00 €	-10.000,00 €
Fonds Jugendarbeit	14.000,00 €	3.643,26 €	-10.356,74 €
Summe Ausgaben Jugendspielbetrieb	25.000,00 €	4.339,44 €	-20.660,56 €
Ergebnis Jugendspielbetrieb	1.250,00 €	11.195,46 €	9.945,46 €

51

171-181 Nachwuchs / Jugend**Einnahmen**

Mobile FWD'ler	15.480,00 €	9.835,00 €	-5.645,00 €
Beachcamp	6.000,00 €	0,00 €	-6.000,00 €
Co-Trainerausbildung	10.550,00 €	0,00 €	-10.550,00 €
Volley-Kids-Camp	6.750,00 €	0,00 €	-6.750,00 €
FWD-Trainerausbildung	14.000,00 €	1.789,67 €	-12.210,33 €
Volley-School-Tour	23.000,00 €	12,01 €	-22.987,99 €
Einnahmen Nachwuchsgewinnung	75.780,00 €	11.636,68 €	-64.143,32 €

Homeoffice: 101€ Förderung unter Spenden

Ausgaben

Mobile FWD'ler	20.640,00 €	13.257,07 €	-7.382,93 €
Beachcamp	6.310,00 €	52,59 €	-6.257,41 €
Co-Trainerausbildung	11.270,00 €	0,00 €	-11.270,00 €
Volley-Kids-Camp	8.260,00 €	38,30 €	-8.221,70 €
FWD-Trainerausbildung	14.000,00 €	1.789,67 €	-12.210,33 €
Lehrerfortbildungen	400,00 €	5,49 €	-394,51 €
Jugend trainiert für Olympia	1.552,00 €	993,72 €	-558,28 €
Volley-School-Tour	23.000,00 €	400,47 €	-22.599,53 €
Projektförderung Nachwuchs	3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
Summe Ausgaben Nachwuchsgewinnung	88.432,00 €	16.537,31 €	-71.894,69 €
Ergebnis Nachwuchsgewinnung	-12.652,00 €	-4.900,63 €	7.751,37 €

170-181 Ergebnis Jugendspielbetrieb	1.250,00 €	11.195,46 €	9.945,46 €
Ergebnis Nachwuchsgewinnung	-12.652,00 €	-4.900,63 €	7.751,37 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung	0,00 €	32.444,00 €	32.444,00 €
Ergebnis Jugendarbeit	-11.402,00 €	-26.149,17 €	50.140,83 €

190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit	8.200,00 €	8.200,00 €	0,00 €
------------------------------------	------------	------------	--------

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	200,00 €	1.094,14 €	894,14 €
Repräsentationskosten	1.000,00 €	58,69 €	-941,31 €
Internet	11.500,00 €	11.243,23 €	-256,77 €
Summe Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit direkte Zuordnung	12.700,00 €	12.396,06 €	-303,94 €
Anteil an Kostenstelle 100 / Gesamtkostenrechnung		11.097,00 €	11.097,00 €
Ergebnis Öffentlichkeitsarbeit	-4.500,00 €	-15.293,06 €	-10.793,06 €

194 Projekt Integration**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Integration	10.000,00 €	17.209,53 €	7.209,53 €
--------------------------	-------------	-------------	------------

Ausgaben

Integration	16.000,00 €	19.811,51 €	3.811,51 €
Ergebnis Integration	-6.000,00 €	-2.601,98 €	3.398,02 €

200-240 Zuweisungen an Untergliederungen**Einnahmen**

	0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------	--------

Ausgaben

Ehrung/Repräsentation Bezirkskonferenzen	800,00 €	0,00 €	-800,00 €
Sonstige Kosten Bezirkskonferenzen	2.600,00 €	444,90 €	-2.155,10 €
Ergebnis Zuweisungen an Untergliederungen	-3.400,00 €	-444,90 €	2.955,10 €

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V., 30169 Hannover

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN			
Sachanlagen				Gewinnrücklagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1. Freie Gewinnrücklagen	11.913,88		11.913,88
Fahrzeuge, Transportmittel	5.424,00		10.078,00	2. Sonstige Gewinnrücklagen	<u>129.718,69</u>	141.632,57	147.582,54
Vereinsausstattung	949,00		1.298,00	B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>28.409,00</u>	34.782,00	17.631,00	1. Steuerrückstellungen	0,00		3.665,56
				2. sonstige Rückstellungen	<u>6.680,00</u>	6.680,00	15.870,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				C. VERBINDLICHKEITEN			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.943,20		7.138,16
Fertige Erzeugnisse, Waren		0,00	493,54	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>134.359,30</u>	143.302,50	55.402,37
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		48.978,22	4.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.991,20		9.512,12				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.487,68</u>	20.478,88	7.429,19				
III. Kasse, Bank		280.819,26	198.602,25				
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.513,15	1.028,41				
		<u>340.593,29</u>	<u>246.072,51</u>			<u>340.593,29</u>	<u>246.072,51</u>

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz 2020

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.782,00 €
PKW	5.424,00 €
Vereinsausstattung	949,00 €
Büroeinrichtung	4.353,00 €
EDV, Hardware und Software Datenbank	23.877,00 €
Wirtschaftsgüter Sammelposten	179,00 €
	<u>34.782,00 €</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. fertige Erzeugnisse und Waren	0,00 €
Bestand Waren	0,00 €

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.991,20 €
- BKK24 Förderbeitrag	5.800,00 €
- Forderungen < 1,5 TEUR	191,20 €
2. Sonstige Vermögensgegenstände	14.487,68 €
Sonstige Vermögensgegenstände	10.718,78 €
Forderungen USt-Vorauszahlungen	170,63 €
Körperschaftssteuerückforderung	1.613,08 €
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	79,00 €
Umsatzsteuer nicht fällig 5%	1.526,60 €
Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstattungen	379,59 €
	<u>14.487,68 €</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

280.819,26 €	
Kasse	2.273,65 €
Sparkasse Hannover	278.545,61 €
	<u>280.819,26 €</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung	4.513,15 €
----------------------------	-------------------

Summe Aktiva	340.593,29 €
---------------------	---------------------

A. Vereinsvermögen (Eigenkapital)**I. Gewinnrücklagen**

Freie Gewinnrücklagen		11.913,88 €
Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		11.913,88 €
Sonstige Gewinnrücklagen		129.718,69 €
Betriebsmittelrücklage § 58 Abs. 6 AO		116.138,75 €
<u>Entwicklung Betriebsmittelrücklage § 58 Abs. 6 AO</u>		
Anfangsbestand zum 01.01.2020	147.582,54 €	
Zugänge / Umgliederungen	0,00 €	
Abgänge / Verbrauch	-31.443,79 €	
Schlussbestand zum 31.12.2020	<u>116.138,75 €</u>	
Rücklage (zeitnah zu verwend. Mittel)		<u>13.579,94 €</u>
		<u>129.718,69 €</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen		0,00 €
Gewerbesteuerrückstellungen § 4 Abs. 5b		0,00 €
Körperschaftsteuerrückstellung		0,00 €
		<u>0,00 €</u>
2. Sonstige Rückstellungen		6.680,00 €
Rückstellung Berufsgenossenschaft		610,00 €
Rückstellung für Abschluss und Prüfung		3.570,00 €
Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtung		500,00 €
Sonstige Rückstellungen		2.000,00 €
		<u>6.680,00 €</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		8.943,20 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.943,20 €		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		<u>8.943,20 €</u>
2. Sonstige Verbindlichkeiten		134.359,30 €
- davon aus Steuern 2.559,89 €		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 €		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 131.799,41 €		
Kauttionen aktuell		41.700,00 €
Verb. soziale Sicherheit		0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten		90.099,41 €
Verb. Steuern und Abgaben		2.559,89 €
		<u>134.359,30 €</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung		48.978,22 €
-----------------------------	--	--------------------

Summe Passiva**340.593,29 €**

Erläuterungen zum Finanzbericht 2020

Um die korrekte Anwendung der handelsrechtlichen und steuerlichen Vorgaben Olaf Schilling, Hannover, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu erstellen.

Die letzte Außenprüfung wurde auf Anordnung des Finanzamtes Hannover-Nord am 15.08.2011 in der Zeit vom 04.10.2011 bis 13.10.2011 durchgeführt. Die Außenprüfung erstreckte sich auf die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010. Der Prüfungsbericht wurde am 18.10.2011 fertig gestellt. Notwendige Anpassungen erfolgten im Jahresabschluss 2011.

Die letzte Prüfung des LandesSportBundes über die Verwendung der Zuschüsse der öffentlichen Mittel umfasste das Jahr 2019. Sie wurde im Dezember 2020 begonnen. Das Ergebnis kann noch nicht abschließend vorgelegt werden.

Für das Jahr 2020 haben sich aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns erhebliche Einschränkungen im Spielbetrieb und Beachbereich, aber auch in Aus- und Fortbildung ergeben.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Finanzberichts

KST 000

Keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet

Aufgrund fehlender Möglichkeiten, wurde für 2020 kein Werbe-/Standrecht vergeben.

KST 300

Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

Einnahmen

Die angekündigte Beitragserhöhung ist sowohl bei den Einnahmen (Umlage von den NWVV-Mitgliedsvereinen) also auch bei der Weiterleitung an den DVV umgesetzt worden.

Ausgaben

Bei der Differenz von Ein- und Ausgaben handelt es sich um den DOSB-Beitrag.

KST 100

Geschäftsstelle

Einnahmen

In den sonstigen Einnahmen ist neben den üblichen Einnahmen 2020 ein Betrag i.H.v. EUR 32 T€ aus dem Corona Sonderprogramm des LSB enthalten.

Ausgaben

Durch Kurzarbeit und Ausscheiden einer Mitarbeiterin sind die Personalkosten unter dem Haushaltsansatz geblieben. Alle übrigen Ausgaben entsprechend annähernd dem Haushaltsansatz. Die Abschreibungen berechnen sich nach den Anlagegütern, die im laufenden Jahr und in den Vorjahren angeschafft wurden.

Verteilung Ergebnis Geschäftsstelle

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 wird das Ergebnis der Position Geschäftsstelle (KSt 100) anteilig auf die Kostenstellen 101 bis 192 verteilt. Begründung: die Posten der Geschäftsstelle (abgebende KSt) beinhalten Einnahmen und Ausgaben, die diesen (empfangenen) KSt nicht direkt zugeordnet werden. Jedoch „arbeitet“ die KSt 100 für alle anderen mit. So sind letztlich Miete, Personal, EDV, Büromaterial u.a. umzulegen. Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel.

Ehrenamtliche Verbandsführung

Der für 2020 geplante Hauptausschuss musste aufgrund der Kontaktbeschränkungen erst verschoben, dann gänzlich abgesagt werden. Ferner haben so gut wie alle Sitzungen ab März 2020 online stattgefunden. Somit sind die geplanten Aufwendungen für vorgenannte Positionen nicht annähernd verbraucht worden.

KST 120

Spielbetrieb

Einnahmen

Die Saison 2019/2020 wurde kurz vor Ende abgebrochen, die Saison 2020/2021 Ende Oktober erst ausgesetzt, dann im Dezember endgültig abgebrochen. Aus diesem Grund hat das Präsidium eine finanzielle Erstattung an die Vereine beschlossen. Die Mannschaftsmeldegelder wurden teilweise, die A-Spielerlizenzgebühren ab 01.07.2020 wurden in voller Höhe erstattet. Somit bleiben diese Positionen unter dem Haushaltsansatz.

Ausgaben

Sitzungen im Bereich Spielwesen haben ebenfalls vermehrt online stattgefunden. SAMS Score Spielberichte sind aufgrund des Abbruchs der Saison nicht wie geplant abzurechnen gewesen.

KST 130

Schiedsrichterarbeit

Einnahmen

In der Schiedsrichteraus- und Fortbildung wurde die Umstellung auf online-Lehrgänge notwendig. Praktische Prüfungslehrgänge konnten so gut wie nicht angeboten werden. Der geplante Ansatz konnte daher nicht erreicht werden.

Ausgaben

Auch hier gibt es Einsparungen durch die online durchgeführten Sitzungen. Geplante Präsenzveranstaltungen mussten gestrichen werden. 2020 wurden weniger Schiedsrichterlizenzen ausgestellt als geplant. Somit erklären sich die Abweichungen sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben.

KST 140

Lehrarbeit

Einnahmen

In der Aus- und Fortbildung mussten diverse Lehrgänge aufgrund Corona abgesagt werden. Da die zugesagten LSB-Mittel dadurch nicht vollständig verbraucht werden konnten, sind diese i.H.v. EUR 8.055 zurückzugeben.

Ausgaben

Die online-Sitzungen führten zu den niedrigen Ausgaben. In Relation zu den Mindereinnahmen gibt es weniger Ausgaben bei der Aus- und Fortbildung.

KST 150

Leistungssport

Einnahmen

Abgesagte Kadermaßnahmen bedingen die verringerten Einnahmen.

Ausgaben

Durch die vermehrten Absagen von Maßnahmen erklären sich die im Verhältnis stark gesunkenen Ausgaben für Stützpunkte und Kader.

KST 160 -162

Beachvolleyball

Einnahmen

Die Beachtour 2020 fand in erheblich eingeschränktem Umfang statt. BKK24-Betriebssportturniere konnten nicht durchgeführt werden. Das jährliche Borkumevent musste auf ein Wochenende mit geringerer Teilnehmerzahl reduziert werden.

Ausgaben

Durch die eingeschränkte Beachsaison reduzieren sie die Ausgaben entsprechend den Einnahmen.

KST 163

Freizeitsport

2020 wurden weniger Hobby-Staffeln als geplant in den Regionen aktiv. Dazu wurden Mannschaftsmeldegelder teilweise zurückgezahlt.

KST 170**Jugendspielbetrieb****Einnahmen**

Die Jugendförderabgabe wurde den Vereinen in voller Höhe gutgeschrieben. Der Zusatzbeitrag Fonds Jugendarbeit wurde regulär erhoben.

Ausgaben

Die Jugendförderprämie 2020/2021 konnte aufgrund fehlender Meisterschaften nicht ausgezahlt werden.

Zuschüssen und Ehrenpreise konnten nur für die Saison 2019/2020 noch gezahlt werden. In der Saison 2020/2021 gibt es hierzu bisher keine Aufwendungen.

KST 171 – 181**Nachwuchs / Jugend****Einnahmen**

Im Jugendbereich konnten diverse geplante Maßnahmen nicht bzw. nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Zudem sind aktuell nur zwei mobile FSJ-ler im Verband aktiv.

Ausgaben

Entsprechend der Einnahmeentwicklung sind daher auch die Kosten nicht in geplanter Höhe entstanden.

KST 190 + 192**Öffentlichkeitsarbeit**

Die Ausgabeposten werden regelmäßig auf Einsparmöglichkeiten geprüft.

KST 194**Projekt Integration**

Für die Fertigstellung der Arbeits-/Trainingskarten des Projektes ist der Zuschuss des LSB angepasst worden. Entsprechend sind die Kosten höher als im Haushaltsansatz.

KST 200 – 240**Zuweisungen an Untergliederungen**

Die Ausgaben sind erheblich unter dem Haushaltsansatz geblieben.



Verbandstag

TOP 11

Berichte der Kassenprüfer

Jutta Klare, Laerer Str. 13, 49186 Bad Iburg
Rüdiger Sauer, Frank-Wedekind-Str. 28, 27474 Cuxhaven

Kassenprüfung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. für das Geschäftsjahr 2019

In den Räumen des NWVV e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, haben wir am 08.08.2020 die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2019 durchgeführt.

Anwesend waren Herr André Guddack, Geschäftsführer und Frau Marina Becker, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des NWVV e.V..

Uns wurden der Finanzbericht, die Bilanz und GuV, Summen- und Saldenlisten, Kontoauszüge der Bankkonten sowie sämtlichen Belegordner aus 2019 vorgelegt. Die Salden der Geldkonten haben wir anhand der Bankauszüge überprüft. Stichprobenhaft haben wir einzelne Buchungen überprüft. Alle Unterlagen befanden sich in einem geordneten Zustand. Jede einzelne Buchung war anhand der dazugehörigen Belege nachvollziehbar.


Bei unserer Prüfung wurde für das Jahr 2019 keine Unregelmäßigkeit festgestellt. Sämtlichen Fragen zu Details einzelner Positionen wurden uns von André Guddack und Marina Becker beantwortet.

Wir beantragen die Entlastung von Vorstand und Präsidium für das Geschäftsjahr 2019 gemäß Satzung auf dem Verbandstag 2021.

Hannover, 08.08.2020



Jutta Klare



Rüdiger Sauer

Jutta Klare, Laerer Str. 13, 49186 Bad Iburg

Rüdiger Sauer, Frank-Wedekind-Str. 28, 27474 Cuxhaven

Kassenprüfung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. für das Geschäftsjahr 2020

In den Räumen des NWWV e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, haben wir am 24.04.2021 die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2020 durchgeführt.

Anwesend war Frau Marina Becker, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des NWWV e.V..

Uns wurden der Finanzbericht, die Bilanz und GuV, Summen- und Saldenlisten, Kontoauszüge des Bankkontos sowie sämtliche Belegordner aus 2020 vorgelegt. Die Salden der Geldkonten haben wir anhand der Bankauszüge überprüft. Stichprobenhaft haben wir einzelne Buchungen überprüfen können. Alle Unterlagen befanden sich in einem geordneten Zustand. Jede einzelne Buchung war anhand der dazugehörigen Belege nachvollziehbar.


Bei unserer Prüfung wurde für das Jahr 2020 keine Unregelmäßigkeit festgestellt. Sämtliche Fragen zu Details einzelner Positionen wurden uns von Marina Becker beantwortet.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von uns am 08.08.2020 geprüft. Wir beantragen daher die Entlastung von Vorstand und Präsidium gemäß § 14.2b der Satzung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020.

Hannover, 24.04.2021



Jutta Klare



Rüdiger Sauer



Verbandstag

TOP 13

**Anträge Teil 1
2018/2020**

Antrag des Verbands-Jugendspielausschusses an den NWWV-Hauptausschuss auf Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)	Ja	Nein	Enth.
--	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)

Einleitung

Zum 30.06.2018 läuft die Vertragsvereinbarung zur Regelung der teilnehmenden Mannschaften an den Nordwestdeutschen Jugendmeisterschaften (NWDM), zwischen dem ehemaligen Bremer- und Niedersächsischen Volleyball-Verband, aus. Diese hatte vorgesehen, den Jugendmannschaften der Altersklassen U14 bis U20 aus Bremen jeweils zwei freie Startplätze bei den NWDM zur Verfügung zu stellen. Vom Jugendverbandstag 2017 erhielt der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) den Auftrag, für die Nordwestdeutschen Meisterschaften (NWDM) der Jugend ab der Saison 2018/2019 einen neuen Modus zu erarbeiten, der

- a) die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den Bezirksmeisterschaften wieder gleichberechtigt berücksichtigt sowie
- b) ggf. den Spielmodus dazu anzupassen.

Begründung zum Vorschlag

Der VJSA ist der Meinung, dass diese Variante zur Ermittlung der zusätzlichen Mannschaften im weiblichen Bereich die geleistete Jugendarbeit in den einzelnen Regionen und Bezirkskonferenzen des NWWV mehr würdigt, als (wie in der Vergangenheit) nach Vereinen, Mannschaften bzw. Altersklassen zu schauen, die im Vorjahr in Bezug auf das Ergebnis „schlecht“ abgeschnitten haben. Die einzelnen Vereine sollen schließlich zur Jugendarbeit ermutigt, und nicht entmutigt werden. Ein sportlicher Vergleich aller Mannschaften nach den Regionsmeisterschaften je Altersklasse (anstatt der Bezirksmeisterschaften), scheidet nach Auffassung des VJSA aus, da die dadurch entstehenden Fahrtwege und Fahrtkosten nicht zumutbar wären.

zu § 5.3.1

Teilnehmer U20-U14

Die Region Bremen wird, wie schon im Spielbetrieb der Erwachsenen, der Bezirkskonferenz Lüneburg zugeordnet. Dadurch entsteht, neu, die Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg im Jugendspielbetrieb. Die Regionsmeisterschaften Bremen werden, gemäß dem Konzept der Bezirkskonferenz Lüneburg, dem Nordbereich zugeordnet.

Männliche Teilnehmer U20-U14

Um der leider weiterhin abnehmenden Anzahl an Jugendmannschaften im männlichen Bereich gerecht zu werden, schlägt der VJSA vor, die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zur NWDM auf insgesamt 9 zu reduzieren – jeweils Meister und Vizemeister der Bezirksmeisterschaften sowie der Ausrichter. Hierzu wird es dann einen Spielplan geben, der auch bei 9 Mannschaften, zum Ende des zweitägigen Turniers, ein Finale vorsieht.

Weibliche Teilnehmer U20-U14

Die Anzahl von 12 teilnehmenden Mannschaften bleibt im weiblichen Bereich unverändert - jeweils Meister und Vizemeister der Bezirksmeisterschaften sowie der Ausrichter und drei weitere Teilnehmer. Die drei weiteren Teilnehmer werden mit Hilfe eines Teilers in einem vereinfachten Verfahren errechnet (s. Anlage), das sich auf die Anzahl der teilgenommenen Mannschaften zu den Regionsmeisterschaften (je Altersklasse) in der gleichen Saison bezieht. Die Berechnung des Teilers wird in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

zu § 6
zu § 6.2

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)

(Stand: 5.4.2018)

alt		neu	
§ 5.3	Teilnehmer	§ 5.3	Teilnehmer
§ 5.3.1	Teilnehmer U20-U14	§ 5.3.1	Teilnehmer U20-U14
	<p>a) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems</p> <p>b) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Lüneburg</p> <p>c) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Hannover</p> <p>d) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Braunschweig</p> <p>e) 2 Teilnehmer aus den Regionsmeisterschaften Bremen</p> <p>f) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)</p> <p>g) der Titelverteidiger bzw. eine Mannschaft der letztjährigen Meisterschaft, aus deren Bereich der Titelverteidiger kommt</p> <p>Anmerkung des Präsidiums vom 5.12.2015: Mit "Titelverteidiger" ist der Verein, nicht die Mannschaft, gemeint. Falls der Verein keine Mannschaft stellt, bekommt ersatzweise eine Mannschaft aus diesem Bereich einen weiteren Startplatz!</p>		<p>a) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems</p> <p>b) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Bremen/Lüneburg</p> <p>c) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Hannover</p> <p>d) 2 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften Braunschweig</p> <p>e) 2 Teilnehmer aus den Regionsmeisterschaften Bremen</p> <p>f) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)</p> <p>g) der Titelverteidiger bzw. eine Mannschaft der letztjährigen Meisterschaft, aus deren Bereich der Titelverteidiger kommt</p> <p>Anmerkung des Präsidiums vom 5.12.2015: Mit "Titelverteidiger" ist der Verein, nicht die Mannschaft, gemeint. Falls der Verein keine Mannschaft stellt, bekommt ersatzweise eine Mannschaft aus diesem Bereich einen weiteren Startplatz!</p>
		Neu § 5.3.1	Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (männlich)
			<p>a) jeweils 2 teilnehmende Mannschaften, im Regelfall Meister und Vizemeister, aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems, Bremen/Lüneburg, Hannover und Braunschweig</p> <p>b) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)</p>
		§ 5.3.1.1	Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (weiblich)
			<p>a) jeweils 2 teilnehmende Mannschaften,</p>

			<p>im Regelfall Meister und Vizemeister, aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems, Bremen/Lüneburg, Hannover und Braunschweig</p> <p>b) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)</p> <p>c) 3 weitere Mannschaften aus den Bezirksmeisterschaften, die anhand eines Teilers rechnerisch ermittelt werden. Die Ermittlung des Teilers wird in den Durchführungsbestimmungen beschrieben.</p>
§ 5.3.4	Sollte das Teilnahmekontingent einer Bezirksmeisterschaft nicht ausgenutzt werden, können weitere Mannschaften aus den anderen Bezirksmeisterschaften bis zur Gesamtzahl 12 (U20-U14) zugelassen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Bezirksmeisterschaften der U13-U12, um eine Gesamtzahl von 9 zu erreichen.	§ 5.3.4	Sollte das Teilnahmekontingent einer Bezirkskonferenz aus der jeweiligen Bezirksmeisterschaft nicht ausgenutzt werden, können weitere teilgenommene Mannschaften aus den anderen Bezirksmeisterschaften bis zur Gesamtzahl 9 im männlichen Bereich bzw. 12 im weiblichen Bereich (U20-U14) zur NWDM als Nachrücker zugelassen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Bezirksmeisterschaften der U13-U12, um eine Gesamtzahl von 9 zur NWDM zu erreichen.
§ 6	Schlussbestimmungen	§ 6	Schlussbestimmungen
§ 6.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 geändert.	§ 6.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 geändert.



Anna Wittrin
Verbands-Jugendspielwartin

Beispiele⁶⁷: Saison 2016/2017 - Teilgenommene Mannschaften (weiblich) an Regions-Jugendmeisterschaften pro Altersklasse und Bezirkskonferenz

U12

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	34	0,68	(3 x 0,68)	2,04	2
HB/LG	3	0,06	(3 x 0,06)	0,18	0
H	8	0,16	(3 x 0,16)	0,48	1
BS	5	0,10	(3 x 0,10)	0,3	0
	50				<u>3</u>

U16

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	31	0,46		1,39	1
HB/LG	10	0,15		0,45	0 ?
H	16	0,24		0,72	1
BS	10	0,15		0,45	0 ?
	67				<u>2</u>

U13

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	36	0,59		1,77	2
HB/LG	5	0,08		0,25	0
H	9	0,15		0,44	0
BS	11	0,18		0,54	1
	61				<u>3</u>

U18

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	24	0,38		1,13	1
HB/LG	12	0,19		0,56	0 ?
H	16	0,25		0,75	1
BS	12	0,19		0,56	0 ?
	64				<u>2</u>

U14

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	32	0,47		1,41	1
HB/LG	13	0,19		0,57	1
H	12	0,18		0,53	1
BS	11	0,16		0,49	0
	68				<u>3</u>

U20

Bezirk	Teams	Plätze:	3		
WE	19	0,35		1,06	1
HB/LG	9	0,17		0,50	0
H	16	0,30		0,89	1
BS	10	0,19		0,56	1
	54				<u>3</u>

Ermittlung des "Plätze-Teilers" (Beispiel: WE U12):

Schritt 1 = Die Summe der teilgenommenen Mannschaften an den einzelnen Regionsmeisterschaften innerhalb einer Altersklasse pro Bezirkskonferenz ermitteln und daraus die Gesamtanzahl der Mannschaften für alle Bezirkskonferenzen errechnen (Beispiel WE U12: 50 Mannschaften = 100% = 1)

Schritt 2 = Den %-Anteil der teilgenommenen Mannschaften einer Bezirkskonferenz pro Altersklasse ermitteln (Beispiel WE U12: 34 Mannschaften = 68% von 50 Mannschaften = 0,68)

Schritt 3 = Feststellung des "Teilers": Der zu ermittelnde Teiler ergibt sich aus den 3 zusätzlich zur Verfügung stehenden Startplätzen ---> $3 \times 0,68 = 2,04 = \text{zwei zusätzliche Startplätze}$

Wie viele Startplätze bei welchem Teiler ?

Ab einem Teiler von 1,51 werden 2 Startplätze zugesichert.

Vergabe eines noch unklaren Startplatzes bei gleichen Teilern (Beispiel U16/U18):

Bei **Gleichheit des "Teilers"** und einem noch unklaren Startplatz, wird die Vergabe des unklaren Startplatzes nach u.a. Kriterien ermittelt.

In absteigender Reihenfolge ist entscheidend:

a) Die Anzahl aller ausgerichteten weiblichen NWDM in den vergangenen 3 Jahren, beginnend mit der vorherigen Saison des laufenden Spieljahres. (Beispiel: Laufende Spielsaison = 2016/2017, Beginn der Berechnung = 2015/2016 und dann weiter abwärts)

b) die Anzahl der teilgenommenen Mannschaften zur Regionsmeisterschaft in der jeweiligen Altersklasse der vergangenen 3 Jahre, beginnend mit der vorherigen Saison des laufenden Spieljahres. (Beispiel: Laufende Spielsaison = 2016/2017, Beginn der Berechnung = 2015/2016 und dann weiter abwärts)

Spielplan NWDM - 9 Mannschaften U14-U20 (männlich) - (Alle Spiele über 2 Gewinnsätze)

ab Saison: 2018/2019

BezKonf 2 =
BezKonf 3 =
BezKonf 4 =

Platz X = (BezKonf Ausrichter)
Platz Y = (BezKonf Ausrichter)
Platz Z = (BezKonf Ausrichter)

Gruppe A

A1 Platz X =
A2 1. BezKonf 2 =
A3 2. BezKonf 3 =

Gruppe B

B1 Platz Y =
B2 1. BezKonf 3 =
B3 2. BezKonf 4 =

Gruppe C

C1 Platz Z =
C2 1. BezKonf 4 =
C3 2. BezKonf 2 =

Samstag: Gruppenspiele/Überkreuz (jede Mannschaft mind. 2 Spiele, höchstens 3 Spiele und bis zu 2x Schiri) (Eröffnung 11.30 Uhr, Spielbeginn 13.00 Uhr)

Spiel	Mannschaft 1	Mannschaft 2	Schiri	Spiel	Mannschaft 1	Mannschaft 2	Schiri	Spiel	Mannschaft 1	Mannschaft 2	Schiri
1	A1	A2	A3	2	B1	B2	B3	3	C1	C2	C3
4	A1	A3	A2	5	B1	B3	B2	6	C1	C3	C2
7	A2	A3	A1	8	B2	B3	B1	9	C2	C3	C1
10/Ü1	3. A	2. B	1. C	11/Ü2	3. B	2. C	1. A	12/Ü3	3. C	2. A	1. B

Sonntag: Zwischenrunde/Platzierungsspiele (jede Mannschaft mind. 2 Spiele, höchstens 4 Spiele und bis zu 2x Schiri) (Spielbeginn 9.00 Uhr)

13 (ZA)	1. A	Gew. Sp. Ü1	1. C	14 (ZB)	1. B	Gew. Sp. Ü2	Gew. Sp. Ü3	15 (Pl. 7-9)	Verl. Sp. Ü1	Verl. Sp. Ü2	Verl. Sp. Ü3
16 (ZA)	1. A	1. C	Gew. Sp. Ü1	17 (ZB)	1. B	Gew. Sp. Ü3	Gew. Sp. Ü2	18 (Pl. 7-9)	Verl. Sp. Ü1	Verl. Sp. Ü3	Verl. Sp. Ü2
19 (ZA)	Gew. Sp. Ü1	1. C	1. A	20 (ZB)	Gew. Sp. Ü2	Gew. Sp. Ü3	1. B	21 (Pl. 7-9)	Verl. Sp. Ü2	Verl. Sp. Ü3	Verl. Sp. Ü1
22 (HF 1)	1. ZA	2. ZB	Platz 7	23 (HF 2)	1. ZB	2. ZA	Platz 8	24 (Pl. 5)	3. ZA	3. ZB	Platz 9
25 (Pl. 1)	Gew. Sp. HF 1	Gew. Sp. HF 2	Platz 5	26 (Pl. 3)	Verl. Sp. HF 1	Verl. Sp. HF 2	Verl. Sp. 24 (Pl. 6)				

Teilgenommene Mannschaften (weiblich) an Regions-Jugendmeisterschaften pro Altersklasse und BezKonf														
	U12	U13	U14	U16	U18	U20		2017/2018	U12	U13	U14	U16	U18	U20
2016/2017								2017/2018						
Weser-Ems								Weser-Ems						
Oldenburg	2	4	6	3	3	6		Oldenburg	5	6	3	3	2	3
Ostfriesland	2	0	2	1	2	1		Ostfriesland	2	4	1	3	2	2
Emsland	12	15	12	10	5	5		Emsland	7	8	9	8	8	4
Bentheim	9	8	6	7	5	2		Bentheim	9	7	7	6	3	1
Osnabrück	9	9	6	10	9	5		Osnabrück	18	12	3	6	6	5
	34	36	32	31	24	19			41	37	23	26	21	15
HB/LG								HB/LG						
Bremen	1	3	4	3	4	1		Bremen	3	3	7	6	5	3
KM-Nord	0	0	3	3	4	3		KM-Nord	2	1	3	4	3	6
KM-Süd	2	2	6	4	4	5		KM-Süd	2	2	2	2	1	1
	3	5	13	10	12	9			7	6	12	12	9	10
Hannover								Hannover						
DNS	0	1	2	1	1	4		DNS	1	0	0	3	1	1
Hannover	4	4	5	12	8	7		Hannover	5	5	3	6	7	7
HI/Weserb.	4	4	5	3	7	5		HI/Weserb.	3	4	5	5	3	2
	8	9	12	16	16	16			9	9	8	14	11	10
Braunschweig								Braunschweig						
BS-Nord	1	2	2	2	3	6		BS-Nord	3	3	2	4	4	4
BS-Süd	2	6	5	4	5	1		BS-Süd	1	3	3	3	3	4
Südniebers.	2	3	4	4	4	3		Südniebers.	2	1	3	2	3	4
	5	11	11	10	12	10			6	7	8	9	10	12
	50	61	68	67	64	54			63	59	51	61	51	47

Antrag: Hauptausschuß

SV Bad Laer – Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer
Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Geschäftsstelle und Präsidium
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

**30169 Hannover**

Bad Laer, 12.4.2018

SV Bad Laer
Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Qualifikation NWVV Jugendmeisterschaften der weiblichen Jugend ab der Saison 2018/19 (A bis D-Jugend)

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Volleyballfreunde!

Hiermit beantragt der SV Bad Laer, die Austragung der Qualifikation der Nordwestdeutschen Meisterschaften im weiblichen Bereich an drei Terminen in folgender beschriebener Form durchzuführen. Ausrichter bewerben sich im Vorfeld und werden durch dem NWVV Jugendausschuß bis zum 1.11. des Jahres benannt. Die Ausrichter nehmen automatisch teil an der Nordwestdeutschen Meisterschaft teil.

Erste Runde:

Alle Regionen führen in der ersten Runde die Regionsmeisterschaften durch. Die Qualifikationsbedingungen zur Bezirksmeisterschaft liegt in den Händen der „Bezirke“. Falls es weniger als vier Mannschaften gibt, können diese auch benannt werden.

Zweite Runde:

In den Bezirken wird diese Runde gespielt. Es werden Turniere wie in bewährter Form in den „Bezirken“ Bremen/Lüneburg, Braunschweig, Hannover und Weser-Ems durchgeführt.

- Im „Bezirk Bremen/Lüneburg“ gibt es 1 Turnier mit den Regionen Bremen, Nord (Rothenburg, Untereibe) und Süd (Hohe Heide/Lüneburg/Celle). Die Hälfte der Teilnehmer qualifiziert sich für die dritte Runde.
- Im „Bezirk Braunschweig“ gibt es 1 Turnier mit den Regionen Braunschweig Nord, Süd und Südniedersachsen. Die Hälfte der Teilnehmer qualifiziert sich für die dritte Runde.
- Im „Bezirk Hannover“ gibt es 1 Turnier mit den Regionen Hannover, DNS und Weserbergland/Hildesheim. Die Hälfte der Teilnehmer der Bezirksrunde qualifiziert sich für die dritte Runde.

- Im „Bezirk Weser-Ems“ gibt es drei Turniere mit den Regionen Emsland, Grafschaft Bentheim, Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück. Die ersten Drei nehmen an der dritten Runde teil. Die Hälfte der Teilnehmer qualifiziert sich für die dritte Runde.

Die Meister der Bezirke Bremen/Lüneburg, Braunschweig und Hannover qualifizieren sich automatisch für die Nordwestdeutsche Meisterschaft. Ferner ist der Ausrichter qualifiziert.

Dritte Runde: In der dritten Runde wird landesweit gespielt.

Es qualifizieren sich für die dritte Runde landesweit insgesamt 24 Teams:

Bremen /Lüneburg: 5 Teams (Platz 2-6 der Bezirksmeisterschaft)

Braunschweig: 5 Teams (Platz 2-6 der Bezirksmeisterschaft)

Hannover: 5 Teams (Platz 2-6 der Bezirksmeisterschaft)

Weser-Ems: 9 Teams (Platz 1-3 der drei Qualiturniere)

- Es können entweder vier Turniere mit sechs Teams gespielt werden. Dann qualifizieren sich die ersten Zwei der vier Turniere.
- Oder alternativ wären auch acht Dreierturniere möglich, dann qualifiziert sich der Erste des Dreierturniers.

Die Auslosung erfolgt an einem Termin auf der Geschäftsstelle wie in NRW.

Ausrichter der dritten Runde bewerben sich bei der NWVV Jugendwartin Anna Wittrin. Bei der Auslosung müssen die Ergebnisse der zweiten Runde durch Setzung berücksichtigt werden.

Begründung und weitere Beratungen:

Die Ziele des Antrags sind es:

1. Mit der automatischen Qualifikation der Bezirksmeister Bremen/Lüneburg, Braunschweig, Hannover wird gewährleistet, dass jeder Bezirk mit mindestens einem Vertreter bei der Nordwestdeutschen Meisterschaft vertreten ist. Auf einer Bezirkskonferenz Weser-Ems waren die Vertreter der Regionen Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück, Oldenburg und Ostfriesland aus Weser-Ems bereit, auf einen direkten Startplatz zu verzichten.
2. Darüber hinaus haben 24 Teams aus allen Bezirken die gleiche Chance, auf sportlichem Wege die Qualifikation zur Verbandsmeisterschaft zu erreichen. Jeder Bezirk hat mind. 5 Startplätze bei der dritten Runde. Längere Fahrwege sind notwendig, damit sich die acht besten Teams aus der dritten Runde zur Verbandsmeisterschaft qualifizieren. Leistungsinteressierte Vereine aus allen Bezirken sind sicherlich zu längeren Fahrtwegen bereit, das „Erreichen der Nordwestdeutschen Meisterschaft“ ist Motivation.

Der Verbandsjugendspielausschuss soll die Ausgestaltung der dritten Runde übernehmen.

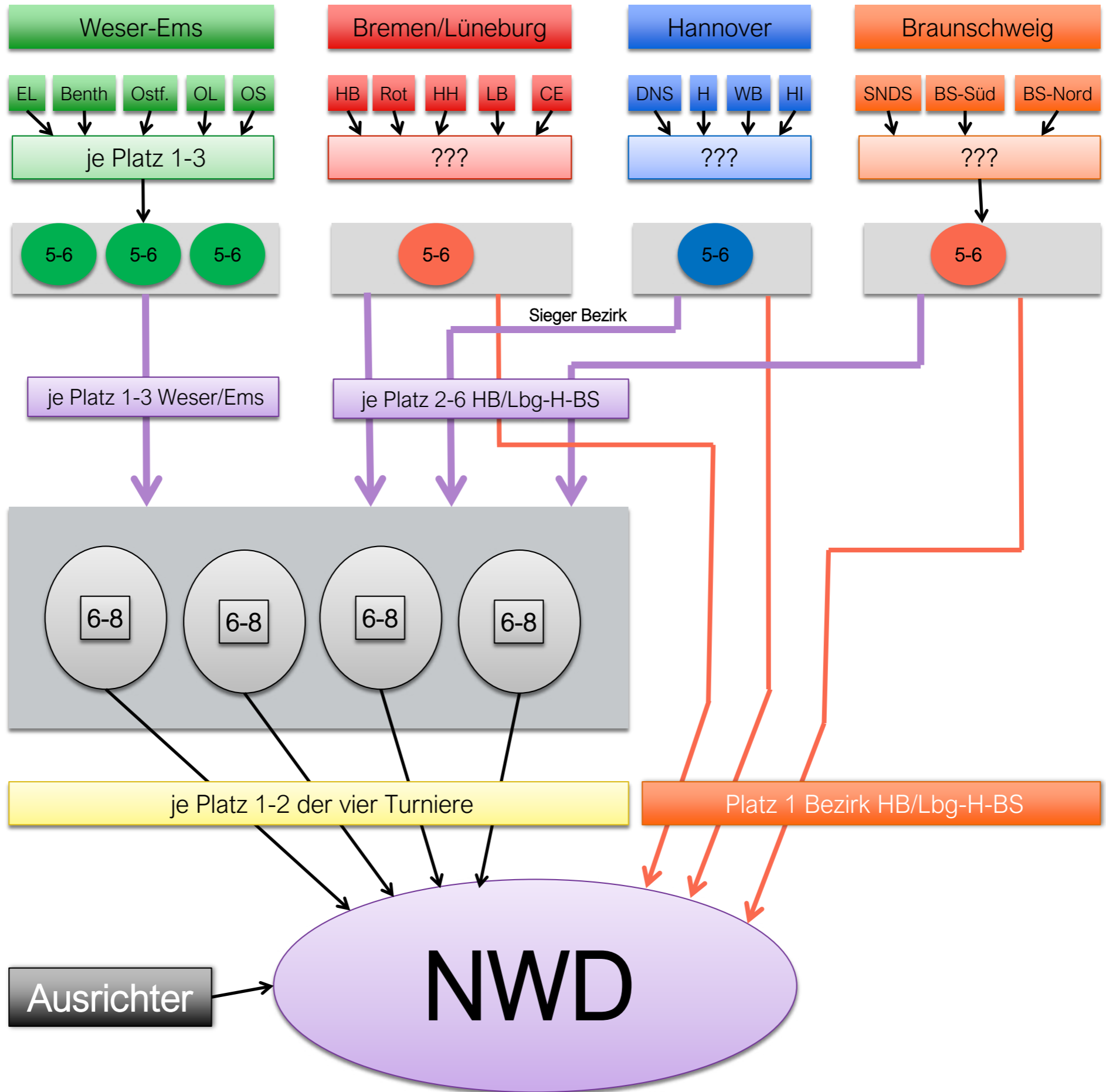
Mit freundlichen Grüßen
Stefan Bertelsmann

Anhang: Erläuterungen und Darstellung

Runde 1
Regionsebene

Runde 2
Bezirksebene

Runde 3
Landesebene



Antrag des NWVV-Präsidiums auf Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.
---	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

Beim NWVV-Verbandstag 2017 wurde „über die §§ 7.5.1 und 7.5.3 wird mit der Ergänzung abgestimmt, dass der Beachbereich mittels Beach-Lizenzen o.ä. ungebundene Mehreinnahmen von 12.500 Euro in den Haushalt einzubringen hat. Über die Art der Umsetzung entscheidet das Präsidium im September 2017. Dem Verbands-Beachvolleyballausschuss wird bis dahin die Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen. Vorschläge und Ideen können an Dirk Heitmann und Aaron Dumke gerichtet werden.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses des NWVV-Verbandstags vom 20. Mai 2017, legte der Verbands-Beachvolleyballausschuss erstmals am 26.09.2017 und in korrigierter Fassung am 12.12.2017 dem NWVV-Präsidium nachfolgenden Änderungsvorschlag samt Begründung vor. Das Präsidium stimmte diesem Antrag auf Anpassung der VGHO auf seiner Sitzung am 12.12.2017 zu. Um die Genehmigung seitens der Delegierten des NWVV-Hauptausschusses wird hiermit gebeten.

*Ab dem 01.01.2018 soll die Einführung einer Beachlizenzgebühr erfolgen. Ziel ist es hierbei, dass die Beacher*innen die Lizenz über ihren NWVV-Verein beantragen. Dies führt für die Vereine zu einer besseren Kontrolle und Übersicht ihrer (Beach-)Mitglieder, als auch zu einer vereinfachten Abwicklung in der Buchhaltung für die NWVV-Geschäftsstelle per dauerhaftem SEPA-Mandat bei den Lastschriften. Die Gebühr beträgt 10,00 € / Jahr pro beantragter/verlängerter Beach-Lizenz.*

*Wird die Lizenz nicht über einen NWVV-SAMS-Mitgliedsverein abgewickelt, so fällt eine höhere Gebühr an. Um den Beacher*innen eine Einführungsphase zu gewähren, soll zunächst die Gebühr bei einer „persönlichen Beantragung“ (nicht über den Verein) zum 01.01.2018 12,00 € betragen, ab 01.01.2019 dann 15,00 €. Diese erhöhte Gebühr betrifft auch Beacher*innen aus anderen Landesverbänden.*

*Da der DVV die Einführung einer Mixed-Beach-Volleyball-Rangliste plant, bei der auch die LFV Mixedturniere zur Wertung anmelden können, wird die Beach-Lizenz-Gebühr auch für die teilnehmenden Mixed-Spieler*innen fällig, da hierfür ein entsprechender Aufwand der Geschäftsstelle notwendig ist.*

Die Einführung der Beachlizenzgebühr ergibt sich durch das haushälterische Defizit des Verbandes. Der Verbandstag 2017 hat festgelegt, dass der Beachbereich 12.500,- € Mehreinnahmen in 2018 ff. generieren muss. Da zum heutigen Tag kein konkreter Sponsor in Aussicht steht, können Mehreinnahmen ausschließlich durch die Einführung der Beachlizenz generiert werden. Dieses ist bereits auch in mehreren Landesverbänden Usus. Wichtig dabei zu erläutern ist, dass das Defizit ausschließlich durch die Entscheidung

entstanden ist, die Jugend-/Nachwuchsarbeit im gesamten Verband auszubauen. Insofern kommen die Mehreinnahmen in Höhe von mindestens 12.500,- € direkt dem Nachwuchs und damit auch zukünftigen Beach-Volleyballer*innen zu Gute.

Der VBVA ist sich der Tatsache bewusst, dass durch die Einführung der Beachlizenzgebühr ein Verlust von Beacher*innen einhergeht. Gerade „Einmalspieler“ werden sich überlegen, ob sie sich diesen Kostenmehraufwand leisten wollen. Dieses muss auch dem Präsidium klar deutlich werden.

Durch die Programmierung der Beachlizenzgebühr in SAMS, werden einmalige Kosten von ca. 2.500 € (Schätzung durch Volleyball IT) fällig. Hinzukommen jährlich rund 500,00 € (geschätzt) Verwaltungskosten, welche durch den Einzug der SEPA-Lastschriften und den Mehraufwand für die Geschäftsstellenmitarbeiter entstehen. Diese Kosten sind im Haushaltsplan Beach 2018 aufgeführt.

Beacher*innen aus anderen Landesfachverbänden müssen automatisch die höhere Lizenzgebühr zahlen, da sie keinem SAMS-Mitgliedsverein angehören. Der VBVA sieht für die NWWV-Tour keinen Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf, auf Grund der geringen Anzahl von auswärtigen Spieler*innen. Anders stellt sich die Situation bei den Borkumturnieren dar. Hier kommen im Schnitt 50 % der Teilnehmer*innen der 2er-Turniere aus anderen Bundesländern, überwiegend NRW. Da es sich hierbei hauptsächlich um „Einmalspieler“ handelt, empfiehlt der VBVA das Startgeld der 2er-Turniere von 40€ auf 30€ zu senken, um somit die Differenz der Beachlizenzgebühren (15€/10€) auszugleichen und dies für die Spieler*innen gerechter zu gestalten.

Verbunden mit der Beachlizenzgebühr ist eine Veränderung der sonstigen Gebühren, um zum einen die Ausrichter in Bezug auf das wirtschaftliche Risiko zu entlasten und gleichzeitig dem Trend abnehmender höherklassiger Beachturniere entgegen zu treten. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Verwaltungsgebühr auf einen einheitlichen Wert, der dem Aufwand entspricht, festgelegt worden. Hier zahlen nur die hochklassigen Turniere aufgrund der Bearbeitung der DVV-Regularien einen höheren Betrag.

Veränderung der Genehmigungsgebühren

Top10+	800,- €	→ keine Veränderung
Top10	400,- €	→ keine Veränderung
A	170,- €	→ alt: 200,-€
B	100,- €	→ keine Veränderung
C	40,- €	→ alt: 50,-€
D	30,- €	→ alt: 40,-€
Senioren	0,- €	
Jugend	0,- €	

Veränderung der Verwaltungsgebühr

Top10+	15,- €	→ keine Veränderung
Top10	10,- €	→ alt: 12,50,- €
A	5,- €	→ alt: 7,-€
B	5,- €	→ alt: 6,-€
C	5,- €	→ alt: 3,-€
D	5,- €	→ alt: 3,-€
Senioren	0,- €	
Jugend	0,- €	

Veränderung der Startgeld-Empfehlung

Top10+	40,- €	→ alt: 45,-€
Top10	40,- €	→ alt: 45,-€
A	37,- €	→ alt: 40,-€
B	30,- €	→ alt: 30,-€
C	27,- €	→ alt: 25,-€
D	18,- €	→ alt: 15,-€
Senioren	10,- €	→ keine Veränderung

Für den Bereich Beachschiedsrichter schlägt der VBVA folgende Veränderung vor: Die Kosten der Beachschiedsrichter-Ausbildung von 15,00 € auf 25,00 € zu erhöhen. Momentan liegt der NWVV weit unter den Kosten der anderen LFV, zudem kommt hinzu, dass der Bereich Beachschiedsrichter momentan noch selbstdeckend agiert. Die Mehreinnahmen sollten die Beachschiedsrichterausbildung bei den U 18 und U 17 Beach-Meisterschaften finanzieren.

*Weiter empfiehlt der VBVA ein Beachschiedsrichtereinsatzgeld mit in die VGHO mit aufzunehmen mit einem Tagesgeld von 90,00 € für von dem Verband eingesetzte Schiedsrichter. Diese sollen partiell (vor allem beim NWVV-Finale) eingesetzt werden und somit die Beacher*innen dahingehend zu entlasten und gleichzeitig für ein professionelles Bild sorgen.*

*Im Zuge der Programmierung der Beachlizenzgebühr, wird das Thema Vereinszugehörigkeit der Beacher*innen in SAMS berücksichtigt. Hier soll jeder Spieler jedes Jahr beim Verlängern oder erstmaligen Erstellen der Lizenz nicht nur die Mitgliedschaft in einem Verein bestätigen, sondern den Verein auch manuell eingeben bzw. auswählen. Dadurch wird die stetige Pflege und Kontrolle gewährleistet und Vereinszugehörigkeiten aus der alten Saison aktualisiert. Jeder NWVV-Mitgliedsverein kann in SAMS die eigenen Spieler*innen einsehen, welche unter ihrem Vereinsnamen spielen. Spieler, die ihre Lizenz über den Verein verlängern lassen, werden automatisch als Mitglied dieses Vereines geführt.*

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
4 Honorare	4 Honorare
	...
	4.5 Beachvolleyball
	4.5.1 Tagespauschale Schiedsrichter (vom Verband eingesetzt) 90,00 €
7 Lizenzgebühren	7 Lizenzgebühren
...	...
	7.5.1 Beachlizenz (Beantragung über SAMS- Mitgliedsverein) 10,00 €
	7.5.2 Beachlizenz (persönliche Beantragung) 12,00 €
	Ab 01.01.2019 15,00 €
8 Beachvolleyballgebühren	8 Beachvolleyballgebühren
8.1.1* DVV-Abgabe 100,00 €	8.1.1* DVV-Abgabe 100,00 €
8.1.2* NWVV-Super-Cup 800,00 €	8.1.2* NWVV-Super-Cup 800,00 €
8.1.3* Top10 400,00 €	8.1.3* Top10 400,00 €
8.1.4* A-Cup 200,00 €	8.1.4* A-Cup 170,00 €
8.1.5* B-Cup 100,00 €	8.1.5* B-Cup 100,00 €
8.1.6* C-Cup 50,00 €	8.1.6* C-Cup 40,00 €
8.1.7* D-Cup 40,00 €	8.1.7* D-Cup 30,00 €
8.2 Startgeldanteil Beach-Tour	8.2 Startgeldanteil Beach-Tour
8.2.1* NWVV-Super-Cup 15,00 €	8.2.1* NWVV-Super-Cup 15,00 €
8.2.2* Top10 12,50 €	8.2.2* Top10 10,00 €
8.2.3* A-Cup 7,00 €	8.2.3* A-Cup 5,00 €
8.2.4* B-Cup 6,00 €	8.2.4* B-Cup 5,00 €
8.2.5* C-Cup 3,00 €	8.2.5* C-Cup 5,00 €
8.2.6* D-Cup 3,00 €	8.2.6* D-Cup 5,00 €
* Die Beträge verstehen sich zzgl. ges. MwSt.	* Die Beträge verstehen sich zzgl. ges. MwSt.
8.5 Meldegelder Inselturniere	8.5 Meldegelder Inselturniere
8.5.1 Startgeld 2er-Cups 40,00 €	8.5.1 Startgeld 2er-Cups 30,00 €
8.6 Beachschiedsrichtergebühren	8.6 Beachschiedsrichtergebühren
8.6.1 Ausbildung 15,00 €	8.6.1 Ausbildung 25,00 €
11 Schlussbestimmung	11 Schlussbestimmung
...	...
11.3 Inkrafttreten	11.3 Inkrafttreten
Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 geändert.	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Präsidium am 12.12.2017 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag an den Hauptausschuß



SV Bad Laer – Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Geschäftsstelle und Präsidium
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

30169 Hannover

Bad Laer, 17.1.2018

SV Bad Laer
Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Antrag zur Abschaffung der Beach-Lizenz

Antrag: Der Hauptausschuß des NWVV möge die Abschaffung der Beachlizenzgebühr beschließen

Erläuterung: Das NWVV Präsidium hat für 2018 die Einführung einer Beachlizenzgebühr in Höhe von 10 € beschlossen. Diese Gebühr wird für Erwachsene fällig, die an Beachturnieren der Kategorien Top Ten, A, B, C und D teilnehmen. Der NWVV begründet die Einführung der Beachlizenz folgendermaßen: *Wichtig zu erläutern ist, dass die nötigen Mehreinnahmen ausschließlich durch die Entscheidung entstanden sind, die Jugend-/Nachwuchsarbeit im gesamten Verband weiterhin zu fördern und auszubauen. Insofern kommen die **Mehreinnahmen** dem Nachwuchs und damit auch zukünftigen Beach-Volleyballer*innen zu Gute (Internetseite des NWVV).*

Begründung für die Abschaffung der Beachlizenzgebühr:

1. Der NWVV möchte mit den Beachlizenzgebühren **Mehreinnahmen** (siehe oben) erzielen. Also arbeitet die Beachtour schon einmal kostendeckend. Die Beacher und auch einige Veranstalter halten es für wichtig, die bereits bestehenden hohen Belastungen (Genehmigungsgebühr + Verwaltungsgebühren) nicht noch weiter zu erhöhen. **In der beigefügten Übersicht wird deutlich**, dass Beacher und Veranstalter viel Geld zur Finanzierung von Beach-Personal beitragen. Mit der Beachlizenz geht die Spanne zwischen NWVV-Erlöse und Einnahmen für die Veranstalter noch deutlicher auseinander. Mehreinnahmen erwecken bei den Beachern das Gefühl: Hier werde ich zusätzlich zur Kasse gebeten. Der ehemalige

Spielervertreter Jan Siegmund sagt: „Ich habe das Gefühl, dass die Beacher/innen wieder abgemolken werden sollen.“ Es ist schon jetzt ein teures **Hobby**.

2. Die Entscheidung für die Beachlizenzgebühr hat der Beach-Volleyball-Ausschuss mit einem Antrag an den Vorstand in die Wege geleitet. Keine Frage – das ist demokratisch ohne Frage so geregelt. Wir halten es hier aber für besser, wenn man **die Basis mit Beachern und Veranstaltern** ins Boot nimmt. Die Beacher und Veranstalter wollen sich daran messen lassen, nur bei über 1000 Befürwortern wird der Antrag eingereicht. **Warum ist Basisdemokratie wichtig?** Viele Veranstalter sind Idealisten und lieben den Beachvolleyball. Bei den äußerst schmalen Gewinnen für die Veranstalter werden mit Einführung der Beachlizenzgebühr viele keine Erwachsenen- oder Jugendturniere mehr ausrichten. Das Gefühl der Ausbeutung kommt hoch.
3. Statt Mehreinnahmen sehen wir Beacher und Veranstalter die Möglichkeit der Einsparung. Der Personaletat liegt bei ca. 300.000 Euro. Im Bereich Beach und Spielwesen sind 2,25 Personalstellen. Diese Stellen möge man um Gewinne zu erzielen, um 0,5 Personalstellen streichen. Dies können auch $\frac{1}{4}$ Stellen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Bertelsmann

Anhang: Erläuterungen und Darstellung der Einnahmenseite

Beachgebühren und Einnahmesituation

16 Teams	A-Cup	B-Cup	C-Cup	D-Cup
Gesamteinnahme Startgebühr	592,00	480,00	432,00	288,00
Beachlizenz (Schnitt= 2)	160,00	160,00	160,00	160,00
Genehmigungsgebühr	170,00	100,00	40,00	30,00
Verwaltungsgebühr	80,00	80,00	80,00	80,00
Umsatzsteuer 7 %	17,50	12,60	8,40	7,70
Gesamteinnahme NWWV	427,50	352,60	288,40	277,70
Veranstaltereinnahme	324,50	287,40	303,60	170,30
Preise	200,00	150,00	150,00	100,00
Was bleibt übrig?	124,50	137,40	153,60	70,30

Hier wird angenommen, dass der Beacher zwei Turniere in einer Saison spielt!

16 Teams	A-Cup	B-Cup	C-Cup	D-Cup
Gesamteinnahme	592,00	480,00	432,00	288,00
Beachlizenz (Schnitt 4)	80,00	80,00	80,00	80,00
Genehmigungsgebühr	170,00	100,00	40,00	30,00
Verwaltungsgebühr	80,00	80,00	80,00	80,00
Umsatzsteuer 7 %	17,50	12,60	8,40	7,70
Gesamteinnahme NWWV	347,50	272,60	208,40	197,70
Veranstaltereinnahme	324,50	287,40	303,60	170,30
Preise	300,00	150,00	150,00	100,00
Was bleibt übrig?	24,50	137,40	153,60	70,30

Hier wird angenommen, dass der Beacher vier Turniere in einer Saison spielt!

Erläuterungen:

1. Startgebühren: Der NWWV empfiehlt für A-Cup 37 €, B-Cup 30 €, C-Cup 27 €, D-Cup 18 € pro Team!
2. Beachlizenz: Sie beträgt per Person 10 € beim NWWV!
3. Genehmigungsgebühr: Um ein Turnier überhaupt durchzuführen, zahlt der Veranstalter für einen A-Cup = 170 €, einen B-Cup = 100 €, einen C-Cup = 40 € und einen D-Cup = 30 €.
4. Verwaltungsgebühr: Mittlerweile zahlt der Veranstalter für jedes Team 5 € an den NWWV - Verwaltung in SAMS
5. Umsatzsteuer: Auf die Genehmigungs- und Verwaltungsgebühr zahlt der Veranstalter 7 % Umsatzsteuer!
6. Preise: Jeder Veranstalter besorgt Preise für die Siegerehrung.

Jugend- und Mixedturniere sind frei von Gebühren! Natürlich haben A-Cup und B-Cup Ausrichter Sponsoren!

32 Teams	A-Cup	B-Cup	C-Cup	D-Cup
Gesamteinnahme	1184,00	960,00	864,00	576,00
Beachlizenz (Schnitt= 2)	320,00	320,00	320,00	320,00
Genehmigungsgebühr	170,00	100,00	40,00	30,00
Verwaltungsgebühr	160,00	160,00	160,00	160,00
Umsatzsteuer 7 %	23,10	18,20	14,00	13,30
Gesamteinnahme NWWV	673,10	598,20	534,00	523,30
Veranstaltereinnahme	830,90	681,80	650,00	372,70
Preise	600,00	300,00	300,00	200,00
Was bleibt übrig?	230,90	381,80	350,00	172,70

Hier wird angenommen, dass der Beacher zwei Turniere in einer Saison spielt!

32 Teams	A-Cup	B-Cup	C-Cup	D-Cup
Gesamteinnahme	1184,00	960,00	864,00	576,00
Beachlizenz (Schnitt 4)	160,00	160,00	160,00	160,00
Genehmigungsgebühr	170,00	100,00	40,00	30,00
Verwaltungsgebühr	160,00	160,00	160,00	160,00
Umsatzsteuer 7 %	23,10	18,20	14,00	13,30
Gesamteinnahme NWWV	513,10	438,20	374,00	363,30
Veranstaltereinnahme	830,90	681,80	650,00	372,70
Preise	600,00	300,00	300,00	200,00
Was bleibt übrig?	230,90	381,80	350,00	172,70

Hier wird angenommen, dass der Beacher vier Turniere in einer Saison spielt!

Antrag des USC Braunschweig e.V. an den Hauptausschuss 2018 des Nordwestdeutschen Volleyball Verbandes (NWWV) e.V.

Der Hauptausschuss möge die sofortige Wieder-Abschaffung der Beachlizenzgebühr beschließen. Bereits getätigte Zahlungen sind den Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu erstatten.

Alternative Lösungen können zum Verbandstag 2019 (mit Nachweis der geplanten Verwendung der Mehreinnahmen) neu beantragt werden.

Zur Begründung:

Beim Verbandstag des NWWV 2017 lag ein Antrag (Antrag 14) des Präsidiums auf Änderung der Gebühren und Honorarordnung (GHO) vor, der unter anderem (als §7.5.1) die Einführung einer Beachlizenzgebühr in Höhe von 5€/Spieler(in) vorsah. Nach kontroverser Diskussion wurde auf Bitte von Dirk Heitmann eben diese Beachlizenzgebühr aus dem Antrag genommen und dem Beachausschuss wurde der Auftrag erteilt, sich noch einmal damit zu beschäftigen und dem Präsidium einen neuen Vorschlag zur erweiterten Beteiligung des Bereiches „Beach“ in Höhe von 12500€ für den Haushalt des NWWV zu erarbeiten. Dabei war zwar die Beachlizenzgebühr auch weiterhin eine der Möglichkeiten, aber es sollten alternative Lösungen gesucht werden (vgl. Protokoll des Verbandstages 2017, S.8, Antrag 14, „Beachlizenzen o.ä.“)

Ohne weitere Vorankündigung gab es dann per SAMS Rundschreiben (15.02.2018) die Ankündigung, dass zur neuen Beach Saison (also 2018) eine Beachlizenzgebühr eingeführt wurde. Zudem wurde hierfür ein Betrag von mindestens 10€ verlangt (bei Buchung als Mitglied eines Vereines, sonst höher), also mindestens doppelt so hoch wie ursprünglich beantragt.

Neben der Tatsache, dass dieses Vorgehen auf Kommunikationsebene äußerst unglücklich war, spaltet es die Gemeinschaft der Volleyballer und Beachvolleyballer in Niedersachsen und Bremen.

Es lässt sich aus Sicht des USC keine schlüssige Begründung formulieren warum ein Spielerpass für einen Volleyballer der im Sand spielt, mehr als doppelt so viel kosten soll, wie ein Spielerpass für einen Volleyballer der in der Halle spielt.

Zudem zahlen Beachvolleyballer ja auch noch Startgebühren für jedes Turnier bei dem sie antreten und werden somit doppelt zur Kasse gebeten.

Solange die Mitgliedsvereine des NWWV die Kosten für die Beachlizenz genauso wie die für den Spielerpass in der Halle übernehmen können, ist diese Doppelbelastung natürlich nicht spürbar aber sie betrifft dann die Vereine direkt, da die meisten Beachvolleyballer auch Hallenvolleyballer sind und somit auch einen kostenpflichtigen Spielerpass für den Hallenspielbetrieb benötigen. Anders herum sind nicht alle Hallenvolleyballer auch „Beacher“, daher sehen viele Hallenvolleyballer nicht ein, warum Zusatzkosten für eine Beachlizenz aus dem Vereinetat kommen sollen und dadurch andere Leistungen die sonst allen Volleyballern des Vereins zu Gute kommen würden, eingeschränkt bzw. gestrichen werden. Die Alternative einer Beitrags.- oder Spartenbeitrags-erhöhung ist für viele Vereine ebenfalls nicht akzeptabel.

Somit werden entweder Beachvolleyballer deutlich schlechter gestellt als Hallenvolleyballer indem sie doppelt zur Kasse gebeten werden, oder die Gemeinschaft der Hallen- und Beachvolleyballer in den Mitgliedvereinen wird stark belastet.

Beides kann (und darf) nicht Ziel eines Landesverbandes sein, der zwei (bzw. in Zukunft ggf. durch Snow-Volleyball auch drei) Sportarten gemeinsam vertritt.

Abschließend möchte ich (Fabian Wippich, Abteilungsleiter USC und Delegierter der Region Braunschweig Nord zum Verbandstag 2017 und zum Hauptausschuss 2018) noch festhalten dass ich die durch den Verband veröffentlichte „Stellungnahme“ v. 23.02.2018 in dieser Form auf keinen Fall mit trage. Wie im Protokoll des Verbandstages einwandfrei nachzuvollziehen ist, gab es weder eine „überwältigende Mehrheit“ (siehe kurze Ankündigung auf den Homepages Beach, und Verband, ein Screenshot v. 26.04.17 liegt diesem Antrag bei) noch eine mehrheitliche Zustimmung (siehe Stellungnahme) für die Einführung einer Beachlizenz sondern dafür dass der Beachausschuss sich noch mal berät und dem Präsidium Vorschläge für Alternativlösungen unterbreitet (Im Protokoll: „mittels Beachlizenzen o.ä.“, S.8), somit ist die Kurzfassung auf der HP sehr „kreativ“ formuliert und die Angaben in der Stellungnahme zwar korrekter formuliert aber dennoch sachlich falsch.

Zudem mussten wir Delegierten damit rechnen, dass es ggf. doch noch eine Beachlizenzgebühr geben wird, wenn wir die abschließenden Beratungen dem Beachausschuss und dem Präsidium überlassen aber:

dass diese dann einfach doppelt so hoch, wie im ursprünglichen Antrag vorgesehen, eingeführt wird, war weder angekündigt noch absehbar!

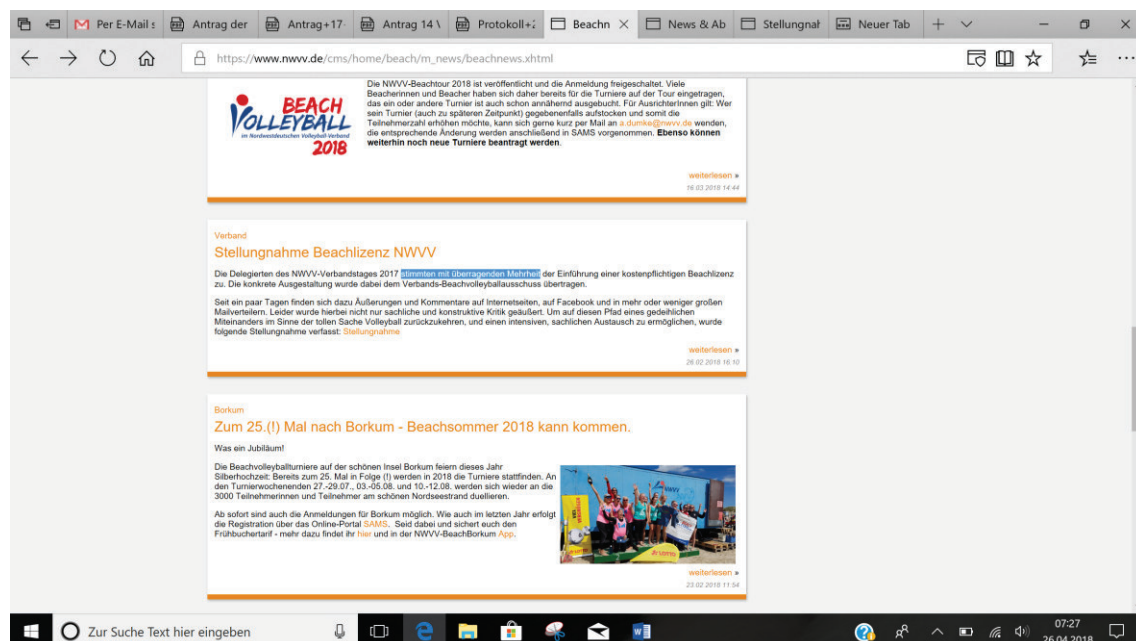
Da bei Anträgen des Präsidiums auf Änderung der VGHO (auf Anraten einer Arbeitsgruppe die sich mit neuen Finanzierungsmodellen befasst hatte) davon ausgegangen werden durfte, dass die ursprgl. 5€ zur Finanzierung der 12500€ auf der Basis einer im Vorfeld durchgeführten, seriösen, Berechnung beantragt wurden, woher sollte denn sonst die „harte Zahl“ 12500€ bzw. die ursprgl. beantragten 5€ kommen?

Für weitere Abstimmungen im Bereich des NWVV an denen ich ggf. beteiligt sein werde, werde ich daher sehr stark überlegen bevor ich wieder eine „Blanko Genehmigung“ erteile.

Sportliche Grüße!

Fabian Wippich

(Abteilungsleiter Volleyball, USC Braunschweig e.V.)



Die NWVV-Beachtour 2018 ist veröffentlicht und die Anmeldung freigeschaltet. Viele Beachmännern und Beacher haben sich daher bereits für die Turniere auf der Tour eingetragen, das ein oder andere Turnier ist auch schon annähernd ausgebucht. Für AusrichterInnen gilt: Wer sein Turnier (auch zu späteren Zeitpunkt) gegebenenfalls aufstocken und somit die Teilnehmerzahl erhöhen möchte, kann sich gerne kurz per Mail an sams@nwvv.de wenden, die entsprechende Änderung werden anschließend in SAMS vorgenommen. **Ebenso können weiterhin noch neue Turniere beantragt werden.**

weiterlesen ▶
18.03.2018 14:44

Verband
Stellungnahme Beachlizenz NWVV

Die Delegierten des NWVV-Verbandstages 2017 [beschlossen einstimmig](#) die Einführung einer kostenpflichtigen Beachlizenz zu. Die konkrete Ausgestaltung wurde dabei dem Verbands-Beachvolleyballausschuss übertragen.

Seit ein paar Tagen finden sich dazu Äußerungen und Kommentare auf Internetseiten, auf Facebook und in mehr oder weniger großen Mailversendern. Leider wurde hierbei nicht nur sachliche und konstruktive Kritik geäußert. Um auf diesen Pfad eines gedehlichen Meinanders im Sinne der tollen Sache Volleyball zurückzukehren, und einen intensiven, sachlichen Austausch zu ermöglichen, wurde folgende Stellungnahme verfasst: [Stellungnahme](#).

weiterlesen ▶
28.02.2018 16:10

Borkum
Zum 25. (!) Mal nach Borkum - Beachsommer 2018 kann kommen.

Was ein Jubiläum!

Die Beachvolleyballturniere auf der schönen Insel Borkum feiern dieses Jahr Silberhochzeit: Bereits zum 25. Mal in Folge (!) werden in 2018 die Turniere stattfinden. An den Turnierwochenenden 27.-29.07., 03.-05.08. und 10.-12.08. werden sich wieder an die 3000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am schönen Nordseestrand duellieren.

Ab sofort sind auch die Anmeldungen für Borkum möglich. Wie auch im letzten Jahr erfolgt die Registration über das Online-Portal [SAMS](#). Seid dabei und sichert euch den Frühbuchertarif - mehr dazu findet ihr [hier](#) und in der NWVV-BeachBorkum App.

weiterlesen ▶
23.02.2018 11:04

Antrag von Patrik Zimmermann (Einzelmitglied gemäß § 6.2 der Satzung) an den NWVV-Hauptausschuss 2018 auf Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) zum 01.01.2019	Ja	Nein	Ent h.
---	----	------	-----------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

Ausgangssituation: Auf dem NWVV-Verbandstag 2017 wurde ausführlich darüber diskutiert und beschlossen, das aufkommende Haushaltsdefizit von 12.500 € durch die Einführung einer kostenpflichtigen Beachlizenz zu refinanzieren. Nachdem sich der Beachvolleyballausschuss des NWVV dazu beraten hat, wurde die Beachlizenz wie unter § 7.5.1 und § 7.5.2 eingeführt.

Diese finanzielle Belastung der Beachvolleyballer*innen führte zu Unstimmigkeiten im gesamten Verband. Um diese Unzufriedenheit mit der Einführung der neuen, kostenpflichtigen Beachlizenz zu verbessern und die Lizenzgebühren zu optimieren, habe ich mir nach positiven Gesprächen mit mehreren Vereins-, Regions- und Verbandsvertretern Gedanken gemacht, die in der Umsetzung einige Ordnungsänderungen nach sich ziehen.

Idee: In Zukunft sollen die Hallenlizenz und die NWVV-Beachlizenz zusammengeführt werden und als DVV-Spielerpass fungieren. Diese Einheitslizenz soll es ermöglichen, sowohl an Beachvolleyball- als auch Hallenvolleyballwettbewerben teilzunehmen. Die Lizenznummer hat ihre Gültigkeit für beide Disziplinen.

Durch die Zusammenführung ergeben sich eine Reduzierung der verschiedenen Lizenzen und ein verringerter Arbeitsaufwand im Tagesgeschäft für Trainierende, Spieler*innen, Turnierausrichtende und Organisatoren. Zusätzlich können Lizenzinhaber flexibler und häufiger am Spielbetrieb teilnehmen. Die einhergehende Unzufriedenheit und die Bedenken unter den Mitgliedern im NWVV zum Anlass nehmend, möchte ich nach langer Konzeptionierung folgende Änderung der VGHO beantragen:

VGHO

zu § 7

Lizenzgebühren

zu § 7.1.1

Die Kosten der unter §7.1.1 ausgegebenen Spielerpässe werden um 2 € auf 6 € im Jahr erhöht. Der Paragraph §7.5.1 wird ersatzlos gestrichen. Ferner soll (zu ändern in den Durchführungsbestimmungen (DuFüs)) es nicht länger nötig sein, eine gültige Beachlizenz zu beantragen. Anstelle dessen fungiert der DVV-Spielerpass in einer Doppelfunktion. Das bedeutet, ein/e Volleyballer*in benötigt einen gültigen DVV-Spielerpass, um an der NWVV-Beach-Tour teilzunehmen.

Zu § 7.1.4

Der DVV-Spielerpass darf persönlich beantragt werden und wird auch für Spieler ohne Vereinszugehörigkeit angeboten. Es wird eine Erhöhung der Kosten von 12,-/15,- € auf 100,- beantragt. Hintergrund ist, dass es aktuell 166 Spieler in Niedersachsen und Bremen gibt, die keine Vereinszugehörigkeit nachweisen. Diese Änderung zwingt reine Beachvolleyballspieler in die Mitgliedsvereine, bzw. wenn die Spieler es nicht schon sind dazu, die Vereinszugehörigkeit anzunehmen um dem hohen Betrag aus dem Weg zu gehen. Gleichzeitig werden die Mitgliedszahlen der Mitgliedsvereine erhöht.

zu § 7.5.1

Ersatzlos streichen, da nicht mehr nötig

zu § 7.5.2

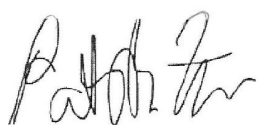
Ersatzlos streichen, da nicht mehr nötig

Abschluss:

Grundsätzlich lässt sich über einen geringen Betrag (von jedem einzelnen Lizenzinhaber) das Haushaltsdefizit im Bereich Beach auffangen. Die Kosten, die zur Einbindung der Maßnahmen im SAMS notwendig sind, können ebenfalls von diesen Mehreinnahmen genutzt werden. In den Folgejahren kann mit diesen Mehreinnahmen der Jugendvolleyball in der Fläche nachhaltig gefördert werden. Projektebeispiele könnten mobile FSJ'ler für die Schulen und Vereine sein, um Jugendliche für Volleyball zu begeistern (ähnlich dem Beispiel des WVV).

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
<p>7. Lizenzgebühren</p> <p>7.1.1* Spielerpass Erwachsene 5,61 € *ab 01.01.2018 Spielerpass (Erwachsene) 4,00 €</p> <p>7.5.1* Beachlizenz (Beantragung über SAMS- Mitgliedsverein) 10,00 €</p> <p>7.5.2* Beachlizenz (persönliche Beantragung) 12,00 € *ab 01.01.2019 15,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmung ... 11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 geändert.</p>	<p>7. Lizenzgebühren</p> <p>7.1.1* DVV-Spielerpass Erwachsene (Verein) 4,00 € *ab 01.01.2019 Spielerpass (Erwachsene) 6,00 €</p> <p>7.1.4* Spielerpass Erwachsene (eigene Beantragung) *ab 01.01.2019 Spielerpass (Erwachsene) 100,00 €</p> <p>7.5.1* Beachlizenz (Beantragung über SAMS- Mitgliedsverein) 10,00 €</p> <p>7.5.2* Beachlizenz (persönliche Beantragung) 12,00 € *ab 01.01.2019 15,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmung ... 11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Hauptausschuss am 23.06.2018 geändert.</p>



Patrik Zimmermann

Antrag von Patrik Zimmermann (Einzelmitglied gemäß § 6.2 der Satzung) an den NWVV-Hauptausschuss 2018 auf Änderung der Beach Durchführungsbestimmungen (DuFüs) - Erwachsene	Ja	Nein	Enth.
--	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen (DuFüs)

Im Zuge der Veränderung in der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung müssen auch die Durchführungsbestimmungen (DuFüs) im Bereich Beach Erwachsene geändert werden. Hier muss hauptsächlich garantiert werden, dass der NWVV-Spielerpass die einzige Möglichkeit bzw. Voraussetzung für die Teilnahme an der NWVV-Beach-Tour ist.

Dementsprechend werden folgende Änderungen beantragt:

DuFüs

zu § 3.2

Allgemeines

Änderung der Formulierung „unter Angabe der beiden Spielernamen und **NWVV-Spielerpassnummern**. Dies dient der Absicherung des Spielbetriebs mit einem NWVV-Spielerpass.

zu § 3.3

NWVV-Beach-Lizenznummern und NWVV-Spielerpässe

Änderung der Formulierung „Jeder Spieler kann über seinen SAMS-Account selbstständig **einen NWVV-Spielerpass, der** bei jeder Meldung zu einem Turnier der NWVV-Beach-Tour mir anzugeben ist, beantragen. Dies dient der Absicherung des Spielbetriebs mit einem NWVV-Spielerpass.

zu § 5

Der Spieler

Änderung der Formulierung „und die beiden **NWVV-Spielerpassnummern** eingetragen wurden“. Dies dient der Absicherung des Spielbetriebs mit einem NWVV-Spielerpass.

zu § 6.2

Startgeld/Kaution

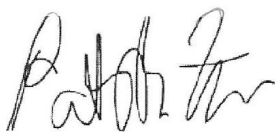
Zudem wird empfohlen, die Startgelder für **NWVV-Spielerpassinhaber ohne Vereinszugehörigkeit auf die doppelte Startgebühr anzuheben**. Das steigert bei mehr gespielten Turnieren die Attraktivität der Mitgliedschaft in einem NWVV-Mitgliedsverein.

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen

Änderung der Durchführungsbestimmungen (DuFüs)

alt	neu
<p>3. Allgemeines</p> <p>3.2. Voraussetzungen für das Erteilen einer Startberechtigung sind</p> <p>...</p> <p>* unter Angabe der beiden Spielernamen und NWWV-Beach-Lizenznummern</p> <p>3.3. NWWV-Beach-Lizenznummer Jeder Spieler kann über seinen SAMS-Account selbstständig eine NWWV-Beach-Lizenznummer, die bei jeder Meldung zu einem Turnier der NWWV-Beach-Tour mit anzugeben ist, beantragen.</p> <p>5 Die Spieler Eine Teammeldung kann vom Ausrichter nur noch dann bearbeitet werden, wenn</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • und die beiden NWWV-Beachlizenznummern eingetragen wurden. <p>6.2 Startgeld/Kauti Die Festlegung der Höhe des Startgeldes und der Kauti pro Mannschaft bestimmt der Ausrichter. Die Zahlung kann per (Online-) Überweisung oder Bar erfolgen. Der VBVA empfiehlt folgende Richtwerte:</p> <p>TOP10/Top 10+: Startgeld 40,- Euro und Kauti 45,- Euro A-Cups: Startgeld 37,- Euro und Kauti 40,- Euro B-Cups: Startgeld 30,- Euro und Kauti 30,- Euro C-Cups: Startgeld 27,- Euro und Kauti 25,- Euro D-Cups: Startgeld 18,- Euro und Kauti 15,- Euro</p>	<p>3. Allgemeines</p> <p>3.2. Voraussetzungen für das Erteilen einer Startberechtigung sind</p> <p>...</p> <p>* unter Angabe der beiden Spielernamen und NWWV-Spielerpassnummern</p> <p>3.3. NWWV-Beach-Lizenznummer Jeder Spieler kann über seinen SAMS-Account selbstständig einen NWWV-Spielerpass, der bei jeder Meldung zu einem Turnier der NWWV-Beach-Tour mit anzugeben ist, beantragen.</p> <p>5 Die Spieler Eine Teammeldung kann vom Ausrichter nur noch dann bearbeitet werden, wenn</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • und die beiden NWWV-Spielerpassnummern eingetragen wurden. <p>6.2 Startgeld/Kauti Die Festlegung der Höhe des Startgeldes und der Kauti für NWWV-Spielerpassinhaber pro Mannschaft bestimmt der Ausrichter. Die Zahlung kann per (Online-)Überweisung oder Bar erfolgen. Der VBVA empfiehlt folgende Richtwerte:</p> <p>TOP10/Top 10+: Startgeld 40,- Euro und Kauti 45,- Euro A-Cups: Startgeld 37,- Euro und Kauti 40,- Euro B-Cups: Startgeld 30,- Euro und Kauti 30,- Euro C-Cups: Startgeld 27,- Euro und Kauti 25,- Euro D-Cups: Startgeld 18,- Euro und Kauti 15,- Euro</p> <p>Zusätzlich wird eine Erhebung des doppelten Startgeldes für NWWV-Spielerpassinhaber ohne Vereinszugehörigkeit empfohlen.</p>



Patrik Zimmermann

Antrag 9:

SV Bad Laer – Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Geschäftsstelle und Präsidium
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

Bad Laer, 25. März 18

30169 Hannover

SV Bad Laer
Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Antrag an den Hauptausschuss des NWWV**Hier: Beachturniere**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Beachlizenzgebühr und der hohen Beachgebühren an den Verband wurde seitens unserer Mitglieder angeregt, wieder eine eigene Beach Serie ins Leben zu rufen. Wir möchten Turniere in einer eigenen Serie 2019 anbieten. Für den NWWV fällt keine Arbeit an, wir würden uns selber verwalten.

Begründung:

Um Beachvolleyball in unserer Region weiterhin zu fördern und dies kostengünstig den vielen Beachvolleyballfreunden zu ermöglichen, möchten wir gerne 2019 in der Region Osnabrück eine eigene Beachserie schaffen. Zu einem Startgeld von 15-20 Euro pro Team werden Erwachsenenturniere im Herren-, Frauen-, Jugend und Mixedbereich angeboten. Es fallen keine Verwaltungsgebühren etc. an.

Es handelt sich somit auch um eine Grundsatzentscheidung, ob der NWWV das alleinige Recht hat, Beachturniere anzubieten, oder ob Regionen, Vereine dies auch anbieten dürfen. Es gibt ggf. einen Sponsor für zwei Jahre, der diese Turniere im Osnabrücker Raum unterstützen würde. Er möchte diese Turniere dann XYZ Osna Beach Cups nennen. Sie finden nicht im Rahmen der NWWV Beach Tour statt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bertelsmann

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den NWVV-Hauptausschuss zur Änderung der Senioren-Spielordnung (SSO)	Ja	Nein	Enth.
---	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Senioren-Spielordnung (SSO)

zu § 3
zu § 3.1

Altersklassen

**Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen
ausgetragen:**

Redaktionelle Änderung gemäß Bundesspielordnung: Aufnahme der Altersklassen Seniorinnen V (Ü54) und Senioren VI (Ü64) sowie Senioren VII (Ü69)

zu § 5
zu § 5.2

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Senioren-Spielordnung (SSO)

(Stand: 23.4.2018)

alt		neu	
§ 3	Altersklassen	§ 3	Altersklassen
§ 3.1	Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:	§ 3.1	Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:
	a) Seniorinnen I (Ü31): 32 Jahre und älter b) Seniorinnen II (Ü37): 38 Jahre und älter c) Seniorinnen III (Ü43): 44 Jahre und älter d) Seniorinnen IV (Ü49): 50 Jahre und älter e) Senioren I (Ü35): 36 Jahre und älter f) Senioren II (Ü41): 42 Jahre und älter g) Senioren III (Ü47): 48 Jahre und älter h) Senioren IV (Ü53): 54 Jahre und älter i) Senioren V (Ü59): 60 Jahre und älter		a) Seniorinnen I (Ü31): 32 Jahre und älter b) Seniorinnen II (Ü37): 38 Jahre und älter c) Seniorinnen III (Ü43): 44 Jahre und älter d) Seniorinnen IV (Ü49): 50 Jahre und älter e) Seniorinnen V (Ü54): 55 Jahre und älter f) Senioren I (Ü35): 36 Jahre und älter g) Senioren II (Ü41): 42 Jahre und älter h) Senioren III (Ü47): 48 Jahre und älter i) Senioren IV (Ü53): 54 Jahre und älter j) Senioren V (Ü59): 60 Jahre und älter k) Senioren VI (Ü64): 65 Jahre und älter l) Senioren VII (Ü69): 70 Jahre und älter
§ 5	Schlussbestimmungen	§ 5	Schlussbestimmungen
§ 5.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 geändert.	§ 5.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 geändert.



Erhard Kreth
Verbands-Spielwart

Antrag des Verbands-Lehrausschusses an den NWVV-Hauptausschuss zur Änderung der Verbands-Lehrordnung (VLO)	Ja	Nein	Enth.

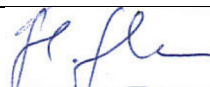
Begründung zur Änderung der Verbands-Lehrordnung (VLO)

Zu § 2 **Lehrausschuss**

zu § 2.4 **Beisitzer**
Damit sollen im Lehrausschuss Personen mit einer klaren Aufgabe zugeordnet werden. Zusätzlich kann der Lehrausschuss Gäste (ohne Stimmrecht) einladen. Dem Präsidium wird die Zusammensetzung des Lehrausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

Änderung der Verbands-Lehrordnung (VLO)

alt	neu
<p>2 Lehrausschuss</p> <p>2.4 Beisitzer Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen.</p> <p>5 Schlussbestimmung ... 5.2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.05.1991 beschlossen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.05.1993, 20.05.2000, 24.05.2003, 23.06.2007 ergänzt und vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 geändert, sowie vom Präsidium am 05.04.2016 beschlossen. Die Schlussbestimmung wurde letztmalig geändert durch den Hauptausschuss am 18.06.2016.</p>	<p>2 Lehrausschuss</p> <p>2.4 Beisitzer 2.4a Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen.</p> <p>2.4b Die Mitglieder unterstützen den Lehrreferenten in der konzeptionellen Arbeit.</p> <p>5 Schlussbestimmung ... 5.2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.05.1991 beschlossen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.05.1993, 20.05.2000, 24.05.2003, 23.06.2007 ergänzt und vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 geändert, sowie vom Präsidium am 05.04.2016 beschlossen. Die Schlussbestimmung wurde letztmalig geändert durch den Hauptausschuss am 18.06.2016 und 23.06.2018.</p>



Harald Schlord
Verbands-Lehrwart

Antrag des Präsidiums an den NWVV- Hauptausschuss zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

zu § 6 **Lehrgangsgebühren**

zu § 6.1 **Trainerlehrgänge**

zu § 6.1.1 Mit der Umbenennung folgt der Lehrausschuss einer einheitlichen
zu § 6.1.2 Benennung aller Lizenztypen auf Empfehlung des DOSB über den DVV.
zu § 6.1.3 Diese Anpassung geht einher mit der Einführung von LIMS (Labor-
zu § 6.1.4 Informations- und **Management-System**). C-, B- und A-Trainerlizenzen gibt
zu § 6.1.5 es ausschließlich in einer digitalen Version.

zu § 6.1.4 Um die hohe Qualität der neuen B-Trainerausbildung auch zukünftig zu
zu § 6.1.5 gewährleisten und die Ausbildung ständig auf dem aktuellen Stand zu
halten, sind Mehrausgaben nötig, die mit den momentanen
Teilnehmergebühren - die seit 2002 konstant 300 € pro Teilnehmer
betragen - nicht mehr kostendeckend zu gewährleisten sind.
Das Präsidium stimmte diesem Antrag auf Anpassung der VGHO auf
seiner Sitzung am 12.12.2017 zu. Um die Genehmigung seitens der
Delegierten des NWVV-Hauptausschusses wird hiermit gebeten.

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
6 Lehrgangsgebühren	6 Lehrgangsgebühren
6.1 Trainerlehrgänge	6.1 Trainerlehrgänge
6.1.1 Fachtrainer-Grundlehrgangsreihe 150,00 €	6.1.1 Fachtrainer C-Trainer-Breitensport-Grundlehrgangsreihe 150,00 €
6.1.2 Fachtrainer-Aufbaulehrgang 150,00 €	6.1.2 Fachtrainer C-Trainer-Breitensport-Aufbaulehrgang 150,00 €
6.1.3 Fachtrainer-Abschlusslehrgang 100,00 €	6.1.3 Fachtrainer C-Trainer-Breitensport-Abschlusslehrgang 100,00 €
6.1.4 C-Trainer-Ausbildungsreihe 200,00 €	6.1.4 C-Trainer- Leistungs sport-Ausbildungsreihe 200,00 €
B-Trainer-Ausbildungsreihe 200,00 €	B-Trainer-Ausbildungsreihe 400,00 €
6.1.5 C-Trainer-Prüfungslehrgang 100,00 €	6.1.5 C-Trainer- Leistungs sport-Prüfungslehrgang 100,00 €
B-Trainer-Prüfungslehrgang 100,00 €	B-Trainer-Prüfungslehrgang 200,00 €
6.1.6 Wiederholungsprüfung (nur Lehrprobe) 50,00 €	6.1.6 Wiederholungsprüfung (nur Lehrprobe) 50,00 €
6.1.7 Co-Trainer-Ausbildungsreihe (mit Übernachtung) 75,00 €	6.1.7 Co-Trainer-Ausbildungsreihe (mit Übernachtung) 75,00 €
6.1.8 Co-Trainer-Ausbildungsreihe (Wochenendlehrgänge ohne Übernachtung) 50,00 €	6.1.8 Co-Trainer-Ausbildungsreihe (Wochenendlehrgänge ohne Übernachtung) 50,00 €
6.1.9 TrainerWeiterBildung (Tageslehrgang) 40,00 €	6.1.9 TrainerWeiterBildung (Tageslehrgang) 40,00 €
6.1.10 TrainerWeiterBildung (mehrtägig pro Tag) 40,00 €	6.1.10 TrainerWeiterBildung (mehrtägig pro Tag) 40,00 €
6.1.11 Ausbildungsreihe FWD-Volleyball-Projekt 150,00 €	6.1.11 Ausbildungsreihe FWD-Volleyball-Projekt 150,00 €
6.1.12 Freizeitsport-Trainerausbildung (pro Modul für Regionen) 150,00 €	6.1.12 Freizeitsport-Trainerausbildung (pro Modul für Regionen) 150,00 €
11 Schlussbestimmung	11 Schlussbestimmung
...	...
11.3 Inkrafttreten	11.3 Inkrafttreten
Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 sowie vom Präsidium am 27.09.2016 geändert.	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 und 23.06.2018 sowie vom Verbandstag am 20.05.2017 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums an den NWVV- Hauptausschuss auf Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

zu § 8.5
zu § 8.5.9

Meldegelder Inselturniere

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Müllentsorgung der Borkumturniere erheblich gestiegen. Dies ist u.a. auf vermehrte Müllhinterlassenschaften auf dem NWVV-Zeltplatz am Strand zurückzuführen. Um diesen erhöhten Ausgaben entgegenzuwirken und gleichzeitig das Umweltbewusstsein bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu schärfen, soll ein „Öko-Euro“ eingeführt werden. Dadurch beträgt die neue Teilnehmergebühr 31,00 €. Dieses Vorhaben fand bei der Kurverwaltung auf Borkum positiven Anklang.

Die Teilnehmergebühr mehr zu erhöhen wird nicht als sinnvoll betrachtet, da sich dies negativ auf die Teilnehmerzahl auswirken könnte.

Das Präsidium folgte dieser Argumentation und stimmte diesem Antrag auf Anpassung der Teilnehmergebühren auf seiner Sitzung am 08.03.2018 zu. Um die Genehmigung seitens der Delegierten des Hauptausschusses wird hiermit gebeten.

zu § 11.3

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
<p>8 Beachvolleyball-Gebühren ...</p> <p>8.5 Meldegelder Inselturniere ...</p> <p>8.5.9 Teilnehmergebühr pro Person 30,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmung ...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 geändert.</p>	<p>8 Beachvolleyball-Gebühren ...</p> <p>8.5 Meldegelder Inselturniere ...</p> <p>8.5.9 Teilnehmergebühr pro Person 31,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmung ...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Präsidium am 08.03.2018 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den NWVV-Hauptausschuss zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)	Ja	Nein	Enth.
---	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

zu § 5.13

Spielberichtsbögen

Der Verbands-Spielausschuss plant ab der Saison 2018/2019 SAMS Score als elektronischen Spielberichtsbogen (Ersatz für den herkömmlichen Spielberichtsbogen) einzusetzen. Mit SAMS Score wird eine Vereinfachung der Spieldokumentation erreicht. Weiterhin wird der Staffelleiter dadurch im Laufe der Saison entlastet. Die schrittweise Einführung von SAMS Score liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Spielausschüsse. Lediglich die Spielklasse der Regionalliga ist hiervon nicht betroffen, da sie in der Zuständigkeit des DVV liegt.

zu § 18

Schlussbestimmungen

zu § 18.3

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

(Stand: 18.4.2018)

alt		neu	
§ 5.13	Spielberichtsbögen	§ 5.13	Spielberichtsbögen/SAMS Score
	Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind.		Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen bzw. SAMS Score zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind. In den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Spielklasse wird geregelt, ob die Mannschaften dieser Spielklasse Spielberichtsbögen benutzen oder SAMS Score verwenden müssen.
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.

Erhard Kreth
Verbands-Spielwart

Antrag des Vorstands an den NWVV- Hauptausschuss zur Änderung der Verbands- Spielordnung (VSO), Anlage 1 Verbands-Spielerpassordnung (VSPO)	Ja	Nein	Enth.
--	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

Registrierung von Volleyballspielern im DVV-Portal

Auf dem außerordentlichen Verbandstages des DVV am 03.03.2018 in Mannheim wurde beschlossen, die Bundespielordnung (BSO) zu ändern. So heißt es nunmehr in § 7.1 der BSO: „Für die Teilnahme eines Spielers an Pflichtspielen ist nach wie vor ein Spielrechtsnachweis erforderlich. Einzelheiten **einschließlich der Verpflichtung der Spieler, sich im DVV-Portal zu registrieren**, sind für die Lizenzligen im Lizenzstatut und für die übrigen Spielbereiche in Anlage 7 zur BSO geregelt.

Änderung der Anlage 7 der BSO - Spielerpassordnung

Auch die Spielerpassordnung (Anlage 7 der BSO) wurde geändert. So heißt es in § A2 nunmehr: Für die Ausstellung von Spielerpässen **oder die Erteilung der Spielerlaubnis ist durch den Spieler, soweit er mindestens 14 Jahre alt ist, die Registrierung auf dem DVV-Portal erforderlich. Die Registrierung ist spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Antragstellung auf Ausstellung eines Spielerpasses oder Erteilung einer Spielerlaubnis vorzunehmen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist verliert ein bereits erteilter Spielerpass oder eine erteilte Spielerlaubnis die Gültigkeit so lange, bis die Registrierung nachgeholt wird.**

zu § 2
zu § 2.1

Diese Änderungen sind in der Verbands-Spielerpassordnung (VSPO) als Anlage 1 der Verbands-Spielordnung (VSO) nachzuhalten.

zu § 11.2

Schlussbestimmungen
Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielerpassordnung (VSPO)

(Stand: 23.06.2018)

alt		neu	
§ 2	Bestellungen, Eintragungen	§ 2	Bestellungen, Eintragungen
§ 2.1.1	Spielerpässe können nur als ePass durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von Ablage B VSPO, des NWVV beantragt werden.	§ 2.1.1	Spielerpässe können nur als ePass durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von Ablage B VSPO und Anlage 7 der BSO: <i>(„Für die Ausstellung von Spielerpässen oder die Erteilung der Spielerlaubnis ist durch den Spieler, soweit er mindestens 14 Jahre alt ist, die Registrierung auf dem DVV-Portal erforderlich. Die Registrierung ist spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Antragstellung auf Ausstellung eines Spielerpasses oder Erteilung einer Spielerlaubnis vorzunehmen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist verliert ein bereits erteilter Spielerpass oder eine erteilte Spielerlaubnis die Gültigkeit so lange, bis die Registrierung nachgeholt wird“)</i> , des NWVV beantragt werden.
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.	§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.06.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

NWVV - Vorstand

Göttingen, den 24.04.18

Im Namen der Region Südniedersachsen habe ich folgende drei Anträge zur Verbandsspielordnung:

Aktuelle Fassung	Änderungsantrag 1
4.2.9 Von der Oberliga (OL) bis einschließlich Bezirksliga (BL) sind pro Staffel höchstens 2 Mannschaften eines Vereins zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Bereiche, wo die BL (Männer) bzw. Bezirksklasse (BK) der Frauen bereits die unterste Spielklasse ist.	4.2.9 Von der Oberliga (OL) bis einschließlich Bezirks Landesliga (BLL) sind pro Staffel höchstens 2 Mannschaften eines Vereins zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Bereiche, wo die BL (Männer) bzw. Bezirksklasse (BK) der Frauen bereits die unterste Spielklasse ist. In den Ligen unterhalb der Landesliga bestimmt der jeweils zuständige Spielausschuss darüber, ob mehr Mannschaften eines Vereins in einer Staffel zulässig sind.
Begründung: Da die Bezirksligen zum Großteil von den Bezirksspielausschüssen bzw. den Regionen betreut werden, sollten die zuständigen Spielausschüsse flexibel in der Lage sein, je nach Bedarf und Erfordernis eine für den Bezirk / Region vernünftige Regelung zu treffen.	

Aktuelle Fassung	Änderungsantrag 2
5.13 Spielberichtsbögen Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind.	5.13 Spielberichtsbögen Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch 2. Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen zugesendet sind.
Begründung: Die Brieflaufzeiten werden zwar meist mit max. 1 bis 2 Tagen eingehalten, aber es gibt kaum noch Briefkästen, die Sonntags geleert werden und je nach Zustellerfirma und Ort kann es zu erheblich längeren Laufzeiten kommen. In meiner Staffelleitertätigkeit bekomme ich zunehmend Briefe von Montag erst am Donnerstag, habe aber auch schon Laufzeiten bis Samstag und sogar bis Dienstag der darauffolgenden Woche bei Abstempelung am Montag erlebt. Wenn noch Feiertage in der Woche hinzukommen, kann dies weitere Verzögerungen verursachen. Diese langen und nicht abschätzbaren Laufzeiten sollten nicht den Mannschaften zur Last gelegt werden. Durch die stufenweise Einführung des SAMS Score wird sich dieses Problem sicherlich bald von selbst lösen.	



NWVV - Vorstand

Göttingen, den 24.04.18

Aktuelle Fassung	Änderungsantrag 3
<p>5.2.2 d) nicht namentlich in der Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen eingetragen ist (ein nachträglicher Eintrag im Feld Bemerkungen ist unzulässig)</p> <p>5.2.4 Spieler, der nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist</p> <p>5.2.4.1 Libero, der nicht in einer Liberozeile eingetragen ist</p>	<p>5.2.2 d) nicht namentlich in der Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen eingetragen ist (ein nachträglicher Eintrag im Feld Bemerkungen ist unzulässig) nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISRV) im Spielberichtsbogen eingetragen ist. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der ISRV korrigiert hat.</p> <p>5.2.4 ersatzlos streichen</p> <p>5.2.4.1 ersatzlos streichen</p>
<p>Begründung: Die Anweisungen des DVV komplett in die Ordnungen zu übernehmen, sind problematisch. Wenn in Zukunft eine andere Handhabung oder auch eine Regeländerung dieser Punkte vorgenommen werden sollte, würde die Verbandsspielordnung dem plötzlich nicht mehr entsprechen. Dies lässt sich durch die obige Formulierung (wie in der BSO) vermeiden. Insbesondere 5.2.4.1 erlaubt eigentlich keine andere Vorgehensweise als die darin beschriebene, d.h. wenn ein Schiedsgericht zwar eigentlich regelkonform aber anders vorgeht, als hier beschrieben, müsste das Spiel strenggenommen wiederholt werden. Außerdem sind die Formulierungen widersprüchlich, denn 5.2.2 d) ist im Prinzip auch anzuwenden, wenn die „Korrekturen“ am Spieltag nach 5.2.4 angewendet wurden.</p>	

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsrichterwart der Region Südniedersachsen
Stefan Binzus

Meeting:	Satzungskommission (SK)	Datum:	14.05.2018
Von:	17:45 – 21:15 Uhr	Ort:	Hannover

Teilnehmer		abgemeldet
Klaus Fraedrich (KF)	Stefan Skouras (StS)	Volker Ernst (VE)
Ralf Thomas (RT) als Gast		

Zusammenfassung	
0	<p>Agenda:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung, Formalien 2. Hauptausschuss 2018: Besprechen der Anträge, Aussprechen von Empfehlungen <ol style="list-style-type: none"> 2.01 NWDM Antrag des SV Bad Laer nebst Anlage 2.02 NWDM Antrag des VJSpA nebst Anlagen 2.03 Beachlizenz Antrag des Präsidiums 2.04 Beachlizenz Antrag SV Bad Laer nebst Anlage 2.05 Beachlizenz Antrag des USC Braunschweig 2.06 Anträge PZ auf Änderung der VGHO und der Beach-DuFüs 2.07 Beachturnierserie Antrag des SV Bad Laer 2.08 SSO Antrag des VSpA 2.09 VLO Antrag des VLA 2.10 VGHO Lehrgangsgebühren Antrag des Präsidiums 2.11 VGHO Öko-Euro Antrag des Präsidiums 2.12 VSO Antrag des VSpA 2.13 VSO, Anlage 1, Antrag des Vorstands 2.14 VSO Anträge der NWVV-Region Südniedersachsen 3. Abschluss, Ausblick
1	RT begrüßt die Teilnehmenden ganz herzlich. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.
2	Die bisher zum NWVV-Hauptausschuss (am 23.06.18 in Hannover) eingereichten Anträge sollen besprochen und Empfehlungen im Umgang damit ausgesprochen werden.
2. 0 1	<p>Zu den Anträgen 2.01 und 2.02 hält die Satzungskommission (SK) grundsätzlich fest, dass es gemäß Verbands-Jugendordnung, § 2.4.c, ein Mitwirkungsrecht des Jugendverbandstages bei Beschlussempfehlungen zur Änderung der Anlage 2 der Jugend-Spielordnung (also der Verbands-Jugendspielordnung) gibt. Allerdings lässt die Verbands-Jugendordnung unter § 4.1 grundsätzlich eine Änderung unter Vorbehalt zu.</p> <p>Insofern sind die Beschlüsse der Delegierten des NWVV-Hauptausschusses am 23.06.2018 zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Jugend-Verbandstages am 22.06.2019 zu sehen.</p> <p>Übereinstimmend der Anträge des VJSpA und des SV Bad Laer ist, dass Mannschaften aus jedem Alt-Bezirk vertreten sein sollen und der Ausrichter einer NWDM einen Startbonus erhält. Zum Antrag des SV Bad Laer gibt die SK zu bedenken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine zusätzliche „Runde 3, Landesebene“ auf dem Weg zur NWDM eingefügt werden soll. Diese Spielrunde müsste in den eh schon eng gesteckten Rahmenspielplan eingefügt werden. Aus Gründen der Termindichte und –kollisionen wurde dieser zusätzliche Spieltermin bereits vor Jahren aus dem Rahmenspielplan entfernt. • in der zusätzlichen „Runde 3, Landesebene“ 24-32 Teams quer durch Nds und Bremen fahren müssten, um sich für die NWDM zu qualifizieren. Dieses dürfte den Kindern und vor allem den Eltern nur schwerlich zu vermitteln sein. <p>Da dieser Antrag als weitreichender gegenüber dem Antrag des VJSpA gesehen wird, wird empfohlen, den Antrag des SV Bad Laer zuerst zu behandeln.</p>
2. 0 2	<p>Übereinstimmend der Anträge des VJSpA und des SV Bad Laer ist, dass Mannschaften aus jedem Alt-Bezirk vertreten sein sollen und der Ausrichter einer NWDM einen Startbonus erhält.</p> <p>Zum Antrag des VJSpA gibt die SK zu bedenken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Berechnung von drei Startplätzen nach Plätzeteilern zwar eine Möglichkeit darstellt; damit jedoch die quantitativen Verhältnisse nur bedingt gut abgebildet werden.

	Die SK empfiehlt, die drei verbleibenden restlichen Startplätze nach dem Prinzip HARE-NIEMEYER oder d'HONDT auf der Basis der pro Altersklasse in den Alt-Bezirken gemeldeten Mannschaften zu vergeben. So könnten z.B. von der Gesamtanzahl der Teams einer Altersgruppe die neun festgelegten Startplätze (je zwei aus WE, HB/LG, BS und H + Ausrichter) abgezogen und aus der verbleibenden Anzahl ein Quorum gebildet werden.
2. 0 3	Gemäß VGHO, § 11, kann das Präsidium Änderungen der VGHO beschließen. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag/Hauptausschuss ist einzuholen. Somit ist dieser Antrag vor den Anträgen zum Thema Beachlizenz vom SV Bad Laer und dem USC Braunschweig zu behandeln. Zudem umfasst dieser Antrag des Präsidiums deutlich mehr Punkte, als die Einführung einer kostenpflichtigen Beachlizenz. Dazu gehören u.a. die Einführung einer Tagespauschale für Beachschiedsrichter sowie die Gebührenveränderung für Ausrichter, die Meldegelder für die Inselturniere und der Startgeldanteil. Dass die Vereine gestärkt und die Mitgliedschaft in Vereinen bevorzugt werden sollen, wird positiv bemerkt. In diesem Zusammenhang wird auf das Vereinsrecht und die Vereinsversicherung hingewiesen.
2. 0 4	Die dem Antrag des SV Bad Laer beigefügte Berechnung impliziert, dass jeder Beacher bei jedem Beachturnier zur Zahlung der 10 Euro aufgefordert wird. Diesen Passus konnte die Satzungskommission im Antrag des Präsidiums nicht finden. Zudem konnten die in den Antragsbegründungen aufgeführten Zahlen und Beträge nicht nachvollzogen werden.
2. 0 5	Der Antrag des USC Braunschweig wird zur Kenntnis genommen. Ein Austausch über die darin vorgebrachten Punkte dürfte bereits bei den vorherigen Aussprachen erfolgen.
2. 0 6	Die Anträge von Patrik Zimmermann (Einzelmitglied gemäß § 2 der Satzung) auf Verschmelzen der Spielerlizenzen von Halle, Beach, Snow zu einer einzigen Spielerlizenz würde einen Systemwechsel bedeuten. Neben den bereits formulierten Änderungen der VGHO und der Durchführungsbestimmungen zur NWWV-Beachtour, müsste auch die Verbands-Spielerpassordnung angepasst werden. Es wird empfohlen, die grundsätzliche Umsetzung dieser Idee mit der Volleyball-IT und den Ressorts Spielbetrieb und Beach bis zum Hauptausschuss zu klären.
2. 0 7	<ul style="list-style-type: none"> Die Satzungskommission warnt eindringlich vor einer Zersplitterung der NWWV-Beachtour. Sollte diesem Antrag stattgegeben werden, drohen weitere Beachtouren in den NWWV-Regionen, in denen es (zeitweilig) potente Sponsoren gibt. Bei der aktuellen Sponsorenlage dürfte dieser Zustand voraussichtlich nicht von Dauer sein. Das Herauslösen einer einzelnen NWWV-Region könnte dazu führen, dass das gesamte System zusammenbricht. Es ist gerade eine Stärke des Verbandes, dass sowohl in der NWWV-Beachtour, als auch in der NWWV-Jugendbeachtour und der NWWV-Seniorenbeachtour von Ausrichtern, Spielern und Verbandsvertretern über Jahre hinweg gleiche Standards, Regeln und Punktelisten erarbeitet wurden und umgesetzt werden. Dadurch können sich alle Beacher*innen auf die Einhaltung der Standards und Umsetzung von Ergebnissen, Ranglisten, Zulassungskriterien etc. verlassen. Autarkie von einzelnen Regionen würde den gemeinsam beschrittenen Weg abrupt beenden. Zwar lässt die VBVO das Sperren von Spielern, die an einem nicht genehmigten Turnier teilnehmen, zu. Doch dürfte das nur der allerletzte, wenn vielleicht auch notwendige Schritt sein. Die Satzungskommission empfiehlt nachdrücklich, diesen Antrag abzulehnen. Stattdessen wird vorgeschlagen, das Gespräch mit dem Antragsteller und dem sich offensichtlich anbietenden Sponsor zu suchen, um Möglichkeiten des Einbindens in die NWWV-Beachtour zu suchen, und zu finden.
2. 0 8	Der Antrag beinhaltet eine redaktionelle Änderung gemäß Bundespielordnung. Die Satzungskommission empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.
2. 0 9	Der Antrag präzisiert die Aufgaben der Beisitzer im Verbands-Lehrausschuss. Die Satzungskommission empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen. Zudem wird dem Verbands-Lehrausschuss empfohlen, zum Verbandstag 2019 die Aufgaben der Beisitzer (analog z.B. der Verbands-Beach- und Schiedsrichterausschüsse) konkreter zu fassen.
2. 1 0	Mit der Umbenennung folgt der Lehrausschuss einer einheitlichen Benennung aller Lizenztypen auf Empfehlung des DOSB über den DVV. Die Satzungskommission empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.
2. 1	Die Einführung eines Öko-Euros für die Borkumturniere wird von der Satzungskommission positiv bewertet. Es wird empfohlen, diesem Antrag zuzustimmen.

1	
2. 1 2	Grundsätzlich befürwortet die Satzungskommission die Einführung des SAMS Scores. Dadurch könnte erstmals ein Volleyball-Spieltag komplett elektronisch abgewickelt werden (ePass + eSchiri + eTrainer über LiMS + SAMS Score). Aufgrund der Erfahrungen aus den Bundesligen wird empfohlen, zunächst einen Spielberichtsbogen aus Papier parallel zum SAMS Score vor Ort vorzuhalten.
2. 1 3	Auf dem außerordentlichen Verbandstag des DVV am 03.03.2018 in Mannheim wurde beschlossen, die Bundespielordnung (BSO) und deren Anlage 7 „Spielerpassordnung“ zu ändern. So wird ab dem 1.7.18 für die Teilnahme eines Spielers an Pflichtspielen die Registrierung im DVV-Portal verpflichtend eingeführt. Hier wird also lediglich eine DVV-Vorgabe umgesetzt. Die Satzungskommission empfiehlt daher, diesem Antrag zuzustimmen.
2. 1 4	<ul style="list-style-type: none"> • Der erste Antrag der Region Südniedersachsen ist aus der Überlegung heraus, dass die Bezirksligen mittlerweile in der Zuständigkeit der Regionen liegen, eine nachvollziehbare Überlegung. • Der zweite Änderungsantrag wird von der Satzungskommission befürwortet. Hier wird empfohlen, die redaktionelle Anpassung an die Einführung des SAMS Scores nachzuhalten. • Die Formulierung im dritten Änderungsantrag wird von der Satzungskommission unterstützt.
3	RT bedankt sich bei KF und StS für die engagierte Teilnahme und die interessante Besprechung der eingereichten Anträge. Die ausgesprochenen Empfehlungen werden den Delegierten des Hauptausschusses sicherlich eine Hilfe sein und Orientierung bieten. KF und StS prüfen, ob sie als Gäste dem Hauptausschuss beiwohnen können.

Sitzungsleiter: Klaus Fraedrich

Protokollführer: Ralf Thomas

Antrag an das Präsidium auf Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO)

zu § 2.2

Beim DVV-Verbandstag am 22./23.06.2019 votierte die Mehrheit der Landesverbands-Präsidenten für eine Erhöhung des an den DVV zu zahlenden Mitgliedsbeitrages von 950.000 Euro pro Jahr auf 1,95 Millionen Euro pro Jahr. Da für die Umsetzung dieser DVV-Mitgliedsbeitrags-erhöhung ausschließlich die Volleyball-Landesverbände verantwortlich gemacht wurden, muss diesbezüglich unsere Verbands-Beitragsordnung aktualisiert werden.

Der am 15.08.2019 gemeinsam mit den Vorsitzenden der NWVV-Regionen festgelegte Weg zur Umsetzung der DVV-Mitgliedsbeitragserhöhung auf 1,95 Millionen Euro pro Jahr sah wie folgt aus:

- 15.08. Regionsvorsitzende, Präsidiumsmitglieder und Ressortleitende tagten
- 06.09. Arbeitskreis tagte und entwickelte sieben Modelle
- 25.09. Versand dieser Modelle an Regionsvorsitzende, Präsidiums- und Finanzausschussmitglieder, Ressortleitende
- Im Folgenden sprachen Regionsvorsitzende mit „ihren“ Vereinen
- 31.10. finale Abstimmung durch Regionsvorsitzende oder deren Vertreter, Präsidiums- und Finanzausschussmitglieder
- 15.11. Entscheidung an Mitgliedsvereine gesandt

Die u.a. Änderungsanträge basieren auf einem Votum der Vorsitzenden (oder deren Vertreter) der NWVV-Regionen am 31.10.19, als es zur finalen Abstimmung kam.

Neben den u.a. Beträgen wurden dabei als weitere Parameter festgelegt:

- Einzug der u.a. Beiträge ab 2020 ff
- Einzug der u.a. Beiträge ein einziges Mal im Jahr (Februar)

Der bisherige § 2.2.5 kann entfallen, da die Beträge in den neuen § 2.2.1 bis 2.2.7 konkreter gefasst wurden.

Das NWVV-Präsidium folgte diesem Votum, sodass wir unsere Mitgliedsvereine bereits Mitte November 2019 über die auf sie zukommenden Erhöhungen zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages informieren konnten.

zu § 9

Schlussbestimmungen

Das Präsidium kann gemäß § 9.1 Änderungen der Verbands-Beitragsordnung beschließen. Selbstverständlich ist die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Hauptausschuss des NWVV (geplant am 6.6.2020) erforderlich.

In § 9.2 werden die Schlussbestimmungen angepasst.

Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO)

alt	neu
<p>2.2. DVV-Mitgliedsbeitrag</p> <p>2.2.1 Alle Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages verpflichtet.</p> <p>2.2.2 Pro Verein ist ein Grundbeitrag in Höhe von 24 € zu entrichten.</p> <p>2.2.3 Pro Mannschaft Kreisklasse - Bundesliga ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 85€ zu entrichten.</p> <p>2.2.4 Vom DVV beschlossene Beitragserhöhungen werden unverändert an die Vereine weitergegeben. Die vom DVV in Rechnung gestellten Beiträge, die über die Beitragseinnahmen Ziffern § 2.2.2 und § 2.2.3</p>	<p>2.2 DVV-Mitgliedsbeitrag</p> <p>2.2.1 Alle aktiven und passiven NWVV-Mitgliedsvereine, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages verpflichtet.</p> <p>2.2.2 (neu) Pro aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit mindestens einer Mannschaft im Hallen-Punktspielbetrieb) ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 119 Euro zu entrichten.</p> <p>2.2.3 (neu) Pro aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit ausschließlich Hobby-/Freizeitsportmannschaften) ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 79 Euro zu entrichten.</p> <p>2.2.4 (neu) Pro passivem NWVV-Mitgliedsverein ist ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 49 Euro zu entrichten.</p> <p>2.2.5 (neu) (bisher 2.2.3) Pro aktive Mannschaft im Punktspielbetrieb (Erwachsene) Kreisklasse—Bundesliga ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 149 Euro zu entrichten.</p> <p>2.2.6 (neu) Pro Anzahl der Spieler mit A-NI-Lizenz (Erwachsene, Hallen-Spielbetrieb) ist vom beantragenden NWVV-Mitgliedsverein ein jährlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 5 Euro zu entrichten.</p> <p>2.2.7 (neu) (bisher 2.2.4) Vom DVV beschlossene Beitragserhöhungen werden unverändert an die Mitgliedsvereine weitergegeben. Die vom DVV in Rechnung gestellten Beiträge, die über die Beitragseinnahmen Ziffern § 2.2.2 und § 2.2.3 (aufgrund der Mindestbetragssummen von</p>

<p>(aufgrund der Mindestbetragssummen von 950.000,- € in den Jahren 2015 - 2024) hinausgehen, werden umgelegt. Insoweit werden die Beiträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.3 prozentual erhöht.</p> <p>2.2.5 Um die Jugendmannschaften beitragsfrei zu halten, sind diesbezügliche Abgaben an den DVV aus dem Fonds Jugendarbeit zu begleichen.</p> <p>9 Schlussbestimmung</p> <p>...</p> <p>9.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 02.10.2010, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom Hauptausschuss am 18.06.2016, vom Verbandstag am 20.05.2017 und vom Verbandstag am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>950.000,- € in den Jahren 2015 – 2024) hinausgehen, werden umgelegt. Insoweit werden die Beiträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.3 prozentual erhöht.</p> <p>2.2.5 Um die Jugendmannschaften beitragsfrei zu halten, sind diesbezügliche Abgaben an den DVV aus dem Fonds Jugendarbeit zu begleichen.</p> <p>9 Schlussbestimmung</p> <p>...</p> <p>9.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 02.10.2010, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom Hauptausschuss am 18.06.2016, vom Verbandstag am 20.05.2017, vom Verbandstag am 15.06.2019 und vom Hauptausschuss am 01.11.2020 geändert.</p>
--	--

Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidium zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

zu § 1.1 Beim DVV-Verbandstag am 22./23.06.2019 votierte die Mehrheit der Landesverbands-Präsidenten für eine Erhöhung des an den DVV zu zahlenden Mitgliedsbeitrages von 950.000 Euro pro Jahr auf 1,95 Millionen Euro pro Jahr.

Da für die Umsetzung dieser DVV-Mitgliedsbeitragserhöhung ausschließlich die Volleyball-Landesverbände verantwortlich gemacht wurden, wurde diesbezüglich unsere Verbands-Beitragsordnung aktualisiert.

In dessen Folge muss auch die in der VGHO unter § 1.1 aufgeführte Spitzenverbandsabgabe angepasst werden.

zu § 11

Schlussbestimmungen

Das Präsidium kann gemäß § 11.2 Änderungen der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung als Anlage der Verbands-Finanzordnung beschließen. Selbstverständlich ist die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Hauptausschuss des NWWV (geplant am 6.6.2020) erforderlich.

In § 11.3 werden die Schlussbestimmungen angepasst.

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
<p>1.1 Spitzenverbandsabgabe (DVV-Beitrag) (VBO § 2.2)</p> <p>1.1.1 Grundbeitrag je aktives Mitglied (Verein) 24,00 €</p> <p>1.1.2 Zusatzbeitrag je Mannschaft Kreisklasse – Bundesliga 85,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>11.3 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Hauptausschuss am 23.06.2018 und vom Verbandstag am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>1.1 Spitzenverbandsabgabe (DVV-Beitrag) (VBO § 2.2)</p> <p>1.1.1 Grundbeitrag je aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit mindestens einer Mannschaft im Hallen-Punktspielbetrieb) 119,00 €</p> <p>1.1.2 (neu) Grundbeitrag je aktivem NWVV-Mitgliedsverein (Verein mit ausschließlich Hobby-/Freizeitsportmannschaften) 79,00 €</p> <p>1.1.3 (neu) Grundbeitrag je passivem NWVV-Mitgliedsverein 49,00 €</p> <p>1.1.4 (neu) Beitrag je aktive Mannschaft im Punktspielbetrieb (Erwachsene) Kreisklasse Bundesliga 149,00 €</p> <p>1.1.5 (neu) Beitrag je aktive Spieler-A-NI-Lizenz (Erwachsene, Hallen-Spielbetrieb) zu zahlen vom beantragenden Verein 5,00 €</p> <p>11 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>11.3 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag am 15.06.2019 sowie vom Hauptausschuss am 01.11.2020 geändert.</p>

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung

- § 9.6 **Geldstrafenkatalog (VSO § 16)**
 Gemäß Punkt 17 (Strafen und Sperren) der Bundesspielordnung (BSO) betreffen die dort aufgeführten Geldstrafen nicht nur die Bundes- sondern auch die Regionalebene. Die in der VGHO separat gelisteten Geldstrafen zur Regionalliga sind demnach zu streichen. Zumal ab der Saison 2020/2021 geplant ist, die Regionalligen komplett über das DVV-SAMS zu verwalten.
- § 11 **Schlussbestimmungen**
 § 11.3 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung

alt		neu	
§ 9.6	Geldstrafenkatalog (VSO § 16)	§ 9.6	Geldstrafenkatalog (VSO § 16)
§ 9.6	RL OL-LL BL . . .	§ 9.6	RL OL-LL BL . . .
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 geändert.	§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 und vom Hauptausschuss am 01.11.2020 geändert.



Klaus-Dieter
Vehling Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung

§ 5

Auslagenpauschale

Im Gegensatz zu den Staffelleitern bekommen derzeit die Pokalspielleiter und der Seniorenspielleiter keine Aufwandspauschale. Inhaltlich zu begründen ist das nicht. Pokal- und Seniorenspielleiter arbeiten im Laufe der Saison zwar nur temporär, der zu betreibende Aufwand für die Organisation der jeweiligen Turniere ist in den vergangenen Jahren jedoch nicht unerheblich angestiegen. So muss für die Organisation der Turniere mit vielen Mannschaften direkt Telefonkontakt aufgenommen oder ein aufwändiger Schriftverkehr betrieben werden. Die Aufnahme einer Pauschale für Pokal- und Seniorenspielleiter wäre daher nur gerecht.

§ 11

§ 11.3

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung VGHO

alt		neu	
§ 5	Auslagenpauschale	§ 5	Auslagenpauschale
	5.1 Staffelleiterpauschale 80,00 € 5.2 Telefonpauschale 20,00 € 5.3 Verwaltungskostenpauschale Bezirksjugendspielwarte 100,00 €		5.1 Staffelleiterpauschale 80,00 € 5.2 Telefonpauschale 20,00 € 5.3 Verwaltungskostenpauschale Bezirksjugendspielwarte 100,00 € 5.4 Pauschale Pokalspielleiter 80,00 € 5.5 Pauschale Seniorenspielleiter 80,00 €
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 sowie vom Präsidium am 04.12.2019 geändert.	§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 sowie vom Präsidium am 04.12.2019 und 21.04.2020 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung

§ 5	Auslagenpauschale Aufgrund der heutigen Nutzung von Flatrates ist eine Zahlung der Telefonkostenpauschale nicht weiter nötig.
§ 11 § 11.3	Schlussbestimmungen Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands- Gebühren- und Honorarordnung VGHO

alt		neu	
§ 5	Auslagenpauschale	§ 5	Auslagenpauschale
	5.1 Staffelleiterpauschale 80,00 € 5.2 Telefonpauschale 20,00 € 5.3 Verwaltungskostenpauschale Bezirksjugendspielführer 100,00 €		5.1 Staffelleiterpauschale 80,00 € 5.2 Telefonpauschale 20,00 € 5.2 Verwaltungskostenpauschale Bezirksjugendspielführer 100,00 €
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 sowie vom Präsidium am 04.12.2019 geändert.	§ 11.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag 15.06.2019 sowie vom Präsidium am 04.12.2019 und 21.04.2020 geändert.



Klaus Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Spielerlizenzordnung (VSLO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielerlizenzordnung

§ 5.2 **Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)**

Gemäß Spielerlizenzordnung (Anlage 7 zur Bundesspielordnung) Punkt 3.2.2 muss für jede Lizenz eine Zuordnung zu einer Spielklasse in der Spielerlizenz vorliegen. Ausnahmen hierzu sind nicht mehr zulässig.

§ 11

Schlussbestimmungen

§ 11.2

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielerlizenzordnung (VSLO)

alt		neu	
§ 5.2	Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)	§ 5.2	Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)
§ 5.2.1	Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch die Zuordnung zu einer Mannschaftsliste in SAMS durch den Verein in der DVV-Spielerlizenz (A-, J-, S-Lizenz) erteilt. Ohne diese Zuordnung darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen. Ausnahme sind Jugendspieler mit Jugendspielerlizenz und Spieler mit Seniorenspielerlizenz nach Punkt 5.2.12.	§ 5.2.1	Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch die Zuordnung zu einer Mannschaftsliste in SAMS durch den Verein in der DVV-Spielerlizenz (A-, J-, S-Lizenz) erteilt. Ohne diese Zuordnung darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen. Ausnahme sind Jugendspieler mit Jugendspielerlizenz und Spieler mit Seniorenspielerlizenz nach Punkt 5.2.12.
§ 5.2.12	Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keiner Zuordnung in der Jugend- bzw. Seniorenspielerlizenz.	§ 5.2.12	Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keiner Zuordnung in der Jugend- bzw. Seniorenspielerlizenz.
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert.	§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017, und 15.6.2019 und vom Präsidium am 21.04.2020 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

§ 2.1 **Verbands-Spielausschuss Nordwest**

§ 2.1.2 **Zusammensetzung**

Die Stellvertretung im Verbands-Spielausschuss (VSA) ist überholt und unnötig, da nach der Fusion der beiden Volleyballverbände Bremen und Niedersachsen der Regionalspielausschuss, also die Vertretung der beiden ehem. Landesverbände durch einen separaten Spielwart, aufgelöst wurde. Zudem ist die Zuständigkeit sowie die Vertretung nach innen und außen geregelt und dem Verbands-Spielwart zugeordnet. Vertretungen innerhalb des Spielausschusses sind auch ohne eine weitere Funktion im VSA möglich, zumal zu empfehlen ist, die Stellvertretung einem erfahrenen Spielwart = Bezirksspielwart zuzuordnen. Dieser ist jedoch eh bereits Mitglied im Verbands-Spielausschuss, was eine Doppelfunktion im Gremium zur Folge hätte.

§ 2.6 **Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)**

§ 2.6.2 **Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene**

Redaktionelle Anpassung zu § 2.1.2.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

§ 18.3 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

alt		neu	
§ 2.1	Verbands-Spielausschuss Nordwest	§ 2.1	Verbands-Spielausschuss Nordwest
§ 2.1.2	Zusammensetzung	§ 2.1.2	Zusammensetzung
	<p>Dem Verbands-Spielausschuss gehören an:</p> <p>a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW) Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWWV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWWV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).</p> <p>b) der stellvertretende VSW Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt.</p> <p>c) der Verbands-Schiedsrichterwart</p> <p>d) der Verbands-Jugendspielwart</p> <p>.</p>		<p>Dem Verbands-Spielausschuss gehören an:</p> <p>a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW) Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWWV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWWV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).</p> <p>b) der stellvertretende VSW Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt.</p> <p>b) der Verbands-Schiedsrichterwart</p> <p>c) der Verbands-Jugendspielwart</p> <p>.</p>
§ 2.6	Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)	§ 2.6	Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)
§ 2.6.2	Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene	§ 2.6.2	Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene
	Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene besteht aus dem Verbandsspielwart, seinem Vertreter, einem Vertreter des VSRA, sowie den Staffelleitern der Regionalliga bis Landesliga. Der Verbandsspielwart ist der SLK-Vorsitzende. Die Staffelleiter werden vom VSA für die Dauer eines Spieljahres berufen. Wiedereinsetzung ist zulässig.		Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene besteht aus dem Verbandsspielwart, seinem Vertreter , einem Vertreter des VSRA, sowie den Staffelleitern der Regionalliga bis Landesliga. Der Verbandsspielwart ist der SLK-Vorsitzende. Die Staffelleiter werden vom VSA für die Dauer eines Spieljahres berufen. Wiedereinsetzung ist zulässig.

§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 sowie vom Präsidium am 21.04.2020 geändert



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

§ 2.1 **Verbands-Spielausschuss Nordwest**

§ 2.1.2 **Zusammensetzung**

Lediglich der Spielausschuss der Bezirkskonferenz Hannover hat die Stellvertretung durch einen Regionsspielwart (offiziell) besetzt, der durch seine Funktion bereits Mitglied im Gremium ist. Angedacht war es, den Bezirksspielwart in Dingen der Pokalspielleitung durch die Stellvertretung zu entlasten. Diese Pokale werden jedoch weiterhin auf Verbandsebene organisiert. Daher macht die zusätzliche Funktion der Stellvertretung auch hier keinen wirklichen Sinn.

§ 2.4 **Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)**

§ 2.4.2 **Zusammensetzung**

Redaktionelle Änderung zu § 2.1.2

§ 18 **Schlussbestimmungen**

§ 18.3 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

alt		neu	
§ 2.1	Verbands-Spielausschuss Nordwest	§ 2.1	Verbands-Spielausschuss Nordwest
§ 2.1.2	Zusammensetzung	§ 2.1.2	Zusammensetzung
	<p>g) die Bezirksspielwarte oder seines Vertreters Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2Jahre) gewählt. Sie sind ...</p>		<p>g) die Bezirksspielwarte oder seines Vertreters Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2Jahre) gewählt. Sie sind ...</p>
§ 2.4	Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)	§ 2.4	Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)
§ 2.4.2	Zusammensetzung	§ 2.4.2	Zusammensetzung
	<p>Ihnen gehören an: a) der jeweilige Bezirksspielwart als Vorsitzender b) der jeweilige stellvertretende Bezirksspielwart Sie werden vom jeweiligen Bezirksspielausschuss gewählt. c) die Spielwarte der Regionen nach § 2.4.3 bis 2.4.6 Sie werden von den jeweiligen Regionstagen gewählt, ...</p>		<p>Ihnen gehören an: a) der jeweilige Bezirksspielwart als Vorsitzender b) der jeweilige stellvertretende Bezirksspielwart Sie werden vom jeweiligen Bezirksspielausschuss gewählt. b) die Spielwarte der Regionen nach § 2.4.3 bis 2.4.6 Sie werden von den jeweiligen Regionstagen gewählt, ...</p>
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	<p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert</p>	§ 18.3	<p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 sowie vom Präsidium am 21.04.2020 geändert</p>



Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

- § 10.4 **Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden**
- § 10.4.1 Einer 10er-Staffel eine 11. (Auswahl)Mannschaft zuzuordnen = 10+1, verursacht innerhalb dieser Staffel einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand, der nicht zu vertreten ist - auch wenn diese Auswahlmannschaft nur eine Halbserie spielt. Zudem gibt die Termindichte im Rahmenspielplan bei Spielverlegungen nicht immer genügend Auswahlmöglichkeiten her, so dass ggf. in der Woche das Verlegungsspiel ausgetragen werden muss. Gegebenheiten, die den beteiligten Mannschaften nicht zuzumuten sind.
- § 18 **Schlussbestimmungen**
- § 18.3 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

alt		neu	
§ 10.4	Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden	§ 10.4	Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden
§ 10.4.1	<p>Mit Zustimmung des Verbandsspielausschuss können Auswahlmannschaften, Stützpunktmannschaften bzw. Regionsauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Verbandsauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Verbandsauswahl als 10. bzw. 11. Mannschaft einer Staffel (auch in der Regionalliga) zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Verbandsauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.</p>	§ 10.4.1	<p>Mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses können Auswahlmannschaften, Stützpunktmannschaften bzw. Regionsauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Verbandsauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Verbandsauswahl als 10. bzw. 11. Mannschaft einer Staffel (auch in der Regionalliga) zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Verbandsauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.</p>
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	<p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert</p>	§ 18.3	<p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 sowie vom Präsidium am 21.4.2020 geändert</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

§ 5.4
§ 5.4.1 bis
§ 5.4.12

Auf- und Abstieg

Zusammensetzung

Der abrupte Saisonabbruch der Spielserie 2019/2020 hat gezeigt, dass die Auf- und Abstiegsregelungen im Zuständigkeitsbereich des NWVV starr und wenig flexibel sind. Weiterhin ist der Verbands-Spielausschuss der Auffassung, möglichst auf Qualifikations- und Relegationsspiele in Zukunft gänzlich zu verzichten, denn zusätzliche Wettkämpfe nach der Saison für nur noch einzelne Mannschaften haben deutlich an Attraktivität verloren – das belegen die vielfältigen Verzichtserklärungen zum Saisonende zu diesen Spielen. Während sich die verbleibenden Mannschaften der einzelnen Spielklassen bereits auf das Saisonende freuen, müssen die Qualifikations- bzw. Relegationsteilnehmer einem weiteren Spieltermin, meist erst nach den Osterferien, entgegenfiebern. Für die meisten Teams bedeutet dies einen zusätzlichen Trainingsaufwand, verbunden mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand. Anstelle der Qualifikations- und Relegationsspiele soll neben der Auf- und Abstiegsformulierung eine verständliche Nachrückerregelung getroffen werden. Auf- und Abstiegsspiele sollen nur noch die Ausnahme darstellen.

Redaktionelle Änderung

Streiche: Relegation/Qualifikation (spiele), Setze: Auf-/Abstieg (spiele)

§ 18
§ 18.3

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung (VSO)

alt		neu	
§ 5.4	Auf- und Abstieg	§ 5.4	Auf- und Abstieg
§ 5.4.1 bis § 5.4.12	Grundsätzliche Regelungen	§ 5.4.1 bis § 5.4.12	Streiche: § 5.4.1 bis § 5.4.12 komplett, Setze: § 5.4.1 bis § 5.4.8 neu (s.u.) . .
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 1.11.2020 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017, und 15.6.2019 und Hauptausschuss am 1.11.2020 geändert



Klaus-Dieter Vehling

Präsident

VSO § 5.4 Auf- und Abstieg

5.4. Auf- und Abstieg

5.4.1. Regionalliga

Der Auf- und Abstiegsregelungen zur Regionalliga sind in der Regionalligaordnung RLO 3.2.7 (Anhang zur Bundesspielordnung) beschrieben.

5.4.2. Grundsätzliche Bestimmungen

- a) Die bestplatzierte Mannschaft einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, unabhängig der Staffelstärke.
- b) Aus einer 7er- bzw. 8er-Staffel steigt das letztplatzierte Team ab.
- c) Aus einer 9er- bzw. 10er-Staffel steigen die zwei letztplatzierten Teams ab.
- d) Bei nachträglichen Rückzug einer Mannschaft verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- e) Aus der untersten Spielklasse steigt keine Mannschaft ab.
- f) Der jeweils zuständige Spielausschuss kann über die Durchführung von Auf- und Abstiegsspielen und deren Regularien entscheiden.
- g) Die Modalitäten zu den Auf- und Abstiegsspielen sind zu Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

5.4.3. Aufstiegsverzicht

Aufstiegsberechtigte Mannschaften bzw. Teilnehmer an Auf-/Abstiegsspielen können bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf ihren Aufstiegsplatz bzw. auf die Teilnahme an Auf-/Abstiegsspielen verzichten. Die Verzichtserklärung hat an den zuständigen Spielwart sowie dem Referat Spielbetrieb der Geschäftsstelle zu erfolgen. Es rückt der Nächstplatzierte dieser Staffel, bis Platz 3, nach.

Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft aus regulatorischen Gründen nicht aufsteigen darf.

5.4.4. Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai freiwillig in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

5.4.5. Zurückziehen einer Mannschaft

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai kostenfrei vom Spielbetrieb abgemeldet werden.

5.4.6. Nachrücker

Sind nach den vorher genannten Regelungen Startplätze in einer Spielklasse frei so können diese auf Beschluss des zuständigen Spielausschusses nachbesetzt werden.

5.4.6.1. Nachrücker bis zur Spielklasseneinteilung

Freie Startplätze in der höheren Spielklassen werden nach der Quotientenregel (5.4.8) vergeben. Es wird eine Rangfolge der Mannschaften aus den unteren Spielklassen staffelübergreifend bis inkl. Platz 3 erstellt.

5.4.6.2. Nachrücker nach der Spielklasseneinteilung

Zieht eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung zurück so kann der freie Startplatz an eine Mannschaft der unteren Spielklassen vergeben werden. Die Mannschaft wird nach geografischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Wenn 5.4.6.2 nach Beschluss des zuständigen Spielausschusses nicht anwendbar ist, dann tritt 5.4.7 in Kraft.

5.4.7. Zurückziehen einer Mannschaft nach der Spielklasseneinteilung

Bis zu dem Zeitpunkt von der zurückgezogenen Mannschaft ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen und vom Staffelleiter wird ein Restspielplan erstellt. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

5.4.8. Quotientenregelung

Der Quotient beschreibt das Verhältnis der erreichten Punkte zu den gespielten Spielen. Die Rangfolge ist absteigend sortiert.

Haben zwei oder mehr Mannschaften den gleichen Quotienten, wird über die Rangfolge nach VSO § 5.2.1.1 c) d) e) entschieden.

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung

- § 3 **Allgemeine Bestimmungen**
 § 3.8 **Sonderbestimmungen U16**
 Gemäß Punkt 2.6 der Jugendspielordnung der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ, Stand Juli 2020) ist der Einsatz eines Liberos bei Jugendmeisterschaften ab U16 erlaubt. Demnach muss die Verbands-Jugendspielordnung redaktionell angepasst werden.
- § 6 **Schlussbestimmungen**
 § 6.2 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Jugendspielordnung

alt		neu	
§ 3	Allgemeine Bestimmungen	§ 3	Allgemeine Bestimmungen
§ 3.8	Sonderbestimmungen U16	§ 3.8	Sonderbestimmungen U16
	Es gibt keinen Libero.		Ab U16 ist der Einsatz eines Liberos erlaubt.
§ 6	Schlussbestimmungen	§ 6	Schlussbestimmungen
§ 6.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 geändert.	§ 6.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 und vom Präsidium am 14.9.2020 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VSJO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung

Viele SpielerInnen haben auf Grund der derzeitigen Netzhöhe in den Altersklassen U12 und U13 keine Möglichkeit, einen technisch sauberen Angriff (Stichwort: Treffpunkt des Balles über oder sogar teilweise hinter dem Körper) auszuführen bzw. erlernen dadurch oftmals ein falsches Technikbild. Darüber hinaus ist ein durchgeführter Angriffsschlag auf der bisherigen Netzhöhe oftmals weniger effektiv als ein gezielter "Angriffspritscher".

Das Herabsetzen der Netzhöhe in diesen Altersklassen fördert eine technisch sauberere Angriffsausbildung im Nachwuchsbereich. Zudem sieht das Volleyballspiel bereits in jungen Jahren schneller nach „richtigem“ Volleyball aus. In unserer technisch anspruchsvollen Sportart fördert dies die Motivation des Nachwuchses und erleichtert den Einstieg in die Sportart sowie den Technikerwerb. Die vorgeschlagene Änderung kann dazu beitragen, dass der Nachwuchs bereits in jungen Jahren „am Ball bleibt“ und sich nicht für eine andere Sportart entscheidet.

In ganz Volleyball-Deutschland wie auch im NWVV sind wir aufgefordert, Maßnahmen für die Nachwuchsgewinnung und -bindung zu ergreifen. Die hier vorgeschlagene Änderung verfolgt genau diese Zielsetzungen.

Der Bayerische Volleyball-Verband hat eine entsprechende Anpassung der Netzhöhe zur Saison 2020/2021 bereits beschlossen. Weitere Landesverbände denken ebenfalls über solche Änderungen nach, um die Einstiegshürden zu reduzieren. Auch die Bundesstützpunkttrainer befürworten die Anpassung der Netzhöhe.

Aus den benannten Gründen beantragt der Verbandsjugendspielausschuss die benannte Anpassung der Netzhöhe in den Altersklassen U12 und U13 zur Saison 2020/2021. Dieses Vorhaben wird ausdrücklich durch das NWVV-Kaderwesen sowie den Verbandsjugendwart unterstützt.

Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)

alt	neu
<p>3.6.1 Netzhöhe</p> <p>...</p> <p>U13: männl. = 2,10 m; weibl. = 2,10 m U12: männl. = 2,10 m; weibl. = 2,10 m</p> <p>6 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>6.2 Inkrafttreten Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>3.6.1 Netzhöhe</p> <p>...</p> <p>U13: männl. = 2,05 m; weibl. = 2,05 m U12: männl. = 1,95 m; weibl. = 1,95 m</p> <p>6 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>6.2 Inkrafttreten Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.06.2019 und 1.11.2020 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VSJO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen in der Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich ist eine abweichende Durchführung der Qualifikation zur Nordwestdeutschen Meisterschaft notwendig.

Wenn die Regionsmeisterschaften im September nicht wie geplant durchgeführt werden können, dann ist der normale Qualifikationsweg zur NWDM im Bezirk Weser-Ems nicht möglich. In einer normalen Saison werden Regionsmeisterschaften im September, Quali-Bezirksmeisterschaften im November und Bezirksmeisterschaften Anfang des Jahres ausgespielt, um die Teilnehmer für die NWDM zu ermitteln.

Fällt nun die erste Runde die Regionsmeisterschaften aus, ist es notwendig, den Weg der Qualifikation zu verkürzen. Der Verbandsjugendspielausschuss hat insbesondere in Zusammenarbeit mit den Regionsspielwarten der Weser-Ems Regionen diesen Vorschlag erarbeitet.

Die Regionsmeisterschaften werden in einem neuen Modus mit den Quali-Bezirksmeisterschaften zusammengeführt. Dieser Modus wird in den Durchführungsbestimmungen der Quali im Bereich Weser-Ems aufgeführt. Im Kern werden alle Mannschaften, die sich in den Regionen anmelden direkt bei den Quali-Bezirksmeisterschaften dabei sein.

Aus dieser Maßnahmen generiert sich ein Problem der Qualifikation zur NWDM aus der Bezirks-Endrunde heraus. Um das Problem zu lösen, hat sich der Verbandsjugendspielausschuss darauf verständigt, nicht mehr 3 Startplätze über einen Teiler zu ermitteln, sondern die nachstehend beschriebene Ordnungsänderung durchzuführen.

Änderung der Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)

alt	neu
<p>5.3.1.1 Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (weiblich):</p> <p>...</p> <p>c) 3 weitere Mannschaften aus den Bezirksmeisterschaften, die anhand eines Teilers rechnerisch ermittelt werden. Die Ermittlung des Teilers wird in den Durchführungsbestimmungen beschrieben.</p>	<p>5.3.1.1 Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (weiblich)</p> <p>...</p> <p>d) Für die Saison 2020/2021 gilt – sofern die erste Runde der Jugendmeisterschaften laut Rahmenspielplan im Bezirk Weser-Ems nicht gespielt werden kann - abweichend von den Buchstaben a) und c) folgende Regelung: Der Bezirk Weser-Ems erhält 4 sichere Startplätze. 1 weitere Mannschaft aus den Bezirksmeisterschaften der Bezirke Braunschweig, Hannover oder Bremen/Lüneburg, der anhand eines Teilers rechnerisch ermittelt werden. Die Ermittlung des Teilers wird in den Durchführungsbestimmungen beschrieben.</p>
<p>6 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>6.2 Inkrafttreten Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>6 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>6.2 Inkrafttreten Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.06.2019 und vom Hauptausschuss am 1.11.2020 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Bad Laer, 11.08.2020

SV Bad Laer - Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Verbandsjugendspielausschuss
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

30169 Hannover

Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Antrag

Keine zwei Teams eines Vereins bei der Nordwestdeutschen Meisterschaft der U12 und U13 männlich/weiblich

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Volleyballfreunde!

Bei der Nordwestdeutschen Meisterschaft der weiblichen U12 im Jahr 2020 haben an den Bezirksmeisterschaften im „Altbezirk“ Braunschweig nur zwei Teams vom USC Braunschweig I und II teilgenommen. Beide Teams sind mit vier und drei Mädchen zur Nordwestdeutschen Meisterschaften gekommen. In unseren Augen ist es sinnvoller nur ein Team pro Verein zuzulassen.

Damit stellen wir den Antrag:

In der männlichen und weiblichen U12 und U13 wird nur ein Team pro Verein zur Nordwestdeutschen Meisterschaft zugelassen.

Natürlich dürfen bis zur Endrunde im Bezirk mehrere Mannschaften pro Verein teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Bertelsmann

Bad Laer, 11.08.2020

SV Bad Laer - Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Verbandsjugendspielausschuss
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

30169 Hannover

Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Antrag

**Bei der Nordwestdeutschen Meisterschaft von der U12 bis U14
können 12 Spielerinnen auf die Mannschaftsmeldeliste**

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Volleyballfreunde!

In der D-Jugend spielen 4 Spielerinnen, in der E- und F-Jugend sind 3 Spielerinnen auf dem Feld. Bei den Nordwestdeutschen Meisterschaften können in der D-Jugend nur 8 Spieler/innen und in der E- und F-Jugend sechs Spielerinnen gemeldet werden, die spielberechtigt sind.

Für eine Entwicklung einer Trainingsgruppe, die später mit 6 Feldspieler und 6 Ersatzspieler im Spielbetrieb teilnehmen soll, kann dies bedeuten: Einige Spieler/innen können nicht am Saisonhöhepunkt der Nordwestdeutschen Meisterschaft teilnehmen.

Für eine sinnvolle Entwicklung von Nachwuchs sind Mannschaftsstärken von 12 Spielerinnen schon im Anfängerbereich wichtig.

Daher bitten wir um Erhöhung der Spieler/innen auf der Mannschaftsmeldeliste. Pro Spiel können in der E- und F-Jugend jeweils sechs Spieler/innen und in der D-Jugend acht Spieler/innen auf dem Spielberichtsbogen ausgewählt und aufgeschrieben werden.

Wenn wir Nachwuchs langfristig binden wollen, ist dies ein sinnvoller Schritt, um nicht Spieler/innen der Trainingsgruppe auszugrenzen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Bertelsmann

Bad Laer, 10.08.2020

SV Bad Laer - Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Vorstand des NWVV
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

30169 Hannover

Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Antrag

Abstimmung über Teilnahme am Bundespokal 2021

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Volleyballfreunde!

Wir bitten darum, dass auf dem Hauptausschuss 2020 die Mitglieder des Hauptausschusses über die Teilnahme am Sommer-Bundespokal 2021 entscheiden (Teilnahme oder Absage).

Begründung:

- Im Haushaltsjahr 2018 wurden für den Sommerbundespokal Mädchen und Jungen exakt 13.741,57 Euro an sechs Tagen ausgegeben. Im Sommer 2019 wurde der Bundespokal vom WVV und NWVV abgesagt.
In Zeiten der Corona-Pandemie ist solch eine Ausgabe in Frage zu stellen, insbesondere da der letzte Bundespokal (4. Bundespokal) kaum Auswirkungen auf die Jugendnationalmannschaft, Übergang in Bundesstützpunkte hat. Auch die Änderung, dass 50 % der Bundespokalspieler/innen aus dem jüngeren Jahrgang sein sollen, hat diesbezüglich kaum Auswirkungen. Weitere Erläuterungen und Nachfragen mündlich auf dem Hauptausschuss.

Wir bitten um Diskussion auf dem Hauptausschuss am 1. November und Abstimmung für die Teilnahme bzw. Absage.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Bertelsmann

Stellungnahme des Ressorts Leistungssport zum Antrag des SV Bad Laer vom 10.08.20 zur Entscheidung über die Teilnahme am Bundespokal 2021

Entscheidungsempfehlung des Ressorts Leistungssport:

Ablehnung des Antrages oder Nicht-Zulassung des Antrages

Begründung:

- Der Antrag setzt sich mit einem Sachverhalt auseinander, der nach Satzung und Ordnungen des NWVV in den Kompetenzbereich des Lenkungskreises Leistungssport fällt
- Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Bundespokal sollte auch zukünftig aus sportfachlichem Blickwinkel vom Lenkungskreis Leistungssport empfohlen werden.
- Grundlage einer Entscheidung sollte u.a. die im Jahr der Durchführung vorliegende Talentlage sein. Es kann grundsätzlich sinnvoll sein, Athleten der jüngeren Jahrgänge oder Athletinnen und Athleten, die sich aufgrund ihres verspäteten Zugangs zur Sportart Volleyball oder ihrer verzögerten Entwicklung beim Bundespokal zu präsentieren.
- Die Teilnahme am A-Pokal grundsätzlich nicht zu erlauben, ist ein falsches Signal in Richtung der Kaderteams des NWVV
- Unsere Ausbildung richtet sich nicht alleine auf die Förderung zukünftiger Nationalspielerinnen und -spieler sondern auch auf Talente für höher spielenden Teams (1.BL, 2.BL, 3.BL und RL) der Vereine in Niedersachsen und Bremen.
- Die aktuelle Haushaltslage im Jahr der Durchführung kann immer ein beschränkender Faktor sein, der bei einer positiven oder negativen Entscheidung Berücksichtigung findet. Diese Art der Anpassung sollte jedoch - wie bisher üblich - kooperativ zwischen Vorstand, Präsidium und dem Ressort Leistungssport erfolgen. Verantwortliches und umsichtiges Handeln sollte auch weiterhin allen beteiligten Mitarbeitern und Ehrenamtlichen unterstellt werden.

Anmerkung: Die in dem Antrag aufgeführten Zahlen sind darüber hinaus falsch, da u.a. Einnahmen durch Teilnehmergebühren nicht berücksichtigt wurden. Die Kosten im Jahr 2018 inklusive der Vorbereitung in Westerstede betragen exakt 10.128,43 €.

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

- zu § 7.2. **Trainerlizenz (Neuausstellung)**
 Mit der Änderung wird der NWWV der Umstellung der Trainerlizenzen von der Papierform in eine digitale Version (LIMS) gerecht. Seit dem 01.01.2019 werden Trainerlizenzen ausschließlich in digitaler Form erstellt.
- zu § 7.2.1 **Trainerlizenz (verlorene Lizenz)**
 Mit der Änderung wird NWWV der Umstellung der Trainerlizenzen von der Papierform in eine digitale Version (LIMS) gerecht. Seit dem 01.01.2019 werden Trainerlizenzen ausschließlich in digital verlängert.
- zu § 11.3 **Inkrafttreten**
 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
7 Lizenzgebühren	7 Lizenzgebühren
...	...
7.2. Trainerlizenz (Neuausstellung) 25,00 €	7.2. Trainerlizenz (Neuausstellung) 00,00 €
7.2.1 Trainerlizenz (verlorene Lizenz) 25,00 €	7.2.1 Trainerlizenz (verlorene Lizenz) 00,00 €
...	...
11 Schlussbestimmungen	11 Schlussbestimmungen
...	...
11.3 Inkrafttreten	11.3 Inkrafttreten
Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV- Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag am 15.06.2019 geändert.	Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom NVV-Verbandstag bzw. -Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 20.05.2017, am 23.06.2018, am 15.06.2019 und am 01.11.2020 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Lehrordnung (VLO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Verbands-Lehrordnung (VLO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 04.12.2019)

§ 1 Einleitung

1.1 Zweck der Ordnung

Die Verbands-Lehrordnung (VLO) regelt die Planung und Organisation der Lehrarbeit im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes (NWVV).

1.2 Bezeichnung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2 Der Verbands-Lehrausschuss (VLA)

2.1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Verbands-Lehrausschusses

2.1.1 Dem Verbands-Lehrausschuss gehören an:

- a) der Verbandslehrwart als Vorsitzender,
- b) der Verbandslehrreferent,
- c) Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche:
 - der Jugendreferent für die FWD- und Co-Trainerausbildung
 - ein Vertreter aus dem Referententeam für die C-Trainerausbildung mit dem Profil Kinder/Jugend
 - ein Vertreter aus dem Referententeam für die C-Trainerausbildung mit dem Profil Erwachsene

- ein Vertreter aus dem Referententeam für die C-Trainer-Leistungssportausbildung
- ein Vertreter aus dem Referententeam für die B-Trainerausbildung
- ein Vertreter aus dem Referententeam für die Beachtrainerausbildung
- ein Vertreter aus dem Referententeam die C- und B-Trainerweiterbildungen
- ein Vertreter aus dem Referententeam für E-Learning

2.2 Verbandslehrwart

2.2.1 Der Verbandslehrwart wird vom NWVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages und des NWVV-Hauptausschusses sowie Vorsitzender des Verbands-Lehrausschusses.

2.2.2 Er ist verantwortlich für die Lehrarbeit im NWVV und ~~ist~~ berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, Verbands-Lehrausschuss, Verbandslehrreferent etc.).

2.3 Verbandslehrreferent

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Lehrgangmaßnahmen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern einschließlich der Einsatzplanung der Referenten sowie die Lizenzverwaltung in SAMS bzw. LIMS ~~der Lizenzkartei~~. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Verbands-Lehrausschusses gebunden.

Darüber hinaus ist er u.a. in der konzeptionellen Arbeit des Verbands-Lehrausschusses und der Referentenkommission tätig; er verwaltet die NWVV-Mediathek (Bücher, Zeitschriften, Videos, technische Medien etc.) und ist für die Erstellung und Aktualisierung des Literaturverzeichnisses verantwortlich.

2.4 Beisitzer

2.4a Sie werden auf Vorschlag des Verbandslehrwartes vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

2.4b Die Mitglieder unterstützen den Verbandslehrreferenten in der konzeptionellen Arbeit.

2.5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbands-Lehrausschusses

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Richtlinien werden nach Genehmigung durch das Präsidium Teil der Verbands-Lehrordnung,
- b) Planung, Koordination und Kontrolle der Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern,
- c) Vertretung niedersächsischer und bremer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit des DVV,

- d) Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der NWWV-Regionen (sofern vorhanden) und Koordination deren Arbeit,
- e) Zusammenarbeit mit den NWWV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen,
- f) Vertretung volleyballspezifischer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit von LSB und **Sportjugenden**,
- g) Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit den niedersächsischen und bremer Universitäten,
- i) Berufung **und Abberufung** der Mitglieder des Referentenstabes,
- j) bei Bedarf Einsetzung von Arbeitskreisen.

§ 3

Der Referentenstab

- 3.1 Der Referentenstab besteht aus dem Verbandslehrwart als Vorsitzendem, dem **Verbandslehrreferenten** und den in der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern tätigen Lehrkräften des NWWV.
- 3.2 Der Referentenstab ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachübungsleitern und Trainern nach Beauftragung durch den **Verbandslehrreferenten** sowie für die Erarbeitung von Konzeptionen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Konzeptionen bedürfen der Zustimmung des **Verbands-Lehrausschusses** und des **NWWV-Präsidiums**.
- 3.3 Der Referentenstab kann Vorschläge für die Wahl der Beisitzer des **Verbands-Lehrausschusses** unterbreiten.

§ 4

Aufgaben der **NWWV-Regionen**

Zu deren Aufgaben in der Lehrarbeit gehören:

- 4.1 Zusammenarbeit mit dem **Verbands-Lehrausschuss**, Übernahme von Aufgaben, die vom **Verbands-Lehrausschuss** übertragen werden; Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Lehrgängen in der Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und Trainern.
- 4.2 Planung und Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter/Trainer ohne entsprechende Lizenz nach Absprache mit dem **Verbands-Lehrausschuss**.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Lehrordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 5.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.5.1991 beschlossen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.5.1993, 20.5.2000, 24.5.2003 und 23.6.2007 ergänzt und dem außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 geändert. ~~sowie vom Präsidium am 5.4.2016 beschlossen.~~ Die Schlussbestimmung wurde letztmalig geändert durch den Hauptausschuss am 18.06.2016, 23.06.2018 und am 01.11.2020.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)

zu § 4.4.3 a- d Aufgrund der Einschränkungen durch die Covid19-Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen waren/sind Präsenzveranstaltungen für praktische Schiedsrichterprüfungen nicht bzw. nur in seltenen Fällen möglich.

Um für die Saison 2020/2021 zumindest die Theorieausbildung zu ermöglichen, wird eine Lizenzgültigkeit nach bestandener Theorieprüfung von einem Jahr vorgeschlagen. Die Praxisprüfung zur Verlängerung soll dann in der Saison 2021/2022 nachgeholt werden.

zu § 9.2

Schlussbestimmungen
Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung
der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)

alt	neu
<p>4 Ausbildung von Schiedsrichtern 4.4.3 a) Jugend-Schiedsrichterschein: Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang, b) D-Lizenz: Erfolgreiche Teilnahme an einem D- Lehrgang (Theorie und Praxis) c) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang (Theorie und Praxis), d) B-Kandidatur: Mindestens zweijähriger Besitz der C- Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem B- Kandidaten-Lehrgang (Theorie und Praxis), ...</p>	<p>4 Ausbildung von Schiedsrichtern 4.4.3 a) Jugend-Schiedsrichterschein: Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang, b) D-Lizenz: Erfolgreiche Teilnahme an einem D- Lehrgang (Theorie und Praxis) c) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang (Theorie und Praxis), <u>Ausnahmeregelung für die Saison 2020/2021</u> Für die D- und C-Lizenzen in den Regionen gilt folgendes: Die Regionen können im Rahmen der örtlichen Voraussetzungen praktische Prüfungen anbieten. Sollte dies nicht möglich sein, gilt hier mit Bestehen der Theorie, dass die Lizenz bis zum Ende der Saison 2020/2021 gültig ist und spätestens dann sollte die praktische Prüfung abgelegt werden. d) B-Kandidatur: Mindestens zweijähriger Besitz der C- Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem B- Kandidaten-Lehrgang (Theorie und Praxis), <u>Ausnahmeregelung für die Saison 2020/2021</u> Schiedsrichter, die an einem BK-Lehrgang teilnehmen, erhalten ihre Lizenz für eine Saison ohne das Ablegen einer praktischen Prüfung. Mit Bestehen der Theorie mit 80% wird die BK-Lizenz im System für diese Personen ausgestellt. Vor der Saison 2021/2022 müssen diese Personen die BK- Praxisprüfung absolvieren, damit die Lizenz dann verlängert wird.</p>

<p>9 Schlussbestimmungen ... 9.2 Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 19.05.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 28.05.1989, 15.05.1993, 17.04.1994, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 01.06.2013 und 21.06.2014 sowie vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWVV-Hauptausschuss am 18.06.2016 geändert.</p>	<p>9 Schlussbestimmungen ... 9.2 Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 19.05.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 28.05.1989, 15.05.1993, 17.04.1994, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 01.06.2013 und 21.06.2014 sowie vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWVV-Hauptausschuss bzw. Verbandstag am 18.06.2016, und vom NWVV-Verbandstag am 15.06.2019 und Präsidiumsbeschluss vom 21.08.2020 geändert.</p>
---	---



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

- zu § 4.2.1. **Honorar pro UE (45 Minuten)**
Mit der Änderung wird die Angleichung der Honorare für Aus- und Weiterbildungen von Trainern und Schiedsrichtern auf Verbandsebene angestrebt.
- zu § 11.3 **Inkrafttreten**
Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VSRO)

alt	neu
<p>4 Honorare</p> <p>...</p> <p>4.2. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern</p> <p>4.2.1 Honorar pro UE (45 Minuten) 13,00 €</p> <p>...</p> <p>11 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWWV- Verbandstag am 20.05.2017, vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>4 Honorare</p> <p>...</p> <p>4.2. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern</p> <p>4.2.1 a) Honorar Lizenzstufen B/BK pro UE (45 Minuten) 16,00 €</p> <p>4.2.1 b) Honorar Lizenzstufen C/D/J pro UE C/D/J (45 Minuten) 13,00 €</p> <p>...</p> <p>11 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom NVV-Verbandstag bzw. -Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWWV-Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 20.05.2017, am 23.06.2018, am 15.06.2019 und am 01.11.2020 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Übersicht Präsidiumsbeschlüsse und Anmerkungen der Satzungskommission

Antrag 1

Bestätigt durch das Präsidium am 04.12.2019 – umgesetzt in VBO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 2

Bestätigt durch das Präsidium am 04.12.2019 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 3

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 4

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 4a

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 5

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VSLO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 6

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 7

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 8

Bestätigt durch das Präsidium am 21.04.2020 – umgesetzt in VSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 9

Bestätigt durch das Präsidium am 16.09.2020 – umgesetzt in VSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 10

Bestätigt durch das Präsidium am 14.09.2020 – umgesetzt in VJSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 11

Bestätigt durch das Präsidium am 14.09.2020 – umgesetzt in VJSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 12

Bestätigt durch das Präsidium am 14.09.2020 – umgesetzt in VJSO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 13

Abgelehnt durch das Präsidium am 14.09.2020 – Weitergabe an Verbandsjugendtag wird empfohlen

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 14

Abgelehnt durch das Präsidium am 14.09.2020 – Weitergabe an Verbandsjugendtag wird empfohlen

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 15

Abgelehnt durch das Präsidium am 14.09.2020

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 16

Bestätigt durch das Präsidium am 14.09.2020 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 17

Bestätigt durch das Präsidium am 04.12.2019 – umgesetzt in VLO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 18

Bestätigt durch das Präsidium am 21.08.2020 – umgesetzt in VSRO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 19

Bestätigt durch das Präsidium am 04.12.2019 – umgesetzt in VGHO

Anmerkungen der Satzungskommission: keine



Verbandstag

TOP 14

**Anträge Teil 2
Antrag 1 bis 12/2021**

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V. | Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10 | 30169 Hannover

Liebe Volleyballer,

im Zuge der aktuell immer noch dynamischen Infektionslage hat das Präsidium des Nordwestdeutschen Volleyballverbandes (NWVV) am vergangenen Sonntag, den 13.12.2020 beschlossen, den Spielbetrieb auf Landesebene für die Saison 2020/21 auszusetzen und auf den Auf- und Abstieg zu verzichten. Im Vorfeld fand hierzu eine Besprechung mit den Regionvorsitzenden und Fachbereichen statt. Die Fortsetzung eines geordneten Spielbetriebes ist perspektivisch nicht durchführbar. Somit wird es laut Beschlusslage keine Wertung für die Saison 2020/21 in den Kreisklassen bis zur Oberliga geben. Dies gilt auch für den Jugendspielbetrieb. Eine Entscheidung für die Regionalligen und 3. Ligen wird Ende Januar getroffen.

Der deutsche Volleyballverband und die deutsche Volleyballjugend werden ihre Jugendmeisterschaften in den Juni terminieren. Die Jugendmeisterschaften auf Landesebene im NWVV werden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der Landesverordnung unter Vorbehalt im April/Mai stattfinden. Die jeweiligen Bezirksmeisterschaften bzw. Meldungen müssen bis zum Frühjahr durchgeführt worden sein.

Unter Voraussetzung fallender Inzidenzwerte und der Freigabe der Landespolitik besteht die Möglichkeit in einen geregelten Wettkampfbetrieb zurückzukehren. Eine Szenarien Entwicklung erfolgt auf Regions- und Landesebene. Kreative Ideen können mit den jeweiligen Spielwarten oder Vorsitzenden der Regionen geteilt werden.

Präsidium
 Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.

Das Präsidium des NWVV bittet um Bestätigung des Beschlusses durch den Verbandstag.

GESCHÄFTSSTELLE

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
 30169 Hannover

☎ (05 11) 9 81 93-0

☎ (05 11) 9 81 93-99

✉ info@nwvv.de

🌐 www.nwvv.de

Montag 9:00 - 17:00 Uhr

Di. + Do. 13:00 - 17:00 Uhr

Mi. + Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Präsident: Klaus-Dieter Vehling

Amtsgericht Hannover

VR-Nummer 5856

Finanzamt Hannover-Nord

St.-Nr. 25/207/30328

BANK: Sparkasse Hannover

IBAN: DE05 2505 0180 0910 3527 71

BIC: SPKHDE2HXXX

PARTNER/SPONSOREN

erima 

MIKASA
 IN GERMANY by HAMMER

HAMMER

volleyBALL direkt 

Präsidiumsbeschluss zur finanziellen Entlastung der Verein in der Saison 2020/21 vom 18.12.2020

Liebe Abteilungsleiter, liebe stellv. Abteilungsleiter,

das Präsidium des NWVV hat am Sonntag, den 13.12.2020, eine Entscheidung zur Fortführung der Saison 2020/21 getroffen. Als Basis dafür wurde eine Videokonferenz mit den Regionsvorsitzenden und Ressortleitern durchgeführt. Die Beendigung und Nichtwertung der Saison wurde von allen Teilnehmern unterstützt. Basierend auf diesem Votum traf das Präsidium die unten nochmals aufgeführten Entscheidungen.

1. Sofortige Beendigung der Saison 2020/21 ohne Auf- und Absteiger (Einstellung des Ligabetriebes von Kreisklasse – Oberliga und des gesamten Jugendspielbetriebes)
2. Entscheidungen oberhalb der Oberliga werden durch den DVV getroffen
3. Die Jugendmeisterschaften auf Landesebene im NWVV werden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der Landesverordnung unter Vorbehalt im April/Mai stattfinden. Die jeweiligen Bezirksmeisterschaften bzw. Meldungen müssen bis zum Frühjahr durchgeführt worden sein.
4. Unter Voraussetzung fallender Inzidenzwerte und der Freigabe der Landespolitik besteht die Möglichkeit in einen geregelten Wettkampfbetrieb zurückzukehren. Eine Szenarien Entwicklung erfolgt auf Regions- und Landesebene. Kreative Ideen können mit den jeweiligen Spielwarten oder Vorsitzenden der Regionen geteilt werden.

Wie immer kann man geteilter Meinung sein über diese Entscheidung. Die unten aufgeführten Beweggründe führten unter anderem zu dieser Entscheidung:

- Der zeitliche Aspekt einer Durchführung wird mit den festgelegten Rahmenbedingungen (min. 3-4 Wochen Vorbereitungszeit für die Mannschaften, unklare Zeitspanne des Lockdowns, Durchführung einer Beachsaison...) sehr schwer planbar.
- Unterschiedlichste Starttermine für den Trainingsbetrieb durch örtliche politische Entscheidungsträger. (Gesundheitsämter...)
- Örtliche Einschränkungen durch den Wegfall von Trainings- und Spielstätten, da sie als Impfzentrum nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine, für alle „faire“ Durchführung der Saison gewährleistet vermutlich keine Möglichkeit. Diese schafft allerdings die gleichen Bedingungen für alle.

GESCHÄFTSSTELLE

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

☎ (05 11) 9 81 93-0

☎ (05 11) 9 81 93-99

✉ info@nwvv.de

🌐 www.nwvv.de

Montag 9:00 - 17:00 Uhr

Di. + Do. 13:00 - 17:00 Uhr

Mi. + Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Präsident: Klaus-Dieter Vehling

Amtsgericht Hannover

VR-Nummer 5856

Finanzamt Hannover-Nord

St.-Nr. 25/207/30328

BANK: Sparkasse Hannover

IBAN: DE05 2505 0180 0910 3527 71

BIC: SPKHDE2HXXX

PARTNER/SPONSOREN

erima 

MIKASA
IN GERMANY by **HAMMER**

HAMMER

volleyBALL direkt 

Um auch der finanziellen Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedsvereinen gerecht zu werden, hat das Präsidium des NWVV am 18.12.2020, den folgenden Beschluss erlassen:

- *Die im November 2020 eingezogene Jugendförderabgabe für die Saison 2020/21 wird den Vereinen erstattet.*
- *Die bisher nichtabgerechneten SAMS Score Spiele werden den Vereinen nicht berechnet.*
- *Die für die Saison 2020/21 eingenommenen Spielerlizenzgebühren für A-Lizenzen werden den Vereinen erstattet.*
- *Ca. 30% der im November 2020 eingezogenen Mannschaftsmeldegelder werden erstattet.*

Die Gutschriften der vorgenannten Positionen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung der NWW und DVV Beiträge im Jahr 2021.

Die Maßnahmen sind möglich geworden, durch die Zusage des LSB, Mittel der Finanzhilfe für 2020 für allgemeine Kosten der Geschäftsstelle zu verwenden. Diese Zusage gilt nur für 2020. Ferner konnten noch Einnahmen über das Sponsoring generiert werden, die normalerweise durch den Ausfall von Beachturnieren nicht erwartet worden sind. Zudem planen wir eine Abschmelzung von freien Rücklagen des NWVV. Einsparungen auf der Geschäftsstelle durch Kurzarbeit und die Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln trugen weiterhin positiv dazu bei, den jetzigen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen.

Im Namen des Präsidiums des NWVV wünsche ich Euch allen ein besinnliches Weihnachtsfest, schöne Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

André Guddack
Geschäftsführer NWVV

Das Präsidium des NWVV bittet um Bestätigung des Beschlusses durch den Verbandstag.





Antrag der Region BS-Nord auf Satzungsänderung zum Verbandstag des NWVV e.V. am 05.06.2021

Hiermit beantragen wir folgende Änderung der Satzung des NWVV e.V. (im Folgenden „Satzung“):

§ 11.1 der Satzung soll wie folgt ergänzt bzw. verändert werden (die Änderungen sind farblich hinterlegt):

*11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. **Im Januar des jeweiligen Jahres legt das Präsidium den Termin fest und informiert die Regionen.** Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher ~~vom Präsidium festzulegen und~~ den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWVV bekannt zu geben*

Begründung:

Bisher wurde in der Regel im Januar eines jeden Jahres spätestens der Termin für den Hauptausschuss/Verbandstag im Juni festgelegt und per email an die Regionvorsitzenden kommuniziert bzw. auf der HP des Verbandes veröffentlicht. Dadurch wurde es ermöglicht, dass die Regionen die in der Anlage 1 zu den Regionsleitlinien (Terminliste der Regionen) aufgeführte Terminierung (bis zum 31.01. Meldung des Termins des Regionstages) beachten konnten. Zudem räumte dieses Vorgehen den Regionen ausreichend Zeit für eine ihrerseits satzungsgemäße Einberufung und Durchführung eines Regionstages ein.

Dieser Ablauf ist aber weder in der Satzung (Stand 15.06.2019) noch in den Regionsleitlinien (Stand 20.05.2017) als bindende Vorschrift verankert.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Regionstages ist die Wahl von Delegierten (bzw. die Ermächtigung des Vorstandes der Region zur Benennung von Delegierten) für die übergeordneten Hauptversammlungen (Hauptausschuss/Verbandstag) des NWVV.

Die bestehende Situation ist die, dass es ggf. nicht möglich ist, dass rechtlich korrekt Delegierte gewählt/benannt werden, auch wenn sowohl der NWVV als auch die Regionen ihre Informations- und Ladungsfristen einhalten.

Hintergrund:

Bei den Verbandstagen (VT) bzw. Hauptausschüssen (HA) des NWVV e.V. handelt es sich um hochrangige, bzw. im Fall des VT das höchstrangige, Organ(e) des NWVV e.V. (§14.1 i.V.m §10 Satzung).

Organisatorisch entsprechen diese Versammlungen Delegierten-Versammlungen. Hierbei haben die Vereine als Einzelmitglieder nur die Möglichkeit über die vorherige Wahl/Benennung von



Delegierten, in dafür zuständigen Ausschüssen (den NWVV Regionen), ihre satzungsgemäßen Stimmrechte wahrzunehmen (§5.2.4 i.V.m. 5.2.3 (c) NWVV Satzung).

Auf Grund der Tatsache, dass im Vorfeld der jeweiligen Versammlung des Verbandes somit auch die Wahl/Benennung auf einem Regionstag erfolgen muss, benötigt eine derartige Versammlung des NWVV genügend zeitlichen Vorlauf, damit die Regionen als dafür zuständige Untergliederungen, wiederum ihre Mitgliedsvereine zu den dafür vorgesehenen Regionstagen einladen können.

Rechtlich kommt der korrekten Delegiertenbenennung, -Ladung und Vorinformationen eine sehr hohe Bedeutung zu, so dass selbst bei kleinsten Formfehlern die Durchführung der Hauptversammlung gefährdet ist, bzw. alle Beschlüsse an denen Delegierte beteiligt waren, bei denen die o.g. Punkte nicht frist- und formgerecht eingehalten wurden, unwirksam sind bzw. auf dem Rechtsweg für unwirksam erklärt werden können. Dies führt(e) folgerichtig dazu, dass der NWVV verständlicherweise nicht frist- und formgerecht benannte Delegierte gar nicht erst zu den VT/HA lädt.

Aus den bestehenden Ordnungswerken ergibt sich nun folgende Problematik:

Die Satzung erfordert bisher nur, dass der Termin spätestens 3 Monate vor dem Termin des VT/HA festgelegt und bekannt gegeben werden muss, welcher im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden hat (Vgl. §11.1 Satzung).

Da die Delegiertenbenennung, zur frist- und formgerechten Ladung, aber bereits 5 Wochen vor dem Termin erfolgt sein muss (§ 13.4 Satzung), ergibt sich die Problematik, dass die NWVV Regionen weniger als 2 Monate (3 Monate abzgl. 5 Wochen) haben, um ihrerseits die Mitgliedsvereine einzuladen, Delegierte zu wählen bzw. sich zur Benennung von Delegierten ermächtigen zu lassen und die Meldung an den NWVV vorzunehmen.

Dieser Vorgang muss aber wiederum den Vereinen genug Vorlaufzeit einräumen, um denen eine Planung der Teilnahme und ggf. Antragsstellung auf Regionsebene zu ermöglichen.

Diesem Sachverhalt wurde bei der Erarbeitung der Regionsleitlinien dahingehend Sorge getragen, dass dort als Vorlaufzeit für einen Regionstag eine Ankündigungsfrist von 2 Monaten vorgesehen ist (§4.2. Regionsleitlinien). Da die Regionsleitlinien in den meisten Fällen von den Regionen relativ unverändert als Vorlagen für deren Geschäftsordnungen verwendet wurden, taucht diese Frist auch in den Geschäftsordnungen der Regionen auf.

Wenn nun also (wie in diesem Jahr geschehen) der NWVV fristgerecht, aber sehr kurzfristig (Präsidiumssitzung am 23.02.21, Info an die Regionsvorsitzenden am 02.03.21 und Terminierung VT für den 05.06.21) verfährt, ist es den Regionen gar nicht mehr möglich im Anschluss einen fristgerechten Regionstag zur Wahl der Delegierten zu organisieren.

Selbstverständlich kann man nun argumentieren, dass die Regionen unabhängig vom tatsächlichen Termin des VT/HA ihre Regionstage (entsprechend der Terminliste der Regionen, Stand 20.05.2017) im ersten Quartal eines Jahres planen könnten, so dass dann auf jeden Fall genug Vorlaufzeit ist, auch wenn der VT/HA kurzfristig angekündigt wird. Die Terminliste der Regionen ist allerdings nicht als bindende Vorgabe in den Regionsleitlinien angegeben sondern nur als Anlage 1 auf der Verbands-Homepage eingestellt.



Selbst dann wenn die Regionen diese Frist beachten können, liegt das grundlegende Problem vor, denn die Regionen sind zum Einen an ihre angekündigten Termine gebunden und können diese nicht mehr korrigieren wenn der NWVV seine Terminierung vornimmt, die ggf. aber nicht zu den von den Regionen geplanten Terminen passt. In diesem Fall wäre das Ergebnis wieder das Delegierte nicht frist- und formgerecht benannt werden könnten.

Zum anderen erschwert dies die Wahl/Benennung von Delegierten da denen ggf. kein Termin, für den sie sich zur Verfügung stellen sollen, genannt werden kann.

Auch eine Verkürzung der Ladungsfristen der Regionen unter die 2 Monate ist rechtlich schwierig, da auch hier den eigentlichen Mitgliedern (den Vereinen) ausreichend Vorbereitungszeit zugestanden werden muss.

Die anscheinend teilweise praktizierte Variante, dass sich Regionsvorstände per Beschluss bzw. Änderung der Geschäftsordnung berechtigen lassen haben, generell Delegierte einfach zu benennen ist nach unserer Auffassung nicht rechtskonform bezüglich einer „echten Delegierten-Versammlung“, da hierdurch ein Großteil der eigentlichen Mitglieder (die Vereine) keinen direkten Einfluss auf die Delegiertenbenennung nehmen können.

Wir bitten das Präsidium des NWVV dies beim LSB und/oder juristisch prüfen zu lassen. Sollte diese Option allerdings rechtlich korrekt sein, bietet sie sich als Lösung für Zeiten wie die aktuell bestehende Corona Situation geradezu an und sollte an alle Regionen kommuniziert werden.

Zur juristischen Schwierigkeit diesbezgl folgende Quelle:

<https://www.vereinsrechtstag.de/aktuelles/> (letzter Aufruf:21.03.2021)

(Zur richtigen Bestimmung und Ladung von Delegierten – echte oder unechte Delegiertenversammlung? – Zum Beschluss des OLG Celle vom 2.9.2019 - 20W17/19)

Mit sportlichen Grüßen

Der Regionsvorstand der NWVV Region Braunschweig-Nord

i.A. Fabian Wippich

Antrag 4

Antrag des Vorstandes an den Verbandstag zur Änderung der Satzung	Ja	Nein	Enth.	Ung.

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Aufgrund der Corona Pandemie und den sich daraus ergebenden Einschränkungen ist es notwendig die Satzung des NWWV auch auf diese Gegebenheiten hin anzupassen. Der Gesetzgeber hat mit der Zusatzregelung des § 32 BGB durch den § 5 COVMG mit der zeitlichen Eingrenzung für die Jahre 2020-2021 die Richtung vorgegeben.

§ 5 Abs. 2 COVMG

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

Der Vorstand des NWWV beabsichtigt mit den aufgeführten Satzungsänderungen eine Basis für die weitere Handlungsfähigkeit des NWWV und seiner Gremien zu schaffen.

Eine Anpassung der Berechnung der Stimmverteilung basiert auf dem Abbruch der Saison 2020/21 und den sich daraus resultierenden Problemen mit der Delegiertenverteilung für den Verbandstag 2021. Eine Gleichbehandlung der Regionen in Bezug auf die gemeldeten Mannschaften war nicht möglich, da einige Regionen unterschiedlich Handhabungen in der Meldung der Mannschaften genutzt haben. Um

Antrag 4

diesem Umstand Rechnung zu tragen, beantragt der Vorstand die nachfolgenden Satzungsänderungen.

Aufgrund der gesellschaftspolitischen Verantwortung des Sportes sind die Themen Integration und Inklusion wichtige Bestandteile des NWWV. Diese sind auch in der Satzung zu verankern.

Der NWWV ist ein moderner Verband und aufgeschlossen gegenüber neuen Trendsportarten. (z.B. Spikeball oder Crossnet) Die Förderung solcher volleyballnahen Sportarten wird neue Möglichkeiten für die Volleyballer in Niedersachsen und Bremen bieten. Die Schwerpunktarbeit Nachwuchsgewinnung kann hier nachhaltig gefördert werden.

Änderung der Satzung aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Übersicht zu den Änderungen:

Paragraph	Unterpunkt	Absatz	Redaktionelle Änderung	Inhaltliche Änderung	Anmerkung
1	3			x	Anpassung Leitbild
1	4			x	Streichung aufgrund Übernahme in 1.3
2	2			x	Prüfung Entlastung der Vereine
3		b),c),d),e),f),g),h),j)	x	x	Aufnahme Integration und Inklusion
4	3			x	Aufnahme DOSB
6	1			x	Aufnahme SpikeBall und Crossnet
11	4			x	Neuregelung digitale Mitgliederversammlung
13	1	a),b)		x	Neuregelung Stimmberechnung Verbandstag
18	1			x	Neuregelung digitale Mitgliederversammlung
18	2			X	Neuregelung Stimmberechnung Hauptausschuss
20	5			x	Beschlussfassung Präsidium digital
21	2			x	Beschlussfassung Präsidium digital
21	3			x	Festlegung Durchführung Verbandstag
23	1			x	Beschlussfassung Vorstand digital
24	4			x	Beschlussfassung Gremien digital
32				x	Satzungsänderungen

Änderung der Satzung aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Antrag (Satzung):

alt	neu
<p>1.3 Der NWVV ist politisch und religiös neutral.</p>	<p>1.3 Der NWVV ist politisch und religiös neutral. Der NWVV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.</p>
<p>1.4 Der NWVV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher seelischer oder sexueller Art ist.</p>	<p>1.4 Der NWVV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher seelischer oder sexueller Art ist.</p>
<p>1.5 Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des NWVV sind das Leitbild „Wir verbessern die Zukunft des Volleyballs“ sowie die Leitlinien (Good Governance Kodex) für gute Zusammenarbeit im NWVV.</p>	<p>1.5 1.4 Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des NWVV sind das Leitbild „Wir verbessern die Zukunft des Volleyballs“ sowie die Leitlinien (Good Governance Kodex) für gute Zusammenarbeit im NWVV.</p>
<p>2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Rückzahlung von Gebühren für vom Verband nicht erbrachte Leistungen kann im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen und wird durch das Präsidium bei einem positiven Jahresabschluss geprüft.</p>

Antrag 4

<p>§ 3 Aufgaben Der NWVV fördert den Sport. Der Zweck wird verwirklicht durch: a) die Leibeserziehung seiner mittelbaren Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern, b) das Volleyballspiel zu fördern und zu verbreiten, c) seine Mitglieder zu betreuen, d) für den Volleyballsport einzutreten und seine Interessen gegenüber dem LSB, dem DVV und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen, e) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten, f) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen, g) die Spiele um die Nordwestdeutschen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle Wettbewerbe (z.B. Pokalrunde) zu veranstalten und h) den Spielverkehr seiner Mitglieder sowie im Bereich des DVV und auch international zu überwachen.</p> <p>4.3 Darüber hinaus sind im Bereich des NWVV die Statuten und Regelungen des LSB und des DVV zu beachten.</p> <p>6.1 Mitglieder des NWVV können Vereine werden, in denen Volleyball gespielt wird.</p> <p>Der Verbandstag § 11 Termin, Einberufung, Leitung 11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWVV</p>	<p>§ 3 Aufgaben Der NWVV fördert den Sport. Der Zweck wird verwirklicht durch: a) die Leibeserziehung seiner mittelbaren Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern, b) die Förderung integrativer und inklusiver Projekte und Programme seiner Mitglieder, b) c) das Volleyballspiel zu fördern und zu verbreiten, e) d) seine Mitglieder zu betreuen, d) e) für den Volleyballsport und volleyballnahe Sportarten einzutreten und seine Interessen gegenüber dem LSB, dem DVV und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen, e) f) für den Volleyballsport und volleyballnahe Sportarten eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten, f) g) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen, g) h) die Spiele um die Nordwestdeutschen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle Wettbewerbe (z.B. Pokalrunde) zu veranstalten und h) j) den Spielverkehr seiner Mitglieder sowie im Bereich des DVV und auch international zu überwachen.</p> <p>4.3 Darüber hinaus sind im Bereich des NWVV die Statuten und Regelungen des LSB und des DVV und des DOSB zu beachten.</p> <p>6.1 Mitglieder des NWVV können Vereine werden, in denen Volleyball oder volleyballnahe Sportarten gespielt oder angeboten werden wird.</p> <p>Der Verbandstag § 11 Termin, Einberufung, Leitung 11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWVV</p>
---	---

Antrag 4

<p>bekannt zu geben.</p> <p>11.2 Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des NWVV. Weiter sind der Einladung die Anträge beizufügen.</p> <p>11.3 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.</p> <p>13.1 Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt: a) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sie auf den Regionstagen wählen. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-</p>	<p>bekannt zu geben.</p> <p>11.2 Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des NWVV. Weiter sind der Einladung die Anträge beizufügen.</p> <p>11.3 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.</p> <p>11.4 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag). Das Präsidium kann auch beschließen, dass alle am Verbandstag teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das Präsidium bestimmt dabei auch die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an dem Verbandstag. Die Bestimmungen für einen Verbandstag in Präsenz sind auch hier bindend."</p> <p>13.1 Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt: a) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sie auf den Regionstagen wählen. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Jede Region stellt einen Delegierten als Grundstimme, die restliche Stimmverteilung erfolgt nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Die Zahl der Delegierten jeder Region</p>
---	--

Antrag 4

<p>Niemeyer. b) Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der Datenbank des NWWV geführt werden (Punktspielmannschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NWWV gemeldeten Hobbyrunden). Bei der Stimmenverteilung ist sicherzustellen, dass jede Region zumindest einen Delegierten stellen kann. c) Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied gemäß § 12) hat eine Stimme (außer Mitglieder des Präsidiums bei Entlastung). d) Bei Wiedereintritt des Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident und/oder als Ehrenmitglied.</p>	<p>steht im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. b) Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der elektronischen Datenbank des NWWV geführt und administriert werden (Punktspielmannschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an zu Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben gemeldet wurden; Mannschaften, die an den Hobbyrunden der NWWV Regionen teilgenommen haben aus dem NWWV gemeldeten Hobbyrunden). Der Stichtag zur Ermittlung der Meldezahlen ist der 31.03. des/der jeweiligen Jahres/Saison. Bei der Stimmenverteilung ist sicherzustellen, dass jede Region zumindest einen Delegierten stellen kann. c) Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied gemäß § 12) hat eine Stimme (außer Mitglieder des Präsidiums bei Entlastung). d) Bei Wiedereintritt des Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident und/oder als Ehrenmitglied.</p>
<p>18.1 Der Hauptausschuss findet in den Jahren zwischen den Verbandstagen jeweils im 1. Halbjahr statt, also ebenfalls alle 2 Jahre. Die Einberufung und Leitung regeln sich entsprechend § 11, Ziffer 1-3 dieser Satzung.</p>	<p>18.1 Der Hauptausschuss findet in den Jahren zwischen den Verbandstagen jeweils im 1. Halbjahr statt, also ebenfalls alle 2 Jahre. Die Einberufung und Leitung regeln sich entsprechend § 11, Ziffer 1-3 4 dieser Satzung.</p>
<p>18.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 20, Ziffer 1 dieser Satzung, den Ressortleitern nach § 24.3, dem Spruchkammervorsitzenden, den Vorsitzenden der Regionen oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters sowie 30 weiteren Delegierten aus den Regionen, wobei jeder Teilnehmer eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist. Die Delegierten werden auf den Regionstagen gewählt. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der Datenbank des</p>	<p>18.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 20, Ziffer 1 dieser Satzung, den Ressortleitern nach § 24.3, dem Spruchkammervorsitzenden, den Vorsitzenden der Regionen oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters sowie 30 weiteren Delegierten aus den Regionen, wobei jeder Teilnehmer eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist. Die Delegierten werden auf den Regionstagen gewählt. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der elektronischen</p>

Antrag 4

<p>NWVV geführt werden (Punktspielmansschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NWVV gemeldeten Hobbyrunden).</p>	<p>Datenbank des NWVV geführt und administriert werden (Punktspielmansschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an zu Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben gemeldet wurden; Mannschaften, die an den Hobbyrunden der NWVV Regionen teilgenommen haben aus dem NWVV gemeldeten Hobbyrunden). Der Stichtag zur Ermittlung der Meldezahlen ist der 31.03. des/der jeweiligen Jahres / Saison.</p>
<p>Das Präsidium § 20 20.1 Zusammensetzung Dem Präsidium gehören an a) der Vorstand gemäß § 23 dieser Satzung, b) die Sprecher der Regionen gemäß § 5.1.7 der Satzung, c) zwei Beisitzer, d) der hauptamtliche Geschäftsführer. 20.2 Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20.1 a), c) werden für jeweils zwei Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. 20.3 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. 20.4 Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder zugelassen, können diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.</p>	<p>Das Präsidium § 20 20.1 Zusammensetzung Dem Präsidium gehören an a) der Vorstand gemäß § 23 dieser Satzung, b) die Sprecher der Regionen gemäß § 5.1.7 der Satzung, c) zwei Beisitzer, d) der hauptamtliche Geschäftsführer. 20.2 Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20.1 a), c) werden für jeweils zwei Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. 20.3 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. 20.4 Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder zugelassen, können diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden. 20.5 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden.</p>

Antrag 4

<p>21.2 Das mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand zu ladende Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen. Der Vorstand ist ausnahmsweise in Eilfällen berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums auf schriftlichem oder telefonischem Wege herbeizuführen. In diesem Falle gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt und nicht mindestens 4 Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben. Über das Ergebnis der schriftlichen oder telefonischen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und zu versenden.</p> <p>21.3 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören - außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten - die a) Überwachung und Koordinierung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses, b) Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung, c) vorläufige Genehmigung der Änderung von Ordnungen, d) Berufung von Arbeitsausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben, e) Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag oder Hauptausschuss sowie Verabschiedung von Nachträgen, f) Ergänzung des Präsidiums im Falle des Ausscheidens eines Amtsinhabers, g) Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss, sofern dieser nicht von dem vorhergehenden Verbandstag oder Hauptausschuss benannt wurde bzw. sich an dem vorgesehenen Ort nicht durchführen lässt.</p> <p>23.1 Der Vorstand a) besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Vorstand gibt. Er vertritt den NWVV nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des NWVV genügt das</p>	<p>21.2 Das mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand zu ladende Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen. Der Vorstand ist ausnahmsweise in Eilfällen berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums auf schriftlichem, oder telefonischem oder digitalem Wege herbeizuführen. In diesem Falle gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt und nicht mindestens 4 Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben. Über das Ergebnis der schriftlichen oder telefonischen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und zu versenden.</p> <p>21.3 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören - außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten - die a) Überwachung und Koordinierung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses, b) Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung, c) vorläufige Genehmigung der Änderung von Ordnungen, d) Berufung von Arbeitsausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben, e) Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag oder Hauptausschuss sowie Verabschiedung von Nachträgen, f) Ergänzung des Präsidiums im Falle des Ausscheidens eines Amtsinhabers, g) Bestimmung eines Ortes oder die Art der Durchführung für den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss, sofern dieser nicht von dem vorhergehenden Verbandstag oder Hauptausschuss benannt wurde bzw. sich an dem vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Art nicht durchführen lässt.</p> <p>23.1 Der Vorstand a) besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Vorstand gibt. Er vertritt den NWVV nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des NWVV genügt das</p>
---	---

Antrag 4

<p>Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, b) sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Präsidiums. Er ist für die Geschäftsführung des NWVV verantwortlich und an bestehende Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des NWVV, c) darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß der Ordnungen die Ausschüsse des NWVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium zu erläutern, d) ist für die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses verantwortlich, e) Beschlussfassung über die grundsätzliche Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes (Beschlussfassung über den Stellenplan).</p>	<p>Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, b) sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Präsidiums. Er ist für die Geschäftsführung des NWVV verantwortlich und an bestehende Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des NWVV, c) darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß der Ordnungen die Ausschüsse des NWVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium zu erläutern, d) ist für die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses verantwortlich, e) Beschlussfassung über die grundsätzliche Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes (Beschlussfassung über den Stellenplan). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eilfällen unter den Mitgliedern des Vorstandes auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.</p>
<p>Verbandsausschüsse § 24 Verbandsausschüsse / Fachressorts 24.1 Zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben werden Verbandsausschüsse eingerichtet. Zusammensetzung, Regelung des Vorsitzes sowie die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen. 24.2 Die Verbandsausschüsse sind in Fachressorts eingebunden, deren Leiter Mitglieder des Verbandstages gemäß § 12 d) und des Hauptausschusses gemäß § 18.2 sind. 24.3 Folgende Funktionsträger sind als Ressortleiter Mitglieder des Verbandstages und des Hauptausschusses: a) Verbands-Spielwart als Ressortleiter Spielbetrieb, b) Verbands-Leistungssportwart als</p>	<p>Verbandsausschüsse § 24 Verbandsausschüsse / Fachressorts 24.1 Zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben werden Verbandsausschüsse eingerichtet. Zusammensetzung, Regelung des Vorsitzes sowie die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen. 24.2 Die Verbandsausschüsse sind in Fachressorts eingebunden, deren Leiter Mitglieder des Verbandstages gemäß § 12 d) und des Hauptausschusses gemäß § 18.2 sind. 24.3 Folgende Funktionsträger sind als Ressortleiter Mitglieder des Verbandstages und des Hauptausschusses: a) Verbands-Spielwart als Ressortleiter Spielbetrieb, b) Verbands-Leistungssportwart als</p>

Antrag 4

Ressortleiter Leistungssport, c) Verbands-Schiedsrichterwart als Ressortleiter Schiedsrichterarbeit, d) Verbands-Lehrwart als Ressortleiter Lehrarbeit, e) Verbands-Freizeitsportwart als Ressortleiter Freizeitsport, f) Verbands-Beachwart als Ressortleiter Beachvolleyball, g) Verbands-Jugendwart als Ressortleiter Jugendarbeit.

§ 32

Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017 sowie am 15.06.2019 geändert.

Ressortleiter Leistungssport, c) Verbands-Schiedsrichterwart als Ressortleiter Schiedsrichterarbeit, d) Verbands-Lehrwart als Ressortleiter Lehrarbeit, e) Verbands-Freizeitsportwart als Ressortleiter Freizeitsport, f) Verbands-Beachwart als Ressortleiter Beachvolleyball, g) Verbands-Jugendwart als Ressortleiter Jugendarbeit.

24.4

Die Verbandsausschüsse / Fachressorts fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eilfällen unter den Mitgliedern auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.

§ 32

Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. ~~Mai~~ 05 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017, 15.06.2019 sowie am ~~15.06.2019~~ 05.06.2021 geändert.



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag 5

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Änderung der VGO	Ja	Nein	Enth.	Ung.

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Aufgrund der Corona Pandemie und den sich daraus ergebenden Einschränkungen ist es notwendig die Verbandsgeschäftsordnung des NWWV auch auf diese Gegebenheiten hin anzupassen. Der Gesetzgeber hat mit der Zusatzregelung des § 32 BGB durch den § 5 COVMG mit der zeitlichen Eingrenzung für die Jahre 2020-2021 die Richtung vorgegeben.

§ 5 Abs. 2 COVMG

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

Der Vorstand des NWWV beabsichtigt mit den aufgeführten Ordnungsänderungen eine Basis für die weitere Handlungsfähigkeit des NWWV und seiner Gremien zu schaffen.

Änderung der VGO aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Übersicht zu den Änderungen:

Paragraph	Unterpunkt	Absatz	Redaktionelle Änderung	Inhaltliche Änderung	Anmerkung
2	2.2		x		Zusatz andere Landesverbände
5	2			x	Beschlüsse digital durchführen
5	7			x	Wahlen digital durchführen
6	2			x	Veröffentlichung auf Homepage (Protokolle)
7	2		x		Schlussbestimmungen

Änderung der VGO aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Antrag (VGO):

alt	neu
<p>2.2.2 Geschäftsführer</p> <p>c) Er vertritt den NWWV im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach außen, insbesondere im Verhältnis zum DVV, LSB und den politischen und wirtschaftlichen Partnern des NWWV.</p>	<p>2.2.2 Geschäftsführer</p> <p>c) Er vertritt den NWWV im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach außen, insbesondere im Verhältnis zum DVV, LSB und den anderen Landesverbänden, sowie den politischen und wirtschaftlichen Partnern des NWWV.</p>
<p>2.2.3 Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter</p> <p>c) Der Bezirkskonferenz Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Lüneburg und Celle an.</p>	<p>2.2.3 Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter</p> <p>c) Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Lüneburg und Celle an.</p>
<p>5.2</p> <p>Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.</p>	<p>5.2</p> <p>Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist. Im Falle einer digitalen Durchführung des Verbandstages oder den Hauptausschuss werden die Abstimmungen und Wahlen digital durchgeführt.</p>
<p>5.5</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.</p>	<p>5.5</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben oder in digitaler Form kann Gegenprobe verlangt werden.</p>
<p>5.7</p> <p>Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzendem Amte mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.</p>	<p>5.7</p> <p>Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzendem Amte mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben oder digital erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim schriftlich abzustimmen.</p>
<p>6.2</p> <p>Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Das Präsidium erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Es kann Beschlüsse</p>	<p>6.2</p> <p>Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Das Präsidium erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Weiterhin werden alle</p>

Antrag 5

der Verbandsausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsausschüsse vorläufig aussetzen.

7.2

Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.03.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.05.1998, 25.05.1991, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007 und 01.06.2013, dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, dem Hauptausschuss des NWVV am 18.06.2016 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 und 15.06.2019 geändert.

Protokolle des Präsidiums, sowie aller Fachgremien auf der Homepage des NWVV veröffentlicht. Es kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsausschüsse vorläufig aussetzen.

7.2

Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.03.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.05.1998, 25.05.1991, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007 und 01.06.2013, dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, dem Hauptausschuss des NWVV am 18.06.2016 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, **15.06.2019** und **05.06.2021** ~~15.06.2019~~ geändert.

Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Änderung der Satzung in Bezug auf die Aufgabenteilung des Hauptausschusses	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Der Verbandstag 2017 verabschiedete eine Satzungsänderung in Bezug auf das Stimmrecht des Geschäftsführers im Präsidium. Die Erteilung des Stimmrechtes wurde gestrichen. Dadurch verschoben sich allerdings auch die Buchstabenzuordnungen zu den jeweiligen Aufgaben. Ein Buchstabe wurde gestrichen. Aus „Verabschiedung und Änderung von Ordnungen...“ wurde aus dem Buchstaben j) jetzt i).

Weiterhin hätte in diesem Zusammenhang der Paragraf zu den Aufgaben des Hauptausschusses geändert werden müssen.

Um die Handlungsfähigkeit des Hauptausschusses wieder herzustellen beantragt das Präsidium die folgenden Satzungsänderungen.

Änderung der Satzung in Bezug auf die Aufgabenerteilung des Hauptausschusses

Übersicht zu den Änderungen:

Paragraf	Unterpunkt	Buchstabe	Redaktionelle Änderung	Inhaltliche Änderung	Anmerkung
18	5			x	Heilung der Satzungsänderung VT 2017
32			x		

Änderung der Satzung in Bezug auf die Aufgabenerteilung des Hauptausschusses

Antrag:

alt	neu
<p>§ 18.5 Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmen sich aus § 14, Ziffer 2 j) - l) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn dem Hauptausschuss vom vorhergehenden Verbandstag weitergehende Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden. Die Aufgaben aus § 14, Ziffer 2 a), b), i) und o) dieser Satzung kann der Verbandstag dem Hauptausschuss nicht zur Erledigung übertragen.</p>	<p>§ 18.5 Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmen sich aus § 14, Ziffer 2 j) - l) i) - m) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn dem Hauptausschuss vom vorhergehenden Verbandstag weitergehende Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden. Die Aufgaben aus § 14, Ziffer 2 a), b), i) h) und e) n) dieser Satzung kann der Verbandstag dem Hauptausschuss nicht zur Erledigung übertragen.</p>
<p>§ 32 Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 sowie am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>§ 32 Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie am 15.06.2019 sowie am 05.06.2021 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Auflösung der NWWV Region Celle	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Der Regionsvorstand bat am 01.07.2020 um die Auflösung der NWWV Region Celle.

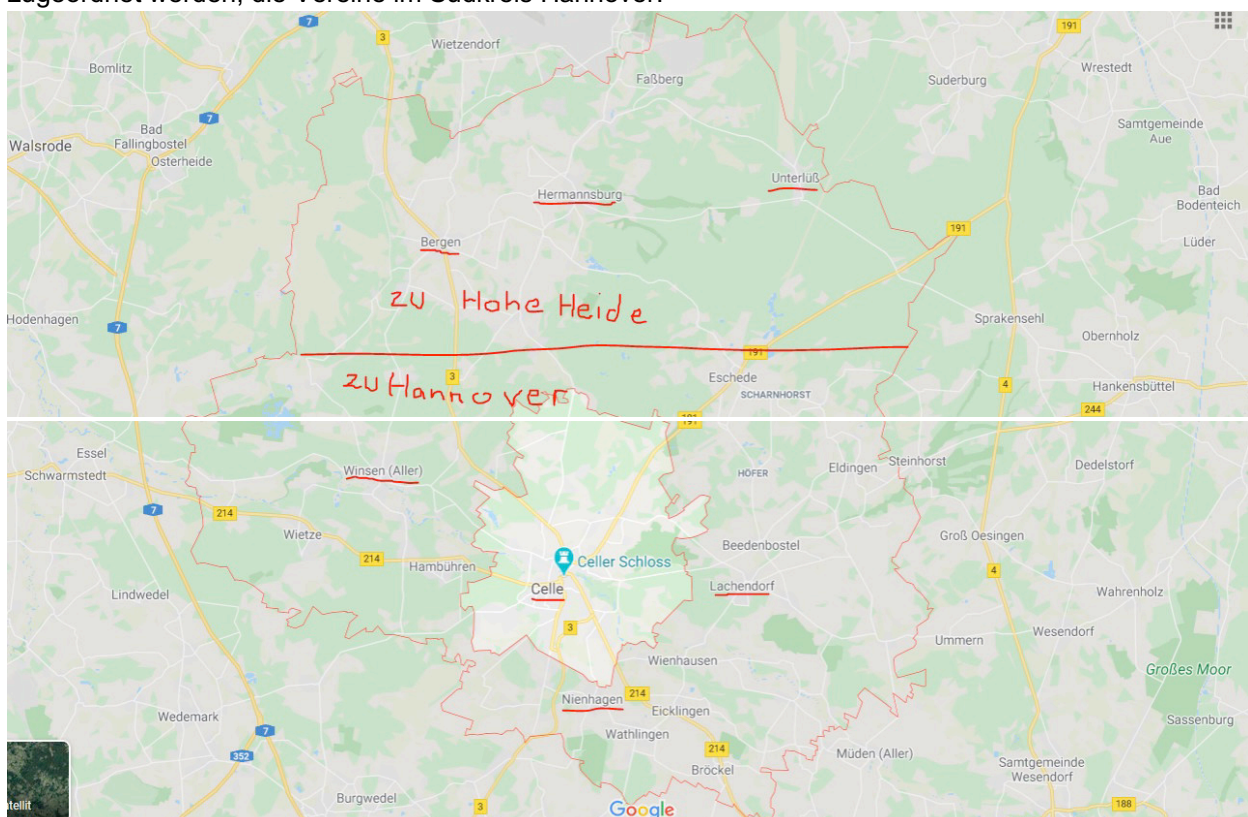
Die Anzahl der aktiven Vereine bzw. Mannschaften ist in den vergangenen Jahren unaufhaltsam geschrumpft, so dass die Region Celle aktuell keine Delegierten zum Verbandstag, bzw. Hauptausschuss entsenden kann.

Wiederholte Aufrufe in der Vergangenheit nach Hilfe bei der Vorstandsarbeit sind weitestgehend unbeantwortet geblieben.

Die Befragung aller NWWV Mitgliedsverein in der Region Celle ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl der Mitgliedsvereine	15
Davon per Mail angeschrieben	15
Rückmeldungen insgesamt	5
„Dafür“ (Auflösung der Region)	5
„Dagegen“ (Auflösung der Region)	0

Die Region Celle markiert sich über die Grenze des politischen Landkreis Celle. In Abstimmung mit den Regionen Hohe Heide und Hannover sollen die Vereine im Nordkreis der Region Hohe Heide zugeordnet werden, die Vereine im Südkreis Hannover.



Auflösung der NWVV Region Celle

Übersicht zu den Änderungen (Satzung):

Paragraf	Unterpunkt	Buchstabe	Redaktionelle Änderung	Inhaltliche Änderung	Anmerkung
5	1.3			x	Löschung Region Celle
5	2.1			x	Änderung Anzahl der Regionen
5	2.6	g), i), j), k), l), m), n), o), p), q)	x	x	Zuordnung der Landkreise zu den NWVV Regionen
32			x		Schlussbestimmungen

Auflösung der NWVV Region Celle

Antrag (Satzung):

alt	neu
<p>5.1.3 Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der NWVV-Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Lüneburg, Celle und Bremen an.</p>	<p>5.1.3 Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der NWVV-Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Lüneburg, Celle und Bremen an.</p>
<p>5.2.1 Der NWVV gliedert sich in 17 Regionen. Diese nehmen die Aufgaben des NWVV entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NWVV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des NWVV bei den Regionstagen ausgeübt.</p>	<p>5.2.1 Der NWVV gliedert sich in 17 16 Regionen. Diese nehmen die Aufgaben des NWVV entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NWVV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des NWVV bei den Regionstagen ausgeübt.</p>
<p>5.2.6 Zusammensetzung der Regionen a) Die Region Ostfriesland besteht aus den politischen Kreisen Aurich, Emden, Leer und Wittmund. b) Die Region Oldenburg besteht aus den politischen Kreisen Friesland, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land, Delmenhorst, Cloppenburg und Vechta. c) Die Region Emsland besteht aus dem politischen Kreis Emsland. d) Die Region Bentheim besteht aus dem politischen Kreis Grafschaft Bentheim. e) Die Region Osnabrück besteht aus den politischen Kreisen Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land. f) Die Region Rotenburg/Stade besteht aus den politischen Kreisen Rotenburg/Wümme und Stade. g) Die Region Hohe Heide besteht aus den politischen Kreisen Harburg und Heidekreis.</p>	<p>5.2.6 Zusammensetzung der Regionen a) Die Region Ostfriesland besteht aus den politischen Kreisen Aurich, Emden, Leer und Wittmund. b) Die Region Oldenburg besteht aus den politischen Kreisen Friesland, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land, Delmenhorst, Cloppenburg und Vechta. c) Die Region Emsland besteht aus dem politischen Kreis Emsland. d) Die Region Bentheim besteht aus dem politischen Kreis Grafschaft Bentheim. e) Die Region Osnabrück besteht aus den politischen Kreisen Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land. f) Die Region Rotenburg/Stade besteht aus den politischen Kreisen Rotenburg/Wümme und Stade. g) Die Region Hohe Heide besteht aus den politischen Kreisen Harburg, Heidekreis und dem nördlichen Gebiet (Ost-West-Linie oberhalb Eschede) des Kreises Celle.</p>
<p>h) Die Region Lüneburg besteht aus den politischen Kreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg. i) Die Region Celle besteht aus dem politischen Kreis Celle. j) Die Region DNS besteht aus den politischen Kreisen Diepholz, Nienburg und Schaumburg. k) Die Region Hannover besteht aus der politischen Region Hannover.</p>	<p>h) Die Region Lüneburg besteht aus den politischen Kreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg. i) Die Region Celle besteht aus dem politischen Kreis Celle. j) Die Region DNS besteht aus den politischen Kreisen Diepholz, Nienburg und Schaumburg. k) Die Region Hannover besteht aus der politischen Region Hannover und dem südlichen Gebiet (Ost-West-Linie unterhalb Eschede) des Kreises Celle.</p>
<p>l) Die Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden. m) Die Region Hildesheim besteht aus dem politischen Kreis Hildesheim. n) Die Region Braunschweig-Nord besteht aus den politischen Kreisen Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt. o) Die Region Braunschweig-Süd besteht aus den</p>	<p>l) Die Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden. k) Die Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden. l) Die Region Hildesheim besteht aus dem politischen Kreis Hildesheim. m) Die Region Braunschweig-Nord besteht aus den politischen Kreisen Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt. n) Die Region Braunschweig-Süd besteht aus</p>

<p>politischen Kreisen Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar.</p> <p>p) Die Region Südniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Northeim und Göttingen.</p> <p>q) Die Region Bremen besteht aus dem Bundesland Bremen (samt Bremerhaven) und allen dem Bremer Volleyball-Verband am 01.07.2015 angehörigen Mitgliedsvereinen. Die Region Bremen übernimmt bis auf weiteres die Betreuung der NWWV-Mitgliedsvereine in den politischen Kreisen Verden, Osterholz und Cuxhaven.</p> <p>§ 32 Satzungsänderungen Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017 sowie am 15.06.2019 geändert.</p>	<p>den politischen Kreisen Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar.</p> <p>⇒ o) Die Region Südniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Northeim und Göttingen.</p> <p>⇒ p) Die Region Bremen besteht aus dem Bundesland Bremen (samt Bremerhaven) und allen dem Bremer Volleyball-Verband am 01.07.2015 angehörigen Mitgliedsvereinen. Die Region Bremen übernimmt bis auf weiteres die Betreuung der NWWV-Mitgliedsvereine in den politischen Kreisen Verden, Osterholz und Cuxhaven.</p> <p>§ 32 Satzungsänderungen Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.05.1991, 15.05.1993, 13.05.1995, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 01.06.2013, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie am 15.06.2019 sowie am 05.06.2021 geändert.</p>
--	--

Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Auflösung der NWWV Region Celle	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Der Regionsvorstand bat am 01.07.2020 um die Auflösung der NWWV Region Celle.

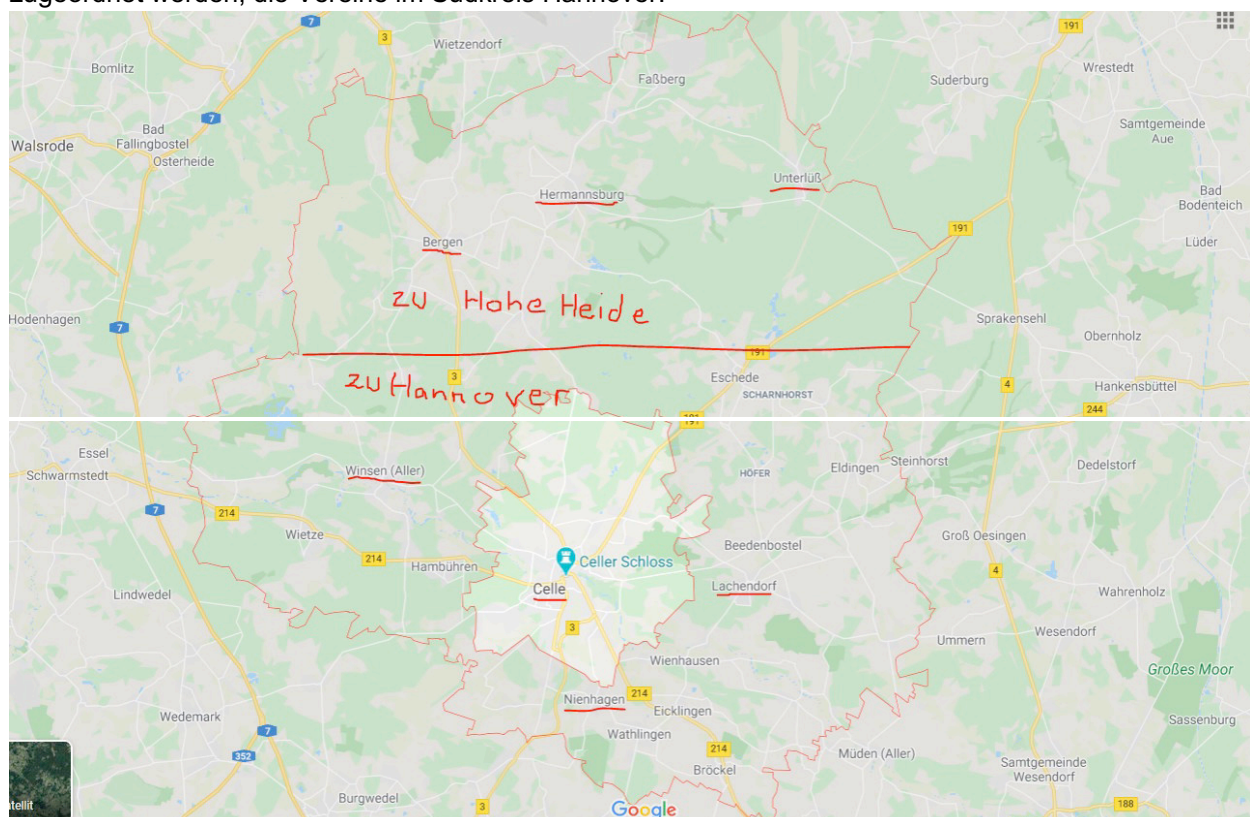
Die Anzahl der aktiven Vereine bzw. Mannschaften ist in den vergangenen Jahren unaufhaltsam geschrumpft, so dass die Region Celle aktuell keine Delegierten zum Verbandstag, bzw. Hauptausschuss entsenden kann.

Wiederholte Aufrufe in der Vergangenheit nach Hilfe bei der Vorstandsarbeit sind weitestgehend unbeantwortet geblieben.

Die Befragung aller NWWV Mitgliedsverein in der Region Celle ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl der Mitgliedsvereine	15
Davon per Mail angeschrieben	15
Rückmeldungen insgesamt	5
„Dafür“ (Auflösung der Region)	5
„Dagegen“ (Auflösung der Region)	0

Die Region Celle markiert sich über die Grenze des politischen Landkreis Celle. In Abstimmung mit den Regionen Hohe Heide und Hannover sollen die Vereine im Nordkreis der Region Hohe Heide zugeordnet werden, die Vereine im Südkreis Hannover.



Antrag (VGO):

alt	neu
<p>2.2.3 Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter</p> <p>a) Um eine strukturierte Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien (insbesondere Vorstand und Präsidium) einerseits und zwischen den verschiedenen Regionen andererseits sicherzustellen, gibt es vier Bezirkskonferenzen.</p> <p>b) Der Bezirkskonferenz Weser-Ems gehören die Vorsitzenden der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück an.</p> <p>c) Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, Lüneburg und Celle an.</p> <p>d) Der Bezirkskonferenz Hannover gehören die Vorsitzenden der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim an.</p> <p>e) Der Bezirkskonferenz Braunschweig gehören die Vorsitzenden der Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen an.</p> <p>f) Den Bezirkskonferenzen ist es freigestellt, zu ihren Sitzungen die für ihren geografischen Bereich zuständigen Ressortleiter einzuladen (Spielwarte, Jugendwarte o.ä.).</p> <p>g) Die jeweiligen Bezirkskonferenzen wählen sich ihren Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Über diese Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Sprecher können aus ihren Reihen kommen, dürfen aber auch externe Personen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>h) Die Sprecher der Regionen leiten die Sitzungen der Bezirkskonferenzen und sorgen für eine reibungslose Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien auf Verbandsebene sowie für einen Meinungs- und Informationsaustausch der Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Sprecher der Regionen werden in den „Leitlinien für die Sprecher der Regionen“ geregelt.</p> <p>7.2 Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.03.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.05.1998, 25.05.1991, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007 und 01.06.2013, dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, dem Hauptausschuss des NWVV am 18.06.2016 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017 und 15.06.2019 geändert.</p>	<p>2.2.3 Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter</p> <p>a) Um eine strukturierte Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien (insbesondere Vorstand und Präsidium) einerseits und zwischen den verschiedenen Regionen andererseits sicherzustellen, gibt es vier Bezirkskonferenzen.</p> <p>b) Der Bezirkskonferenz Weser-Ems gehören die Vorsitzenden der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück an.</p> <p>c) Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, Lüneburg und Lüneburg und Celle an.</p> <p>d) Der Bezirkskonferenz Hannover gehören die Vorsitzenden der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim an.</p> <p>e) Der Bezirkskonferenz Braunschweig gehören die Vorsitzenden der Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen an.</p> <p>f) Den Bezirkskonferenzen ist es freigestellt, zu ihren Sitzungen die für ihren geografischen Bereich zuständigen Ressortleiter einzuladen (Spielwarte, Jugendwarte o.ä.).</p> <p>g) Die jeweiligen Bezirkskonferenzen wählen sich ihren Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Über diese Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Sprecher können aus ihren Reihen kommen, dürfen aber auch externe Personen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>h) Die Sprecher der Regionen leiten die Sitzungen der Bezirkskonferenzen und sorgen für eine reibungslose Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien auf Verbandsebene sowie für einen Meinungs- und Informationsaustausch der Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Sprecher der Regionen werden in den „Leitlinien für die Sprecher der Regionen“ geregelt.</p> <p>7.2 Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.03.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.05.1998, 25.05.1991, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007 und 01.06.2013, dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, dem Hauptausschuss des NWVV am 18.06.2016 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, und 15.06.2019 sowie am 05.06.2021 geändert.</p>



Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Auflösung der NWVV Region Celle	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Der Regionsvorstand bat am 01.07.2020 um die Auflösung der NWVV Region Celle.

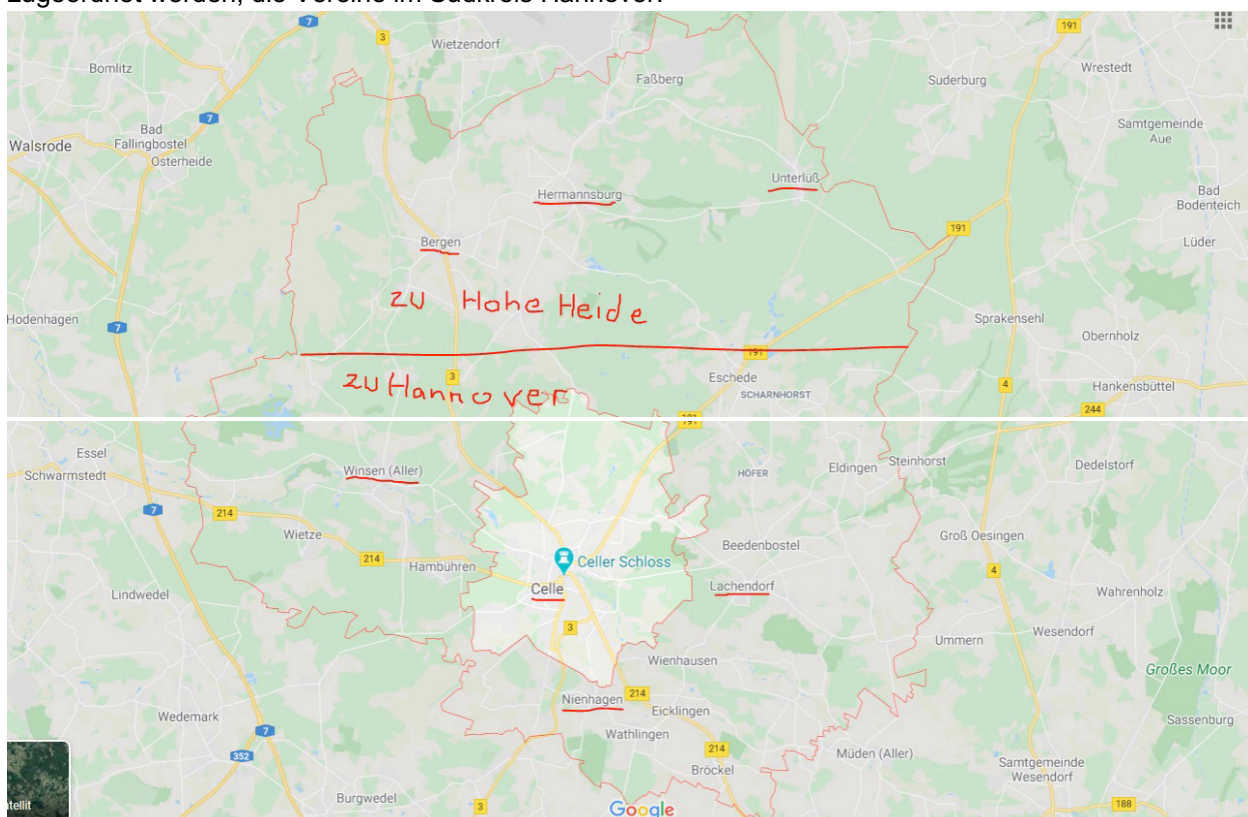
Die Anzahl der aktiven Vereine bzw. Mannschaften ist in den vergangenen Jahren unaufhaltsam geschrumpft, so dass die Region Celle aktuell keine Delegierten zum Verbandstag, bzw. Hauptausschuss entsenden kann.

Wiederholte Aufrufe in der Vergangenheit nach Hilfe bei der Vorstandsarbeit sind weitestgehend unbeantwortet geblieben.

Die Befragung aller NWVV Mitgliedsverein in der Region Celle ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl der Mitgliedsvereine	15
Davon per Mail angeschrieben	15
Rückmeldungen insgesamt	5
„Dafür“ (Auflösung der Region)	5
„Dagegen“ (Auflösung der Region)	0

Die Region Celle markiert sich über die Grenze des politischen Landkreis Celle. In Abstimmung mit den Regionen Hohe Heide und Hannover sollen die Vereine im Nordkreis der Region Hohe Heide zugeordnet werden, die Vereine im Südkreis Hannover.



Auflösung der NWWV Region Celle

Antrag (VSO):

alt	neu
<p>2.4.4 Der BzSA Bremen/Lüneburg koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, Lüneburg und Celle.</p>	<p>2.4.4 Der BzSA Bremen/Lüneburg koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, und Lüneburg und Celle.</p>
<p>18.3 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWWV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWWV-Verbandstag am 20.5.2017 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 21.4.2020 und am 14.9.2020 geändert.</p>	<p>18.3 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWWV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWWV-Verbandstag am 20.5.2017 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 21.4.2020 und am 14.9.2020 sowie am 05.06.2021 geändert.</p>

Klaus-Dieter Vehling
Präsident

Antrag der Region Emsland - Berechnung der Delegiertenzahlen zum Verbandstag

Wir beantragen, die Zahl der Delegierten für den Verbandstag wie folgt zu verändern:

Die Grundlage für die Berechnung der Delegierten jeder Region sind die im NWWV-SAMS geführten gültigen Jugend-, Erwachsenen-A-, Hobby- und Seniorenpässen der jeweiligen Region.

Begründung:

Bisher wurde die Anzahl der Delegierten der Regionen über die Mannschaftszahlen ermittelt. Dieses Verfahren birgt viele Probleme und führte in den vergangenen Jahren immer wieder zu Unstimmigkeiten:

- Die Ermittlung der Mannschaftszahlen in SAMS ist technisch sehr aufwändig. Regionsübergreifender Spielverkehr, Zeitpunkt der Mannschaftsmeldungen und Saisonstart führen zu sehr komplexen Abfragen und fehlerträchtigen Zahlen
- Im Jugendbereich werden gemeldete Mannschaften gewertet, aber es konnte nie geprüft werden, ob dort auch ein Spielbetrieb stattgefunden hat.
- 2er-/3er- und 4er-Mannschaften werden genauso gewichtet wie 6er-Mannschaften.
- Zusätzlich wurde gerade aktuell bekannt, dass unsere bisherige Satzung widersprüchliche Aussagen bezüglich der Berechnung enthält. Einmal müssen gemeldete Mannschaften berechnet werden, obwohl diese gar nicht gespielt und kein Mannschaftsgeld an den NWWV gezahlt haben. Im Jugendbereich werden nur Mannschaften gezählt die zum Stichtag schon gespielt haben. Wenn unverschuldet Spieltage/Jugendrunden ausfallen fallen diese Mannschaften aus der Berechnung.

Daher sollte die Ermittlung der Delegiertenzahl vereinfacht werden:

Unser Vorschlag wäre statt der Mannschaften alle **im NWWV-SAMS geführten gültigen** Jugend-, Erwachsenen-A, Hobby- und Seniorenspielpässe der jeweiligen Regionen als Grundlage der Berechnung der Delegiertenzahlen zu nutzen.

Dies entspräche auch der Aussage:

"Gemäß § 13.1 lit. a) S. 3 der Satzung steht die Zahl der Delegierten jeder Region im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder. „

Das Ergebnis wären unseres Erachtens einfacher zu ermitteln, nachvollziehbarer und bietet die Möglichkeit weitere kostenpflichtige Lizenzen (Beach) zu berücksichtigen.

Im der angehängten Grafik kann man die Auswirkungen der neuen Berechnungsmethode im Vergleich sehen.

Anhänge

Übersicht über die Lizenzen im NWVV

	Lizenz	1 Jugend	2 Erwachsene A	3 Senioren	Gesamt (1-3)	4 Hobby	Insgesamt
1	Osnabrück	1551	2170	46	3767		
2	Hannover e.V.	1140	2432	50	3622	1709	5331
3	Oldenburg	829	2518	39	3386		
4	Bremen e.V.	759	1486	21	2266	126	2392
5	Emsland	884	1128	34	2046		
6	Grafschaft Bentheim	907	1063	1	1971		
7	Braunschweig Nord	422	1094	39	1555		
8	Süd-niedersachse	382	1069	21	1472		
9	Ostfriesland	337	976	20	1333		
10	Braunschweig Süd	431	830	27	1288		
11	DNS Diepholz-Nienb.-Sch.	222	944	0	1166		
12	Rotenburg/Stade	284	821	45	1150		
13	Hildesheim	257	599	65	921		
14	Hohe Heide	264	508	76	848		
15	Celle	212	482	0	694		
16	Weserbergland	201	474	11	686		
17	Lüneburg	168	440	11	619		
	Summe	9250	19034	506	28790		

von Ralf Thomas im Rahmen der DVV-Beitragserhöhung zusammengestellt Stand August 2019

NWVV-Verbandstag 2019

Stimmenverteilung

(gemäß § 12a Satzung gehören dem VT 100 Delegierte der Mitglieder an)

14.02.2019



Region	Damen	Herren	Hobby	Senioren	Erwachsene	Jugend	Gesamt	Stimmen	Delegierte
Braunschweig-Nord	25	23	11	2	61	65	126	5.7851	6
Braunschweig-Süd	20	15	13	2	50	34	84	3.8567	4
Bremen	42	22	28	1	93	54	147	6.7493	7
Celle	12	10	9	0	31	24	55	2.5253	3
DNS	31	7	25	1	64	16	80	3.6731	4
Emsland	58	3	4	3	68	66	134	6.1524	6
Grafschaft Bentheim	50	6	5	0	61	120	181	8.3104	8
Hannover	56	25	118	3	202	86	288	13.2231	13
Hildesheim	18	9	24	3	54	25	79	3.6272	4
Hohe Heide	13	10	25	4	52	18	70	3.2140	3
Lüneburg	10	8	28	1	47	18	65	2.9844	3
Oldenburg	88	31	67	2	188	81	269	12.3508	12
Osnabrück	73	25	8	3	109	137	246	11.2948	11
Ostfriesland	34	10	13	1	58	30	88	4.0404	4
Rotenburg	22	17	12	2	53	38	91	4.1781	4
Süd-niedersachsen	25	19	19	2	65	25	90	4.1322	4
Weserbergland	15	5	8	0	28	57	85	3.9027	4
Delegierte aus den Regionen	592	245	417	30	1284	894	2178	100.0000	100

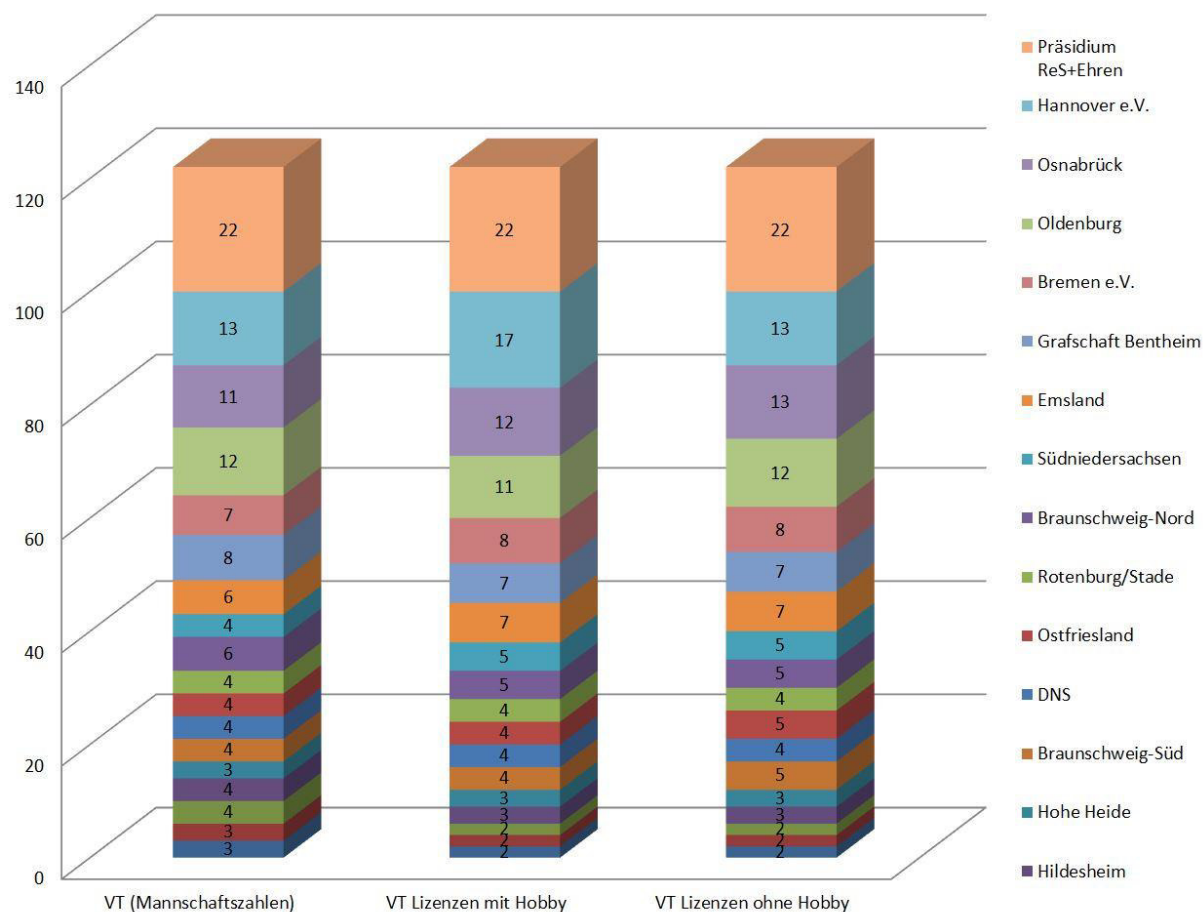
Gemäß §12b-§12e der Satzung sind außerdem Mitglieder des Verbandstages:

- die gewählten Präsidiumsmitglieder	11	11
- die Ressortleiter und der Spruchkammervorsitzende	9	7
- der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder	4	4
Gesamtsumme	124	122

Anmerkung:

- der Posten des Sprechers der Bezirkskonferenz Braunschweig ist derzeit kommissarisch besetzt
- ein Ressortleiter ist auch Mitglied des Präsidiums (Beachwart)

Stimmverteilung Verbandstag

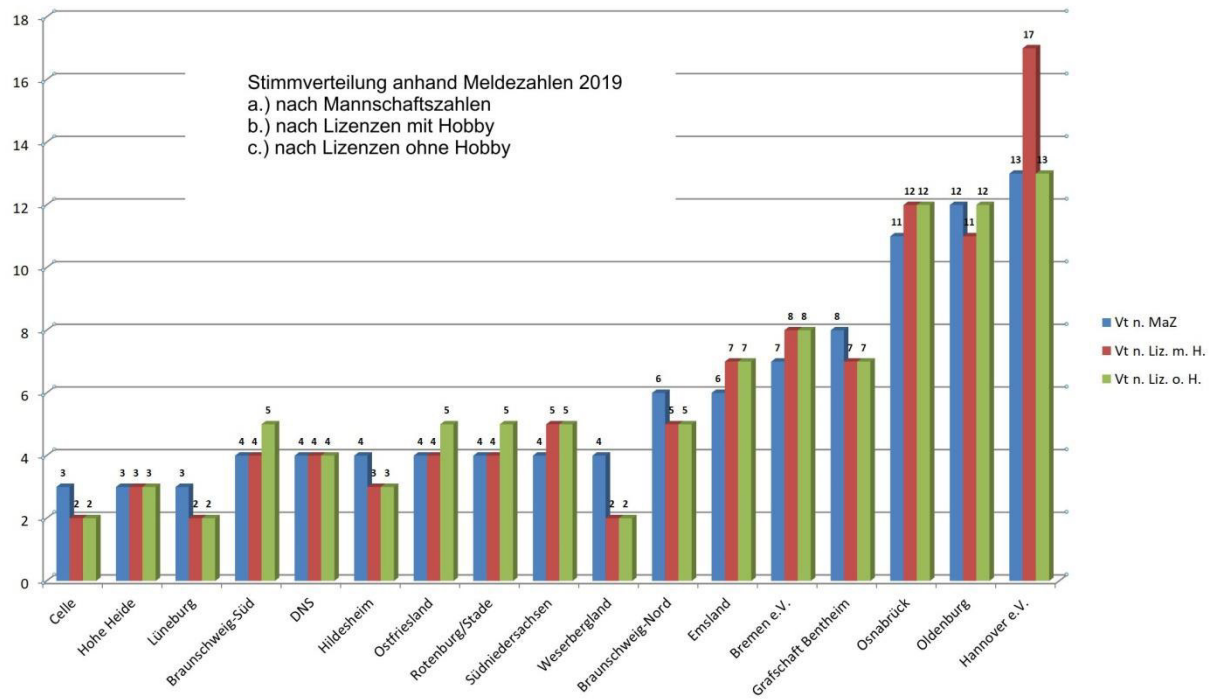


Die linke Säule zeigt die bisherige Berechnung über die Mannschaftszahlen.

Die mittlere Säule zeigt das Ergebnis, wenn die Lizenzen der Hobbyliga Hannover (die nicht im NWVV Sams geführt werden und deren Lizenzgebühren nicht an den NWVV gezahlt werden) in die Berechnung einfließen.

Die rechte Säule „VT Lizenzen ohne Hobby“ zeigt die Delegiertenzahlen anhand der im NWVV SAMS geführten und an den NWVV gezahlten Lizenzen. **Diese entspricht dem Vorschlag den wir in diesem Antrag einbringen.**

Alternative Darstellung des obigen Diagramms



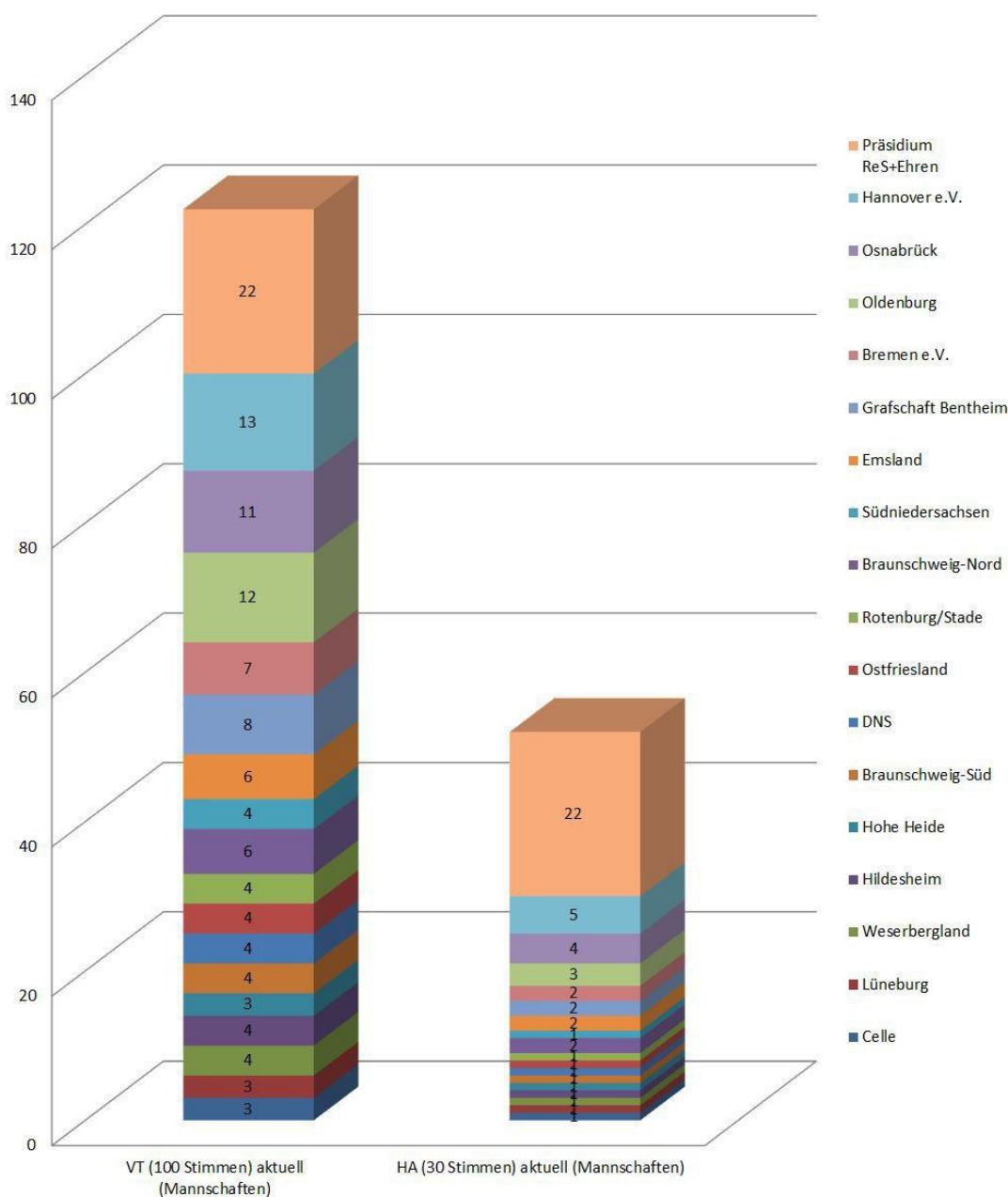
Antrag der Region Emsland - Veränderung der Zusammensetzung des Hauptausschusses

Wir beantragen, dass die Zusammensetzung des Hauptausschusses wie folgt verändert wird:

- Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des NWWV-Präsidiums und den 1. Vorsitzenden*innen, den Spielwarten*innen, den Jugendwarten*innen der Regionen.
- Jeder der anwesenden Funktionsträger*innen der Regionen und des Präsidiums sowie die Ressortleiter*innen erhalten eine Stimme.

Begründung:

**Vergleich VT und HA
Stand 2019**



Immer wieder stellen wir fest, dass sowohl im Bereich der Regionsvorsitzenden, aber auch bei den Spiel- und Jugendwarten ein großes Kommunikationsdefizit besteht. Dieses könnte deutlich verbessert werden, wenn man den Hauptausschuss zu Fachsitzungen nutzen würde und die oben genannten Funktionsträger dazu einlädt. Vormittags könnten Versammlungen der drei Bereiche Regionsvorsitzenden, Spielwarte und Jugendwarte stattfinden. Nachmittags die erarbeiteten Themen in einem gemeinsamen Hauptausschuss bearbeitet werden.

Wir denken, dass diese Änderung einen Mehrwert für den Hauptausschuss geben und zu einer deutlichen Verbesserung der Kommunikation führen wird.

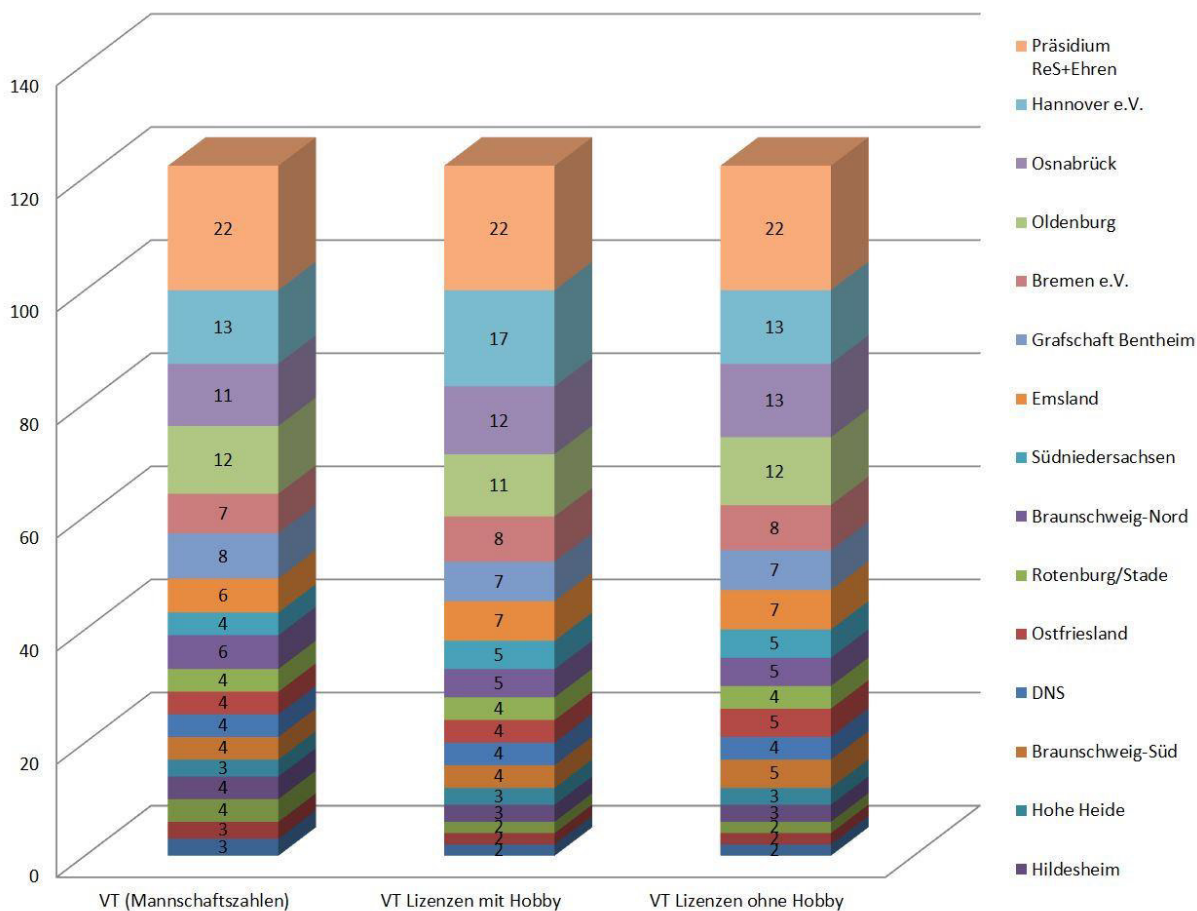
Antrag der Region Emsland - Stimmenbündelung

Wir beantragen, dass die Regionen die Möglichkeit erhalten, für den Verbandstag die Stimmen der Delegierten wie folgt zu bündeln:

Die Regionsversammlungen dürfen beschließen, dass die für den NWWV-Verbandstag gewählten Delegierten bis zu drei Stimmen auf sich vereinen können.

Begründung:

Stimmverteilung Verbandstag



Wie man an der obigen Grafik erkennt, stehen vielen Regionen fünf und mehr Stimmen für den Verbandstag des NWWV zu. Immer häufiger stellen wir fest, dass es schwer ist, ausreichend Delegierte zu finden, die bereit sind, neben ihren vielfältigen Aufgaben einen weiteren Samstag durch ihre Teilnahme am Verbandstag zu opfern. Besonders die Regionen mit einer großen Entfernung zum Sitzungsort Hannover sind davon betroffen. Dadurch wird den Regionen die Möglichkeit genommen, ihr Stimmrecht beim Verbandstag zu nutzen. Eine Parität ist nicht mehr gegeben.



Verbandstag

TOP 15

Haushaltsplan 2021

Zusammenstellung Haushaltsplan 2021

KST	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Abweichung	Worst Case Plan 2021
0 Allgemeine Einnahmen / Ausc	92.200,00 €	98.795,90 €	94.600,00 €	6.595,90 €	91.800,00 €
300 DVV	-4.000,00 €	-3.829,95 €	-4.000,00 €	170,05 €	-4.000,00 €
100 Geschäftsstelle	-311.000,00 €	-268.927,65 €	-308.000,00 €	42.072,35 €	-308.000,00 €
101+102 Ehrenamtliche Verbandsführu	-10.000,00 €	-1.377,96 €	-6.100,00 €	8.622,04 €	-6.100,00 €
120 Spielbetrieb	125.200,00 €	62.867,15 €	121.600,00 €	-62.332,85 €	46.000,00 €
130 Schiedsrichterarbeit	4.300,00 €	9.939,78 €	6.500,00 €	5.639,78 €	6.500,00 €
140 Lehrarbeit	59.419,00 €	60.640,61 €	71.292,00 €	1.221,61 €	54.549,00 €
150-159 Leistungssport	-41.090,00 €	15.042,33 €	-42.617,50 €	56.132,33 €	-18.615,90 €
160-162 Beachvolleyball	74.700,00 €	6.244,05 €	54.000,00 €	-68.455,95 €	3.250,00 €
163 Freizeitsport	9.450,00 €	3.690,00 €	8.900,00 €	-5.760,00 €	4.500,00 €
170 Jugendspielbetrieb	1.250,00 €	11.195,46 €	400,00 €	9.945,46 €	10.400,00 €
171-181 Nachwuchs / Jugend	-12.652,00 €	-4.900,63 €	-14.007,00 €	7.751,37 €	-3.500,00 €
190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit	-4.500,00 €	-4.196,06 €	-3.500,00 €	303,94 €	-3.500,00 €
196 Projekt Engagementförderung	0,00 €	0,00 €	-5.500,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
194 Projekt Integration	-6.000,00 €	-2.601,98 €	-3.000,00 €	3.398,02 €	-3.000,00 €
195 Projekt Inklusion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
200-240 Zuweisungen an Unterglieder	-3.400,00 €	-444,90 €	-500,00 €	2.955,10 €	-500,00 €
Rücklagenbildung (+) /					
Rücklagenauflösung (-)	-26.123,00 €	-17.863,85 €	-29.932,50 €	8.259,15 €	-133.216,90 €

Die Einzelübersicht ist den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

KSt Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2021 worst case
<u>0 Keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet</u>				
<u>Einnahmen</u>				
103 NWVV-Mitgliedsbeitrag	46.400,00 €	46.410,00 €	46.000,00 €	46.000,00 €
103 Flexbeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
106 LSB-Zuschuss Arbeitstagungen	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
107 LSB-Zuschuss Mitglieds- und Bestandserhebung	2.500,00 €	2.395,90 €	2.300,00 €	2.300,00 €
104 Spenden	2.500,00 €	11.990,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
105 Verkauf Bälle, Spielberichtsbögen, Aufstellungskarten etc.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
108 Promotion Hammer	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Pacht Werberechte	2.800,00 €		2.800,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen ohne bzw. übrige Kostenstellenzuordnung	92.200,00 €	98.795,90 €	94.600,00 €	91.800,00 €
<u>Ausgaben</u>				
Einkauf Bälle etc.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis keiner bzw. sonstigen KST zugeordnet	92.200,00 €	98.795,90 €	94.600,00 €	91.800,00 €
<u>300 DVV</u>				
<u>Einnahmen</u>	220.000,00 €	214.265,00 €	268.000,00 €	268.000,00 €
<u>Ausgaben</u>				
DVV Beitrag	220.000,00 €	214.265,00 €	268.000,00 €	268.000,00 €
nicht vom DOSB übernommener Beitrag	4.000,00 €	3.829,95 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Summe Ausgaben DVV	224.000,00 €	218.094,95 €	272.000,00 €	272.000,00 €
Ergebnis DVV	-4.000,00 €	-3.829,95 €	-4.000,00 €	-4.000,00 €
<u>100 Geschäftsstelle</u>				
<u>Einnahmen</u>				
Sonstige Einnahmen	3.000,00 €	4.721,24 €	3.000,00 €	3.000,00 €
LSB-Zuschuss Personalkosten	72.000,00 €	72.000,00 €	72.000,00 €	72.000,00 €
Corona Sonderprogramm	0,00 €	32.017,00 €	0,00 €	0,00 €
	75.000,00 €	108.738,24 €	75.000,00 €	75.000,00 €
<u>Ausgaben</u>				
Personalkosten	295.000,00 €	272.723,45 €	285.000,00 €	285.000,00 €
Miete + NK Geschäftsstelle	38.000,00 €	38.796,96 €	38.000,00 €	38.000,00 €
Porto, Telefon	2.500,00 €	2.837,56 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf	5.500,00 €	5.363,25 €	5.000,00 €	5.000,00 €
EDV-Kosten	21.000,00 €	20.524,94 €	19.000,00 €	19.000,00 €
Beratungskosten	6.000,00 €	6.592,62 €	7.500,00 €	7.500,00 €
Versicherungen, sonstige Beiträge	1.000,00 €	855,38 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Abschreibungen	10.000,00 €	13.563,85 €	15.000,00 €	15.000,00 €
KFZ-Kosten	3.000,00 €	4.137,51 €	7.500,00 €	7.500,00 €
Sonstige Kosten (alle übrigen Konten, mit KST 100 bebucht Sitzungs- und Reisekosten)	0,00 €	8.481,44 €	0,00 €	0,00 €
Betriebliche Steuern	4.000,00 €	3.788,93 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Summe Ausgaben Geschäftsstelle	386.000,00 €	377.665,89 €	383.000,00 €	383.000,00 €
Ergebnis Geschäftsstelle	-311.000,00 €	-268.927,65 €	-308.000,00 €	-308.000,00 €
<u>101 + 102 Ehrenamtliche Verbandsführung</u>				
<u>Einnahmen</u>	0,00 €		0,00 €	0,00 €
<u>Ausgaben</u>				
102 Verbandstag / Hauptausschuss	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
101 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	5.500,00 €	992,16 €	2.000,00 €	2.000,00 €
101 Ehrung Repräsentation	500,00 €	385,80 €	100,00 €	100,00 €
Ergebnis Ehrenamtliche Verbandsführung	-10.000,00 €	-1.377,96 €	-6.100,00 €	-6.100,00 €

120 Spielbetrieb**Einnahmen**

Mannschaftsmeldegeder	89.800,00 €	61.656,60 €	90.000,00 €	45.000,00 €
BVV-Zuschuss Spielbetrieb	4.500,00 €	2.437,50 €	0,00 €	
Geldstrafen	7.500,00 €	2.958,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
SAMS Score	10.000,00 €	1.933,52 €	4.500,00 €	1.000,00 €
Spielerlizenzen alle Erwachsene	30.000,00 €	1.460,00 €	29.000,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Spielbetrieb	141.800,00 €	70.445,62 €	126.000,00 €	48.500,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	9.400,00 €	5.750,40 €	2.000,00 €	2.000,00 €
SAMS Score / Schulungen	5.000,00 €	1.647,09 €	0,00 €	0,00 €
Ehrenpreise	2.200,00 €	180,98 €	2.400,00 €	500,00 €
Summe Ausgaben Spielbetrieb	16.600,00 €	7.578,47 €	4.400,00 €	2.500,00 €

Ergebnis Spielbetrieb

125.200,00 €	62.867,15 €	121.600,00 €	46.000,00 €
---------------------	--------------------	---------------------	--------------------

130 Schiedsrichterarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Schiedsrichterarbeit	11.000,00 €	9.585,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
Schiedsrichterlizenzen	9.800,00 €	8.324,16 €	9.800,00 €	9.800,00 €
Summe Einnahmen Schiedsrichterarbeit	20.800,00 €	17.909,16 €	20.800,00 €	20.800,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	4.200,00 €	2.131,39 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Schiedsrichterlehrgänge	11.300,00 €	4.145,35 €	11.300,00 €	11.300,00 €
DVV Gebühr Schiedsrichterlizenzen	1.000,00 €	1.692,64 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe Ausgaben Schiedsrichterarbeit	16.500,00 €	7.969,38 €	14.300,00 €	14.300,00 €

Ergebnis Schiedsrichterarbeit

4.300,00 €	9.939,78 €	6.500,00 €	6.500,00 €
-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

140 Lehrarbeit**Einnahmen**

TN-Gebühren Lehre	47.020,00 €	27.384,80 €	58.070,00 €	25.000,00 €
LSB-Zuschuss Lehrgangsmittel	70.049,00 €	61.993,68 €	70.049,00 €	55.049,00 €
Summe Einnahmen Lehrarbeit	117.069,00 €	89.378,48 €	128.119,00 €	80.049,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.700,00 €	2,22 €	500,00 €	500,00 €
Trainerlehrgänge	55.750,00 €	28.735,65 €	56.327,00 €	25.000,00 €
Geräte Ausstattung	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Lehrarbeit	57.650,00 €	28.737,87 €	56.827,00 €	25.500,00 €

Ergebnis Lehrarbeit

59.419,00 €	60.640,61 €	71.292,00 €	54.549,00 €
--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

150-159 Leistungssport**150 Einnahmen LSP allgemein**

LSB-Zuschüsse Leistungsförderungsmittel	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €
Summe Einnahmen Leistungssport allgemein	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €

Ausgaben LSP allgemein

Sitzungskosten	1.200,00 €	1.576,85 €	700,00 €	1.000,00 €
Aufwendungen Stützpunkte	14.020,00 €	5.769,75 €	13.660,00 €	8.160,00 €
Sportmedizinische Untersuchungen	400,00 €	409,00 €	400,00 €	105,90 €
Geräte Ausstattung	1.000,00 €	250,76 €	500,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Leistungssport allgemein	16.620,00 €	8.006,36 €	15.260,00 €	9.265,90 €

151 Einnahmen Kader 03/04 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.880,00 €	400,00 €	1.680,00 €	0,00 €
-----------------------	------------	----------	------------	--------

152 Einnahmen Kader 05/06 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	5.280,00 €	1.680,00 €	5.520,00 €	4.680,00 €
-----------------------	------------	------------	------------	------------

153 Einnahmen Kader 07/08 männlich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.460,00 €	0,00 €	4.620,00 €	3.180,00 €
-----------------------	------------	--------	------------	------------

155 Einnahmen Kader 04/05 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.880,00 €	540,00 €	1.680,00 €	1.440,00 €
-----------------------	------------	----------	------------	------------

156 Einnahmen Kader 06/07 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	5.280,00 €	1.340,00 €	5.520,00 €	4.680,00 €
-----------------------	------------	------------	------------	------------

157 Einnahmen Kader 08/09 weiblich

TN-Gebühren Lehrgänge	2.460,00 €	0,00 €	4.620,00 €	3.180,00 €
-----------------------	------------	--------	------------	------------

159 Einnahmen Beachkader

TN-Gebühren Lehrgänge	3.300,00 €	1.560,00 €	3.760,00 €	2.160,00 €
-----------------------	------------	------------	------------	------------

Summe Einnahmen TN-Gebühren NWVV-Kader	24.540,00 €	5.520,00 €	27.400,00 €	19.320,00 €
--	-------------	------------	-------------	-------------

151 Ausgaben Kader 03/04 männlich

Lehrgänge	4.525,00 €	1.701,85 €	0,00 €	0,00 €
-----------	------------	------------	--------	--------

Bundespokal	6.375,00 €	0,00 €	6.606,25 €	500,00 €
-------------	------------	--------	------------	----------

152 Ausgaben Kader 05/06 männlich

Lehrgänge	10.175,00 €	4.946,92 €	11.962,50 €	9.800,00 €
-----------	-------------	------------	-------------	------------

Bundespokal	5.610,00 €	0,00 €	6.175,00 €	6.175,00 €
-------------	------------	--------	------------	------------

153 Ausgaben Kader 07/08 männlich

Lehrgänge	4.550,00 €	0,00 €	4.550,00 €	4.550,00 €
-----------	------------	--------	------------	------------

Großsichtung	2.022,50 €	0,00 €	8.850,00 €	4.325,00 €
--------------	------------	--------	------------	------------

155 Ausgaben Kader 04/05 weiblich

Lehrgänge	4.525,00 €	1.370,88 €	0,00 €	0,00 €
-----------	------------	------------	--------	--------

Bundespokal	6.060,00 €	0,00 €	6.606,25 €	6.000,00 €
-------------	------------	--------	------------	------------

156 Ausgaben Kader 06/07 weiblich

Lehrgänge	11.937,50 €	4.878,39 €	11.962,50 €	9.800,00 €
-----------	-------------	------------	-------------	------------

Bundespokal	6.260,00 €	0,00 €	6.175,00 €	6.175,00 €
-------------	------------	--------	------------	------------

157 Ausgaben Kader 08/09 weiblich

Lehrgänge	4.550,00 €	0,00 €	4.550,00 €	4.550,00 €
-----------	------------	--------	------------	------------

Großsichtung	2.022,50 €	0,00 €	8.850,00 €	4.325,00 €
--------------	------------	--------	------------	------------

159 Ausgaben Beachkader

Lehrgänge	9.687,50 €	4.003,27 €	12.900,00 €	6.900,00 €
-----------	------------	------------	-------------	------------

Bundespokal	5.140,00 €	0,00 €		
-------------	------------	--------	--	--

Summe Ausgaben NWVV-Kader	83.440,00 €	16.901,31 €	89.187,50 €	63.100,00 €
---------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Einnahmen Leistungssport allgemein	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €	34.430,00 €
------------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Einnahmen NWVV-Kader	24.540,00 €	5.520,00 €	27.400,00 €	19.320,00 €
----------------------	-------------	------------	-------------	-------------

Ausgaben Leistungssport allgemein	-16.620,00 €	-8.006,36 €	-15.260,00 €	-9.265,90 €
-----------------------------------	--------------	-------------	--------------	-------------

Ausgaben NWVV-Kader	-83.440,00 €	-16.901,31 €	-89.187,50 €	-63.100,00 €
---------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Ergebnis Leistungssport	-41.090,00 €	15.042,33 €	-42.617,50 €	-18.615,90 €
--------------------------------	---------------------	--------------------	---------------------	---------------------

160-162 Beachvolleyball**Einnahmen**

160 Sonstige Einnahmen	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
------------------------	----------	--------	--------	--------

161 Einnahmen Beachtour	50.000,00 €	8.303,00 €	43.800,00 €	7.500,00 €
-------------------------	-------------	------------	-------------	------------

162 Einnahmen Beachturniere Borkum	115.000,00 €	2.054,50 €	103.500,00 €	0,00 €
------------------------------------	--------------	------------	--------------	--------

162 Pacht, Ausschankrechte	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €
----------------------------	------------	--------	------------	--------

162 Lotto-Namensrecht Borkumturniere	12.000,00 €	1.293,10 €	12.000,00 €	0,00 €
--------------------------------------	-------------	------------	-------------	--------

Summe Einnahmen Beachvolleyball	187.000,00 €	11.650,60 €	168.800,00 €	7.500,00 €
---------------------------------	--------------	-------------	--------------	------------

Ausgaben

160 Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	4.500,00 €	271,65 €	1.000,00 €	250,00 €
---	------------	----------	------------	----------

160 DVV-Beachabgabe	1.300,00 €	440,00 €	1.300,00 €	500,00 €
---------------------	------------	----------	------------	----------

161 Beachtour	15.500,00 €	130,50 €	14.500,00 €	500,00 €
---------------	-------------	----------	-------------	----------

162 Beachturniere Borkum	90.000,00 €	4.564,40 €	97.000,00 €	2.000,00 €
--------------------------	-------------	------------	-------------	------------

160 Geräte, Ausstattung, Repräsentation	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
---	------------	--------	------------	------------

Summe Ausgaben Beachvolleyball	112.300,00 €	5.406,55 €	114.800,00 €	4.250,00 €
--------------------------------	--------------	------------	--------------	------------

Ergebnis Beachvolleyball	74.700,00 €	6.244,05 €	54.000,00 €	3.250,00 €
---------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------	-------------------

163 Freizeitsport**Einnahmen**

MMG für Hobby	11.000,00 €	3.690,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
TN-Gebühr Freizeitsport-Trainerausbildung	600,00 €	0,00 €	600,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Freizeitsport	11.600,00 €	3.690,00 €	10.600,00 €	5.000,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	950,00 €	0,00 €	500,00 €	500,00 €
Freizeitsport-Trainerausbildung	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Freizeitsport	2.150,00 €	0,00 €	1.700,00 €	500,00 €

Ergebnis Freizeitsport

9.450,00 €	3.690,00 €	8.900,00 €	4.500,00 €
-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

170 Jugendspielbetrieb**Einnahmen**

Jugendförderabgabe	12.250,00 €	-15,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Fonds Jugendarbeit	14.000,00 €	15.400,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
Spielerpässe/ Strafen / SJN J-Teamzuschüsse	0,00 €	149,90 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen Jugendspielbetrieb	26.250,00 €	15.534,90 €	26.000,00 €	26.000,00 €

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	1.000,00 €	561,36 €	500,00 €	500,00 €
Ehrenpreise, Repräsentation	0,00 €	134,82 €	100,00 €	100,00 €
Jugendförderprämie	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Fonds Jugendarbeit	14.000,00 €	3.643,26 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Summe Ausgaben Jugendspielbetrieb	25.000,00 €	4.339,44 €	25.600,00 €	15.600,00 €

Ergebnis Jugendspielbetrieb

1.250,00 €	11.195,46 €	400,00 €	10.400,00 €
-------------------	--------------------	-----------------	--------------------

171-181 Nachwuchs / Jugend**Einnahmen**

Mobile FWD'ler	15.480,00 €	9.835,00 €	11.520,00 €	11.500,00 €
Beachcamp	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €
Co-Trainerausbildung	10.550,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Volley-Kids-Camp	6.750,00 €	0,00 €	6.750,00 €	0,00 €
FWD-Trainerausbildung	14.000,00 €	1.789,67 €	14.000,00 €	14.000,00 €
Volley-School-Tour	23.000,00 €	12,01 €	13.000,00 €	0,00 €
Einnahmen Nachwuchsgewinnung	75.780,00 €	11.636,68 €	58.770,00 €	25.500,00 €

Ausgaben

Mobile FWD'ler	20.640,00 €	13.257,07 €	15.480,00 €	15.000,00 €
Beachcamp	6.310,00 €	52,59 €	6.310,00 €	0,00 €
Co-Trainerausbildung	11.270,00 €	0,00 €	3.775,00 €	0,00 €
Volley-Kids-Camp	8.260,00 €	38,30 €	8.260,00 €	0,00 €
FWD-Trainerausbildung	14.000,00 €	1.789,67 €	14.000,00 €	14.000,00 €
Lehrerfortbildungen	400,00 €	5,49 €	400,00 €	0,00 €
Jugend trainiert für Olympia	1.552,00 €	993,72 €	1.552,00 €	0,00 €
Volley-School-Tour	23.000,00 €	400,47 €	23.000,00 €	0,00 €
Projektförderung Nachwuchsgewinnung	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben Nachwuchsgewinnung	88.432,00 €	16.537,31 €	72.777,00 €	29.000,00 €

Ergebnis Nachwuchsgewinnung

-12.652,00 €	-4.900,63 €	-14.007,00 €	-3.500,00 €
---------------------	--------------------	---------------------	--------------------

190 + 192 Öffentlichkeitsarbeit**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €
------------------------------------	------------	------------	------------	------------

Ausgaben

Sitzungs-, Reise- und Verwaltungskosten	200,00 €	1.086,33 €	200,00 €	200,00 €
---	----------	------------	----------	----------

Repräsentationskosten	1.000,00 €	58,69 €	0,00 €	0,00 €
-----------------------	------------	---------	--------	--------

Internet	11.500,00 €	11.251,04 €	11.500,00 €	11.500,00 €
----------	-------------	-------------	-------------	-------------

Summe Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit	12.700,00 €	12.396,06 €	11.700,00 €	11.700,00 €
--------------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Ergebnis Öffentlichkeitsarbeit	-4.500,00 €	-4.196,06 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €
---------------------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

196 Projekt Engagementförderung**Einnahmen**

LSB-Zuschuss	0,00 €		14.000,00 €	14.000,00 €
--------------	--------	--	-------------	-------------

Ausgaben

Engagementförderung	0,00 €		19.500,00 €	17.000,00 €
---------------------	--------	--	-------------	-------------

Ergebnis Engagementförderung	0,00 €		-5.500,00 €	-3.000,00 €
-------------------------------------	---------------	--	--------------------	--------------------

194 Projekt Integration**Einnahmen**

LSB-Zuschuss Integration	10.000,00 €	17.209,53 €	6.000,00 €	6.000,00 €
--------------------------	-------------	-------------	------------	------------

Ausgaben

Integration	16.000,00 €	19.811,51 €	9.000,00 €	9.000,00 €
-------------	-------------	-------------	------------	------------

Ergebnis Integration	-6.000,00 €	-2.601,98 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €
-----------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

200-240 Zuweisungen an Untergliederungen**Einnahmen**

	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------	--------	--------

Ausgaben

Ehrung/Repräsentation Bezirkskonferenzen	800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	----------	--------	--------	--------

Sonstige Kosten Bezirkskonferenzen	2.600,00 €	444,90 €	500,00 €	500,00 €
------------------------------------	------------	----------	----------	----------

Ergebnis Zuweisungen an Untergliederungen	-3.400,00 €	-444,90 €	-500,00 €	-500,00 €
--	--------------------	------------------	------------------	------------------



Verbandstag

TOP 16

**Anträge Teil 3
Ab Antrag 13/2021**



Antrag der NWVV Region BS-Nord auf Änderung der Verbands-Gebühren und Honorarordnung (VGHO) zum Verbandstag des NWVV e.V. am 05.06.2021

Wir beantragen folgende Ergänzung des §7 der VGHO (Änderung ist farblich markiert)

7.1.4

Kann auf Grund äußerer Umstände, die die Vereine nicht zu vertreten haben, keine reguläre Saison bzw. Meisterschaft gespielt werden, sind dem jeweiligen Verein die Lizenzgebühren gem. §7.1.1 und 7.1.3 zu erstatten.

Dies gilt nicht, wenn min. eine Halbserie gespielt wurde bzw. eine Meisterschaft (die in Turnierform gespielt wird) während der Durchführung auf Grund von Umständen, die weder der Verband noch die Vereine zu vertreten haben, abgebrochen werden muss und nicht beendet werden kann.

Zur Begründung:

Gemäß den steuerlichen Kriterien sind Stundungen/Rückzahlungen von gez. Mitgliedsbeiträgen durch Vereine an ihre Mitglieder i.d.R. nicht mit der Gemeinnützigkeit vereinbar.

Diese Lizenz-Gebühren fallen explizit nur für diejenigen Sportler/innen an, die sich für einen Spielbetrieb interessieren und anmelden und sind nach unserem Verständnis daher auch nur dann notwendig, wenn dieses Angebot stattfindet. Somit handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge auf die die Regelungen der Gemeinnützigkeit anzuwenden sind.

Hier liegt Leistung gg. Gegenleistung (nämlich Geldleistungen für den Zugang zu einem organisierten Spielbetrieb) vor.

Hintergrund:

Aus unserer Sicht ist es nicht gut für den Zusammenhalt der Volleyballer/innen in Niedersachsen und Bremen wenn, wie in dieser zugegebenermaßen nicht vorhersehbaren Situation, die Mitglieder des NWVV e.V. sich als „machtlose Bittsteller“ des Verbandes vorkommen und für Ligen in denen nicht einmal ein einziges Spiel stattfand (also den jew. Vereinsmitgliedern auch keine Möglichkeit zur Ausübung ihrer Sportart geboten wurde) um den Erlass von Gebühren „betteln“ müssen, da ihnen die Mitglieder und somit Beitragszahler abhanden kommen.

Wir möchten mit unserem Antrag (bzw. den vorliegenden Anträgen bzgl. § 5.1 VBO und §7 VGHO) erreichen, dass die spezifisch auf den Spielbetrieb entfallenden Anteile der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren auch nur im dafür notwendigen Maß anfallen, um diese Problematik für ggf. in der Zukunft auftretende, ähnliche, Situationen zu entschärfen.

Mit sportlichen Grüßen

Der Regionsvorstand der NWVV Region Braunschweig-Nord



i.A. Fabian Wippich



Antrag der NWVV Region BS-Nord auf Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO) zum Verbandstag des NWVV e.V. am 05.06.2021

Hiermit beantragen wir folgende Änderung der VBO§ 5.1.1:

§ 5.1.1 der VBO soll wie folgt verändert werden (die Änderungen sind farblich hinterlegt):

*5.1.1 Auf der Grundlage des Auf- und Abstiegs, Mannschaftsmeldungen zu den untersten Spielklassen sowie den Mannschaftsmeldungen der Regionen werden die Mannschaftsmeldegelder für die laufende Saison in der ersten Saisonhälfte **berechnet, also in der zweiten Jahreshälfte fällig. Die Hälfte (50%) dieser Mannschaftsmeldegelder werden direkt fällig.** Die entsprechenden Rechnungen sind von der Geschäftsstelle bis zum 10. November zu erstellen.*

Die restlichen 50% der Mannschaftsmeldegelder werden fällig, wenn mindestens eine komplette Halbserie gespielt wurde. Sie werden mit Beginn der Rückrunde, bzw. für den Fall das die Hinrunde unvollendet abgebrochen aber die Rückrunde gespielt werden kann, nach Abschluss der Rückrunde in Rechnung gestellt.

Ist die Durchführung einer vollständigen Halbserie durch äußere Umstände, die die Vereine nicht zu vertreten haben, nicht möglich, entfallen diese 50%.

Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt frühestens nach 14 Tagen. Werden Mannschaften nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung bzw. nach Saisonbeginn (1. Juli) zurückgezogen, verbleibt das einzufordernde Meldegeld für die zurückgezogene Mannschaft beim NWVV.

Zur Begründung:

Gemäß den steuerlichen Kriterien sind Stundungen/Rückzahlungen von gez. Mitgliedsbeiträgen durch Vereine an ihre Mitglieder i.d.R. nicht mit der Gemeinnützigkeit vereinbar.

Die aktuelle Situation hat nun gezeigt, dass dies dazu führen kann, dass Gelder an die Vereine fließen obwohl diese überhaupt keine Angebote vorhalten (können).

Aus unserer Sicht ist es nicht gut für den Zusammenhalt der Volleyballer/innen in Niedersachsen und Bremen wenn, wie in dieser zugegebenermaßen nicht vorhersehbaren Situation, die Mitglieder des NWVV e.V. sich als „machtlose Bittsteller“ des Verbandes vorkommen und für Ligen in denen nicht einmal ein einziges Spiel stattfand (also den jew. Vereinsmitgliedern auch keine Möglichkeit zur Ausübung ihrer Sportart geboten wurde) um den Erlass von Gebühren „betteln“ müssen, da ihnen die Mitglieder und somit Beitragszahler abhanden kommen.

Wir möchten mit unserem Antrag (bzw. den vorliegenden Anträgen bzgl. § 5.1 VBO und §7 VGHO) erreichen, dass die spezifisch auf den Spielbetrieb entfallenden Anteile der Mitgliedsbeiträge des NWVV auch nur im dafür notwendigen Maß anfallen um diese Problematik für ggf. in der Zukunft auftretende, ähnliche, Situationen zu entschärfen.



Hintergrund:

Eine Mannschaftsmeldung nimmt ein Sportverein i.d.R. mit dem Ziel vor, seinem Satzungszweck (den Mitgliedern die Sportausübung zu ermöglichen) zu entsprechen. In den Bundesländern Niedersachsen und Bremen ist der NWVV e.V. der für diese Belange zuständige Fachverband. Ihm obliegt es daher für die Möglichkeit eines ordnungsgemäßen Wettkampfsbetriebes zu sorgen. Dafür werden die Mannschaftsmeldegelder erhoben.

Als e.V. ist der NWVV auf Mitgliedsbeiträge angewiesen und listet in §1 der Verbands Finanzordnung (VFO) vier unterschiedliche Teilbeiträge auf, die als „Mitgliedsbeiträge“ zusammengefasst werden. Dies umfasst, u.a. auch die Mannschaftsmeldegelder.

Uns ist bewusst, dass auch der NWVV e.V. als Dachverband Ausgaben hat und somit auf seine Mitgliedsbeiträge angewiesen ist. Aber dafür stehen auch noch die NWVV Beiträge gem. §2.3 und der Flexbeitrag gem. § 2.5 VBO zur Verfügung.

Wir halten die durch uns vorgeschlagene Flexibilisierung als Anpassung an die nun erlebte Situation für ein finanziell vertretbares und nachvollziehbares Signal an die Vereine, dass dem Verband auch die Geschehnisse in und um die Basis bewusst sind.

Bezgl. einer unterjährig laufenden Sicherstellung der Liquidität halten wir den Einzug der ersten Hälfte der Mannschaftsmeldegelder zum bisherigen Termin für ausreichend, da zu diesem Zeitpunkt auch der vollständige Flexbeitrag gem. §2.5 VBO erhoben wird.

Mit sportlichen Grüßen

Der Regionsvorstand der NWVV Region Braunschweig-Nord

i.A. Fabian Wippich

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Verbands- Gebühren und Honorarordnung	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

Hiermit beantragt der Verbands-Spielausschusses den § 7.5 der VGHO zu streichen.

Es fallen für die kommenden Spielzeiten keine Gebühren für das SAMS Score für die Mannschaften an. Diese Kosten werden durch den Haushalt des DVV für die Digitalisierung gedeckt.

Florian Brune

Verbands-Spielwart

Änderung der Verbands-Gebühren und Honorarordnung

(Stand: 29.03.2021)

alt		neu	
§ 7	Lizenzgebühren	§ 7	Lizenzgebühren
§ 7.5	elektronischer Spielberichtsbogen "SAMS-Score", pro Spiel * Die Beträge verstehen sich zzgl. ges. MwSt. 1,85 €	§ 7.5	elektronischer Spielberichtsbogen "SAMS-Score", pro Spiel * Die Beträge verstehen sich zzgl. ges. MwSt. 1,85 €

Florian Brune

Verbands-Spielwart

TOP ? – Antrag ? Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)	Ja	Nein	Enth.
---	----	------	-------

Begründung zur Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

zu § 6.1.9 **Lehrgangsgebühren**

zu § 6.1.9.C Um auch unter Corona Bedingungen Trainerweiterbildungen in Präsenzveranstaltungen abhalten zu können, wird für einen dafür erforderlichen, verpflichtenden Corona-Schnelltest eine Zusatzgebühr in Höhe von 5 € erhoben. Die Zusatzgebühr wird mit der Teilnehmergebühr nach der Veranstaltung eingezogen. Das „C“ steht für Corona.

zu § 6.1.10 Laut einstimmiger Beschlussfassung des Verbands-Lehrausschusses wird eine Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme an verbandsexternen Online-Trainerweiterbildungen (TWB) von 20 Euro zum 01.01.2021 eingeführt. Um auch zukünftig qualitativ hochwertige Weiterbildungen zu gewährleisten und innovative Projekte (z.B. Online-Weiterbildungen, TrainerMOOC, Field of Volley) voranzutreiben, sind Mehrausgaben nötig, die mit kostenloser Teilnahme an externen Online-Weiterbildungen und deren Anerkennung zur Lizenzverlängerung nicht mehr kostendeckend zu gewährleisten sind.

Das Präsidium folgte dieser Argumentation und stimmte dem Antrag auf Anpassung der Lehrgangsgebühren auf seiner Sitzung am ? zu. Um die Genehmigung seitens der Delegierten des Verbandstags wird hiermit gebeten.

Schlussbestimmungen

Anpassung der Schlussbestimmungen.

zu § 11.3

Änderung der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

alt	neu
<p>6 Lehrgangsgebühren</p> <p>6.1 Trainerlehrgänge</p> <p>...</p> <p>6.1.9 Trainerweiterbildung 40 €</p>	<p>6 Lehrgangsgebühren</p> <p>6.1 Trainerlehrgänge</p> <p>...</p> <p>6.1.9 Trainerweiterbildung 40 €</p> <p>6.1.9. C Trainerweiterbildung 45 €</p> <p>6.1.10 externe Online-Trainerweiterbildung über 8 UE/LE 20 €</p>
<p>11 Schlussbestimmung</p> <p>...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag am 15.06.2019 sowie vom Hauptausschuss am 01.11.2020 geändert.</p>	<p>11 Schlussbestimmung</p> <p>...</p> <p>11.3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 02.07.2005, 23.06.2007, 24.05.2008, 09.05.2009, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom NWWV-Verbandstag am 20.05.2017, sowie vom Hauptausschuss am 23.06.2018, vom Verbandstag am 15.06.2019 sowie vom Hauptausschuss am 01.11.2020 und vom NWWV-Verbandstag am 05.06.2021 geändert.</p>

Antrag der Region Emsland - Berechnung der Startplätze bei den NWDJM weiblich

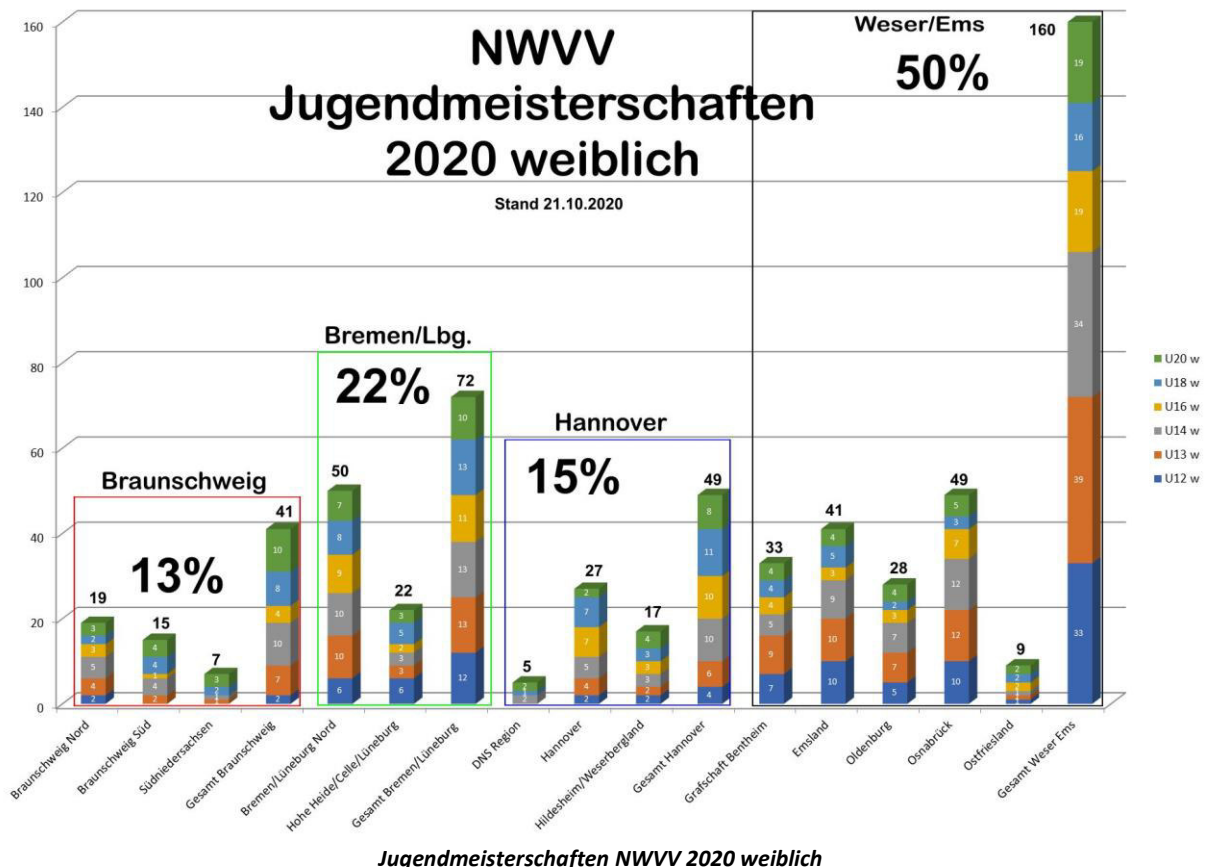
Wir beantragen, die Berechnung der Startplätze bei den NWD-Jugendmeisterschaften weiblich wie folgt neu zu regeln:

Grundsätzlich soll die Anzahl der Startplätze bei den Jugendmeisterschaften paritätisch zu den teilnehmenden Mannschaften in den Bezirken berechnet werden. Jedem Bezirk wird mindestens ein Startplatz bei den NWDJM zu garantiert, wenn mindestens eine Mannschaft zu den Jugendmeisterschaften gemeldet wird.

Berechnung: Von den max. zu vergebenden Startplätzen wird ein Platz für den Ausrichter abgezogen. Die Gesamtsumme der teilnehmenden Mannschaften wird durch die Anzahl der Startplätze ohne Ausrichter geteilt. Durch den entstehenden Divisor wird die Anzahl der pro Bezirk teilnehmenden Mannschaften geteilt. Ist der Wert kleiner 1, so wird auf 1 aufgerundet, damit jeder Bezirk den garantierten Startplatz erhält. Die entstehenden Zwischenwerte (z.B. 3,5; 2,75; 1,25...) werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in ganze Startplätze umgewandelt.

Begründung und Beispiele:

Immer wieder wird das Thema Verteilung der Startplätze für die NWDM diskutiert. Momentan erhält jeder Bezirk zwei feste Startplätze, die frei verbleibenden Startplätze (U12, U13=1) (U14-U20=3) werden prozentual verteilt. Das Ergebnis ist: Weser/Ems erhält momentan fast immer 3 statt 2 Startplätze, aber eine paritätische Verteilung wird in keinsten Weise erreicht. Wir möchten eine dauerhaft gerechtere Verteilung der Startplätze erreichen, dennoch soll jeder Bezirk bei den NWDM vertreten sein. Dies berücksichtigen wir bei der Berechnung.



Das Ergebnis der momentanen Startplatzvergabe sind Nordwestdeutsche Meisterschaften bei denen extreme Leistungsunterschiede zwischen den Mannschaften zu sehen sind. Während sich sehr gute Mannschaften aus Weser Ems in den drei Qualifikationsrunden gegenseitig eliminieren, nehmen aus anderen Bezirken Mannschaften teil, die sich in manchen Fällen ohne ein einziges vorheriges Qualifikationsturnier für die NWDM qualifiziert haben und so den sportlichen Ansprüchen einer NWDM häufig nicht gewachsen sind.

Daher ist es Zeit eine dauerhaft gerechtere Lösung zu finden. Es kann nicht unser Ziel sein jedes Jahr aufs Neue über die Zahl der Startplätze zu diskutieren. Die momentane Stärke des Bezirks Weser/Ems kann sich langfristig durchaus verschieben. Daher benötigen wir eine Lösung die sich auch zukünftigen Veränderungen der Teilnehmerzahlen anpasst.

Berechnungsbeispiel nach unserem Antrag:

Nr.	Region/Bezirk	U12 w	Wert	H/N	Stpl.	U13 w	Wert	H/N	Stpl.	U14 w	Wert	H/N	Stpl.	U16 w	Wert	H/N	Stpl.	U18 w	Wert	H/N	Stpl.	U20 w	Wert	H/N	Stpl.	Gesamt
1	Braunschweig Nord	2				4				5				3				2				3				19
2	Braunschweig Süd	0				2				4				1				4				4				15
3	Süd-niedersachsen	0	=0,31 !			1	=0,86 !			1				0				2				3				7
	Gesamt Braunschweig	2	1,00	0,00	1	7	1,00	0,00	1	10	1,64	0,64	1+1=2	4	1,00	0,00	1	8	1,83	0,83	1+1=2	10	2,34	0,34	2	41
4	Bremen/Lüneburg Nord	6				10				10				9				8				7				50
5	Hohe Heide/Celle/Lüneburg	6				3				3				2				5				3				22
	Gesamt Bremen/Lüneburg	12	1,88	0,88	1	13	1,60	0,60	1	13	2,13	0,13	2	11	2,75	0,75	2+1=3	13	2,98	0,98	2+1=3	10	2,34	0,34	2	72
6	DNS Region	0				0				2				0				1				2				5
7	Hannover	2				4				5				7				7				2				27
8	Hildesheim/Weserbergland	2	=0,62 !			2	=0,74 !			3				3				3				4				17
	Gesamt Hannover	4	1,00	0,00	1	6	1,00	0,00	1	10	1,64	0,64	1+1=2	10	2,50	0,50	2	11	2,52	0,52	2	8	1,87	0,87	1+1=2	49
9	Grafschaft Bentheim	7				9				5				4				4				4				33
10	Emsland	10				10				9				3				5				4				41
11	Oldenburg	5				7				7				3				2				4				28
12	Osnabrück	10				12				12				7				3				5				49
13	Ostfriesland	1				1				1				2				2				2				9
	Gesamt Weser Ems	33	5,18	0,18	5	39	4,80	0,80	4+1=5	34	5,58	0,58	5	19	4,75	0,75	4+1=5	16	3,67	0,67	3+1=4	19	4,45	0,45	4+1=5	160
	Gesamt Niedersachsen	51	8	0	8+A	65	7	1	8+A	67	9	2	11+A	44	9	2	11+A	48	8	3	11+A	47	9	2	11+A	374
	Startplätze ohne Ausrichter	8				8				11				11				11				11				
	Divisor	6,38				8,13				6,09				4,00				4,36				4,27				

Datenbasis sind die Teilnehmer-/Meldezahlen Jugendmeisterschaften weiblich 2020 Stand 20.11.2020 in SAMS

Die Berechnungsmethode wird für jede Altersklasse einzeln angewendet!

Beispiel U16w

Von den Startplätzen(U16=12) wird ein Platz für den Ausrichter abgezogen=12-1=11(freie Startplätze).

- Die Gesamtsumme aller teilnehmenden Mannschaften je Altersklasse =44 wird durch den Wert(Startplätze ohne Ausrichter)=11 geteilt. Dies ergibt einen **Divisor=4.00**
- Die Zahl der Mannschaften im jeweiligen Bezirk wird durch diesen Divisor geteilt, sollte das Ergebnis kleiner 1.00 sein wird der Wert auf „1,00“ gesetzt. So ist ein Startplatz für jeden Bezirk garantiert! Hat ein Bezirk keine Mannschaft gemeldet, verfällt natürlich auch der Startplatz!
- BS = (4/4.00)=1.00 = 1
B/LBG = (11/4.00)=2.75 = 2+1(HN-Verfahren)=3
H = (10/4.00)=2.50 = 2
W/E = (19/4.00)=4.75 = 4+1(HN-Verfahren)=5
- Die noch freien Startplätze(12 Startplätze-1 Platz für den Ausrichter – Plätze durch die Vorkommaberechnung) werden den Bezirken mit den höchsten Nachkommawerten zugeordnet (Hare-Niemeyer-Verfahren). Im Beispiel U16 erhalten Bremen/Lüneburg und Weser/Ems jeweils einen zusätzlichen Startplatz.

Ergebnis im Beispiel: Teilnehmer sind:

Ausrichter 1 Startplatz

Braunschweig	1 Teilnehmer	Bremen/Lüneburg	3 Teilnehmer
Hannover	2 Teilnehmer	Weser/Ems	5 Teilnehmer

Sollten zwei Regionen mit der gleichen Anzahl Mannschaften in einer Altersklasse (dadurch natürlich auch mit dem gleichen Nachkommawert) um einen freien Platz „kämpfen“, wäre ein Vorschlag:

Die Region mit der größeren Anzahl gesamt gemeldeter Jugendmannschaften in dem Jahr sollte den verbleibenden Startplatz bekommen

Vergleich aktuelle Berechnung/neue Berechnung für U14-U20(12 Teilnehmer)

2020/21 Anzahl der teilnehmenden Mannschaften an den Regionsmeisterschaften im weibl. Bereich U14-U20 Vergleich derzeitige Methode->neue Berechnung														
Nr.	Region/Bezirk	U14 w	Berechnung alt	Berechnung neu	U16 w	Berechnung alt	Berechnung neu	U18 w	Berechnung alt	Berechnung neu	U20 w	Berechnung alt	Berechnung neu	Gesamt
1	Braunschweig Nord	5			3			2			3			13
2	Braunschweig Süd	4			1			4			4			13
3	Süd-niedersachsen	1			0			2			3			6
	Gesamt Braunschweig	10	0,45	2	4	0,27	2	8	0,50	2	10	0,64	2,34	32
4	Bremen/Lüneburg Nord	10			9			8			7			34
5	Hohe Heide/Celle/Lüneburg	3			2			5			3			13
	Gesamt Bremen/Lüneburg	13	0,58	2+1=3	11	0,75	2+1=3	13	0,81	2+1=3	10	0,64	2,34	47
6	DNS Region	2			0			1			2			5
7	Hannover	5			7			7			2			21
8	Hildesheim/Weserbergland	3			3			3			4			13
	Gesamt Hannover	10	0,45	2	10	0,68	2+1=3	2,50	2	11	0,69	2+1=3	2,52	39
9	Grafschaft Bentheim	5			4			4			4			17
10	Emsland	9			3			5			4			21
11	Oldenburg	7			3			2			4			16
12	Osnabrück	12			7			3			5			27
13	Ostfriesland	1			7			2			2			7
	Gesamt Weser Ems	34	1,52	2+2=4	5	1,30	2+1=3	4,75	4+1=5	16	1,00	2+1=3	3,67	88
	Gesamt Niedersachsen	67		11+A	44		11+A	48		11+A	47		11+A	206

Der Unterschied zwischen der derzeit angewendeten und der vorgeschlagenen Methode ist, dass bei **der derzeitigen Verteilung** jeder Bezirk, unabhängig von seiner Mannschaftszahl, **zwei** feste Startplätze bekommt. Nur die verbleibenden „**freien**“ Plätze (U12-U13=1 Platz) (U14-U20=3 Plätze) werden sehr bedingt prozentual nach Teilnehmern/Bezirk verteilt.

Beispiel U16, obwohl Weser/Ems fast die fünffache Anzahl Teilnehmer hat wie Braunschweig, erhält Weser/Ems nach der aktuellen Berechnung nur einen Startplatz mehr. (siehe: **○**)

Die **vorgeschlagene Methode** garantiert jedem Bezirk mindestens **einen** festen Startplatz. Alle weiteren „**freien**“ Startplätze (U12-U13=7) (U14-U20=11) werden prozentual nach den Mannschaftszahlen an die Bezirke verteilt. Die Zahl der Startplätze korreliert hierbei deutlicher mit den teilnehmenden Mannschaften.

Zusammenfassung

Solange die Mannschaftszahlen der Bezirke nur gering abweichen, ist der Unterschied zwischen den Berechnungsarten kaum sichtbar. Aber wenn, wie in den vergangenen Jahren häufig der Fall, der Bezirk Weser/Ems in einigen Altersklassen erheblich mehr Teilnehmer wie alle anderen Bezirke hat, sollte dies auch bei Zahl der Startplätze deutlicher berücksichtigt werden. Ein garantierter Startplatz pro Bezirk bei den NWDM ist ausreichend!

Die Methode berücksichtigt sowohl die derzeitigen sportlichen Verhältnisse, aber viel wichtiger:

Dies ist ein Berechnungsmodell welches auch zukünftigen Veränderungen gerecht wird.

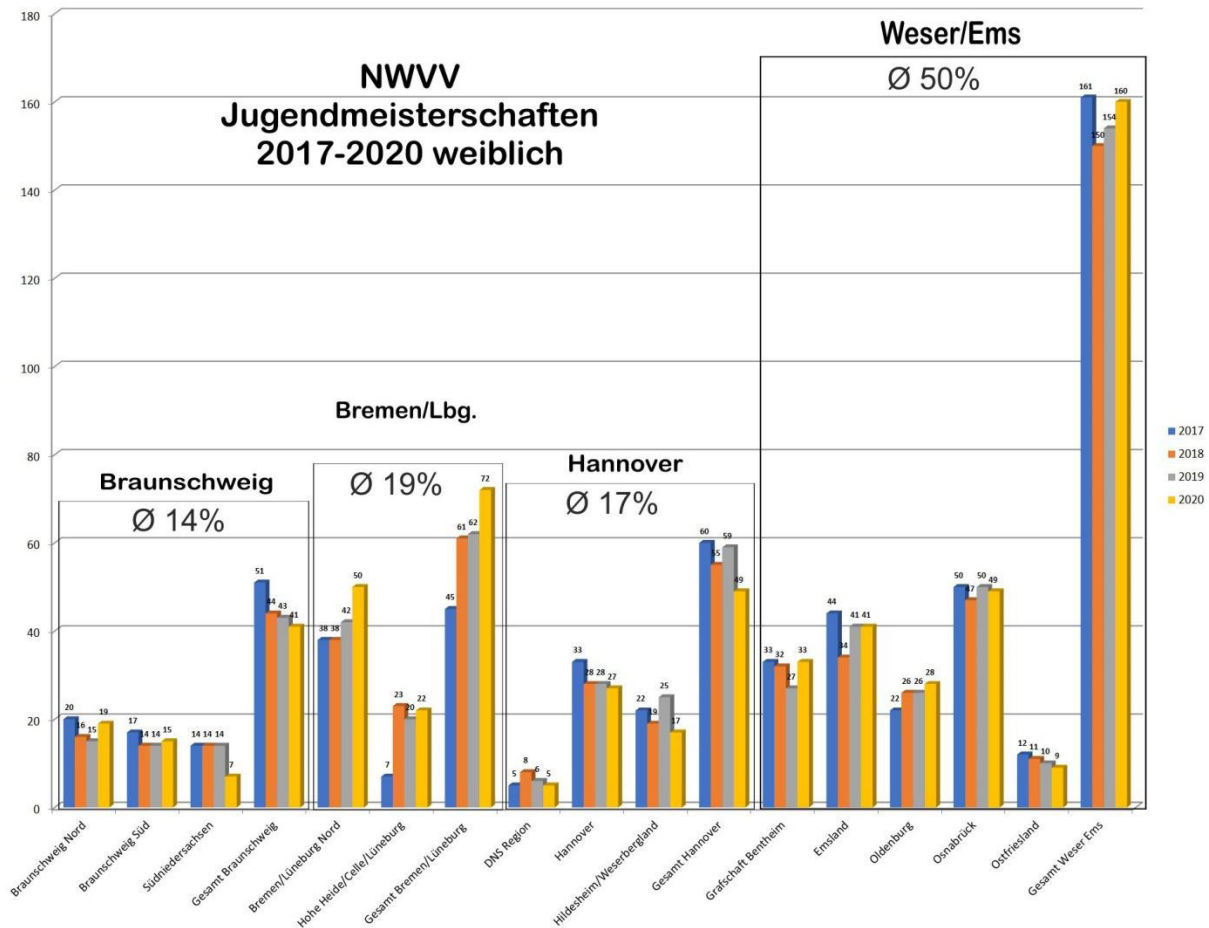
Diese Berechnung passt sich problemlos Veränderungen wie:

- Veränderung der Teilnehmer in den Bezirken
- Veränderung der Anzahl der Startplätze bei den Meisterschaften (z.B. Corona: nur 6 Teams)
- K-/ein freier Platz für Ausrichter

an. Somit verbleibt jede Freiheit die NWDM der Jugend zu gestalten, ohne immer wieder über neue Anpassungen zur Verteilung der Startplätze diskutieren zu müssen.

Anhang

Entwicklung der Teilnehmerzahlen Jugendmeisterschaften weiblich 2017/18-2020/21



Antragsteller NWWV Region Osnabrück

Bad Laer, 04.02.2021

NWWV Region Osnabrück - Stefan Bertelsmann – Auf der Wittenburg 105 – 49196 Bad Laer

Nordwestdeutscher Volleyballverband e.V.
Jugendverbandstag - Verbandstag
Ferdinand Wilhelm-Fricke Weg 10

30169 Hannover

Vorsitzender Stefan Bertelsmann
Auf der Wittenburg 105
49196 Bad Laer
Tel.: 05424/9509

Entscheidung über die Ausrichtung der Qualifikation zu den Verbandsjugendmeisterschaften

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Volleyballfreunde!

Der Jugendverbandstag und anschl. der Verbandstag mögen über die zukünftige Ausrichtung der Qualifikation der Verbandsjugendmeisterschaften entscheiden. Es geht dabei um zwei Ansätze:

Variante A

Gleiche Verteilung der Plätze bei den Verbandsmeisterschaften über die Bezirke

Beibehaltung in der jetzigen Form – jeder Bezirk erhält zwei Plätze.

Über die Regionsmeisterschaften qualifizieren sich die Teams für Bezirks- und anschl. Nordwestdeutsche Meisterschaften

Vorteile: Kürzere Fahrtwege, Organisation über Bezirksjugendwarte

Nachteile: Einige Bezirke haben wesentlich höhere Meldezahlen, tatsächlich sind die Bezirke unterschiedlich stark, Bezirke spielen eine oder zwei Runden

Variante B

Es ist leistungssportliche Ansatz, die stärksten Teams sollen sich für die Verbandsjugendmeisterschaften qualifizieren

Nach den Regionsmeisterschaften spielen alle Teams die gleiche Anzahl von Qualifikationsrunden. Das Ergebnis der Regionsmeisterschaften wird bei einer Auslosung der Qualifikationsrunden berücksichtigt. Die Gruppenstärke der Gruppen sollte gleich sein und kann variabel sein und von Runde zu Runde verändert werden. Die Teilnehmerfelder eines Qualiturnieres können so z.B. Dreier-, Vierer-, Fünfer oder Sechser-Gruppen sein. Bei sechs Teams sind es 2 Dreiergruppen.

Der Weg der Qualifikation wird vom Verbandsjugendspielausschuß nach den Regionsmeisterschaften mitgeteilt. Grundsätzlich sind die ersten Drei der Regionsmeisterschaften qualifiziert. So kann flexibel auf unterschiedlich große Teilnehmerfelder (z.B. 20 oder 53) reagiert werden.

Vorteile: Der leistungssportliche Ansatz rückt in den Vordergrund, gleiche Chancen für Alle

Nachteile: Längere Fahrtwege, höherer Organisationsgrad, Rückzüge von Teams

Wir bitten um eine rege Diskussion!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bertelsmann

Antrag des Verbands- Jugendspielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Verbands- Spielordnung, Verbands- Jugendspielordnung, Verbands- Jugendordnung und der Verbands- Gebühren und Honorarordnung	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

Hiermit wird beantragt die Arbeit des Verbands-Jugendspielausschusses in den Verbands-Spielausschuss zu integrieren. Dieser Antrag wird vom Verbands-Jugendspielausschuss gestellt und befürwortet.

Der Bereich Jugendspielbetrieb und Spielbetrieb sind bereits seit Jahren gemeinschaftlich zu betrachten und würden ohne den jeweils anderen Part nicht funktionieren. Die bisherigen Austausch zu übergreifenden Themen rufen gesonderte Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation hervor. Es ist an der Zeit den Weg Erwachsenen- und Jugendspielbetrieb zusammen zu gestalten und beide Bereiche in einem Gremium zusammenzuführen und die Stimme des Jugendspielbetriebs im Verbandsspielausschuss zu stärken.

Durch diese Maßnahme können einige Synergien in der Bearbeitung und Organisation der Spielbetriebe geschaffen werden.

Anna Wittrin

Verbands-Jugendspielwartin

Änderung der Verbands-Jugendspielordnung

(Stand: 09.04.2021)

alt		neu	
§ 1	Einleitung	§ 1	Einleitung
§ 1.4	-	§ 1.4 Neu	Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Organisation des Jugendspielbetriebs (Jugendrunden und Jugendmeisterschaften) im Bereich des NWVV. Der Jugendbereich wird durch den Verbands-Jugendspielwart und von vier Sprechern der Regionsjugendwarte im Verbandsspielausschuss vertreten.
§ 2 bis § 2.2.4	Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)	§ 2 bis § 2.2.4	Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)
§ 3	Allgemeine Bestimmungen	§ 3	Allgemeine Bestimmungen
§ 3.2	Nur Mannschaften, die sich fristgerecht zu den Bezirksmeisterschaften angemeldet haben bzw. von den Bezirksjugendspielwarten zu den Verbandsmeisterschaften gemeldet wurden, sind zur Teilnahme an den jeweiligen Turnieren berechtigt. Diese Teilnahmeberechtigung ist gleichzeitig eine Teilnahmeverpflichtung. Sagt eine Mannschaft ihre Teilnahme an den o.g. Turnieren nach Erhalt der Ausschreibung ab, wird eine Geldstrafe gemäß Gebühren- und Honorarordnung § 9 fällig und die Mannschaft verliert ihre Teilnahmeberechtigung.	§ 3.2	Mannschaften die sich für die weiterführenden Meisterschaften qualifiziert haben, sind automatisch angemeldet und teilnahmeberechtigt. Diese Teilnahmeberechtigung ist gleichzeitig eine Teilnahmeverpflichtung. Sagt eine Mannschaft ihre Teilnahme an den o.g. Turnieren nach Erhalt der Ausschreibung ab, wird eine Geldstrafe gemäß Gebühren- und Honorarordnung § 9 fällig und die Mannschaft verliert ihre Teilnahmeberechtigung.
§ 4	Bezirksmeisterschaften	§ 4	Bezirksmeisterschaften
§ 4.1 - § 4.4	Die Ermittlung der Bezirksmeister obliegt dem Bezirksjugendspielwart, wobei diese zu berücksichtigen haben, dass sich bei Meisterschaften oder Ausscheidungsturnieren auf allen Ebenen zumindest die ersten beiden Mannschaften jeder Altersklasse für die nächste Runde qualifizieren. Die genauen Modalitäten sind den Vereinen in der Ausschreibung bekanntzugeben. Der Bezirksjugendspielwart hat dem Verbandsjugendspielwart binnen einer Woche nach jeder Bezirksmeisterschaft mindestens die ersten vier Mannschaften dieser Bezirksmeisterschaften zu melden. Mit der Abgabe der Meldung durch den Bezirksjugendspielwart sind die Mannschaften rechtsverbindlich für die weiterführende Meisterschaft angemeldet.	§ 4.1 – § 4.3	Die Ermittlung der Bezirksmeister obliegen den Sprechern der Regionsjugendwarte, ggf. mit ihren nach § 4.5 benannten Spielleitern, wobei diese zu berücksichtigen haben, dass sich bei Meisterschaften oder Ausscheidungsturnieren auf allen Ebenen zumindest die ersten beiden Mannschaften jeder Altersklasse für die nächste Runde qualifizieren. Die genauen Modalitäten sind den Vereinen in der Ausschreibung bekanntzugeben. Alle Teilnehmer an den Bezirksmeisterschaften sind verpflichtet, an allen weiterführenden Meisterschaften teilzunehmen, wenn sie sich nicht bis spätestens 3 Tage nach der Bezirksmeisterschaft schriftlich beim Verbandsjugendspielwart abgemeldet haben.

	<p>Alle Teilnehmer an den Bezirksjugendmeisterschaften sind verpflichtet, an allen weiterführenden Meisterschaften teilzunehmen, wenn sie sich nicht bis spätestens 3 Tage nach der Bezirksmeisterschaft schriftlich beim Bezirksjugendspielwart Verbandsjugendwart abgemeldet haben.</p> <p>Mannschaften, die vom Bezirksjugendspielwart nicht rechtzeitig an den VJSW gemeldet wurden, haben keine Teilnahmeberechtigung an den weiterführenden Meisterschaften.</p>		<p>Die Sprecher der Regionsjugendwarte können für die Organisation und Betreuung der Bezirksmeisterschaften Spielleiter für die entsprechenden Meisterschaften einsetzen.</p>
§ 5	Nordwestdeutsche Meisterschaften	§ 5	Nordwestdeutsche Meisterschaften
§ 5.1 und folgende	<p>5.1 Altersklassen</p> <p>5.1.1 Gemäß Jugendspielordnung des DVV hat der VJSA Nordwestdeutsche Meisterschaften in den Altersklassen U20, U18, U16 und U14 (männlich und weiblich) als Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft zu veranstalten. Für die Altersklassen U13-U12 ist keine Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften vorgesehen.</p> <p>5.2 Termine:</p> <p>Die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U20-U14 finden als zweitägige (Sa. und So.) und die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U13-U12 als eintägige (Sa.) Veranstaltung an den im Rahmenspielplan festgelegten Terminen statt.</p> <p>....</p>	<p>§ 5.1 Neu</p> <p>§ 5.2 und folgende</p>	<p>5.1 Der Verbandsjugendspielwart kann für die Organisation und Betreuung der Nordwestdeutschen Meisterschaften Spielleiter für die entsprechenden Meisterschaften einsetzen.</p> <p>5.2 Altersklassen</p> <p>5.2.1 Gemäß Jugendspielordnung des DVV hat der VSA Nordwestdeutsche Meisterschaften in den Altersklassen U20, U18, U16 und U14 (männlich und weiblich) als Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft zu veranstalten. Für die Altersklassen U13-U12 ist keine Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften vorgesehen.</p> <p>5.3 Termine:</p> <p>Die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U20-U14 finden als zweitägige (Sa. und So.) und die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U13-U12 als eintägige (Sa.) Veranstaltung an den im Rahmenspielplan festgelegten Terminen statt.</p>
§ 6	Schlussbestimmungen	§ 6	Schlussbestimmungen
§ 6.2	<p>6.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 14.9.2020 geändert.</p>	§ 6.2	<p>6.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 14.9.2020, sowie vom Verbandstag am 05.06.2021 geändert.</p>

Änderung der Verbands-Spielordnung

(Stand: 29.03.2021)

alt		neu	
§ 2	Gremien und Funktionen	§ 2	Gremien und Funktionen
§ 2.1 – 2.7	Der Verbands-Spielausschuss (Nordwest) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA) Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) Die Bezirksspielausschüsse (BzSA) Die Spielausschüsse der Regionen Die Staffelleiterkommission Die Rechtsausschüsse	§ 2.1 – 2.6	Der Verbands-Spielausschuss (Nordwest) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA) Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) Die Bezirksspielausschüsse (BzSA) Die Spielausschüsse der Regionen Die Staffelleiterkommission Die Rechtsausschüsse
§2.1.1		§ 2.1.1 g) Neu	Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs (Jugendrunden und Jugendmeisterschaften) im Bereich des NWVV.
§2.1.2	a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW) Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWVV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)). b) der stellvertretende VSW Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt. c) der Verbands-Schiedsrichterwart d) der Verbands-Jugendspielwart e) der Verbands-Seniorenspielleiter Er wird vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. f) die Verbands-Pokalspielleiter	§ 2.1.2	a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW) Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWVV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA))." b) der stellvertretende VSW Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt. b) der Verbands-Schiedsrichterwart c) der Verbands-Jugendspielwart Er wird vom Nordwestdeutschen Jugendverbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb und weisungsbefugt gegenüber den Regionsjugendwarten und seinen Sprechern. Er vertritt den VSA gegenüber dem Deutschen Volleyball-Verband

	<p>Sie werden vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>g) die Bezirksspielwarte oder seines Vertreters Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Sie sind Vorsitzende der entsprechenden Bezirksspielausschüsse sowie der ihnen zugeordneten Staffelleiter-Kommissionen und der entsprechenden Rechtsausschüsse.</p> <p>h) der für den Spielbetrieb zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle Er wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.</p>	<p>(DVV), insbesondere auf dem Verbandstag der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).</p> <p>d) der Verbands-Seniorenspielleiter Er wird vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>e) die Verbands-Pokalspielleiter Sie werden vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>f) die Bezirksspielwarte Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Sie sind Vorsitzende der entsprechenden Bezirksspielausschüsse sowie der ihnen zugeordneten Staffelleiter-Kommissionen und der entsprechenden Rechtsausschüsse.</p> <p>g) Vier Sprecher der Regionsjugendwarte Sie werden von den Jugendwarten aller Regionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Für jede Bezirkskonferenz wird ein Sprecher gewählt. Die Sprecher müssen nicht aus dem Kreis der Regionsjugendwarte stammen.</p> <p>h) der für den Spielbetrieb zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle Er wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.</p>
§ 2.1.3	<p>Unterausschüsse Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Verbandsspielausschuss folgende Unterausschüsse: a) Bezirksspielausschüsse b) Verbands- Schiedsrichterausschuss Nordwest (VSRA) c) Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA)</p>	<p>§ 2.1.13 Unterausschüsse Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Verbandsspielausschuss folgende Unterausschüsse: a) Bezirksspielausschüsse b) Verbands- Schiedsrichterausschuss Nordwest (VSRA) c) Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA)</p>
§ 2.3	<p>Der Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA) Der Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA) ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Verbands-Jugendspielordnung (Anlage 2) geregelt.</p>	<p>§ 2.3 Der Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA) Der Verbands-Jugendspelausschuss (VJSA) ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Verbands-Jugendspielordnung (Anlage 2) geregelt.</p> <p>§ 2.4 wird zu § 2.3 § 2.5 wird zu § 2.4</p>

			§ 2.6 wird zu § 2.5
§ 4.1.1.4	Jugendmeisterschaften: a) Nordwestdeutsche Jugendmeisterschaften: Jugendverbandsspielausschuss und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss b) Bezirksjugendmeisterschaften: Bezirks-Jugendspielwart und in übergeordneter Instanz Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss c) Regionsjugendmeisterschaften: Jugendspielwarte der Regionen und in übergeordneter Instanz Bezirks-Jugendspielwart, Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss	§ 4.1.1.4	Jugendmeisterschaften: a) Nordwestdeutsche Meisterschaften: Jugendverbandsspielausschuss und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss b) Bezirksmeisterschaften: Bezirks-Jugendspielwart Sprecher der Regionsjugendwarte und in übergeordneter Instanz der Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss c) Regionsmeisterschaften: Jugendwarte der Regionen und in übergeordneter Instanz die Sprecher der Regionsjugendwarte und der Bezirks-Jugendspielwart, Jugendverbandsspielausschuss und Verbandsspielausschuss
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 21.4.2020 und am 14.9.2020 geändert.	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 21.4.2020 und am 14.9.2020, sowie vom NWVV-Verbandstag am 05.06.2021 geändert.

Änderung der Verbands-Gebühren und Honorarordnung

(Stand: 29.03.2021)

alt		neu	
§ 5	Auslagenpauschale	§ 5	Auslagenpauschale
§ 5.3	Verwaltungskostenpauschale Bezirksjugendspielwarte 100 €	§ 5.3	Verwaltungskostenpauschale Spielleiter nach VJSO § 4.3 und § 5.1 mit je 10 € pro Meisterschaft

Änderung der Verbands-Jugendordnung

(Stand: 29.03.2021)

alt		neu	
§ 2	Jugendverbandstag	§ 2	Jugendverbandstag
§ 2.3	Dem Jugendverbandstag gehören folgende Mitglieder an: a) die Jugendwarte der Regionen oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter, b) die gewählten Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses, c) die Bezirks-Jugendspielwarte, d) 30 weitere Delegierte aus den Regionen.	§ 2.3	Dem Jugendverbandstag gehören folgende Mitglieder an: a) die Jugendwarte der Regionen oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter, b) die gewählten Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses, c) die Sprecher der Regionsjugendwarte, d) 30 weitere Delegierte aus den Regionen.
§ 3	Verbandsjugendausschuss	§ 3	Verbandsjugendausschuss
§ 3.4.2	Der Verbands-Jugendspielwart wird vom Jugendverbandstag gewählt. Er ist Mitglied im Verbands-Spielausschuss und im Verbands-Jugendausschuss sowie Vorsitzender des Verbands-Jugendspielausschusses. Er ist verantwortlich für die Durchführung bzw. Koordination der Hallen-Jugendmeisterschaften des NWVV. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Bezirks-Jugendspielwarten und Regionsjugendspielwarten.	§ 3.4.2	Der Verbands-Jugendspielwart wird vom Jugendverbandstag gewählt. Er ist Mitglied im Verbands-Spielausschuss und im Verbands-Jugendausschuss sowie Vorsitzender des Verbands-Jugendspielausschusses. Er ist verantwortlich für die Durchführung bzw. Koordination der Hallen-Jugendmeisterschaften des NWVV. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Bezirks-Jugendspielwarten und Regionsjugendwarten.

Anlage 2 zur Verbands-Spielordnung (VSO) des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)

(Stand: 09.04.2021)

1 Einleitung

- 1.1 Die Verbands-Jugendspielordnung (VJSO) ergänzt die Verbands-Spielordnung (VSO).
- 1.2 Die VJSO regelt den Spielverkehr der weiblichen und männlichen Jugend im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Organisation des Jugendspielbetriebs (Jugendrunden und Jugendmeisterschaften) im Bereich des NWWV. Der Jugendbereich wird durch den Verbands-Jugendspielwart und von vier Vertretern der Regionsjugendwarte im Verbandsspielausschuss vertreten.

~~2 Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)~~

- ~~2.1 Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) ist in Abstimmung mit dem Verbands-Spielausschuss (VSA) zuständig für den Jugendspielbetrieb (Jugendrunden und Jugendmeisterschaften) im Bereich des NWWV.~~
- ~~2.2 Ihm gehören an:~~
 - ~~2.2.1 der Verbands-Jugendspielwart (VJSW)~~

~~Er wird vom Nordwestdeutschen Jugendverbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbands-Jugendspielwart ist Mitglied im Verbands-Spielausschuss (VSA) und Vorsitzender des VJSA. Er ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb und weisungsbefugt gegenüber den Bezirksjugendspielwarten sowie den Jugendspielwarten der Regionen. Er vertritt den VJSA gegenüber dem Deutschen Volleyball-Verband (DVV), insbesondere auf dem Verbandstag der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).~~
 - ~~2.2.2 der stellvertretende VJSW Er wird vom VJSA gewählt.~~
 - ~~2.2.3 der fachlich zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle~~

~~Der für den VJSA zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers benannt. Er unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitglieder des VJSA, steht den Vereinen als kompetenter Ansprechpartner bei Fragen des Jugendspielbetriebs zur Verfügung und kann in Abstimmung mit dem~~

~~Geschäftsführer und dem VJSW eigenverantwortlich fest umrissene Aufgabengebiete im Jugendspielbetrieb übernehmen.~~

2.2.4 ~~die Bezirksjugendspielwarte~~

~~Sie werden von den Jugendspielwarten der Regionen ihres Bezirks für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Mitglieder im entsprechenden Bezirksspielausschuss und in Abstimmung mit dem VJSW sowie den Jugendspielwarten der Regionen zuständig für die Durchführung des Jugendspielbetriebs ihres Bezirks.~~

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Diese Bestimmungen des § 3 gelten für alle Spiele auf Jugendebene, die zur Ermittlung der Bezirks- bzw. Verbandsmeister dienen. Für Jugendrunden und -turniere, soweit sie nicht der Qualifikation für weiterführende Meisterschaften dienen, gelten allein die Festlegungen des jeweiligen Veranstalters.

3.2 ~~Nur Mannschaften, die sich fristgerecht zu den Bezirksmeisterschaften angemeldet haben bzw. von den Bezirksjugendspielwarten zu den Verbandsmeisterschaften gemeldet wurden entsprechenden Meisterschaften angemeldet haben, sind zur Teilnahme an den jeweiligen Turnieren berechtigt.~~

Mannschaften die sich für die weiterführenden Meisterschaften qualifiziert haben, sind automatisch angemeldet und teilnahmeberechtigt. Diese Teilnahmeberechtigung ist gleichzeitig eine Teilnahmeverpflichtung. Sagt eine Mannschaft ihre Teilnahme an den o.g. Turnieren nach Erhalt der Ausschreibung ab, wird eine Geldstrafe gemäß Gebühren- und Honorarordnung § 9 fällig und die Mannschaft verliert ihre Teilnahmeberechtigung.

3.3 Geldstrafen

3.3.1 Straf gelder werden gemäß § 9 Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) verhängt.

3.3.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Spielverpflichtung an einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie gemeldet wurden bzw. für die sie sich qualifiziert haben, nicht wahrnehmen (Absage und/oder Nichtantritt), werden gemäß § 9 VGHO mit einer Geldstrafe von 100,- € (Verbandsebene) bzw. 50,- € (Bezirksebene) pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.

3.3.3 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gem. dem vorgegebenen Spielplan bei einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie gemeldet wurden bzw. für die sie sich qualifiziert haben, nicht genügen, werden gemäß § 9 VGHO unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach 5.6.2 mit einer Geldstrafe von 100,- € (Verbandsebene) bzw. 50,- € (Bezirksebene) pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterverpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.

3.4 Spielberechtigung

3.4.1 Das Alter und die Spielberechtigung für den Verein müssen grundsätzlich mit einer gültigen Spielerlizenz (J) nachgewiesen werden. Da die Jugendmeisterschaften in Turnierform ausgetragen werden, ist ein Nachreichen von Spielerlizenzen nicht möglich. Vor Turnierbeginn muss die vollständige SAMS-Mannschaftsmeldeliste und/oder zusätzliche Meldeliste, die Spielerlizenzen sowie die Schiedsrichterlizenzen bei der Turnierleitung abgegeben werden. Das Nachreichen einer Meldeliste ist nicht zulässig.

- 3.4.2 Vereine, die an einem Turnier mit mehreren Mannschaften teilnehmen, dürfen ihre Spieler/innen bei dem jeweiligen Turnier nur in einer Mannschaft einsetzen. Ein Höferspielen während des Turniers ist nicht möglich. Die Spieler haben sich durch den Eintrag im Spielberichtsbogen in ihrem jeweils ersten Spiel bei dem Turnier für die jeweilige Mannschaft festgespielt und dürfen danach während dieses Turniers auch dann nicht in einer anderen Mannschaft spielen, wenn sie in diesem Spiel nicht eingesetzt wurden. Bei nachfolgenden Turnieren dürfen die Spieler auch in anderen Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden.
- 3.4.3 In allen männlichen und weiblichen Altersklassen sind gemischte Mannschaften nicht zugelassen.
- 3.4.4 Nichtdeutsche Jugendspieler der Altersklasse U20, die bereits in einem anderen Ursprungsverband eine Spielberechtigung hatten, müssen ein gültiges Transferzertifikat (ITC, Beantragung über den Deutschen Volleyball-Verband (DVV)) sowie die "Erklärung für nichtdeutsche Spieler" vorlegen.
- 3.4.5 Nichtdeutsche Jugendspieler der Altersklasse U20, die ihre erste Spielberechtigung im Einzugsbereich des DVV bekommen haben, müssen die 'Erklärung für nichtdeutsche Spieler' vorlegen.
- 3.4.6 Nichtdeutsche Jugendspieler der Altersklassen U18 - U12, müssen die 'Erklärung für nichtdeutsche Spieler' vorlegen, sie dürfen nicht transferiert werden (Ausnahme: z.B. Umzug, Auswanderung der Eltern).
- 3.4.7 Ohne diese Erklärung(en) ist ein nichtdeutscher Jugendspieler für seine Mannschaft nicht spielberechtigt.

3.5 Altersklassen

Im Jahr der Deutschen Meisterschaft darf das vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten werden:

Jugend U20: Höchstalter 19

Jugend U18: Höchstalter 17

Jugend U16: Höchstalter 15

Jugend U14: Höchstalter 13

Jugend U13: Höchstalter 12

Jugend U12: Höchstalter 11

(Die Altersklassen werden zusätzlich in den Erläuterungen zum Rahmenspielplan aufgeführt)

3.6 Netzhöhe, Feldgröße, Spielerzahl

3.6.1 Netzhöhe

U20: männl. = 2,43 m; weibl. = 2,24 m

U18: männl. = 2,35 m; weibl. = 2,24 m

U16: männl. = 2,24 m; weibl. = 2,20 m

U14: männl. = 2,15 m; weibl. = 2,15 m

U13: männl. = 2,05 m; weibl. = 2,05 m

U12: männl. = 1,95 m; weibl. = 1,95 m

3.6.2 Feldgröße, Antennenabstand, Spielerzahl

U20: Feldgröße = 18 x 9 m, Antennenabstand = 9 m, Spielerzahl = 6 : 6

U18: Feldgröße = 18 x 9 m, Antennenabstand = 9 m, Spielerzahl = 6 : 6

U16: Feldgröße = 18 x 9 m, Antennenabstand = 9 m, Spielerzahl = 6 : 6

U14: Feldgröße = 14 x 7 m, Antennenabstand = 7 m, Spielerzahl = 4 : 4

U13: Feldgröße = 12 x 6 m, Antennenabstand = 6 m, Spielerzahl = 3 : 3

U12: Feldgröße = 9 x 6 m, Antennenabstand = 6 m, Spielerzahl = 3 : 3

3.7 Spielwertung

Zur Ermittlung der Rangfolge bei **Jugendmeisterschaften** erhalten:

bei Spielen über 2 Gewinnsätze: Gewinner 2:0 = 2 Pluspunkte (2:0)

Gewinner 2:1 = 2 Pluspunkte (2:0)

Verlierer 1:2 = 2 Minuspunkte (0:2) Verlierer 0:2 = 2 Minuspunkte (0:2)

bei Spielen über 2 Sätze:

Gewinner 2:0 = 2 Pluspunkte (2:0)

Unentschieden 1:1 = 1:1 Plus- bzw. Minuspunkt

Verlierer 0:2 = 2 Minuspunkte (0:2)

Bei einem Unentschieden (1:1 Sätze) im Spielmodus 2 Sätze wird in den Gruppenspielen kein Sieger anhand der Ballpunkte ermittelt. Es gibt demnach auch keinen Spielgewinner. Beide Mannschaften bekommen 1:1 Punkte. Sollte es jedoch vorkommen, dass auch die Platzierungsspiele (ab Überkreuzvergleich) im Spielmodus 2 Sätze ausgetragen werden, muss der Sieger bei einem Unentschieden anhand der Ballpunkte ermittelt

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die (Gruppen-)Platzierung zunächst die Satzdiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.

Bei Punkt- und Satzgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die (Gruppen-) Platzierung die Balldifferenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.

Bei Punkt-, Satz- und Ballgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften zählt der direkte Vergleich dieser Mannschaften.

Ist auch dieser direkte Vergleich in Punkten, Sätzen und Bällen unentschieden ausgegangen, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen. Diese Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.

Nicht angetretene bzw. nicht vollständige Mannschaften verlieren ihre Spiele kampflos mit dem ungünstigsten

Punkt-, Satz- und Ballverhältnis (0:2, 0:2, 0:50).

3.8 Sonderbestimmungen U16

Ab U16 ist der Einsatz eines Liberos erlaubt.

4 Bezirksmeisterschaften

- 4.1 Die Ermittlung der Bezirksmeister obliegen den **Bezirksjugendspielwart Sprechern der Regionsjugendwarte, ggf. mit seinen nach § 4.5 benannten Spielleitern**, wobei diese zu berücksichtigen haben, dass sich bei Meisterschaften oder Ausscheidungsturnieren auf allen Ebenen zumindest die ersten beiden Mannschaften jeder Altersklasse für die nächste Runde qualifizieren. Die genauen Modalitäten sind den Vereinen in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 4.2 ~~Der Bezirksjugendspielwart hat dem Verbandsjugendspielwart binnen einer Woche nach jeder Bezirksmeisterschaft mindestens die ersten vier Mannschaften dieser Bezirksmeisterschaften zu melden. Mit der Abgabe der Meldung durch den Bezirksjugendspielwart sind die Mannschaften rechtsverbindlich für die weiterführende Meisterschaft angemeldet.~~
- 4.3 Alle Teilnehmer an den Bezirksjugendmeisterschaften sind verpflichtet, an allen weiterführenden Meisterschaften teilzunehmen, wenn sie sich nicht bis spätestens 3 Tage nach der Bezirksmeisterschaft schriftlich beim **Bezirksjugendspielwart Verbandsjugendspielwart** abgemeldet haben.
- 4.4 ~~Mannschaften, die vom Bezirksjugendspielwart nicht rechtzeitig an den VJSW gemeldet wurden, haben keine Teilnahmeberechtigung an den weiterführenden Meisterschaften.~~
- 4.5 Die Sprecher der Regionsjugendwarte können für die Organisation und Betreuung der Bezirksmeisterschaften **Spielleiter** für die entsprechenden Meisterschaften einsetzen.

5 Nordwestdeutsche Meisterschaften

- 5.1 ~~Der Verbandsjugendspielwart kann für die Organisation und Betreuung der Nordwestdeutschen Meisterschaften **Spielleiter** für die entsprechenden Meisterschaften einsetzen.~~
- 5.2 Altersklassen
- 5.2.1 Gemäß Jugendspielordnung des DVV hat der VJSA Nordwestdeutsche Meisterschaften in den Altersklassen U20, U18, U16 und U14 (männlich und weiblich) als Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft zu veranstalten. Für die Altersklassen U13-U12 ist keine Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften vorgesehen.
- 5.3 Termine:
- Die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U20-U14 finden als zweitägige (Sa. und So.) und die Nordwestdeutschen Meisterschaften der U13-U12 als eintägige (Sa.) Veranstaltung an den im Rahmenspielplan festgelegten Terminen statt.

5.4 Teilnehmer:

5.4.1 Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (männlich):

- a) jeweils 2 teilnehmende Mannschaften, im Regelfall Meister und Vizemeister, aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems, Bremen/Lüneburg, Hannover und Braunschweig
- b) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)

5.4.1.1 Teilnehmende Mannschaften U20-U14 (weiblich):

- a) jeweils 2 teilnehmende Mannschaften, im Regelfall Meister und Vizemeister, aus den Bezirksmeisterschaften Weser-Ems, Bremen/Lüneburg, Hannover und Braunschweig
- b) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)
- c) 3 weitere Mannschaften aus den Bezirksmeisterschaften, die anhand eines Teilers rechnerisch ermittelt werden. Die Ermittlung des Teilers wird in den Durchführungsbestimmungen beschrieben

5.4.2 Teilnehmer U13-12:

- a) die vier Bezirksmeister
- b) die vier Bezirks-Vizemeister
- c) der Ausrichter (hat sich der Ausrichter auch sportlich qualifiziert, rückt der Drittplatzierte seiner Bezirksmeisterschaft nach)

- 5.4.3 Bei den Nordwestdeutschen Meisterschaften der U20-U14 ist pro Altersklasse und Geschlecht nur jeweils eine Mannschaft pro Verein startberechtigt.
- 5.4.4 Sollte das Teilnahmekontingent einer Bezirkskonferenz aus der jeweiligen Bezirksmeisterschaft nicht ausgenutzt werden, können weitere teilgenommene Mannschaften aus den anderen Bezirksmeisterschaften bis zur Gesamtzahl 9 im männlichen Bereich (U20-U14) bzw. 12 im weiblichen Bereich (U20-U14) zur NWDM als Nachrücker zugelassen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Bezirksmeisterschaften der U13-U12, um eine Gesamtzahl von 9 zu erreichen.
- 5.4.5 Für die Deutschen Meisterschaften der U20-U14 qualifizieren sich jeweils der Nordwestdeutsche Meister und Vizemeister.
- 5.5 Ausrichtung der Nordwestdeutschen Meisterschaft
 - 5.5.1 Das Ausrichtungsrecht wird im jährlichen Wechsel nach einem rotierenden Verfahren auf die Bereiche Weser-Ems, Bremen/Lüneburg, Hannover und Braunschweig verteilt. Das rotierende Verfahren ist Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zu den Nordwestdeutschen Meisterschaften.
- 5.6 Durchführungsbestimmungen
 - 5.6.1 Weitere Modalitäten der Nordwestdeutschen Meisterschaften werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 sowie des NVV am 24.5.2008, 1.6.2013, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 sowie vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 14.9.2020, **sowie vom Verbandstag am 05.06.2021** geändert.

Verbands-Spielordnung (VSO)
Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V. (NWWV)
(Stand: 09.04.2021)

Anlagen:

- Anlage 1: Verbands-Spielerlizenzordnung (VSLO)
- Anlage 2: Verbands-Jugendspielordnung (VJSO)
- Anlage 3: Verbands-Seniorenspielordnung (VSSO)
- Anlage 4: Verbands-Pokalspielordnung (VPSO)

Inhaltsverzeichnis zur Verbands-Spielordnung (VSO):

- § 1 Einleitung**
- § 2 Gremien und Funktionen**
 - 2.1 Der Verbands-Spielausschuss (Nordwest)
 - 2.2 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA)
 - ~~2.3 Der Verbands-Jugendausschuss (VJSA)~~
 - 2.4 Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)
 - 2.5 Die Spielausschüsse der Regionen
 - 2.6 Die Staffelleiterkommissionen (SLK)
 - 2.7 Die Rechtsausschüsse
- § 3 Spieljahr**
- § 4 Spielverkehr**
 - 4.1 Gliederung und Zuständigkeit
 - 4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen
- § 5 Durchführung**
 - 5.1 Grundsätzliche Bestimmungen
 - 5.2 Spielwertung
 - 5.3 Nichtantritt zum Spiel
 - 5.4 Auf- und Abstieg
 - 5.5 Spielpläne Regionalliga - Bezirksklasse
 - 5.6 Spielverlegungen
 - 5.7 Nachholspiele
 - 5.8 Spielreihenfolge
 - 5.9 Spielbeginn
 - 5.10 Spielhallen
 - 5.11 Einladung zu Pflichtspielen
 - 5.12 Meldung der Spielergebnisse
 - 5.13 Spielberichtsbögen
 - 5.14 Mannschaftsaufstellungskarten
 - 5.15 Durchführungsbestimmungen
- § 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)**
 - 6.1 Mitgliedschaft im NWWV
 - 6.2 Mitgliedsbeiträge
 - 6.3 Zahlungsweise
 - 6.4 Stammspielermeldung
 - 6.5 Spielgemeinschaften
- § 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)**
- § 8 Vereinswechsel**
 - 8.1 Vereinswechsel von Spielern
 - 8.2 Vereinswechsel von Abteilungen
 - 8.3 Vereinswechsel von Mannschaften
- § 9 Turnierleiter, Jury und Schiedsrichtereinsatz**

- 9.1 Turnierleiter und Jury
- 9.2 Schiedsrichterlizenzen
- 9.3 Schiedsrichtereinsatz
- 9.4 Verspätetes Schiedsgericht
- 9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

- 10.1 Freigabeverpflichtung
- 10.2 Teilnahmeverpflichtung
- 10.3 Verlegungsanspruch
- 10.4 Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden

§ 11 Spielordnungen der Regionen

§ 12 Verbandsmeisterschaften

- 12.1 Männer und Frauen
- 12.2 Jugend
- 12.3 Senioren

§ 13 Verbandspokal

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter
- 14.2 Geldstrafen, Strafbescheide
- 14.3 Kostenerstattung
- 14.4 Geschäftsstelle
- 14.5 Rechtsmittelbelehrung

§ 15 Proteste

- 15.1 Grundsätzliche Bestimmungen
- 15.2 Berufungsinstanzen
- 15.3 Protestgebühren

§ 16 Geldstrafenkatalog

§ 17 Sperren

- 17.1 Strafmaß und Wirksamkeit
- 17.2 Verkünden von Sperren
- 17.3 Rechtsmittel gegen Sperren

§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Einleitung

1.1 Die Verbands-Spielordnung (VSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV). In Angelegenheiten, die nicht in der VSO und deren Anlagen geregelt werden, gelten die Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlagen sowie die Internationalen Volleyballspielregeln.

1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.

1.3 Internet / E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc.. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (Cc) an die Geschäftsstelle zu schicken.

§ 2 Gremien und Funktionen

2.1 Der Verbands-Spielausschuss Nordwest

2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Verbandsspielausschuss ist die spielleitende Instanz des NWVV. Der Verbandsspielausschuss hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO oder VSO oder deren Anlagen geregelt ist.

Dem Verbands-Spielausschuss (VSA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im NWVV
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- c) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Verbandsspielausschuss und seiner Unterausschüsse, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten ist
- d) Fortentwicklung des Spielbetriebs
- e) Erstellung des Rahmenspielplans
- f) Festlegung der Spielklasseneinteilung
- g) Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs (Jugendrunden und Jugendmeisterschaften) im Bereich des NWVV

2.1.2 Zusammensetzung

Dem Verbands-Spielausschuss gehören an:

a) der Verbands-Spielwart als Vorsitzender (VSW)

Er wird vom Verbandsspielausschuss vorgeschlagen und vom NWVV-Verbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist Mitglied des NWVV-Verbandstages und des Hauptausschusses sowie der Staffelleiter-Kommission auf Verbandsebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern. Er vertritt den Verbandsspielausschuss gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss (BSA)).

b) der stellvertretende VSW

Er wird vom Verbandsspielausschuss gewählt.

c) der Verbands-Schiedsrichterwart

d) der Verbands-Jugendspielwart

Er wird vom Nordwestdeutschen Jugendverbandstag für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb und weisungsbefugt gegenüber den Regionsjugendwarten und seinen Sprechern. Er vertritt den VSA gegenüber dem Deutschen Volleyball-Verband (DVV), insbesondere auf dem Verbandstag der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).

e) der Verbands-Seniorenspielleiter

Er wird vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

f) die Verbands-Pokalspielleiter

Sie werden vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbands-Spielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

g) die Bezirksspielwarte oder seines Vertreters

Sie werden von den Spielwarten der Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Sie sind Vorsitzende der entsprechenden Bezirksspielausschüsse sowie der ihnen zugeordneten Staffelleiter-Kommissionen und der entsprechenden Rechtsausschüsse.

h) der für den Spielbetrieb zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Er wird vom Vorstand benannt, auf Vorschlag des Geschäftsführers.

i) Vier Sprecher der Regionsjugendwarte

Sie werden von den Jugendwarten aller Regionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Für jede Bezirkskonferenz wird ein Sprecher gewählt. Die Sprecher müssen nicht aus dem Kreis der Regionsjugendwarte stammen.

2.1.3 Unterausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Verbandsspielausschuss folgende Unterausschüsse:

- a) Bezirksspielausschüsse
- b) Verbands- Schiedsrichterausschuss Nordwest (VSRA)
- ~~e) Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)~~

2.2 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA)

2.2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der VSRA ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Er ist zuständig für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des Verbandsspielausschuss, insbesondere für den Schiedsrichtereinsatz in der Regionalliga, sowie bei sonstigen Spielen, bei denen ihn der Verbandsspielausschuss mit der Schiedsrichteranzetzung beauftragt hat. Er ist zuständig für die Auswahl der RL-Schiedsrichter, deren Fortbildung und Beobachtung. Seine Zusammensetzung wird in der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO) geregelt.

~~2.3 Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA)~~

~~Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSA) ist dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Verbands-Jugendspielordnung (Anlage 2) geregelt.~~

2.4 Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)

2.4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Bezirksspielausschüsse sind dem VSA nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss insbesondere die Koordination des Pflichtspielbetriebes auf Regionsebene.

2.4.2 Zusammensetzung

Ihnen gehören an:

a) **der jeweilige Bezirksspielwart als Vorsitzender**

~~b) **der jeweilige stellvertretende Bezirksspielwart**~~

~~Sie werden vom jeweiligen Bezirksspielausschuss gewählt.~~

c) **die Spielwarte der Regionen nach § 2.4.3 bis 2.4.6**

Sie werden von den jeweiligen Regionstagen gewählt, sind Vorsitzende der entsprechenden Spielausschüsse und sind zuständig für den Spielbetrieb auf Regionsebene.

~~d) **der jeweilige Bezirks-Jugendspielwart**~~

~~Seine Aufgaben und seine Wahl werden in der Jugendspielordnung geregelt.~~

2.4.3 Der BzSA Weser-Ems koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.

2.4.4 Der BzSA Bremen/Lüneburg koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide, Bremen, Lüneburg und Celle.

2.4.5 Der BzSA Hannover koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim.

2.4.6 Der BzSA Braunschweig koordiniert den Pflichtspielbetrieb der Regionen Braunschweig-Nord/Süd und Südniedersachsen.

2.5 Die Spielausschüsse der Regionen

2.5.1 Sie sind dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksspielausschüssen nach § 2.4.3 bis 2.4.6 und dem VSA die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes auf Regionsebene.

2.5.2 Die Zusammensetzung der Spielausschüsse der Regionen regeln die Spielordnungen der jeweiligen Regionen.

2.6 Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)

- 2.6.1** Die Staffelleiter-Kommissionen sind dem Verbandsspielausschuss nachgeordnet. Sie koordinieren die Arbeit der zugeordneten Staffelleiter und sorgen für eine einheitliche Arbeitsweise aller Staffelleiter.
- 2.6.2** Die Staffelleiter-Kommission Verbandsebene besteht aus dem Verbandsspielwart, seinem Vertreter, einem Vertreter des VSRA, sowie den Staffelleitern der Regionalliga bis Landesliga. Der Verbandsspielwart ist der SLK-Vorsitzende. Die Staffelleiter werden vom VSA für die Dauer eines Spieljahres berufen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- 2.6.3** Die Bezirksligastaffeln (BL) werden, sofern sie von dem jeweiligen BzSA betreut werden, durch die Staffelleiter-Kommissionen des jeweiligen Bezirks betreut. Sie bestehen aus einem Bezirksspielwart als Vorsitzenden, einem Vertreter des VSRA und den Staffelleitern der zugeordneten BL-Staffeln. Die Staffelleiter werden von dem jeweiligen BzSA für die Dauer eines Spieljahres berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den Bezirksspielwarten.
- 2.6.4** Die Staffelleiterkommissionen bestehen aus den jeweiligen Bezirksspielwart, dem VSRA-Vertreter und den Staffelleitern der zugeordneten Bezirksligastaffeln. Der SLK Bremen/Lüneburg gehören darüberhinaus die Staffelleiter der Bezirksklassen Bremen/Lüneburg an.

2.7 Die Rechtsausschüsse

- 2.7.1** Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie die Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit sind in der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 3 Spieljahr

- 3.1** Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 3.2** Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien dürfen im Zuständigkeitsbereich des NWVV keine Pflichtspiele stattfinden. Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

§ 4 Spielverkehr

4.1 Gliederung und Zuständigkeit

4.1.1 Pflichtspiele

Die Zuständigkeit für den Pflichtspielbetrieb ist wie folgt geregelt:

4.1.1.1 Punktspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Regionalliga bis Landesliga: Verbandsspielausschuss
- b) Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse: Spelausschüsse der BzSA, Spelausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.2 Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften:

- a) Nordwest-, Verbands-, Bezirksligapokal: Verbandsspielausschuss
- b) Regionspokal: Spelausschüsse der Regionen und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss

4.1.1.3 Seniorenmeisterschaften: Verbandsspielausschuss

4.1.1.4 Jugendmeisterschaften:

- a) Nordwestdeutsche Meisterschaften: Jugendverbandsspielausschuss und in übergeordneter Instanz Verbandsspielausschuss
- b) Bezirksmeisterschaften: Bezirks-Jugendspielwart Sprecher der Regionsjugendwarte und in übergeordneter Instanz Jugendverbandsspielausschuss und der Verbandsspielausschuss
- c) Regionsmeisterschaften: Jugendspielwarte der Regionen und in übergeordneter Instanz die Sprecher der Regionsjugendwarte und der Bezirks-Jugendspielwart, Jugendverbandsspielausschuss und

4.1.2 Repräsentativspiele

- a) Spiele von NWVV-Auswahlmannschaften: Lenkungskreis Leistungssport und in übergeordneter Instanz das NWVV-Präsidium
- b) Spiele von Auswahlmannschaften der Regionen: das von der jeweiligen Region bestimmte Gremium

4.1.3 Freundschaftsspiele (freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften): der jeweilige Veranstalter

4.1.4 Sonstige Spiele (Beach-Volleyball, Mixed-Spielverkehr etc.): der jeweilige Veranstalter

4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

4.2.1 Einteilung:

Die Spielklassen sind hierarchisch wie nachfolgend aufgelistet eingeteilt:

- a) Regionalliga Nordwest (RL)
- b) Oberliga (OL)
- c) Verbandsliga (VL)
- d) Landesliga (LL)
- e) Bezirksliga (BL)
- f) Bezirksklasse (BK)
- g) Kreisliga (KL)
- h) Kreisklasse (KK)

4.2.2 Ist in mindestens zwei Regionen ein sinnvoller Spielbetrieb (jeweils weniger als 5 Mannschaften) nicht mehr möglich, so muss diese sich mit einer Nachbarregion unter Beachtung der Vorgaben der VSO einigen.

4.2.3 Ist in einer Region ein sinnvoller Spielbetrieb nicht möglich, kann der Verbandsspielausschuss auf Antrag der betreffenden Region deren Mannschaften in die BL übernehmen. Für die Mannschaften dieser Region gibt es keinen Abstieg aus der BL. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Zustimmung des nach § 2.4 ff zuständigen BzSA. Die Entscheidung des VSA ist vor der Spielklasseneinteilung zu treffen.

4.2.4 Für den Bereich Bremen/Lüneburg gilt bei den Männern die Bezirksliga und bei den Frauen die Bezirksklasse als unterste Spielklasse.

4.2.5 Die Zuordnung der Mannschaften zu den jeweiligen Staffeln innerhalb der Spielklassen erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Verbandsspielausschuss unter rein geografischen Gesichtspunkten.

4.2.6 Die Anzahl der jeweiligen Staffeln zu den Spielklassen legt der Verbandsspielausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich bei der Spielklasseneinteilung fest.

4.2.7 Die Staffelfstärke in den Spielklassen beträgt im Regelfall 9 Mannschaften. Der VSA kann in seinem Zuständigkeitsbereich andere Staffelfstärken festlegen. Die Staffelfstärke in der Regionalliga (RL) ist von den Vorgaben in der Bundesspielordnung (BSO) und ihren Anlagen abhängig und einzuhalten.

4.2.8 Alle weiterführenden Regelungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.

4.2.9 Von der Oberliga (OL) bis einschließlich Landesliga (LL) sind pro Staffel höchstens 2 Mannschaften eines Vereins zulässig. In den Ligen unterhalb der Landesliga bestimmt der jeweils zuständige Spielausschuss darüber, ob mehr Mannschaften eines Vereins in einer Staffel zulässig sind.

4.2.10 Hat ein Verein mehrere Mannschaften, so sind diese von der höchsten bis zur untersten Mannschaft durchnummerieren.

§ 5 Durchführung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

5.1.1 Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. In den Regionen sind Abweichungen zulässig.

5.1.2 Der Verbandsspielausschuss kann in seinem Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen beschließen bzw. genehmigen.

5.2 Spielwertung

5.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner 3:0 oder 3:1 = 3 Punkte

Gewinner 3:2 = 2 Punkte

Verlierer 2:3 = 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 = 0 Punkte

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 = 3 Punkte

Gewinner 2:1 = 2 Punkte

Verlierer 1:2 = 1 Punkt

Verlierer 0:2 = 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

5.2.1.1 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

a) die Anzahl der Punkte,

b) die Anzahl gewonnener Spiele,

c) der Satzquotient, in dem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,

d) der Ballpunktequotient, in dem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,

e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

5.2.1.2 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 5.2.1.1 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

5.2.1.3 In den Regionen ist für die Durchführung von Jugend- und Hobbyrunden eine abweichende Regelung zulässig (z. B. 2 Sätze, 3 Sätze etc.), wenn die technischen Gegebenheiten dieses zulassen.

5.2.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der

a) ohne Zuordnung der entsprechenden Liga ist

b) Spieler bzw. Jugendlicher gemäß VSLO 5.2.8 mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Mannschaft ist und am ersten Punktspieltag eingesetzt wird (Regionalliga: in einem der ersten beiden Punktspiele)

c) Spieler mit Zuordnung für eine höhere Mannschaft ist und in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt wird

d) nicht nach Maßgabe der Internationalen Spieleregeln Volleyball (ISRV) im Spielberichtsbogen eingetragen ist. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der ISRV korrigiert hat.

e) einer Sperre unterliegt

f) sich nicht fristgerecht im DVV-Portal (VolleyPassion) registriert hat

g) weder eine Spielerlizenz noch einen Lichtbildausweis vorlegt

h) seine Spielerlizenz bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform, einem Pokalspiel oder einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt.

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter bzw. bei Meisterschaften in Turnierform der Turnierleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Buchstabe a) - g) fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

5.2.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die

a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen

b) bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend

- c) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt
- d) nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt

5.3 Nichtantritt zum Spiel

- 5.3.1** Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle erkennen.
- 5.3.2** Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffel- oder Spielleiter aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.3.3** Für Spiele, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen (Einschränkung siehe Punkt 5.9.2).
- 5.3.4** Die § 5.3.1 und 5.3.2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

5.4 Auf- und Abstieg

5.4.1 Regionalliga

Die Auf- und Abstiegsregelungen zur Regionalliga sind in der Regionalligaordnung RLO 3.2.7 (Anhang zur Bundesspielordnung) beschrieben.

5.4.2 Grundsätzliche Bestimmungen

- a) Die bestplatzierte Mannschaft einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, unabhängig der Staffelstärke.
- b) Aus einer 7er- bzw. 8er-Staffel steigt das letztplatzierte Team ab.
- c) Aus einer 9er- bzw. 10er-Staffel steigen die zwei letztplatzierten Teams ab.
- d) Bei nachträglichen Rückzug einer Mannschaft verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- e) Aus der untersten Spielklasse steigt keine Mannschaft ab.
- f) Der jeweils zuständige Spelausschuss kann über die Durchführung von Auf- und Abstiegsspielen und deren Regularien entscheiden.
- d) Die Modalitäten zu den Auf- und Abstiegsspielen sind zu Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

5.4.3 Aufstiegsverzicht

Aufstiegsberechtigte Mannschaften bzw. Teilnehmer an Auf-/Abstiegsspielen können bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf ihren Aufstiegsplatz bzw. auf die Teilnahme an Auf-/Abstiegsspielen verzichten. Die Verzichtserklärung hat an den zuständigen Spielwart sowie dem Referat Spielbetrieb der Geschäftsstelle zu erfolgen. Es rückt der Nächstplatzierte dieser Staffel, bis Platz 3, nach.

Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft aus regulatorischen Gründen nicht aufsteigen darf.

5.4.4 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai freiwillig in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

5.4.5 Zurückziehen einer Mannschaft

Eine Mannschaft kann bis zum 01. Mai kostenfrei vom Spielbetrieb abgemeldet werden.

5.4.6 Nachrücker

Sind nach den vorher genannten Regelungen Startplätze in einer Spielklasse frei, so können diese auf Beschluss des zuständigen Spelausschusses nachbesetzt werden.

5.4.6.1 Nachrücker bis zur Spielklasseneinteilung

Freie Startplätze in der höheren Spielklasse werden nach der Quotientenregel (5.4.8) vergeben. Es wird eine Rangfolge der Mannschaften aus den unteren Spielklassen staffelübergreifend bis inkl. Platz 3 erstellt.

5.4.6.2 Nachrücker nach der Spielklasseneinteilung

Zieht eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung zurück so kann der freie Startplatz an eine Mannschaft der unteren Spielklassen vergeben werden. Die Mannschaft wird nach geografischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Wenn 5.4.6.2 nach Beschluss des zuständigen Spielausschusses nicht anwendbar ist, dann tritt 5.4.7 in Kraft.

5.4.7 Zurückziehen einer Mannschaft nach der Spielklasseneinteilung

Bis zu dem Zeitpunkt von der zurückgezogenen Mannschaft ausgetragene Spiele werden aus der Wertung genommen und vom Staffelleiter wird ein Restspielplan erstellt. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

5.4.8 Quotientenregelung

Der Quotient beschreibt das Verhältnis der erreichten Punkte zu den gespielten Spielen. Die Rangfolge ist absteigend sortiert.

Haben zwei oder mehr Mannschaften den gleichen Quotienten, wird über die Rangfolge nach VSO § 5.2.1.1 c) d) e) entschieden.

5.5 Spielpläne Regionalliga - Landesliga (Bremen/Lüneburg bis Bezirksklasse)

5.5.1 Die vorläufigen Spielpläne sind für die Vereine bis zum 31. Mai im SAMS-System des NWVV zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Die Termine für Jugendmeisterschaften sollen nicht als Punktspieltag belegt werden.

5.5.2 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14-tägiges Einspruchsrecht. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter soll derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

5.5.2.1 Sind an einem Doppelspieltag 2 Mannschaften eines Vereins beteiligt, kann die 3. Mannschaft für ihr(e) Spiel(e) ein neutrales Schiedsgericht beantragen. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb einer Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Einsicht des vorläufigen Spielplans an den zuständigen Staffelleiter der Spielklasse zu richten.

5.5.3 Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Einsprüche geben die Staffelleiter die endgültigen Spielpläne bis zum 30. Juni bekannt.

5.5.4 Gleiche Regelung gilt auch für die Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, wenn dort nicht andere Fristen gesetzt sind.

5.5.5 In den Bezirksliga-Staffeln nach § 4.2.3 und 4.2.4 können andere Fristen gesetzt werden.

5.5.6 Die Regionen sind verpflichtet bis spätestens zum ersten im Rahmenspielplan des NWVV festgelegten Spieltag die Zusammensetzung aller Spielklassen (einschließlich Hobbyrunden, Jugendrunden etc.) und die Anschriften der Staffelleiter zu melden. Nach Abschluss der Punktrunden sind die Abschlusstabellen der Geschäftsstelle zuzuleiten.

5.6 Spielverlegungen

5.6.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

5.6.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.

- 5.6.3** Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine (vgl. § 5.10.4). Ebenso entfällt die Genehmigungsgebühr.
- 5.6.4** Anträgen auf Spielverlegung nach § 10 muss zugestimmt werden. Die Genehmigungsgebühr entfällt.
- 5.6.5** Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Tag an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften teil, die an dem im Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.
- 5.6.6** Sind für eine Mannschaft Punkt- und Pokalspiele für den gleichen Tag angesetzt, haben die Pokalspiele Vorrang. Die betreffende Mannschaft hat den Staffelleiter binnen 7 Tagen seit Kenntnis der Terminüberschneidung schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.6.7** Anträge auf Spielverlegungen sind gemäß Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) § 9 gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter per Ordnungsstrafe an den Verein erhoben. Anträge nach 5.6.3 und 5.6.4 sind gebührenfrei. Anträge nach 5.6.5 und 5.6.6 sind dann gebührenfrei, wenn der betreffende Verein den Staffelleiter und die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spielplans schriftlich auf die mögliche Terminüberschneidung hinweist.
- 5.6.8** Wird ein Spiel bzw. ein Spieltag durch den Staffelleiter neu angesetzt, weil es am Austragungstermin unverschuldet und nicht vorhersehbar abgebrochen werden musste, so sind die aus der Neuansetzung entstehenden Kosten (Fahrtkosten ggf. Schiedsrichterkosten laut VGHO) von den beteiligten Mannschaften in gleichen Teilen zu tragen.
- 5.7 Nachholspiele**
- 5.7.1** Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekanntgegeben werden.
- 5.7.2** Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.
- 5.8 Spielreihenfolge**
Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. legt der Staffelleiter die Spielreihenfolge im Spielplan fest.
- 5.9 Spielbeginn**
- 5.9.1** Der Beginn der Pflichtspiele ist grundsätzlich samstags zwischen 14 und 16 Uhr bzw. sonntags zwischen 10 und 13 Uhr. In den Regionalligen ist der späteste Spielbeginn am Samstag um 20 Uhr und am Sonntag um 16 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen.
- 5.9.2** Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. beträgt die Pause zwischen den Spielen bis zu 45 Minuten, die beteiligten Mannschaften können sich auf eine 60 minütige Pause einigen. Falls nach dem Turnier eine weitere Veranstaltung stattfindet, wird die Pause auf maximal 45 Minuten beschränkt. Der Veranstalter hat dies den beteiligten Mannschaften und Schiedsgerichten rechtzeitig vor Turnierbeginn mitzuteilen.
- 5.10 Spielhallen**
- 5.10.1 Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse**
- a) Alle Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die für diese Spielklasse zugelassen worden sind.
- b) Die Hallengenehmigung ist über die Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Vordruck (keine Bauzeichnung!) schriftlich zu beantragen.

Folgende Angaben sind dem Antrag beizufügen:

- Anschrift der Halle
- Hallenmaße
- Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und der Querfelder
- genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.)
- Angabe von Besonderheiten wie Spitzdach, Schrägdach etc.
- Angaben über die Tribünen

c) Hallen werden von der Geschäftsstelle in SAMS veröffentlicht und gelten somit als genehmigt. Die Genehmigungen gelten bis auf Widerruf.

d) Ist eine Hallengenehmigung aufgrund falscher Angaben, die vom Antragsteller zu vertreten sind, erteilt worden, kann sie rückwirkend für ungültig erklärt werden.

e) In Mehrfeldhallen ist der Ausrichter verpflichtet, stets auf dem bestmöglichen Spielfeld (Querfeld) zu spielen, d.h. auf dem Spielfeld mit der Zulassung für die höchste Spielklasse. Sind mehrere Spielfelder belegt, so spielt die höchstklassige Mannschaft auf dem bestmöglichen Feld. Dies gilt nicht, sofern Hallenteile durch andere Verbände (Sportarten) genutzt werden.

f) Verantwortlich für die Halle und die Spielfelder sowie für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.

g) Spiele auf Spielfeldern ohne die entsprechende Zulassung werden für den Ausrichter mit Spielverlust und mit einer Geldstrafe geahndet.

5.10.2 Die Anforderungen an die Spielhallen bei Pokalspielen, Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Relegations- und Qualifikationsspielen regeln die VSO-Anlagen Verbands-Pokalspielordnung, Verbands-Jugendspielordnung und Verbands-Seniorenspielordnung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

5.10.3 Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn dies aufgrund geringer Hallenkapazitäten notwendig erscheint. Ansonsten gilt auch dort § 5.10.2 in analoger Anwendung.

5.10.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

5.11 Einladung zu Pflichtspielen

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Austragungshallen zu den Spielterminen seiner Pflichtspiele (gilt nicht für Pokalspiele und Meisterschaften) im SAMS-System bis zum 30.6. einzutragen. Eine schriftliche Einladungspflicht an die Gastmannschaften (Kopie an den Staffelleiter) zu den Heimspielen hat weiterhin Bestand, wenn sich der Austragungsort bzw. die Austragunghalle innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Austragungstermin ändert. Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch Verpflichtung zum Spielantritt (sofern der Austragungsort bzw. die Austragunghalle bekannt ist). Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

5.12 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse müssen von den Heimmannschaften innerhalb von zwei Stunden nach Spielende des letzten Spiels per Internet eingetragen werden. Bei Verstößen werden Geldstrafen durch den zuständigen Staffelleiter bzw. eingesetzten Vertreter verhängt.

5.13 Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Spielberichtsbögen bzw. SAMS Score zu verwenden. In den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Spielklasse wird geregelt, ob die Mannschaften dieser Spielklasse Spielberichtsbögen benutzen oder SAMS Score verwenden müssen.

5.14 Mannschaftsaufstellungskarten

5.14.1 Bei allen Pflichtspielen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Mannschaftsaufstellungskarten zu verwenden. Die Aufstellungskarten sind vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Geldstrafe gem. § 9 VGHO geahndet.

5.14.2 Werden vom Ausrichter keine Aufstellungskarten zur Verfügung gestellt, ist dies vom Schiedsgericht im Spielberichtsbogen zu vermerken. Verstöße werden mit Geldstrafe gem. VGHO § 9 geahndet.

5.15 Durchführungsbestimmungen

Weitere Einzelheiten (Spielplan Relegation, erforderliche Trainerlizenzen etc.) werden von Verbandsspielausschuss in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

6.1 Mitgliedschaft im NWWV

Alle Vereine, die am Spielbetrieb des NWWV teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im NWWV besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga - Kreisklasse), auf Altersklassenmeisterschaften und -spielrunden (Jugend, Senioren) und auf Spielrunden im Freizeitsportbereich (Hobbyrunden). Ausnahme: An Hobbyrunden und Jugendrunden dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des NWWV besitzen.

6.2 Mitgliedsbeiträge

Alle am Spielbetrieb des NWWV und seiner Untergliederungen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren etc. zu entrichten. Ist ein Verein mit dem Ausgleich finanzieller Forderungen des NWWV oder seiner Untergliederungen trotz Mahnung in Verzug, gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 14.2 ff. Werden Mannschaften nach der jeweiligen Spielklasseneinteilung bzw. nach Saisonbeginn (1. Juli) zurückgezogen, verbleibt das einzufordernde Meldegeld für die zurückgezogene Mannschaft beim NWWV.

6.3 Zahlungsweise

Alle Einzahlungen werden vom NWWV per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Vereine, die dem NWWV keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten keine Spielberechtigung.

6.4 Stammspielermeldung

6.4.1 Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor Saisonbeginn der jeweiligen Spielklasse zu melden. Die Stammspielermeldung erfolgt im Sams-System des NWWV. Ist eine Pokalteilnahme vor Saisonbeginn gewünscht, so ist die Meldung der Stammspieler ggf. dementsprechend vorher vorzunehmen.

6.4.2 Weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres nachgemeldet werden.

6.5 Spielgemeinschaften

6.5.1 Spielgemeinschaften können die Mitgliedschaft im NWWV erhalten, wenn ihre Mitgliedsvereine (Stammvereine) bereits Mitglied im NWWV sind und den Anforderungen der Satzung (LSB-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit etc.) entsprechen.

6.5.2 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer NWWV-Mitgliedsvereine.

6.5.3 Die Mitgliedschaft im NWWV ist auf einem Aufnahmeantragsformular für Spielgemeinschaften zu beantragen.

6.5.4 Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, in dem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:

a) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWWV, seinen Untergliederungen und ggf. anderen NWWV-Mitgliedsvereinen, sowohl während des Bestehens als auch zur Kündigung.

b) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.

6.5.5 Spielgemeinschaften werden behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.

§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)

7.1 Für die Spielberechtigung von Spielern gilt für die nachfolgend nicht aufgeführten Punkte die VSO-Anlage Spielerlizenz-Ordnung (VSLO).

7.2 Vor Beginn eines Pflichtspiels kontrollieren die Schiedsrichter die Gültigkeit der Spielerpässe und die Identität der einzusetzenden Spieler. Unregelmäßigkeiten beim Nachweis von Spielberechtigung und Identität werden vom Schiedsrichter im Spielbericht festgehalten. Die Identitätsprüfung eines Spielers kann vom 2. Schiedsrichter auch in einer Spielunterbrechung nachträglich erfolgen.

7.3 Ein Spieler hat dann an einem Spiel teilgenommen, wenn er eingesetzt wurde. Die namentliche Eintragung in den Spielberichtsbogen allein ist nicht als Teilnahme zu werten.

7.4 Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist.

§ 8 Vereinswechsel

8.1 Vereinswechsel von Spielern

Für den Vereinswechsel von Spielern gilt die VSO-Anlage Spielerlizenzordnung (VSLO).

8.2 Vereinswechsel von Abteilungen

8.2.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an die Geschäftsstelle. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft die Geschäftsstelle auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.2.2 § 8.2.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder, die eine gültige Spielerlizenz besitzen.

8.3 Vereinswechsel von Mannschaften

8.3.1 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der Geschäftsstelle im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von § 3.1.4 VSLO, Satz 2 frühestens am 1. Oktober dieses Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß § 3.3.1 VSLO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

8.3.2 Die Spielrechtsübertragung einer Mannschaft kann nur beantragt werden im Zeitraum zwischen dem letzten Spieltag dieser Mannschaft einschließlich Relegations- bzw. Qualifikationsspielen und dem Ende dieses Spieljahres (30.6.).

§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

9.1 Turnierleiter und Jury

Bei allen Meisterschaften in Turnierform wird vom Veranstalter ein Turnierleiter bestimmt und eine Jury eingesetzt.

9.1.1 Turnierleiter

Der Turnierleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Turniers verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

9.1.2 Jury

Die Jury entscheidet über Proteste gegen die Entscheidungen des Turnierleiters. Sie soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Die Mitglieder der Jury sollen in der Ausschreibung benannt werden.

Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in die Jury, die im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt.

9.1.3 Proteste

Proteste gegen die Entscheidung der Turnierleitung sind innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Zahlung einer Protestgebühr von 25,- Euro in bar beim Vorsitzenden der Jury einzureichen. In der Ausschreibung ist festzulegen, ob die Jury abschließend entscheidet oder ob ein Rechtsmittel nach VSO § 15.2.1 möglich ist. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, muss die Entscheidung der Jury schriftlich verfasst werden und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr dem Antragsteller zu erstatten. Wird der Protest abgelehnt, ist die Protestgebühr an den NWVV weiterzuleiten.

9.2 Schiedsrichterlizenzen

9.2.1 Erforderliche Schirilizenzen:

Regionalliga: 1. SR = VSRA-Berufung, 2. SR = VSRA-Berufung

Oberliga: 1. SR = B-Lizenz, 2. SR = C-Lizenz

Verbandsliga: 1. SR = B-Kandidatur, 2. SR = C-Lizenz

Landesliga: 1. SR = C-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz

Bezirksliga*: 1. SR = C-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz (* oder 1SR = D-Lizenz, 2. SR = C-Lizenz)

Bezirksklasse**: 1. SR = D-Lizenz, 2. SR = D-Lizenz

* = Ist die Bezirksliga die unterste Spielklasse, so gelten dort die Schiedsrichter-anforderungen der Bezirksklasse.

** = Die Regionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen treffen, die die hier festgelegten Anforderungen nicht übersteigen dürfen.

9.2.2 Jede Mannschaft hat auf Anforderung (z.B. gemäß Spielplan) ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht gemäß § 9.2.1 zu stellen. Kommt eine Mannschaft von der Verbandsliga an aufwärts in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, kann sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft werden, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt. Höhere Gewalt ist in einer Frist von 8 Tagen nach dem betreffenden Spiel gegenüber dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen.

9.2.3 Im Einzelfall ist der Staffelleiter berechtigt, bei Punktspielen Schiedsrichterprüfungen zuzulassen. Voraussetzung ist dabei das schriftliche Einverständnis der beteiligten Vereine. Es dürfen nur Prüfungen durchgeführt werden für Lizenzen, mit denen in der betreffenden Spielklasse gepfiffen werden darf.

9.2.4 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen der Kreisliga und Kreisklasse werden von den Spielausschüssen der betreffenden Regionen in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

9.2.5 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie bei Pokalspielen werden in den VSO-Anlagen Verbands-Jugendspielordnung, Verbands-Seniorenspielordnung und Verbands-Pokalspielordnung bzw. in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.

9.2.6 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Die Mannschaftsführer bestätigen durch ihre Unterschrift im Spielberichtsbogen, dass die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen vorgelegt wurden.

Kann keine Schiedsrichterlizenz vorgelegt werden, weil der eingesetzte Schiedsrichter erst kürzlich seine Prüfung gemacht hat und noch keine Schiedsrichterlizenz ausgestellt wurde, muss der betreffende Schiedsrichter zumindest über eine Prüfungsbestätigung (Teilnahmebestätigung mit bestandener Prüfung) verfügen, die so lange als Ersatz gilt, bis der Schiedsrichter über eine ausgestellte Schiedsrichterlizenz verfügt.

Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichterlizenz vorlegen (Lizenz vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Die fehlende Schiedsrichterlizenz ist dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.

Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

9.3 Schiedsrichtereinsatz

- 9.3.1** Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffel- oder Spielleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen. Bei allen Pflichtspielen besteht das Schiedsgericht aus 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und 2 Linienrichtern, wenn nicht in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 9.3.2** Bei Punktspielen stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht. Die Möglichkeit der Beantragung eines neutralen Schiedsgerichtes ergibt sich aus § 5.5.
- 9.3.3** Die durch das neutrale Schiedsgericht entstehenden Kosten übernimmt der Verein, dessen zwei Mannschaften den Einsatz eines neutralen Schiedsgerichts erforderlich machen. Der Staffelleiter kann die Schiedsrichtereinsatzplanung an den zuständigen Schiedsrichterwart delegieren.
- 9.3.4** Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn Sie nicht einem Verein der beteiligten Mannschaften angehören.
- 9.4 Verspätetes Schiedsgericht**
Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.
- 9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen**
- 9.5.1** Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten.
- 9.5.2** Ist das angesetzte Schiedsgericht oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.
- 9.5.3** Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichteransetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.
- 9.5.4** Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts Bogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 9.5.5** Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichts, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund mehr vor.
- 9.5.6** Sind von einem Verein oder einem Gremium des NWWV Schiedsrichterkosten zu erstatten, so gelten die Sätze laut Verbands-Gebühren- und Honorarordnung § 9.
- 9.5.7** Je fehlender oder nicht vollständiger Stellung von Pflicht-Schiedsrichtern nach § 9.3 wird eine zusätzliche Geldstrafe nach § 9 VGHO ausgesprochen und durch den Staffelleiter eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Stellung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird analog § 14.2.3 VSO die Geldstrafe verdoppelt. Werden danach immer noch nicht die Pflichtschiedsrichter benannt, werden der Mannschaft, die diese Pflichtschiedsrichter stellen muss, für jeden fehlenden Schiedsrichter mit nicht ausreichender Lizenz pro Spieltag, an dem dieser zum Einsatz kommen sollte, 3 Punkte abgezogen.

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1 Freigabeverpflichtung

Die Vereine, für die ein Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 VSLO besitzt, sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines Kaderns des NWWV und zu Repräsentativspielen des NWWV freizustellen. Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten beim Rechtsausschuss auf Verbandsebene beantragt.

10.2 Teilnahmeverpflichtung

Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt dann vor, wenn diese spätestens drei Wochen vor dem Kadervorhaben dem Spieler und dem Verein mitgeteilt werden, für den der Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 VSLO besitzt. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Verbandsleistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten beim Rechtsausschuss auf Verbandsebene beantragt.

10.3 Verlegungsanspruch

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, für die die Spieler eine Spielerlizenz gemäß § 1.2 VSLO besitzen, beantragen. Dazu muss die Einladung als Vereinsnamen den Verein enthalten, für den der Spieler eine Spielerlizenz für Punktspiele (§ 1.2 VSLO) besitzt. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Verbandsauswahlmannschaften in Punktspielrunden

10.4.1 Mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses können Auswahlmannschaften, Stützpunktmannschaften bzw. Regionsauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Verbandsauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Verbandsauswahl als 10. bzw. 11. Mannschaft einer Staffel (auch in der Regionalliga) zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Verbandsauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.

10.4.2 Mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksspielausschusses können Regionsauswahlmannschaften des NWVV einer Spielklasse bis Bezirksliga dieser Ordnung zugeordnet werden. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Regionsauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Regionsauswahl als 10. Mannschaft einer Staffel zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Regionsauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.

10.4.3 Eine Teilnahmeverpflichtung nach § 10.2 besteht nicht. Ein Verlegungsanspruch bei Terminüberschneidungen besteht nicht. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Auswahlmannschaft nur eine Halbserie mit höchstens 5 Wochenendterminen spielt.

§ 11 Spielordnungen der Regionen

Die Regionen können für ihren Bereich eigene Spielordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den Verbandsspielausschuss bis 1.9. bedürfen.

§ 12 Verbandsmeisterschaften

12.1 Nordwestdeutscher Meister bei den Männern und Frauen sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga Nordwest.

12.2 Jugend

Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Jugend gilt die Verbands-Jugendspielordnung.

12.3 Senioren

Zur Ermittlung der Verbandsmeister der Senioren gilt die Verbands-Seniorenspielordnung.

§ 13 Verbandspokal

Zur Ermittlung der einzelnen Pokalsieger gilt die Verbands-Pokalspielordnung.

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter

Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

14.2 Geldstrafen, Strafbescheide

14.2.1 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen geahndet und über das SAMS-System zugestellt.

14.2.2 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Zugang des Strafbescheides bzw. der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

14.2.3 Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdoppelung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) von der Geschäftsstelle einmal angemahnt.

14.2.4 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele), die in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen, werden wie ausgetragen gewertet. Dessen ungeachtet werden diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes dieser Spiele 3 Punkte abgezogen. Alle Spiele dieses Vereins bzw. dieser Mannschaft, die in diesem Zeitraum im k.o.-System ausgetragen werden (Aufstiegs-, Relegations-, Qualifikations- und Pokalspiele etc.), werden mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten als verloren gewertet.

14.2.5 Der Strafbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen nach § 14.2.3 und 14.2.4 bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.

14.2.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins, der zuständige Spielwart.

14.3 Kostenerstattung

Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des NWVV oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß § 14.2 (außer § 14.2.4).

14.4 Geschäftsstelle

Bei Verstößen nach § 5.4.8 und 5.4.9 sowie gegen die Verbands-Spielerlizenzordnung werden von der Geschäftsstelle Geldstrafen verhängt.

14.5 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach § 14 - 17 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 15 Proteste**15.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

15.1.1 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

15.1.2 Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich eingelegt werden. Ein Protest kann nur von dem in der Anschriftenliste aufgeführten Mannschaftsverantwortlichen oder dem Abteilungsleiter eingelegt werden. Bei Spielen auf Verbandsebene und Bezirksebene ist der Geschäftsstelle eine weitere Ausfertigung zuzuleiten. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr auf dem Konto des NWVV eingegangen sein, bei Spielen auf Regionsebene auf dem Konto der entsprechenden Region.

15.1.3 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.1.4 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

15.2 Berufungsinstanzen

15.2.1 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.4 und § 15.1 ist:

a) gegen Entscheidungen der Staffel- und Spielleiter, der Spielwarte und Jurys (sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist) auf Regionsebene: der Spielausschuss der betreffenden Region. Die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spielausschüsse auf Regionsebene ist in der Verbands-Rechts und Verfahrensordnung (VRVO) geregelt.

b) Die Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.4 und § 15.1 ab Bezirksspielbetrieb sind in der Verbandsrechts- und Verfahrensordnung geregelt.

15.3 Protestgebühren

Es gelten die Protestgebühren gemäß Verbands-Gebühren- und Honorarordnung § 9. Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Protestgebühren festlegen, die die o.a. Beträge der VGHO nicht übersteigen dürfen.

§ 16 Geldstrafenkatalog

Bei Verstößen im Spielbetrieb, die der VSO unterliegen, greift der Geldstrafenkatalog gemäß § 9 der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO). Die Regionen können in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss für ihren Bereich hiervon abweichende Geldstrafen festlegen, die die Beträge der VGHO nicht übersteigen dürfen. Ansonsten gilt auch in den Regionen § 9 der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung.

§ 17 Sperren

17.1 Strafmaß und Wirksamkeit

17.1.1 Unangemessenes Verhalten: 3 x ROT = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.

17.1.2 Unangemessenes Verhalten (Hinausstellung): 2 x ROT + GELB zusammen in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre, jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre

17.1.3 Unangemessenes Verhalten (Disqualifikation): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre.

17.1.4 Disqualifikation wegen Tätlichkeit: Sperre für 4-6 Pflichtspiele

17.1.5 Ausfallendes Verhalten (Hinausstellung): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre

17.1.6 Ausfallendes Verhalten (Disqualifikation): 2 Spiele Sperre, jeder Wiederholungsfall = 4 Spiele Sperre

17.1.7 Aggression (Disqualifikation): 4 bis 6 Spiele Sperre

17.1.8 Ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach § 9 der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung

17.1.9 Für Vereinsvertreter, (soweit nicht in 17.1 bis 17.4 geregelt) gilt:

Nach ausfallendem Verhalten: Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele

Nach einer Aggression: Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gemäß 17.1.8

17.1.10 Erfolgt ein Spielabbruch auf Grund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen, kann die Heimmannschaft mit einer Heimspielsperre oder dem Ausschluss von Zuschauern belegt werden. Kann der Grund für den Abbruch den Zuschauern der Gastmannschaft zugeordnet werden, dann wird die Gastmannschaft mit der entsprechenden Strafe belegt. Den Antrag stellt der zuständige Spielwart gem. § 9 der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung.

17.1.11 Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß § 17.1.1 bis 17.1.9 zu ahnden.

17.1.12 Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

17.1.13 Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spielertrainer und Vereinsvertreter.

17.1.14 Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gelten jeweils gesondert für Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Jugend- und Seniorenmeisterschaften.

17.2 Verkünden von Sperren

17.2.1 Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.11 werden vom Staffel- oder Spielleiter verhängt. Die Entscheidung über die Sperre wird schriftlich an die für diese Mannschaft benannte Kontaktperson verkündet. Sie gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt, es sei denn, die spätere Zustellung wird nachgewiesen. Bei Versand per E-Mail gilt die Zustellung 24 Stunden nach der Absendung als erfolgt.

17.3 Rechtsmittel gegen Sperren

17.3.1 Ein Protest gegen eine Sperre ist am 2. Werktag nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen (z.B. per E-Mail oder Telefax). Die Protestgebühren sind unverzüglich nachzureichen.

17.3.2 Zuständige Rechtsinstanz sind die Rechtsausschüsse der Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung. In dringenden Fällen trifft der jeweilige Vorsitzende seine Entscheidung ohne seine Beisitzer.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Die Gremien, die nach § 2 zuständig sind für die Wahl oder Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen oder Kommissionen, sind in analoger Anwendung ihrer Zuständigkeit auch berechtigt, diese Personen vor Ablauf der Wahlperiode abzuwählen bzw. abzuberaufen.

18.2 Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, bzw. Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

18.3 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und durch Beschlussfassung des Präsidiums am 21.4.2020 und am 14.9.2020, sowie vom NWVV-Verbandstag am 05.06.2021 geändert.

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Verbands-Spielordnung	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

§ 6 **Spielberechtigung**

§ 6.5 **Spielgemeinschaften**

Aufgrund einer Änderung der Bundesspielordnung zu den Spielgemeinschaften, dass auch die Jugendmannschaften in diesen inbegriffen sein müssen, ist diese Ordnungsänderung notwendig.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

§ 18.3 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung

(Stand: 24.3.2021)

alt		neu	
§ 6	Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)	§ 6	Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)
§ 6.5	Spielgemeinschaften	§ 6.5	Spielgemeinschaften
§ 6.5.2	Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer NWVV-Mitgliedsvereine.	§ 6.5.2	Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen, einschließlich der Jugend , zweier oder mehrerer NWVV-Mitgliedsvereine.
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert.	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017, 15.6.2019 und 5.6.2021 geändert

Florian Brune
Verbands-Spielwart

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Verbands-Spielerlizenzen	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielerlizenzen

§ 5 **Spielberechtigung**

§ 5.2 **Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)**

Die Änderung des Bundesspielausschusses während der Corona Pandemie, dass ein fünfmaliges Höherspielen möglich ist, soll nun gemäß Bundesspielausschuss einheitlich in allen Landesverbänden auf ein dreimaliges Höherspielen gekürzt werden.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

§ 11.2 Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielerlizenzzordnung

(Stand: 24.3.2021)

alt		neu	
§ 5	Spielberechtigung	§ 5	Spielberechtigung
§ 5.2	Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)	§ 5.2	Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)
§ 5.2.3	Ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft, der an zwei Spieltagen in einer höheren Mannschafteingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Mannschaft verloren und benötigt die Zuordnung für die höhere Mannschaft, um dort spielberechtigt zu sein.	§ 5.2.3	Ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft, der an zwei drei Spieltagen in einer höheren Mannschafteingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Mannschaft verloren und benötigt die Zuordnung für die höhere Mannschaft, um dort spielberechtigt zu sein.
§ 5.2.4	Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an zwei Spieltagen verschiedener höherer Mannschaften teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Mannschaften festgespielt. Der Eintrag für das Höherspielen in der höheren der beiden höheren Mannschaften behält auch nach dem Sichtvermerk für die tiefere der beiden höheren Mannschaften seine Gültigkeit. Der Spieler ist also nach dem neuen Sichtvermerk mit einem Einsatz in einer höheren Mannschaft vorbelastet.	§ 5.2.4	Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an zwei drei Spieltagen verschiedener höherer Mannschaften teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Mannschaften festgespielt. Der Eintrag für das Höherspielen in der höheren der beiden höheren Mannschaften behält auch nach dem Sichtvermerk für die tiefere der beiden höheren Mannschaften seine Gültigkeit. Der Spieler ist also nach dem neuen Sichtvermerk mit einem Einsatz in einer höheren Mannschaft vorbelastet.
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert.	§ 11.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017, 15.6.2019 und 5.6.2021 geändert.

Florian Brune
Verbands-Spielwart

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Anlage 4 der Verbands-Spielordnung - Pokalspielordnung	Ja	Nein	Enth.	Ung.
--	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Anlage 4 der Verbands- Spielordnung - Pokalspielordnung

Hiermit beantragt der Verbands-Spielausschusses die Anpassung der Pokalspielordnung.

Der Pokalwettbewerb soll durch diese Maßnahmen flexibler gestaltet und mehr Zustimmung der Mannschaften bekommen. Entsprechend der Ligazugehörigkeit soll es eine Teilnahmemöglichkeit an den Pokalwettbewerben geben, um dort neben den Möglichkeiten zur Saisonvorbereitung, auch eine Möglichkeit zum sportlichen Wettkampf bieten.

Florian Brune

Verbands-Spielwart

Änderung der Verbands-Spielordnung Anlage 4 – Pokalspielordnung

(Stand: 02.04.2021)

alt		neu	
§ 1 - 4	Einleitung Nordwestdeutscher Pokal Verbandspokal Bezirksligapokal	§ 1 -4	Einleitung Nordwestdeutscher Pokal Verbandspokal Landespokal
§ 7	Schlussbestimmungen	§ 7	Schlussbestimmungen
§ 7.2	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWWV am 18.6.2016 sowie vom NWWV-Verbandstag am 15.6.2019 geändert.		Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWWV am 18.6.2016, vom NWWV-Verbandstag am 15.6.2019 sowie vom NWWV-Verbandstag am 05.06.2021 geändert.

Florian Brune

Verbands-Spielwart

Anlage 4 zur Verbands-Spielordnung (VSO) des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV)

§ 1 Einleitung

1.1 Im Bereich des NWVV werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

- a) Nordwestdeutscher Pokal
- b) Verbandsligapokal
- c) Landesligapokal
- d) Regionspokal

1.2 Zuständigkeiten

- 1.2.1** Die Pokalwettbewerb nach 1.1 a) bis c) werden in Zuständigkeit des Verbands-Spielausschuss (VSA) geregelt.
- 1.2.2** Der Regionspokal wird in Zuständigkeit der Spielausschüsse der Regionen durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 5 geregelt.

§ 2 Nordwestdeutscher Pokal

2.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Mannschaften der 2. Bundesliga und 3. Liga des NWVV
- b) Mannschaften der Regionalliga Nordwest
- c) Pokalsieger Verbandspokal

2.2 Mannschaften nach 2.1, die am Nordwestdeutschen Pokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30.7. im SAMS-System anmelden.

2.3 Der Austragungsmodus des Nordwestdeutschen Pokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen müssen bis zum 15.7. eines Jahres auf den für den Spielbetrieb vorgesehenen Seiten im Internet veröffentlicht werden.

2.4 Der Sieger des Regionalpokals ist qualifiziert für den DVV-Pokal bzw. für die Qualifikationsrunde zum DVV-Pokal und zur dortigen Teilnahme verpflichtet.

2.5 Für Verstöße im Pokalspielbetrieb (Nichtantritt, Schiedsrichtereinsatz usw.) gelten, sofern dies nicht in § 7 angegeben ist, analog die Bestimmungen der Verbands-Spielordnung (VSO).

§ 3 Verbandspokal

3.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Mannschaften der Oberliga und Verbandsliga
- b) Landespokalsieger

3.2 Der Austragungsmodus des Verbandspokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.

3.3 Der Verbandspokalsieger ist qualifiziert für den Nordwestdeutschen Pokal.

§ 4 Landespokal

4.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Mannschaften der Landesliga und Bezirksliga
- b) die Regionspokalsieger

4.2 Der Austragungsmodus des Landespokals wird vom VSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.

4.3 Der Landespokalsieger ist qualifiziert für den Verbandspokal.

§ 5 Regionspokal

- 5.1** Die Regionen führen in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich Wettbewerbe zur Ermittlung der Regionspokalsieger bei den Männern sowie bei den Frauen durch. Es ist den Regionen hierbei freigestellt, ob sie diese Wettbewerbe regionsintern durchführen oder in Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen.
- 5.2 Teilnahmeberechtigt sind:**
a) alle Mannschaften der Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, die den jeweiligen Regionen angehören,
b) ggf. Mannschaften von Mitgliedsvereinen der entsprechenden Regionen, die bislang nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.
- 5.3** Die Modalitäten der Meldung zum Regionspokal sowie der Austragungsmodus werden vom Spielausschuss der jeweiligen Region festgelegt.
- 5.4** Die Regionspokalsieger sind für den entsprechenden Landespokal qualifiziert.

§ 6 Geldstrafen

- 6.1** Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Spielverpflichtung an einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht wahrnehmen (Absage und/oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 100,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.2** Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gemäß des vorgegebenen Spielplans bei einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach § 6.1 mit einer Geldstrafe von 250,- € (Nordwestdeutscher Pokal und Verbandspokal) bzw. 100,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Regionspokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterungsverpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.
- 6.3** Für alle weiteren Verstöße gilt die Verbands-Gebühren und Honorarordnung (VGHO) § 9 sinngemäß.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2** Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015, vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, vom NWVV-Verbandstag am 15.6.2019 sowie vom NWVV-Verbandstag am 05.06.2021 geändert.

Antrag des Verbands-Spielausschusses an den Verbandstag zur Änderung der Verbands-Spielordnung	Ja	Nein	Enth.	Ung.
---	----	------	-------	------

Begründung zur Änderung der Verbands-Spielordnung

§ 5

Durchführung

§ 5.5

Spielpläne Regionalliga – Landesliga (Bremen/Lüneburg bis Bezirksklasse)

Die vorläufigen Spielpläne bis zu einem festen Datum in SAMS zu veröffentlichen, macht zwar Sinn, um den Mannschaften einen zeitlichen Anhalt zu geben, ist in der Praxis aber leider durch z.B. eine verlängerte Saison, Nachholspiele, Pandemie etc. nicht immer machbar. Es wird daher empfohlen auf eine Formulierung wie z.B. „vor den Sommerferien“ auszuweichen.

§ 18

Schlussbestimmungen

§ 18.3

Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung der Verbands-Spielordnung

(Stand: 24.3.2021)

alt		neu	
§ 5	Durchführung	§ 5	Durchführung
§ 5.5	Spielpläne Regionalliga – Landesliga (Bremen/Lüneburg bis Bezirksklasse)	§ 5.5	Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)
§ 5.5.1	Die vorläufigen Spielpläne sind für die Vereine bis zum 31. Mai im SAMS-System des NWVV zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Die Termine für Jugendmeisterschaften sollen nicht als Punktspieltag belegt werden.	§ 5.5.1	Die vorläufigen Spielpläne sind für die Vereine bis zum 31. Mai vor den Sommerferien im SAMS-System des NWVV zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Die Termine für Jugendmeisterschaften sollen nicht als Punktspieltag belegt werden.
§ 18	Schlussbestimmungen	§ 18	Schlussbestimmungen
§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 und 15.6.2019 geändert.	§ 18.3	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 3.10.2010, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016, 23.6.2018 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017, 15.6.2019 und 5.6.2021 geändert

Florian Brune
Verbands-Spielwart

An das Präsidium des NWVV

Aussetzen der praktischen Schiedsrichterprüfungen bei den Absolventen der Theorieprüfungen 2020

Der VSRA hat sich beraten und ist zu folgender Entscheidung gekommen:

Da die Pandemie uns sicherlich noch eine Zeit lang begleiten wird und es weiter noch Einschränkungen geben wird, sehen wir keine Möglichkeit allen Prüflingen aus dem letzten Jahr in 2021 eine praktische Schiedsrichter Prüfung anzubieten.

In allen Lizenzstufen sind im letzten Jahr Theorieprüfungen angeboten worden und die Abnahme der Praxisprüfung war nicht möglich. Wenn wir diese große Zahl an Prüflingen weiter vor uns herschieben, wird auch in diesem Jahr kein Abbau stattfinden können in dem Maße, dass es eine überschaubar realistische Menge für die Folgezeit bleibt. Es wird ja in diesem Jahr sicherlich auch Personen geben die einen Schein neu oder eine höhere Lizenzstufe anstreben.

Daher schlägt der Ausschuss vor für alle Personen die in 2020 die Lizenz nur über die Theorie erworben haben, eine praxisorientierte Fortbildung für alle Lizenzstufen anzubieten und damit die Lizenz bis 2022 gültig zu machen. Ab dann erfolgt für dies Personen die reguläre Teilnahme an den Fortbildungen alle zwei Jahr.

Wichtig ist es für die Schiedsrichter eine eindeutige Regelung zu haben, die für alle klar nachvollziehbar ist.

Übersicht Präsidiumsbeschlüsse und Anmerkungen der Satzungskommission

Antrag 01 - Präsidium - Beschlussfassung NWVV 2020 - Wertung Saison 20-21

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 02 - Präsidium - Präsidiumsbeschluss vom 18.12.2020 zur finanziellen Entlastung der Vereine

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 03 - Region BS Nord - Antrag auf Satzungsänderung durch die NWVV-Region BS Nord

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 04 - Präsidium - Änderung Satzung - 2025_Stimmverteilung_digitale MV

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021 mit den folgenden Anmerkungen zur Berücksichtigung auf dem Verbandstag:

- § 2.2 sollte in der Finanzordnung geregelt werden
- § 11.1 wird durch einen Antrag der Region Braunschweig Nord neu geregelt.
- § 13.1 der Regionvorsitzende sollte als Grundstimme fungieren, siehe Hauptausschuss

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 05 - Präsidium - Änderung VGO - 2025_digitale MV

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021 mit den folgenden Anmerkungen zur Berücksichtigung auf dem Verbandstag:

- § 2.2.2 c) redaktionelle Änderung „DVV, andere Landesverbände...“
- § 5.7 Abstimmung über die geheime Wahl ist hinzuzufügen

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 06 - Präsidium - Änderung Satzung - Heilung Aufgaben HA

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 07 - Präsidium - Änderung Satzung - Region Celle

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 08 - Präsidium - Änderung VGO - Region Celle

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 09 -Präsidium - Änderung VSO - Region Celle

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 10 - Region Emsland – Antrag Berechnung der Delegiertenzahlen

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission weist die Grundaussage der Satzung des NWVV hin. (§ 13.1 lit. a) ... Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder...) Dieser Grundsatz wird bei einer Berechnung der Delegierten nur nach Lizenzen nicht eingehalten. Regionen mit Vereinen mit nur Hobbymannschaften erhalten für diese Mitglieder keine Delegiertenanteile mehr. Eine Änderung des Grundsatzes zur Berechnung der Stimmanteile wurde nicht beantragt.

Antrag 11 - Region Emsland – Antrag Hauptausschuss

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Der NWVV Hauptausschuss ist ein Organ des NWVV in der Form einer Delegiertenversammlung. Die beantragte Änderung entspricht nicht mehr diesem Grundsatz. Wie bereits in 2.21 ausgeführt steht die Stimmverteilung bei dieser Versammlung im Verhältnis zu der Stärke ihrer Mitglieder. Dies würde nicht mehr gewährleistet sein.

Antrag 12 - Region Emsland – Antrag Stimmenbündelung

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Der Antrag widerspricht der Bildung eines breiten Meinungsbildes innerhalb des Verbandes. Eine Durchführung des Verbandstages rollierend in den Bezirken wird empfohlen. Die Regionen sind selbst dazu aufgefordert Teilnehmer zu finden und ihre Stimmen zu nutzen. Die Bedeutung des NWVV Verbandstages als oberstes Gremium innerhalb des Verbandes und der Meinungsbildung sollte nochmals verinnerlicht werden.

Antrag 13 - Region BS Nord - Antrag auf Änderung der Verbandsgebühren- und Honorarordnung

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Gebühren für die Spielerlizenzen werden auch zur vertraglich geregelten Bezahlung der NWVV Verwaltungssoftware SAMS genutzt. Eine Rückzahlung dieser Gebühren wirkt sich dabei nicht auf die Vertragserfüllung des NWVV aus. Die vertraglich festgelegten Gebühren müssen auch gezahlt werden.

Antrag14 - Region BS Nord - Antrag auf Änderung der Verbands-Beitragsordnung durch die Region BS Nord

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission merkt kritisch an, dass dieser Antrag die VBO auch tangiert. Die Meldegelder der Mannschaften sind als Beiträge des NWVV deklariert. Beiträge sind aufgrund der Gefährdung der Gemeinnützigkeit keinesfalls zurückzuzahlen. Eine Änderung der VBO ist allerdings nicht beantragt!

Die Rückzahlung der Meldegelder, wie auch Gebühren für Spielerlizenzen, stellt zudem eine Gefährdung der Finanzierung des Verbandes dar. Eine solide Haushaltsplanung wird mit diesem Antrag als nicht durchführbar erachtet, ohne die Leistungen des Verbandes im Vorfeld einzuschränken.

Antrag 15 - VSA - Antrag Änderung VGHO 7.5 - SAMS Score Gebühren

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 16 - VLA - Antrag VGHO - Lehre TWB Corona

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 17 - Region Emsland – Antrag Startplätze NWDJMw

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021 mit den folgenden Anmerkungen zur Berücksichtigung auf dem Verbandstag:

- Die Ermittlung der Startplätze muss auch im männlichen Bereich nach dem Antrag erfolgen.

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission empfiehlt allerdings dringend die Erweiterung auch auf den männlichen Bereich. Eine verschiedenartige Durchführung der NWDM wird als nicht zielführend erachtet.

Antrag 18 - Region Osnabrück - Antrag Jugendmeisterschaften

Empfehlung zur Ablehnung auf dem Verbandstag durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission beurteilt die Form und den Charakter des Dokumentes kritisch. Das Dokument entspricht nicht einem Antrag zu einem konkreten Thema oder einer Rechtsnorm. Eine Entscheidung als Wahlmöglichkeit ist kein konkreter Antrag. Daher empfiehlt die Satzungskommission die Nichtzulassung des Antrages zum Verbandstag 2021 durch die Vollversammlung.

Antrag 19 - VJSA - Antrag Änderung VJSA – Gremium

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 20 - VSA - Antrag Änderung VSO - SG Jugend

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 21 - VSA - Antrag Änderung VSLO – Höher spielen

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine

Antrag 22 - VSA - Antrag Änderung Anlage 4 VSO – Pokalspielordnung

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021 mit den folgenden Anmerkungen zur Berücksichtigung auf dem Verbandstag:

- Die Anmerkungen der Satzungskommission sollten umgesetzt werden.

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission empfiehlt die redaktionelle Anpassung der § 2.1 lit. c), §3.1 lit. b) und § 4.1 lit. b) mit einer Erweiterung des Wortlautes um „letztjährigem ...“, um so eine eindeutigere Zuordnung zu gewährleisten.

Antrag 23 - VSA - Antrag Änderung VSO – Spielklasseneinteilung

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021 mit den folgenden Anmerkungen zur Berücksichtigung auf dem Verbandstag:

- Die Anmerkungen der Satzungskommission sollten umgesetzt werden.

Anmerkungen der Satzungskommission:

Die Satzungskommission empfiehlt eine genauere Definierung des Termins zur Erstellung der vorläufigen Spielpläne. Vorschlag seitens der Satzungskommission ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Antrag 24 - VSRA - Antrag praktische Prüfungen

Bestätigt durch das Präsidium am 27.04.2021

Anmerkungen der Satzungskommission: keine



Verbandstag

TOP 18

**Bestätigungen zum
Jugendverbandstag**

Antrag des Präsidiums an den Verbandstag zur Änderung der VJO	Ja	Nein	Enth.	Ung.

Seite 1: Begründung

Seite 2: Übersicht zu den Änderungen

Seite 3ff: Antrag

Begründung

Aufgrund der Corona Pandemie und den sich daraus ergebenden Einschränkungen ist es notwendig die Verbandsjugendordnung des NWWV auch auf diese Gegebenheiten hin anzupassen. Der Gesetzgeber hat mit der Zusatzregelung des § 32 BGB durch den § 5 COVMG mit der zeitlichen Eingrenzung für die Jahre 2020-2021 die Richtung vorgegeben.

§ 5 Abs. 2 COVMG

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

Der Vorstand des NWWV beabsichtigt mit den aufgeführten Ordnungsänderungen eine Basis für die weitere Handlungsfähigkeit des NWWV und seiner Gremien zu schaffen.

Eine Anpassung der Berechnung der Stimmverteilung basiert auf dem Abbruch der Saison 2020/21 und den sich daraus resultierenden Problemen mit der Delegiertenverteilung für den Verbandstag 2021. Eine Gleichbehandlung der Regionen in Bezug auf die gemeldeten Mannschaften war nicht möglich, da einige Regionen unterschiedlich Handhabungen in der Meldung der Mannschaften genutzt haben. Um

diesem Umstand Rechnung zu tragen, beantragt der Vorstand die nachfolgenden Ordnungsänderungen.

Der NWVV ist ein moderner Verband und aufgeschlossen gegenüber neuen Trendsportarten. (z.B. Spikeball oder Crossnet) Die Förderung solcher volleyballnahen Sportarten wird neue Möglichkeiten für die Volleyballer in Niedersachsen und Bremen bieten. Die Schwerpunktarbeit Nachwuchsgewinnung kann hier nachhaltig gefördert werden.

Änderung der JVO aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Übersicht zu den Änderungen:

Paragraph	Unterpunkt	Absatz	Redaktionelle Änderung	Inhaltliche Änderung	Anmerkung
2	1			x	Durchführung Jugendverbandstag digital
2	2			x	Bekanntgabe Termin (Anlehnung Antrag BS Nord)
2	3.2			x	Neuregelung Stimmberechnung Jugendverbandstag
3	2	a), b)		x	Aufnahme SpikeBall und Crossnet
4	2			x	Schlussbestimmungen

Änderung der JVO aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Antrag (JVO):

alt	neu
<p>§ 2 Jugendverbandstag 2.1 Der Jugendverbandstag ist oberstes Beschlussorgan der Volleyball-Jugend im Verband und tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des NWWV zusammen. Er wird vom Verbands-Jugendwart vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen.</p> <p>2.2 Der Termin des Jugendverbandstages ist mindestens drei Monate vorher auf der offiziellen Homepage des NWWV bekannt zu geben. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p> <p>2.3.2 Die Delegierten werden auf den Regionstagen gewählt. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen aus dem Jugendbereich, die für das aktuelle Spieljahr in der Datenbank geführt werden (Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder</p>	<p>§ 2 Jugendverbandstag 2.1 Der Jugendverbandstag ist oberstes Beschlussorgan der Volleyball-Jugend im Verband und tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des NWWV zusammen. Er wird vom Verbands-Jugendwart vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Durchführung kann in digitaler Form oder in Präsenz erfolgen. Sie richtet sich nach § 4 und 5 VGO, sofern nicht anders nach VJO definiert.</p> <p>2.2 Der Termin des Jugendverbandstages wird im Januar des jeweiligen Jahres vom Präsidium festgelegt, zusammen mit dem Verbandstag. Die Regionen sind darüber umgehend zu informieren. ist mindestens drei Monate vorher auf der offiziellen Homepage des NWWV bekannt zu geben. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des NWWV bekannt zu geben. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p> <p>2.3.2 Die Delegierten werden auf den Regionstagen gewählt. Der Regionstag kann den jeweiligen Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seiner Region zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen aus dem Jugendbereich, die für das aktuelle Spieljahr in der elektronischen Datenbank des NWWV geführt und administriert</p>

<p>Jugendspielrunden teilgenommen haben).</p> <p>3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>a) Entwicklung von Konzeptionen zur Schaffung von Zugangsangeboten zur Sportart Volleyball für Kinder und Jugendliche,</p> <p>b) Durchführung bzw. Koordination von Maßnahmen zur Förderung von Erstkontakten von Kindern und Jugendlichen mit der Sportart Volleyball,</p> <p>4.2 Diese Ordnung wurde vom Jugendverbandstag am 29.05.1999 verabschiedet und vom NVV-Verbandstag am 29.05.1999 bestätigt. Änderungen wurden vom Jugendverbandstag am 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 20.06.2015 und 20.05.2017 sowie vom Präsidium am 05.04.2016 beschlossen und vom Verbandstag am 24.5.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 20.06.2015 und 20.05.2017 bestätigt.</p>	<p>werden (Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben).</p> <p>3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>a) Entwicklung von Konzeptionen zur Schaffung von Zugangsangeboten zur Sportart Volleyball und volleyballnahen Sportarten für Kinder und Jugendliche,</p> <p>b) Durchführung bzw. Koordination von Maßnahmen zur Förderung von Erstkontakten von Kindern und Jugendlichen mit der Sportart Volleyball und volleyballnahen Sportarten,</p> <p>4.2 Diese Ordnung wurde vom Jugendverbandstag am 29.05.1999 verabschiedet und vom NVV-Verbandstag am 29.05.1999 bestätigt. Änderungen wurden vom Jugendverbandstag am 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 20.06.2015, und 20.05.2017 und 05.06.2021 sowie vom Präsidium am 05.04.2016 beschlossen. und vom Verbandstag am 24.5.2003, 02.07.2005, 23.06.2007, 20.06.2015 und 20.05.2017 bestätigt.</p>
--	---



Klaus-Dieter Vehling
Präsident